



Referenz-Nr.: d.3-ID: BD00910156, GEKO-Nr.: SADM-CFMBUU, Archiv: Büro W127

Kontakt: Mikal Aline Müller, Projektleiterin Gewässerraum, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 43 49, www.zh.ch/wasserbau

1/11

Glatt. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Gemeinden der 1. Priorität (Los 3). Glattfelden, Bülach, Hochfelden, Höri, Niederglatt und Oberglatt.

- Gemeinden – Glattfelden
- Bülach
- Hochfelden
- Höri
- Niederglatt
- Oberglatt
- Gewässer – Glatt, öffentliches Gewässer Nr. 6000
- Massgebende – Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN Glatt, vom 24. Juni 2022
- Unterlagen – Technischer Bericht, Teil II Gemeinde Glattfelden inkl. Anhänge A01-A14 vom 24. Juni 2022 (Detailpläne Gewässerraum, Mst. 1:1000, in Anhang A13)
- Technischer Bericht, Teil III Gemeinden Bülach und Hochfelden inkl. Anhänge A01-A14 vom 24. Juni 2022 (Detailpläne Gewässerraum, Mst. 1:1000, in Anhang A13)
- Technischer Bericht, Teil IV Gemeinde Höri inkl. Anhänge A01-A14 vom 24. Juni 2022 (Detailpläne Gewässerraum, Mst. 1:1000, in Anhang A13)
- Technischer Bericht, Teil V Gemeinde Niederglatt inkl. Anhänge A01-A14 vom 24. Juni 2022 (Detailpläne Gewässerraum, Mst. 1:1000, in Anhang A13)
- Technischer Bericht, Teil VI Gemeinde Oberglatt inkl. Anhänge A01-A14 vom 24. Juni 2022 (Detailpläne Gewässerraum, Mst. 1:1000, in Anhang A13)

Sachverhalt

§ 15 f der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass das AWEL der Gemeinde und den kantonalen Fachstellen den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums mit einem Plan und einem Technischen Bericht, der die betroffenen öffentlichen und privaten Interessen darlegt, zur Stellungnahme vorlegt. Das AWEL legte den betroffenen Gemeinden und den kantonalen Fachstellen den Entwurf der Unterlagen für die Festlegung des Gewässerraums an der Glatt im Los 3 (Siedlungsgebiet der Gemeinden der 1. Priorität) am 31. Mai 2019 zur Stellungnahme vor, prüfte die eingegangenen Stellungnahmen und überarbeitete den Entwurf im Sinne von § 15 f HWSchV.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 26. November 2021 bis 31. Januar 2022 öffentlich auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage hat das AWEL gestützt

auf § 15 g Abs. 5 HWSchV die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist sind 20 Einwendungen mit insgesamt 43 Anträgen gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden. Zusätzlich sind zwei Stellungnahme ohne Anträge eingegangen.

Die Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022 gibt Auskunft über den Umgang mit den Anträgen aus den Einwendungen.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Ausgangslage

Im Rahmen des Gewässerraumprojekts Kanton Zürich wird der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) an der Glatt, öffentliches kantonales Gewässer Nr. 6000, im Siedlungsgebiet der Gemeinden der 1. Priorität (Los 3) festgelegt. Betroffen ist das Siedlungsgebiet der Gemeinden Glattfelden, Bülach, Hochfelden, Höri, Niederglatt und Oberglatt.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen in Art. 41a ff. GSchV ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Minimaler Gewässerraum

Die natürliche Gerinnesohlenbreite der Glatt wurde gutachterlich ermittelt. Sie nimmt flussabwärts, zur Mündung in den Rhein hin, stetig zu. Im obersten Abschnitt des Projektperimeters (Abschnitt 18.43-18.31 in Oberglatt) bemisst sie sich auf 20 m. Für die restlichen Abschnitte in Oberglatt, die Abschnitte in der Gemeinde Niederglatt sowie für den obersten Abschnitt 13.37-13.23 der Gemeinde Höri bemisst sie sich auf 23 m. In den folgenden Abschnitten von Höri sowie den obersten beiden Abschnitten (10.57-10.31 und 10.31-10.15) von Hochfelden/Bülach bemisst sie sich auf 26 m. Auf Gemeindegebiet von Glattfelden beträgt sie schliesslich 28 m.

Die Gewässerschutzverordnung definiert bei Fliessgewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB) > 15 m den minimalen Gewässerraum nur für Fliessgewässer, die sich innerhalb von nationalen und kantonalen Schutzgebieten gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befinden. Für Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite > 15 m

ausserhalb dieser Schutzgebiete macht die GSchV keine Vorgaben zur minimalen Gewässerraubbreite. Der minimale Gewässerraum muss im Einzelfall definiert werden, wobei mindestens jene Breite des Gewässerraums vorzusehen ist, die für Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 15 m gilt. Bei einer nGSB von 15 m ist die resultierende Gewässerraubbreite nach Art. 41a Abs. 1 GSchV (45 m) weitgehend identisch mit jener nach Art. 41a Abs. 2 GSchV (44.5m). Aus diesem Grund wird der minimale Gewässerraum an der Glatt auch ausserhalb von Schutzgebieten nach der Berechnungsformel gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV bestimmt.

Die Abschnitte 8.45-7.32 in Hochfelden (Glattaltläufe, Auengebiet Klarenwiesen) und 18.43-18.31 in Oberglatt (kantonales Naturschutzgebiet) liegen in Schutzgebieten gemäss GSchV.

Der minimale Gewässerraum wird an allen Abschnitten gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV bestimmt und bemisst sich demnach auf die nGSB + 30 m. (vgl. Technische Berichte Teile II bis V, Kapitel 4 sowie die jeweiligen Anhänge A02).

Für den Glattstollen (Eindolung) im Abschnitt 0.40-0.00 sind die Voraussetzungen für die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 5 Bst. b GSchV grundsätzlich erfüllt. Die Längsvernetzung (insbesondere Fischgängigkeit) zwischen dem Rhein und der offenen Glatt flussaufwärts ist im aktuellen Zustand jedoch beeinträchtigt. Lösungsvorschläge zur Behebung dieses Defizits sind aktuell in Arbeit, wobei Lösungen im bestehenden Stollen oder in einem parallel dazu verlaufenden separaten Kanal im Vordergrund stehen. Zur Sicherstellung des heutigen Profils, dessen Unterhalt und der Wiederherstellung der Fischgängigkeit wird deshalb kein Verzicht auf den Gewässerraum, sondern stattdessen eine minimale Eingriffsbreite von 22.7 m festgelegt (vgl. Technischer Bericht Teil II, Kapitel 4).

Erhöhung Gewässerraum

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss Darlegungen in den Technischen Berichten Teile II bis V, Kapitel 5.1 ist der Hochwasserschutz mit dem minimalen Gewässerraum an allen Abschnitten gewährleistet. Eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums aus Gründen des Hochwasserschutzes ist nicht erforderlich.

Die Glatt weist gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung im Projektperimeter in den Gemeinden Glattfelden, Höri und Oberglatt Abschnitte mit Revitalisierungspotenzial (grosser Nutzen für Natur und Landschaft bei einer Revitalisierung im Verhältnis zum Aufwand und/oder Abschnitte 1. Priorität (Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035)) auf:

- Glattfelden - Abschnitte 4.27-3.99 und 3.50-2.97: grosser Revitalisierungsnutzen und Abschnitte 1. Priorität (Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035)
- Glattfelden - Abschnitt 1.30-0.80: grosser Revitalisierungsnutzen
- Höri – alle Abschnitte: grosser Revitalisierungsnutzen
- Oberglatt – alle Abschnitte: grosser Revitalisierungsnutzen; Abschnitt 18.43-18.31 zusätzlich Abschnitt 1. Priorität (Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035)

Die Ökomorphologie der Glatt im Projektperimeter ist nahezu durchgehend als stark beeinträchtigt klassiert. Der Glattstollen in Glattfelden (Abschnitt 0.40-0.00) ist eingedolt. Die Abschnitte 10.57-10.31 in Hochfelden (Jakobstal) sowie Teile des Abschnitts 12.31-12.03 in Höri sind zudem als künstlich, naturfremd klassiert. Der einzige Abschnitt mit einer wenig beeinträchtigten oder natürlich, naturnahen Ökomorphologie ist der Abschnitt 8.45-7.32 in Hochfelden (Glattaltläufe).

Der Raumbedarf aus Sicht Revitalisierung wird, unter Einbezug der ausführlichen Interessenabwägung aus dem Kapitel 7 und den Anhängen A10-A12, in Kapitel 5.2.2 der Technischen Berichte Teile II bis VI pro Abschnitt detailliert nachgewiesen und begründet. Demnach ist eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums an folgenden Abschnitten erforderlich:

- Glattfelden, Abschnitte 1.30-0.80, 3.50-2.97 und 4.27-3.99: Erhöhung auf 72 m
- Hochfelden, Abschnitt 8.45-7.32 (Glattaltläufe): Erhöhung auf 75 m bis 234.4 m (vgl. weitere Erläuterungen in nachfolgendem Absatz)
- Höri, alle Abschnitte: Erhöhung auf 65 m
- Oberglatt, Abschnitte 18.43-18.31 und 18.31-18.15: Erhöhung auf 60 m resp. 61.5 m
- Oberglatt, Abschnitte 16.77-16.46 und 16.46-16.03: Erhöhung auf 70 m

Der Raumbedarf für den Natur- und Landschaftsschutz wird durch den erhöhten Gewässerraum gemäss Kapitel 5 der Technischen Berichte Teile II bis V bereits gesichert. Die Erhöhung im Abschnitt 8.45-7.32 in Hochfelden (Glattaltläufe) auf bis zu 234.4 m wird aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes gestützt. Der Gewässerraum wird auf den Perimeter des Objekts Nr. Hf 1 der Schutzanordnung Höri-Hochfelden harmonisiert.

Im Festlegungssperimeter sind keine relevanten aktiven Wasserrechte oder sonstige Gewässernutzungen vorhanden. Der Stellenwert der Erholungsnutzung resp. der Bezug der Erholungsnutzung zum Gewässer wird in den meisten Abschnitten als hoch eingestuft. Zur Gewährleistung der Erholungsnutzung am Gewässer ist jedoch an keinem Abschnitt eine weitere Erhöhung des Gewässerraums erforderlich (vgl. Ausführungen in den Technischen Berichten Teile II bis VI, Kapitel 5.4)

Anpassung an die baulichen Gegebenheiten und Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben

Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Die Abschnitte 14.63-14.18 in Niederglatt und 18.15-17.55 in Oberglatt befinden sich in dicht überbautem Gebiet. Die Abschnitte 15.09-14.63 und 14.18-13.86 in Niederglatt werden zudem als einseitig dicht überbaut beurteilt (vgl. detaillierte Nachweise in den Technischen Berichten Teile V und VI, Anhänge A09).

In Niederglatt wird im Abschnitt 14.63-14.18 sowie einseitig in den Abschnitten 15.09-14.63 und 14.18-13.86 der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst. Dazu wird in den Abschnitten 14.63-14.18 sowie 15.09-14.63 (nur einseitig) der Gewässerraum auf die für den Hochwasserschutz mindestens erforderliche Breite reduziert (vgl.

Technischer Bericht Teil V, Kapitel 6.2.2 sowie Interessenabwägung in Kapitel 7 und in den Anhängen A10-A12). Im Abschnitt 14.18-13.86 kann linksseitig den baulichen Gegebenheiten und rechtsseitig dem Potenzial für eine gewässerbezogene Erholungsnutzung Rechnung getragen werden, indem der Gewässerraum asymmetrisch angeordnet wird. Eine Reduktion des minimalen Gewässerraums ist dadurch nicht angezeigt (vgl. Interessenabwägung im Technischer Bericht Teil V, Kapitel 7 und Anhänge A10-A12).

Im Abschnitt 18.15-17.55 (Oberglatt) werden gemäss der ausführlich dokumentierten Interessenabwägung im Technischen Bericht Teil V, Kapitel 7 sowie den Anhängen A10-A12 vordergründig die baulichen Gegebenheiten (Kernzone im Hauptsiedlungsgebiet) gegen das ausgewiesene Revitalisierungspotenzial abgewogen. Demnach wird der minimale Gewässerraum festgelegt, weil mit diesem der Raumbedarf für Revitalisierungsmassnahmen (Gewährleistung minimaler ökologischer Funktionen des Gewässers) gesichert werden kann (vgl. Herleitung der erforderlichen Breite im Technischen Bericht Teil V, Kapitel 5.2.2), ohne dass es zu unverhältnismässigen baulichen Einschränkungen kommt. Auf eine Reduktion (dicht überbaut) oder Erhöhung (Revitalisierungspotenzial) des minimalen Gewässerraums wird verzichtet.

Für die Abschnitte 2.97-2.13 in Glattfelden, 9.97-9.27 in Hochfelden, 12.85-12.61 in Höri und 13.86-13.37 in Niederglatt wurde insbesondere aufgrund der Einwendungen aus der öffentlichen Auflage eine Anpassung des Gewässerraums geprüft. Diese Abschnitte können jedoch nicht als dicht überbaut bezeichnet werden (vgl. dazu Nachweis im Anhang A09 des jeweiligen Technischen Berichts), weshalb eine Reduktion des minimalen Gewässerraums nicht möglich ist.

Gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

In den Abschnitten 3.50-2.97 in Glattfelden, 12.85-12.61 und 11.88-11.55 in Höri, 14.18-13.86 in Niederglatt sowie 18.31-18.15, 16.77-16.46 und 16.46-16.03 in Oberglatt wird der Gewässerraum asymmetrisch angeordnet. Die Begründungen für die asymmetrische Anordnung in den einzelnen Abschnitten sind in den Technischen Berichten jeweils in Kapitel 6.1 dargelegt. In der ausführlich dokumentierten Interessenabwägung in den Technischen Berichten in Kapitel 7 sowie in den Anhängen A10-A12 wird aufgezeigt, weshalb durch die asymmetrische Anordnung in diesen Abschnitten in der Summe eine bessere Lösung resultiert.

Der Abschnitt 8.45-7.32 entlang der Gemeindegrenze von Bülach und Hochfelden umfasst die Glattaltläufe. Dieses Gebiet liegt im Perimeter der Schutzanordnung Natur und Landschaft Höri-Hochfelden. Da sich die Zielsetzungen der Schutzanordnung mit denjenigen des Gewässerraums decken, wird der Gewässerraum auf Gemeindegebiet von Hochfelden mit dem Perimeter der Schutzanordnung harmonisiert und auf 75 m bis 234.4. m verbreitert (vgl. auch Interessenabwägung im Technischen Bericht Teil III, Kapitel 7 sowie Anhänge A10-A12).

Weiter wird im Abschnitt 12.85-12.61 in Höri der Gewässerraum mit der rechtsseitigen Gewässerparzelle (Grundstück Kat. Nr. 1024) und punktuell mit dem linksufrigen Glattuferweg harmonisiert. Durch diese Festlegung kann auf die linksufrig angrenzende



Kernzone und die landwirtschaftlich genutzte Fruchtfolgefläche (FFF) Rücksicht genommen werden. Bei der Gewässerparzelle auf dem Grundstück Kat. Nr. 1024 handelt es sich um eine Freihaltezone, auf welcher sich ein Spielplatz befindet. Die Bauten und Anlagen des Spielplatzes sind in ihrem Bestand geschützt. Sie müssen nicht entfernt werden und der notwendige Unterhalt ist zulässig. Aus der Interessenabwägung im Technischen Bericht Teil V, Kapitel 7 sowie den Anhängen A10-A12 resultiert mit der Harmonisierung in der Summe eine bessere Lösung.

Damit künftig nur noch eine Vorgabe massgebend ist, wird der Gewässerraum im Abschnitt 13.86-13.37 in Niederglatt mit den bestehenden Gewässerabstandslinien harmonisiert. Dadurch wird der Gewässerraum rechtsseitig rund 2 m und linksseitig rund 0.5 m breiter als der minimale Gewässerraum festgelegt. Die Harmonisierung führt zu einer verhältnismässigen Verbreiterung des Gewässerraums; es resultieren dadurch im Vergleich zur aktuellen Situation keine weiteren baulichen Einschränkungen, und rechtsseitig sind teilweise als **Biodiversitätsförderflächen (BFF)** ausgewiesene Flächen, welche keinen Nutzungskonflikt darstellen, von der zusätzlichen Breite betroffen. Eine zweckmässige und wirtschaftliche Nutzung der betroffenen Grundstücke bleibt gewährleistet. Da sich der asymmetrisch angeordnete Gewässerraum im Abschnitt 18.43-18.31 in Oberglatt (vgl. Technischer Bericht Teil VI, Kapitel 6.1 und Kapitel 7 sowie die Anhänge A10-A12) mit der bestehenden Baulinie auf dem Grundstück Kat. Nr. 1939 (unverbaute Kernzone) weitgehend deckt, erfolgt auch bei diesem Abschnitt linksseitig eine Harmonisierung.

Schlussprüfung und Interessenabwägung

Die Schlussprüfung mit der Interessenbewertung und –abwägung ist für alle Abschnitte in den Technischen Berichten Teile II bis VI, Kapitel 7 sowie in den Anhängen A10-A12 ausführlich dokumentiert.

C. Ergebnis

Die Festlegung des Gewässerraums an der Glatt im Siedlungsgebiet der Gemeinden der 1. Priorität (Los 3) wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) vom 2. Juni 1991 (LS 724.11) bis zu einer allfälligen Anpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes weiterhin Gültigkeit behält. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeoIG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV und gestützt auf § 15 h HWSchV wird im Rahmen des Gewässerraumprojekts Kanton Zürich (Los 3) an der Glatt, öffentliches Gewässer Nr. 6000, im Siedlungsgebiet der Gemeinden Glattfelden, Bülach, Hochfelden, Höri, Niederglatt und Oberglatt festgelegt.

Massgebende Unterlagen:

- Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN Glatt, vom 24. Juni 2022
 - Technischer Bericht, Teil II Gemeinde Glattfelden inkl. Anhänge A01-A14 vom 24. Juni 2022 (Detailpläne Gewässerraum in Anhang A13)
 - Technischer Bericht, Teil III Gemeinden Bülach und Hochfelden inkl. Anhänge A01-A14 vom 24. Juni 2022 (Detailpläne Gewässerraum in Anhang A13)
 - Technischer Bericht, Teil IV Gemeinde Höri inkl. Anhänge A01-A14 vom 24. Juni 2022 (Detailpläne Gewässerraum in Anhang A13)
 - Technischer Bericht, Teil V Gemeinde Niederglatt inkl. Anhänge A01-A14 vom 24. Juni 2022 (Detailpläne Gewässerraum in Anhang A13)
 - Technischer Bericht, Teil VI Gemeinde Oberglatt inkl. Anhänge A01-A14 vom 24. Juni 2022 (Detailpläne Gewässerraum in Anhang A13)
- II. Die Einwendung vom 19. Januar 2022 betreffend den Abschnitt 11.88-11.55 (neu 11.88-11.55) in Höri wird im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022 (Antrag Nr. 18) teilweise berücksichtigt.
 - III. Die Einwendung vom 26. Januar 2022 betreffend den Abschnitt 3.50-2.97 in Glattfelden wird im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022 (Antrag Nr. 12) teilweise berücksichtigt.
 - IV. Die beiden gleichlautenden Einwendungen vom 26. Januar 2022 betreffend den Abschnitt 0.40-0.00 in Glattfelden (Glattstollen) werden im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022 (Antrag Nr. 8) berücksichtigt.
 - V. Über die Anträge aus der Einwendung vom 5. Januar 2022 betreffend die Abschnitte 16.77-16.46 und 16.46-16.03 in Oberglatt wird im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022 entschieden: die Anträge Nrn. 34, 35 und 36 werden nicht berücksichtigt. Die Anträge Nrn. 37 und 38 werden berücksichtigt.
 - VI. Über die Anträge aus der Einwendung vom 25. Januar 2022 betreffend die Abschnitte 11.81-11.55 (neu 11.88-11.55) und 12.03-11.81 in Höri wird im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022 entschieden: die Anträge Nrn. 15, 18 und 19 werden teilweise berücksichtigt.

- VII. Über die Anträge der Einwendung vom 27. Januar 2022 betreffend den Projektperimeter und die natürliche Gerinnesohlenbreite der Glatt in der Gemeinde Höri wird im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022 entschieden: der Antrag Nr. 3 wird berücksichtigt. Der Antrag Nr. 6 wird nicht berücksichtigt.
- VIII. Über die Anträge der Einwendung vom 27. Januar 2022 betreffend die Abschnitte 12.61-12.31 und 12.31-12.03 sowie teilweise den Abschnitt 13.13-12.61 (neu 12.85-12.61) in Höri wird im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022 entschieden: der Antrag Nr. 3 wird berücksichtigt. Die Anträge Nrn. 15 und 16 werden teilweise berücksichtigt.
- IX. Die Einwendung vom 27. Januar 2022 betreffend den Abschnitt 2.97-2.13 in Glattfelden wird im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022 (Antrag Nr. 10) nicht berücksichtigt.
- X. Über die Anträge der Einwendung vom 27. Januar 2022 betreffend die Abschnitte 13.13-12.61 (neu 12.85-12.61) und 13.37-13.13 (neu 13.37-13.23) in Höri wird im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022 entschieden: der Antrag Nr. 3 wird berücksichtigt. Die Anträge Nrn. 15, 16 und 20 werden teilweise berücksichtigt.
- XI. Über die allgemeinen und abschnitts- resp. gemeindespezifischen Anträge der Einwendung vom 31. Januar 2022 wird im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022 entschieden: die Anträge Nrn. 4, 5, 9, 13, 14, 17, 22, 24, 25, 31, 33, 40, 41, 42 und 43 werden nicht berücksichtigt. Die Anträge Nrn. 11, 21 und 39 werden teilweise berücksichtigt.
- XII. Über die allgemeinen Anträge der Einwendung vom 31. Januar 2022 sowie die Anträge betreffend den Abschnitt 13.86-13.37 (Grundstücke Kat. Nrn. 1517, 1613 und 1614) in Niederglatt wird im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022 entschieden: der Antrag Nr. 1 wird berücksichtigt. Die Anträge Nrn. 2 und 26 werden nicht berücksichtigt.
- XIII. Über die allgemeinen Anträge der Einwendung vom 31. Januar 2022 sowie die Anträge betreffend den Abschnitt 13.37-13.13 in Niederglatt wird im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022 entschieden: der Antrag Nr. 1 wird berücksichtigt. Die Anträge Nrn. 2 und 23 werden nicht berücksichtigt.
- XIV. Über die allgemeinen Anträge der drei Einwendung vom 31. Januar 2022 sowie die Anträge betreffend den Abschnitt 13.86-13.37 (Grundstücke Kat. Nrn. 1341, 1342 und 44) in Niederglatt wird im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022 entschieden: der Antrag Nr. 1 wird berücksichtigt. Die Anträge Nrn. 2 und 27 werden nicht berücksichtigt.
- XV. Über die allgemeinen Anträge der Einwendung vom 31. Januar 2022 sowie die Anträge betreffend den Abschnitt 14.18-13.86 in Niederglatt wird im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022 entschieden: der Antrag



Nr. 1 wird berücksichtigt. Der Antrag Nr. 2 wird nicht berücksichtigt. Der Antrag Nr. 28 wird teilweise berücksichtigt.

- XVI. Über die Anträge der Einwendung vom 28. Januar 2022 betreffend das Strassenprojekt «Umfahrung Höri-Neeracherreid», die Ausführungen zur ARA Niederglatt im Technischen Bericht und den Abschnitt 14.18-13.86 in Niederglatt wird im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022 entschieden: der Antrag Nr. 7 wird nicht berücksichtigt. Der Antrag Nr. 29 wird teilweise berücksichtigt. Der Antrag Nr. 30 wird berücksichtigt.
- XVII. Die Einwendung vom 31. Januar 2022 betreffend den Abschnitt 15.09-14.63 in Niederglatt wird im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022 (Antrag Nr. 32) nicht berücksichtigt.
- XVIII. Die Gemeinden Glattfelden, Bülach, Hochfelden, Höri, Niederglatt und Oberglatt werden eingeladen, diese Verfügung öffentlich bekannt zu machen und zusammen mit der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022 öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV). Die öffentliche Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt erfolgt durch das AWEL.
- XIX. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) die Gemeinde Glattfelden, Nicolas Berger, Dorfstrasse 74, Postfach, 8192 Glattfelden, mit folgenden Beilagen:
- Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN Glatt, vom 24. Juni 2022
 - Technischer Bericht, Teil II Gemeinde Glattfelden inkl. Anhänge A01-A14 vom 24. Juni 2022 (Detailpläne Gewässerraum in Anhang A13)
 - Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022
- b) die Stadt Bülach, Luca Wüthrich, Allmendstrasse 6, 8180 Bülach, mit folgenden Beilagen:
- Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN Glatt, vom 24. Juni 2022
 - Technischer Bericht, Teil III Gemeinden Bülach und Hochfelden inkl. Anhänge A01-A14 vom 24. Juni 2022 (Detailpläne Gewässerraum in Anhang A13)
 - Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022
- c) die Gemeinde Hochfelden, Beatrice Wüthrich, Gemeindestrasse 4, 8182 Hochfelden, mit folgenden Beilagen:

- Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN Glatt, vom 24. Juni 2022
 - Technischer Bericht, Teil III Gemeinden Bülach und Hochfelden inkl. Anhänge A01-A14 vom 24. Juni 2022 (Detailpläne Gewässerraum in Anhang A13)
 - Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022
- d) die Gemeinde Höri, Ruedi Ammann, Wehntalerstrasse 46, 8181 Höri, mit folgenden Beilagen:
- Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN Glatt, vom 24. Juni 2022
 - Technischer Bericht, Teil IV Gemeinde Höri inkl. Anhänge A01-A14 vom 24. Juni 2022 (Detailpläne Gewässerraum in Anhang A13)
 - Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022
- e) die Gemeinde Niederglatt, Beatrice Vogt, Grafschaftstrasse 55, 8172 Niederglatt, mit folgenden Beilagen:
- Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN Glatt, vom 24. Juni 2022
 - Technischer Bericht, Teil V Gemeinde Niederglatt inkl. Anhänge A01-A14 vom 24. Juni 2022 (Detailpläne Gewässerraum in Anhang A13)
 - Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022
- f) die Gemeinde Oberglatt, Aydeniz Kemal, Rümplangstrasse 8, 8154 Oberglatt, mit folgenden Beilagen:
- Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN Glatt, vom 24. Juni 2022
 - Technischer Bericht, Teil VI Gemeinde Oberglatt inkl. Anhänge A01-A14 vom 24. Juni 2022 (Detailpläne Gewässerraum in Anhang A13)
 - Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022
- g) die Einwender mit separater Post und unter Beilage der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022 (A-Post-Plus)
- h) IG SWR Infra AG / Bänziger Kocher Ingenieure AG, Severin Lees (elektronisch an severin.lees@bk-ing.ch);
- i) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an gs-stab@bd.zh.ch);
- j) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);
- k) das Amt für Landschaft und Natur, Strategie, Koordination & Recht (elektronisch an aln@bd.zh.ch);
- l) das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Jean-Marc Obrecht (elektronisch);
- m) das Tiefbauamt, Strasseninspektorat, Daniel Hartmann (elektronisch);
- n) das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Sabrina Petrocchi (elektronisch);
- o) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Beratung + Bewilligung, Tobias Buser (elektronisch);
- p) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Bau, Benjamin Leimgruber (elektronisch);
- q) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Bau, Silke Schlienger (elektronisch);
- r) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Max Dornbierer (elektronisch);



- s) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Mikal Müller (elektronisch);
- t) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Grundlagen und Hydrometrie, Ruedi Karrer (elektronisch).

Im Auftrag der Baudirektion:

Christoph Zemp
Amtschef

27. Juli 2022

Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Wasserwirtschaft
Publikationsdatum: KABZH 25.08.2022
Voraussichtliches Ablaufdatum: 25.09.2022
Meldungsnummer: VE-ZH07-0000000199

Publizierende Stelle

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich, Walcheplatz 2, 8001 Zürich

Festlegung des Gewässerraums an den kantonalen Gewässern Glatt und Fischbach.

Betrifft: 8192 Glattfelden, 8180 Bülach, 8182 Hochfelden, 8181 Höri, 8172 Niederglatt

Öffentliche Bekanntmachung der Festlegung nach § 15 i der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV)

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Vorschriften zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Schweizer Gewässer wieder naturnäher werden. Unter anderem müssen die Kantone entlang aller Flüsse, Bäche und Seen einen sogenannten Gewässerraum festlegen. Er verhindert, dass die Gewässer stärker zugebaut werden und schützt ihre Uferbereiche.

Gestützt auf § 15 g HWSchV wurde vom 26. November 2021 bis zum 31. Januar 2022 der Entwurf für die Festlegung des Gewässerraum an der **Glatt** im Siedlungsgebiet der Gemeinden Glattfelden, Bülach, Hochfelden, Höri, Niederglatt und Oberglatt sowie am **Fischbach** in den Gemeinden Höri und Niederglatt öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist konnte jedermann Einwendungen zum Entwurf erheben.

Die Baudirektion hat die während der öffentlichen Auflage erhobenen Einwendungen geprüft. Der Entscheid über den Umgang mit den Einwendungen ist in den Stellungnahmen zu den Einwendungen (Einwendungsberichte) dokumentiert.

Mit Verfügungen vom 27. Juli 2022 hat die Baudirektion den Gewässerraum an der Glatt im Siedlungsgebiet der Gemeinden Glattfelden, Bülach, Hochfelden, Höri, Niederglatt und Oberglatt sowie am Fischbach in den Gemeinden Höri und Niederglatt festgelegt.

Gestützt auf § 15 i HWSchV werden die Festlegungen öffentlich bekannt gemacht. Die Verfügungen vom 27. Juli 2022 werden zusammen mit den Stellungnahmen zu den Einwendungen (Einwendungsberichte) vom **25. August 2022 bis zum 23. September 2022** während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Die Unterlagen liegen während den ordentlichen Schalterstunden in den Gemeinden Glattfelden (Bau und Liegenschaften, Dorfstrasse 74, 8192 Glattfelden), Bülach (Allmendstrasse 6, 8180 Bülach), Hochfelden (Gemeindestrasse 4, 8182 Hochfelden), Höri (Abteilung Bau, Wehntalerstrasse 46, 8181 Höri), Niederglatt (Grafschaftstrasse 55,

8172 Niederglatt) und Oberglatt (Abteilung Hochbau und Raumplanung, Rümliwegstrasse 8, 8154 Oberglatt) öffentlich zur Einsicht auf.
Zusätzlich sind die Unterlagen in digitaler Form über die Informationsplattform Gewässerraum (www.gewaesserraum.ch/publikationen) einsehbar und die Gewässerräume im kantonalen GIS-Browser (www.maps.zh.ch) publiziert.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Verfügungen der Baudirektion vom 27. Juli 2022 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 23.09.2022

Kontaktstelle:

Baurekursgericht des Kantons Zürich
Sihlstrasse 38
Postfach
8090 Zürich



Kanton Zürich
Baudirektion



Gewässerraumfestlegung am kantonalen Gewässer Glatt (Los 3).

Stellungnahme zu den Einwendungen gemäss § 15 h HWSchV

**Siedlungsgebiet der Gemeinden Glattfelden, Bülach,
Hochfelden, Höri, Niederglatt und Oberglatt.**

24. Juni 2022

Inhalt

1. Öffentliche Auflage	3
2. Einwendungen und Entscheid	3
2.1 Allgemeine übergeordnete Anträge	3
2.2 Dossier II, Gemeinde Glattfelden	7
Anträge zu Abschnitt 0.40-0.00	7
Anträge zu Abschnitt 1.30-0.80	8
Anträge zu Abschnitt 2.97-2.13	9
Anträge zu Abschnitt 3.50-2.97	9
Anträge zu Abschnitt 4.27-3.99	11
2.3 Dossier III Gemeinden Bülach und Hochfelden	12
Anträge zu Abschnitt 9.97-9.27, 10.15-9.97 und 10.31-10.15	12
2.4 Dossier IV Gemeinde Höri	13
Allgemeine Anträge zu Abschnitten in der Gemeinde Höri	13
Anträge zu Abschnitt 11.88-11.55 und 12.03-11.81	16
Anträge zu Abschnitt 13.13-12.61	19
Anträge zu Abschnitt 13.37-13.13	20
2.5 Dossier V Gemeinde Niederglatt	22
Anträge zu Abschnitt 13.86-13.37 und 14.18-13.86	22
Anträge zu Abschnitt 14.63-14.18 und 15.09-14.63	29
Anträge zu Abschnitt 15.25-15.09	30
2.6 Dossier VI Gemeinde Oberglatt	31
Anträge zu Abschnitt 16.46-16.03 und 16.77-16.46	31
Anträge zu Abschnitt 17.55-17.42	36
Anträge zu Abschnitt 18.15-17.55	36
Anträge zu Abschnitt 18.31-18.15	37
Anträge zu Abschnitt 18.43-18.31	38
3. Stellungnahmen ohne Anträge	39

1. Öffentliche Auflage

Im Mai 2019 legte das AWEL den betroffenen Gemeinden und den kantonalen Fachstellen den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums zur Stellungnahme vor. Anschliessend überarbeitete das AWEL den Entwurf aufgrund der Stellungnahmen gemäss § 15 f der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112). Die Gemeinden Glattfelden, Bülach, Hochfelden, Höri, Niederglatt und Oberglatt legten den überarbeiteten Entwurf der Gewässerraumfestlegung anschliessend gemäss § 15 g HWSchV vom 26. November 2022 bis zum 31. Januar 2022 während 60 Tagen öffentlich auf. Das AWEL und die Gemeinden machten die Planaufgabe öffentlich bekannt. Über den Beginn der öffentlichen Auflage informierte das AWEL die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben (§ 15 g Abs. 5 HWSchV). Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 g Abs. 4 HWSchV).

2. Einwendungen und Entscheid

Innert der Auflagefrist sind 20 Einwendungen mit insgesamt 43 Anträgen eingegangen. Der vorliegende Einwendungsbericht gibt Auskunft über den Umgang mit den Anträgen, wobei gleich- oder ähnlich lautende Anträge aus verschiedenen Einwendungen zusammengefasst wurden.

Die Anträge werden systematisch, beginnend mit allgemeinen übergeordneten Anträgen, gefolgt von den Anträgen zu den Abschnitten im Dossier Teil II (Glattfelden) und endend mit den Anträgen zu den Abschnitten im Dossier Teil VI (Oberglatt), behandelt (vgl. Inhaltsverzeichnis).

2.1 Allgemeine übergeordnete Anträge

Antrag 1: Zurverfügungstellung des vollständigen Fachgutachtens Gewässerraum zur Einsichtnahme

Den Einwendern sei das vollständige Fachgutachten Gewässerraum des Ingenieurbüros Flussbau AG vom 26. Juni 2014 zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb ein derart wichtiges Dokument nicht öffentlich aufgelegt wurde. Es sei nicht klar, wie die Sohlenbreite von 23 m und die Mindestbreite des Gewässerraums ermittelt worden sei.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Der Kanton Zürich hat für alle Gewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite > 15 m Gewässerraum-Gutachten erstellen lassen. Diese Fachgutachten sind im Internet, auf der Informationsplattform Gewässerraum (www.gewaesserrau.ch → Links und Dokumente nach Themen → Gewässer im Kanton Zürich), öffentlich publiziert. Das Fachgutachten der Glatt ist im Quellenverzeichnis des technischen Berichts zur Gewässerraumfestlegung, Teil I ALLGEMEIN aufgeführt. Die für die Gewässerraumausscheidung massgebenden Informationen aus diesem Gutachten sind im Technischen Bericht zur Gewässerraumfestlegung (Teil I ALLGEMEIN, Kapitel 3.1 und 3.3.1) zusammengefasst.

Die Einwenderin wurde über die öffentliche Zugänglichkeit des Fachgutachtens am

16. Februar 2022 in Kenntnis gesetzt und hat die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Dokumente bestätigt.

Antrag 2: Durchführung einer Einwendungsverhandlung

Es sei eine Einwendungsverhandlung durchzuführen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Im vereinfachten Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums nach § 15 f HWSchV sind Einwendungsverhandlungen nicht vorgesehen. Gemäss § 15h HWSchV legt die Baudirektion im vereinfachten Verfahren den Gewässerraum mit Verfügung fest. Über Einwendungen wird mit der Festlegung entschieden.

Antrag 3: Gewässerraumfestlegung an Abschnitten, an die beidseitig Landwirtschaftszone grenzt

Mehrere Einwender beantragen, dass der Gewässerraum dort, wo beidseitig Landwirtschaftszone an das Gewässer grenzt, der Gewässerraum erst zu einem späteren Zeitpunkt gemäss den Prinzipien der Gewässerraumfestlegung ausserhalb des Siedlungsgebiets auszuscheiden sei. Würde der Gewässerraum bereits jetzt festgelegt, käme dies einer Ungleichbehandlung der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen gleich, da bei der Ausscheidung des Gewässerraums nicht die Kriterien für die Festlegung des Gewässerraums ausserhalb des Siedlungsgebiets zur Anwendung kämen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Der Umgang mit Abschnitten von Gewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite > 15 m, welche die Kriterien für eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums erfüllen, ist ausserhalb des Siedlungsgebiets noch nicht abschliessend geklärt. Die Klärung ist Gegenstand der laufenden Pilotphase für die Festlegung des Gewässerraums ausserhalb des Siedlungsgebiets. An der Glatt wurden deshalb sogenannte Verbindungsabschnitte (Abschnitte von maximal 300 m Länge zwischen Siedlungsgebieten), an die beidseitig Landwirtschaftszone grenzt, und bei denen die Kriterien für eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums erfüllt sind, aus dem Bearbeitungspereimeter entnommen (Abschnitte 12.61-12.31 und 12.03-11.81) resp. angepasst/gekürzt (vormaliger Abschnitt 13.37-13.23 (neu 13.37-13.13), vormaliger Abschnitt 13.13-12.61 (neu 12.85-12.61), vormaliger Abschnitt 11.81-11.55 (neu 11.88-11.55)). Die betroffenen Abschnitte befinden sich alle in der Gemeinde Höri.

Antrag 4: Ermittlung des natürlichen Raumbedarfs resp. der erhöhten Gewässerraumbreiten an der Glatt

Um den natürlichen Raumbedarf der Glatt zu ermitteln sei das überarbeitete Verfahren nach Roulier Version 2016 anzuwenden und die Breiten des erhöhten Gewässerraums seien entsprechend zu vergrössern.

Im System nach Roulier müssen zur Erfüllung der natürlichen Funktionen eines Gewässers verschiedene Habitatszonen vorhanden sein. Jede Zone hat ihre eigene Gewichtung (Erfüllung in %). Für die Glatt wurde die Gewichtung der Habitatszonen gemäss Version 2013 der Roulier-Methode und nicht gemäss derjenigen des überarbeiteten Verfahrens (Version 2016) angewendet. Die unterschiedliche Gewichtung führe dazu, dass das «alte» System tiefere Werte für den natürlichen Raumbedarf des erhöhten Gewässerraums liefere. Der Gewässerraum sei jedoch gemäss den aktuellen Erkenntnissen und Grundlagen festzulegen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt

Begründung

Für Fliessgewässer mit einer natürlichen Sohlenbreite von mehr als 15 m fehlen in der Gewässerschutzverordnung Angaben zur Bestimmung des minimalen und erhöhten Gewässerraums. Die Kantone bestimmen diese Breiten im Einzelfall. Der Kanton Zürich hat dazu bereits kurz nach Inkrafttreten der Revision des Gewässerschutzgesetzes im Jahr 2011 mit der Erarbeitung von Fachgutachten für die grossen Fliessgewässer im Kanton gestartet. Dabei war die Glatt das erste Gewässer, für welches im Jahr 2014 ein solches Fachgutachten fertiggestellt worden ist. Das Fachgutachten wurde nach dem damaligen Wissensstand in Bezug auf die Methode Roulier fachlich korrekt erarbeitet. Dass aufwändig erarbeitete fachliche Grundlagen laufend auf neue Erkenntnisse angepasst werden, ist in der Praxis nicht handhabbar. Zu einem späteren Zeitpunkt kann jedoch in einem Wasserbauprojekt, je nach Zielsetzungen im Projekt, der Gewässerraum nach dem dann zumal geltenden aktuellen Wissensstand neu beurteilt (revidiert) und festgelegt werden. Mit der Festlegung des Gewässerraums im vereinfachten Verfahren wird eine vorsorgliche Raumsicherung auf Basis der Revitalisierungsplanung sichergestellt.

Antrag 5: Bezeichnungen «Tendenz für dicht überbaut» und «Tendenz für nicht dicht überbaut»

Auf die Bezeichnungen «Tendenz für dicht überbaut» und «Tendenz für nicht dicht überbaut» sei zu verzichten. Mit diesen Bezeichnungen werde eine zusätzliche Kategorie geschaffen, die keine gesetzliche Grundlage habe. Die Festlegung des Gewässerraums sei abschliessend und solle Planungssicherheit schaffen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt

Begründung

Gemäss Art. 41a Abs. 4 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Gemäss Verordnungstext handelt es sich um eine «Kann-Bestimmung» und nicht um eine «Muss-Bestimmung». Die Prüfung einer Reduktion des minimalen Gewässerraums im besiedelten Gebiet ist angezeigt, wenn die Ausscheidung des Gewässerraums nicht oder nur an die baulichen Gegebenheiten angepasst sinnvoll ist. Im Rahmen dieser Prüfung gilt es die Frage zu beantworten, ob sich der Gewässerabschnitt in dicht überbautem Gebiet befindet, und damit

die Voraussetzung für eine Reduktion des minimalen Gewässerraums überhaupt erfüllt ist.

Ist die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums aufgrund der räumlichen Verhältnisse im Nahbereich des Gewässers auch ohne Anpassung an die baulichen Gegebenheiten sinnvoll, muss die Reduktion des minimalen Gewässerraums nicht explizit geprüft, und damit auch die Frage nach der Lage in dicht überbautem Gebiet nicht oder nicht abschliessend beantwortet werden. In einer späteren Entscheidungsstufe (Ausnahmebewilligung für ein konkretes Bauvorhaben) kann sich die Frage erneut stellen. Zu diesem Zeitpunkt muss die Frage aber ohnehin in einer eigenständigen Interessenabwägung geklärt werden.

Im Rahmen der Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren wird ein Abschnitt deshalb nur dann abschliessend als dicht überbaut oder nicht dicht überbaut bezeichnet, wenn für den betreffenden Abschnitt eine Reduktion erfolgt (und damit der detaillierte Nachweis anhand der Indizien für das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet zwingend erbracht werden und positiv ausgefallen sein musste), oder eine Reduktion im Detail geprüft wurde, der detaillierte Nachweis jedoch zeigte, dass die Indizien für das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet nicht ausreichend erfüllt sind. An Abschnitten, an denen nicht vordergründig die Absicht besteht den minimalen Gewässerraum zu reduzieren, wird anhand einer groben Einschätzung lediglich eine Tendenz für dicht überbaut oder nicht dicht überbaut angegeben. Aus der Bezeichnung einer Tendenz zu dicht überbaut lässt sich keinen Anspruch auf eine spätere Reduktion des Gewässerraums oder auf eine Ausnahmebewilligung im Fall eines Bauvorhabens ableiten. Umgekehrt lässt sich aus der Bezeichnung einer Tendenz zu nicht dicht überbaut nicht ableiten, dass eine Reduktion des Gewässerraums oder die Erteilung einer Ausnahmebewilligung zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen ist. Die Tendenz lässt die Möglichkeit offen, die abschliessende Beurteilung im Bedarfsfall zu gegebener Zeit stufengerecht für das jeweilige Vorhaben vorzunehmen und kann für diesen Fall als Argument beigezogen werden.

Antrag 6: Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite der Glatt in der Gemeinde Höri

Die natürliche Sohlenbreite zur Festlegung des Gewässerraums sei zu überprüfen. Die Glatt mit einer Breite von ca. 14 m schlängte sich schon seit Jahrzehnten durch die Gemeinde Höri. Der Gemeinderat der Gemeinde Höri ist der Auffassung, dass alte Fotos die im Fachgutachten Gewässerraum ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) von 23 m auf Gemeindegebiet von Höri widerlegen. Demzufolge sei der Gewässerraum ausgehend von einer natürlichen Sohlenbreite von 14 m zu bestimmen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Bei naturnahen Fliessgewässern entspricht in der Regel das Bachbett der nGSB. An der Glatt wurde der natürliche Lauf durch umfangreiche bauliche Massnahmen in den vergangenen Jahrzehnten verändert und eingeeengt. Der Gewässerlauf der Glatt ist fast durchgehend stark beeinträchtigt und weist eine eingeschränkte oder gänzlich fehlende Breitenvariabilität auf. Die heutige Sohlenbreite entspricht deshalb nicht

mehr der nGSB. Aus diesem Grund wurde die nGSB in einem separaten Fachgutachten (Flussbau AG (2014): Glatt. Fachgutachten Gewässerraum, Abschnitt Oberglatt – Rhein, 27 pp. <https://www.gewaesserraum.ch/wp-content/uploads/Glatt.zip>) hergeleitet.

Antrag 7: Konzept «Umfahrung Neeracherried, Höri und Niederglatt» vom 15. März 2017

Das Konzept «Umfahrung Neeracherried, Höri und Niederglatt» vom 15. März 2017 wird dem AWEL mit der Stellungnahme zur vorliegenden Gewässerraumfestlegung der Gemeinde Niederglatt eingereicht. Der Gemeinderat Niederglatt erwarte gestützt auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 597 vom 2. Juni 2021 (RRB 597/2021) die aufgeführte vertiefte Prüfung der alternativen Linienführung im Vorprojekt der Baudirektion unter Einbezug der Gemeinden Höri, Neerach und Niederglatt sowie BirdLife Schweiz.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Das vorliegende Verfahren dient der Festlegung des Gewässerraums. Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die sich auf dieses Verfahren beziehen.

2.2 Dossier II, Gemeinde Glattfelden

Anträge zu Abschnitt 0.40-0.00

Antrag 8: Verzicht oder minimale Eingriffsbreite am Glattstollen

Am Glattstollen (Abschnitt 0.40 – 0.00) sei der minimale Gewässerraum auf eine minimale Eingriffsbreite zu reduzieren resp. sei ein Verzicht auf den Gewässerraum festzulegen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Für den Glattstollen besteht infolge der grossen Überdeckung von bis zu 23 m an der heutigen Lage mit Sicherheit kein Öffnungspotenzial. Gemäss Gefahrenkartierung Naturgefahren liegt keine Schwachstelle vor. Demnach wäre gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum möglich. Die Längsvernetzung (insbesondere Fischgängigkeit) zwischen dem Rhein und der offenen Glatt flussaufwärts ist durch den Glattstollen im aktuellen Zustand jedoch beeinträchtigt. Zurzeit sind Lösungen für die Wiederherstellung der Längsvernetzung in Arbeit. Diese soll im bestehenden Stollen oder in einem dazu parallel verlaufenden, separaten Kanal gelöst werden. Zur Sicherstellung des heutigen Profils, dessen Unterhalt und der Wiederherstellung der Fischgängigkeit wird deshalb mit dem Gewässerraum eine minimale Eingriffsbreite von 22.7 m gesichert.

Anträge zu Abschnitt 1.30-0.80

Antrag 9: Bemessung des erhöhten Gewässerraums und asymmetrische Anordnung

Der erhöhte Gewässerraum sei gemäss Version 2016 der Roulier-Methode auszuscheiden, und es sei eine asymmetrische Anordnung zu prüfen.

Mit einer erhöhten Gewässerraumbreite von 72 m können gemäss Roulier Version 2016 nicht 90% der ökologischen Funktionen erfüllt werden. Da es sich um einen prioritär zu revitalisierenden Gewässerabschnitt und einen Abschnitt mit hohem Revitalisierungspotenzial handle, sei jedoch der natürliche Raumbedarf zu sichern, der nötig ist, damit alle natürlichen Funktionen des Gerinnes eingeschränkt (mind. zu 90%) erfüllt werden können.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Betreffend die Ausscheidung des erhöhten Gewässerraums nach Version 2016 der Roulier-Methode siehe Begründung unter Antrag Nr. 4.

Der Abschnitt weist durchgehend ein grosses Revitalisierungspotenzial auf und ist im untersten Teilabschnitt zusätzlich als Abschnitt 1. Priorität (Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035) bezeichnet. Der minimale Gewässerraum wird deshalb auf den für eine Revitalisierung erforderlichen Raumbedarf gemäss Herleitung und Querprofilbetrachtung im Technischen Bericht Teil II, Kapitel 5.2.2 erhöht.

Der Gewässerraum wird in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen (§ 15 k HWSchV). Im oberen Teilabschnitt kommen beidseitig Flächen der Gewerbezone A im Gewässerraum zu liegen. Die linksseitige Gewerbezone ist zurzeit noch unbebaut und wird als Ackerfläche genutzt. Eine Überbauung ist jedoch geplant. Eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums nach links würde in diesem Teilabschnitt zwar für das Gewässer aktuell besser nutzbarer Raum in der Gewerbezone sichern, weil dieser noch nicht bebaut ist. Im Hinblick auf die Opfersymmetrie und die geringe Länge des Teilabschnitts wird jedoch in Frage gestellt, dass dadurch in der Summe eine bessere Lösung resultiert. Denn auch im unteren Teilabschnitt (prioritärer Abschnitt) macht eine asymmetrische Anordnung weder nach links noch nach rechts Sinn. Linksseitig liegt der Gewässerraum bereits auf der relativ steilen Böschungsoberkante; eine weitere Verschiebung nach links würde keinen Mehrwert für eine Revitalisierung bringen. Mit einer Verschiebung nach rechts würden Bauten und Anlagen der rechtsseitig angrenzenden Gewerbezone stärker betroffen und der Gewässerraum käme linksseitig auf halber Höhe der Böschung zu liegen. Im Vergleich zur symmetrischen Anordnung resultiert in der Summe keine bessere Lösung.

Anträge zu Abschnitt 2.97-2.13

Antrag 10: Reduktion oder Anpassung des Gewässerraums beim Grundstück Kat. Nr. 7828 im Gebiet Bleichi

Der Gewässerraum sei zu reduzieren oder asymmetrisch anzuordnen und so an die bestehende Baute der Liegenschaft Bleichi auf dem Grundstück Kat. Nr. 7828 anzupassen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

In diesem Abschnitt wird der minimale Gewässerraum symmetrisch angeordnet festgelegt. Eine Reduktion des minimalen Gewässerraums ist nicht möglich, da sich der Abschnitt nicht in dicht überbautem Gebiet befindet (vgl. Nachweis im Technischer Bericht Teil II, Anhang A09). Der Gewässerraum wird in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen (§ 15 k HWSchV). Bezogen auf das Grundstück Kat. Nr. 7828 liegen keine solche besonderen Verhältnisse vor. Die bestehende kommunale Gewässerabstandslinie reicht weiter in das Grundstück Kat. Nr. 7828 hinein als der festgelegte Gewässerraum und schränkt somit die Bebaubarkeit des Grundstücks stärker ein als der Gewässerraum. Die Bebaubarkeit des Grundstücks bleibt auch mit dem Gewässerraum gewährleistet. Für die bestehenden Gebäudeteile, die im Gewässerraum zu liegen kommen, gilt die erweiterte Bestandesgarantie nach § 357 PBG. Eine asymmetrische Anordnung zu Gunsten des Grundstücks Kat. Nr. 7828 würde das Prinzip der Opfersymmetrie verletzen, da die gegenüberliegenden Grundstücke stärker belastet würden, ohne dass in der Summe eine bessere Lösung resultiert.

Anträge zu Abschnitt 3.50-2.97

Antrag 11: Bemessung des erhöhten Gewässerraums und asymmetrische Anordnung

Der erhöhte Gewässerraum sei gemäss Version 2016 der Roulier-Methode mit mindestens 86 m auszuscheiden sowie asymmetrisch nach links zu verschieben und ausserhalb des rechtsufrigen Glattradwegs zu legen.

Mit einer erhöhten Gewässerraumbreite von 72 m können gemäss Roulier Version 2016 nicht 90% der ökologischen Funktionen erfüllt werden. Da es sich um einen prioritär zu revitalisierenden Gewässerabschnitt handle, sei jedoch der natürliche Raumbedarf zu sichern, der nötig ist, damit alle natürlichen Funktionen des Gerinnes eingeschränkt (mind. zu 90%) erfüllt werden können. Gemäss Technischem Bericht zur Revitalisierungsplanung sei das Ziel der Revitalisierung die Initiierung von Mäandern sowie die Verbesserung der Längsvernetzung. Es sei aufzuzeigen, welcher Raum notwendig ist, damit sich in diesem Abschnitt Mäander bilden können (Angaben der Mäanderlängen). Ebenfalls sei aufzuzeigen, welche Sohlenbreite nötig ist, damit Schwellen entfernt werden können. Bei einer symmetrischen Ausscheidung müsse sichergestellt werden, dass der ganze rechtsufrige Gewässerraum für Aufwertungsmassnahmen zur Verfügung stehe und nicht lediglich 15 m statt 32 m bzw. 43 m (ab Glattradweg). Ansonsten sei der Gewässerraum nach links zu verschieben und asymmetrisch auszuscheiden. Der Gestaltungsplan «Stocki» von 1995 sei lange

vor der Revision des Gewässerschutzgesetzes erstellt worden. Solche Nutzungspläne müssen revidiert werden, wenn sich die Verhältnisse seit der Planfestsetzung erheblich geändert haben. Die Gesetzesänderung des Gewässerschutzgesetzes 2011 stelle eine solche erhebliche Änderung dar.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Begründung

Betreffend die Ausscheidung des erhöhten Gewässerraums nach Version 2016 der Roulier-Methode siehe Begründung unter Antrag Nr. 4.

Der Gewässerraum wird asymmetrisch nach links verschoben, jedoch nicht bis zur gewässerseitigen Grenze des Glattradwegs, sondern bis zur Linie des minimalen Gewässerraums. Dadurch kann dem Gewässer langfristig auf der linken Seite mehr nutzbarer Raum wieder zurückgegeben werden. Gemäss Technischem Bericht zur Revitalisierungsplanung sind die Initiierung von Mäandern sowie die Verbesserung der Längsvernetzung vordergründige Revitalisierungsmassnahmen. Aus diesen Massnahmenvorschlägen resultiert die aus der Interessenabwägung hergeleitete Erhöhung des minimalen Gewässerraums auf 72 m (vgl. Technischer Bericht Teil II, Kapitel 5.2.2 für die Ermittlung des Raumbedarfs) und die asymmetrische Anordnung (vgl. Technischer Bericht Teil II, Kapitel 7 und Anhänge A10-A12 für die Interessenabwägung). Detaillierte Abklärungen zur Mäanderlänge, zur Entfernung von Sohl-schwellen und Abstürzen und der dafür nötigen Sohlenbreite können erst im Rahmen eines konkreten Wasserbauprojekts verlässlich beantwortet werden. Solche Überlegungen gehen für die flächendeckende Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren zu weit. Durch die asymmetrische Anordnung kann insbesondere eine Verbesserung für eine Revitalisierung (Initiierung von Mäandern) und zur Förderung der Artenvielfalt geschaffen werden, ohne dabei zusätzlich Fruchtfolge- und Ackerflächen zu belasten. Gleichzeitig wird die Situation für bestehende Bauten und Anlagen in der rechtsseitig angrenzenden Bauzone durch die asymmetrische Anordnung verbessert.

Antrag 12: Ungleichbehandlung der Grundeigentümer entlang der Glatt

Die Grundeigentümer entlang der Glatt würden unterschiedlich behandelt, was einer Bevorzugung einzelner Eigentümer gegenüber anderen entspräche. Dies verletze das Gleichheitsprinzip. Der Revitalisierungsnutzen entlang der Glatt sei auf dem Gemeindegebiet von Glattfelden überall gleich hoch. Durch die Erhöhung des Gewässerraums von 58 m auf 72 m resultiere eine erhebliche Einschränkung des Handlungsfreiraums und eine extreme Entwertung des Gartenbereichs auf dem Grundstück [ergänzt: Kat. Nr. 7750 im Abschnitt 3.50-2.97] des Einwenders.

Für die Abschnitte 3.99-2.50 / 2.13-1.30 / 0.80-0.40 sei kein minimaler Gewässerraum vorgesehen. Dem werde nicht zugestimmt.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Begründung

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 977 (RRB 977/2016) hat der Kanton Zürich im Jahr 2016 beschlossen, dass die flächendeckende Festlegung des Gewässerraums zu-

erst im Siedlungsgebiet und erst anschliessend ausserhalb des Siedlungsgebiets erfolgt. Die Abschnitte 3.99 - 2.50 / 2.13 - 1.30 / 0.80 - 0.40 liegen vollständig in der Landwirtschaftszone und sind deshalb nicht Gegenstand der vorliegenden Gewässerraumfestlegung für das Siedlungsgebiet. Dies bedeutet nicht, dass an diesen Abschnitten kein Gewässerraum festgelegt wird, sondern dass die Festlegung zu einem späteren Zeitpunkt, nach der Festlegung im Siedlungsgebiet erfolgt.

Der Revitalisierungsnutzen für die Abschnitte der Glatt wurde in der übergeordneten, strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons Zürich bestimmt. Diese beruht auf einer GIS-Analyse, welche bereinigt und mittels Expertenwissen auf Plausibilität hin überprüft worden ist. Die Resultate aus der Revitalisierungsplanung bilden somit eine solide und verlässliche Grundlage für die Ausscheidung und Festlegung des Gewässerraums. Für den Abschnitt 03.50-02.97 weist die Revitalisierungsplanung einen grossen Revitalisierungsnutzen aus; der Abschnitt ist in der zeitlichen Priorisierung der 1. Priorität zugewiesen (Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035). Als Revitalisierungsmassnahmen sind die Initiierung von Mäandern und die Verbesserung der Längsvernetzung vorgesehen. Diese Massnahmen sind raumrelevant, weshalb das vorhandene Revitalisierungspotenzial und damit einhergehend die Erhöhung des minimalen Gewässerraums eine hohe Gewichtung erhalten. Aufgrund der Interessenabwägung (vgl. Technischer Bericht Teil II, Kapitel 7 und Anhänge A10-12) wird der erhöhte Gewässerraum jedoch asymmetrisch angeordnet (vgl. detaillierte Begründung unter Antrag Nr. 11).

Anträge zu Abschnitt 4.27-3.99

Antrag 13: Bemessung des erhöhten Gewässerraums und asymmetrische Anordnung (Fussballfeld)

Der erhöhte Gewässerraum sei gemäss Version 2016 der Roulier-Methode mit mindestens 86 m auszuscheiden. Eine asymmetrische Anordnung ausserhalb des Fussballfeldes (Zaun Parzellengrenze) sei zu prüfen.

Mit einem erhöhten Gewässerraum von 72 m sei gemäss Roulier Version 2016 eine Erfüllung der ökologischen Funktionen von 90% nicht möglich. Da es sich um einen prioritär zu revitalisierenden Gewässerabschnitt handle, sei jedoch der natürliche Raumbedarf zu sichern, der nötig ist, damit alle natürlichen Funktionen des Gewässers eingeschränkt (mind. Zu 90%) erfüllt werden können. Gemäss Technischem Bericht zur Revitalisierungsplanung sei das Ziel der Revitalisierung die Initiierung von Mäandern sowie die Verbesserung der Längsvernetzung. Es sei aufzuzeigen, welcher Raum notwendig ist, damit sich in diesem Abschnitt Mäander bilden können (Angaben der Mäanderlängen). Ebenfalls sei aufzuzeigen, welche Sohlenbreite nötig ist, damit Schwellen entfernt werden können.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Betreffend die Ausscheidung des erhöhten Gewässerraums nach Version 2016 der Roulier-Methode siehe Begründung unter Antrag Nr. 4.

Die Glatt weist in diesem Abschnitt gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung einen grossen Revitalisierungsnutzen aus und es handelt sich um einen Abschnitt 1. Priorität (Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035). Gemäss Technischem Bericht zur Revitalisierungsplanung sind die Initiierung von Mäandern sowie die Verbesserung

der Längsvernetzung vordergründige Revitalisierungsmassnahmen. Aus diesen Massnahmenvorschlägen resultiert die aus der Interessenabwägung hergeleitete Erhöhung des minimalen Gewässerraums auf 72 m (vgl. Technischer Bericht Teil II, Kapitel 5.2.2 für die Ermittlung des Raumbedarfs). Detaillierte Abklärungen zur Mäanderlänge, zur Entfernung von Sohlsschwellen und Abstürzen und der dafür nötigen Sohlenbreite können erst im Rahmen eines konkreten Wasserbauprojekts verlässlich beantwortet werden. Solche Überlegungen gehen für die flächendeckende Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren zu weit.

Der Gewässerraum wird in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt

oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen (§ 15 k HWSchV). Linksseitig grenzt die Glatt an die als Weidefläche genutzte Landwirtschaftszone und rechtsseitig an eine Erholungszone, welche als Fussballplatz genutzt wird. Eine asymmetrische Anordnung zu Gunsten der einen oder anderen Seite würde das Prinzip der Opfersymmetrie verletzen, da die gegenüberliegenden Grundstücke stärker belastet würden, ohne dass dadurch in der Summe eine bessere Lösung resultiert.

2.3 Dossier III Gemeinden Bülach und Hochfelden

Anträge zu Abschnitt 9.97-9.27, 10.15-9.97 und 10.31-10.15

Antrag 14: Erhöhung des Gewässerraums in den Abschnitten 9.97-9.27, 10.15-9.97, 10.31-10.15

Die Abschnitte liegen in einem Landschaftsförderungsgebiet und das Inventarobjekt Nr. 2 «Hirslen» des Reptilieninventars des Kantons Zürich in der Gemeinde Hochfelden, für welches ein hohes ökologisches Aufwertungspotenzial ausgewiesen ist, wird betroffen. Der Gewässerraum sei deshalb gemäss Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV zur Gewährleistung überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes zu erhöhen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV muss der minimale Gewässerraum erhöht werden, soweit dies zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes, des für eine Revitalisierung erforderlichen Raums, der Schutzziele von Objekten nach Art. 41a Abs. 1 GSchV¹ und anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes oder einer Gewässernutzung erforderlich ist.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe wurden die Kriterien, bei derer Erfüllung eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums zu prüfen ist, in der kantonalen Arbeitshilfe «Informationsplattform Gewässerraum» definiert (vgl. www.gewaesserraum.ch) sowie entsprechende Stellen im Technischen Bericht, Teil I ALLGEMEIN). Für die Gewässerraumausscheidung kann ein vorhandenes Reptilieninventar oder

¹ (Biotope von nationaler Bedeutung, kantonale Naturschutzgebiete, Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzziele, Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebiete)

Landschaftsförderungsgebiet als ergänzendes Argument zur Begründung einer Erhöhung des Gewässerraums dienen. Landschaftsförderungsgebiete oder Reptilieninventare sind jedoch allein kein Argument für eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums. Die Betroffenheit beider Grundlagen ist im Technischen Bericht Teil II, Kapitel 2, zwecks vollständiger Interessenermittlung, dokumentiert.

2.4 Dossier IV Gemeinde Höri

Allgemeine Anträge zu Abschnitten in der Gemeinde Höri

Antrag 15: Bemessung des erhöhten Gewässerraums (betrifft alle Abschnitte in der Gemeinde Höri)

Der Gewässerraum sei in den Abschnitten 11.81-11.55, 12.03-11.81 im Gebiet Grosswis und Säufurt sowie in den Abschnitten 13.13-12.61, 12.61-12.31, 12.31-12.03, 13.37-13.13 und 13.13-12.61 auf den minimal notwendigen Gewässerraum zu reduzieren.

Bereits mit einer Gewässerraubbreite von 48 m, liege der Roulier-Wert, welcher den Raumbedarf zur Erfüllung der natürlichen Funktionen des Gewässers definiert, in diesen Abschnitten bei 80%. Der minimal errechnete Gewässerraum betrage 56 m womit der Roulier-Wert bei rund 85% liege. In den besagten Abschnitten handle es sich links- und rechtsseitig um bestes Ackerland und Fruchtfolgeflächen (FFF). In der Interessenabwägung stünden sich Revitalisierungsnutzen sowie Landwirtschaft und Bodenschutz als ausschlaggebende Kriterien gegenüber.

FFF seien nach Artikel 104 der Bundesverfassung zum Auftrag der Versorgung der Bevölkerung notwendig und im Rahmen des Sachplans FFF für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlage und der Ernährungssicherheit in ihrem Bestand geschützt. Durch eine Erhöhung des Gewässerraums um 9 m auf 65 m könne rund eine halbe Hektare FFF nicht mehr genutzt werden. Dies liege nicht im Verhältnis zum sich dadurch erhöhenden Roulier-Wert um ca. 5% zumal der minimal notwendige Gewässerraum zur Erfüllung der ökologischen Funktionen des Gewässers bei nur 48 m liegen würde. Unter Berücksichtigung der Landwirtschaft, dem Schutz von FFF und damit auch dem Auftrag der Ernährungssicherheit gemäss Bundesverfassung, welcher bereits durch einen Gewässerraum von 56 m erheblich beeinträchtigt würde, sei der Gewässerraum im besagten Abschnitt minimal zu halten.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Begründung

Im Vergleich zum öffentlich aufgelegten Entwurf fällt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Nutzflächen und FFF mit den nun festgelegten Gewässerräumen geringer aus: die Abschnitte 12.61-12.31 und 12.03-11.81 wurden aus dem Projektperimeter entnommen (vgl. Begründung in Antrag Nr. 3). Die vormaligen Abschnitte 13.37-13.13 (neu 13.37-13.23), 13.13-12.61 (neu 12.85-12.61), 11.81-11.55 (neu 11.88-11.55) wurden angepasst/verkürzt (vgl. Begründung in Antrag Nr. 3), sodass sich keine Gewässerabschnitte mehr im Projektperimeter befinden, bei denen der Gewässerraum beidseitig ausschliesslich Landwirtschaftszone betrifft.

Die Glatt weist auf dem Gemeindegebiet von Höri (Abschnitte 13.37-13.23, 12.85-12.61, 12.31-12.03 und 11.88-11.55) durchgehend ein grosses Revitalisierungspotenzial auf. Deshalb ist nach Vorgabe von Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV zu prüfen, ob der minimale Gewässerraum zur Gewährleistung des für eine Revitalisierung erforderlichen Raums erhöht werden muss. Im Technischen Bericht Teil IV, Kapitel 5.2.1 wird dargelegt, dass für ein ökologisches Optimum (Erfüllung aller natürlicher Funktionen des Gewässers) eigentlich ein Raumbedarf von 117 m notwendig wäre. Diese Breite würde jedoch zu grosse Nutzungskonflikten und einer massiven Betroffenheit von Drittinteressen führen. Deshalb wurde im Technischen Bericht Teil IV, Kapitel 5.2.2 für alle Abschnitte der Raumbedarf für eine Revitalisierung, unter Berücksichtigung einer umfassenden Interessenabwägung (Technischer Bericht Teil IV, Kapitel 7 und Anhänge A10-A12), hergeleitet und auf 65 m bestimmt. Im Abschnitt 11.88-11.55 wird der Gewässerraum zusätzlich an die räumlichen Gegebenheiten angepasst (vgl. dazu die Begründung zu Antrag Nr. 18).

Das Interesse des Gewässerschutzes wurde demnach bereits zurückgestellt, damit andere Interessen nicht übermässig stark beschnitten werden. Die Festlegung einer geringeren Gewässerraumbreite würde eine weitere Herunterstufung des Gewässerschutzinteresses und damit ein Ungleichgewicht bedeuten. An dieser Stelle gilt es zu erwähnen, dass eine Reduktion unter den minimalen Gewässerraum von 56 m ohnehin nicht rechtmässig ist, da die Glatt in der Gemeinde Höri nicht durch dicht überbautes Gebiet fliesst.

Eine weitere Herunterstufung des Gewässerschutzinteresses liesse sich auch in Bezug auf die jetzt noch betroffenen FFF nicht rechtfertigen. Gemäss Art. 36a Abs. 3 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) gilt der Gewässerraum zwar nicht als FFF und für einen Verlust an FFF ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) Ersatz zu leisten. Mit der vorliegenden Festlegung vom Gewässerraum überlagerte FFF zählen aber nach wie vor zum kantonalen Mindestumfang an FFF gemäss dem Sachplan FFF des Bundes. Erst wenn FFF im oder ausserhalb des Gewässerraums durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht werden, muss Ersatz geleistet werden. Zum Zeitpunkt der Planung eines Revitalisierungsprojekts am Gewässer wäre im Rahmen einer dem Detaillierungsgrad des Wasserbauprojekts entsprechenden, stufengerechten Interessenabwägung zu prüfen, wie die Beanspruchung von Kulturland und insbesondere von FFF gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. a RPG, minimiert werden kann.

Nach dem Gesagten wird der nun festgelegte Gewässerraum als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

Antrag 16: Anordnung des Gewässerraums in den Abschnitten 13.37-13.13, 13.13-12.61 und 12.31-12.03

Der Gewässerraum sei in den Abschnitten 13.37-13.13, 13.13-12.61 und 12.31-12.03 asymmetrisch zu Gunsten der FFF auszuscheiden.

In den Abschnitten 13.13-12.61 und 12.31-12.03 befinde sich linksseitig, anschliessend an die Kernzone resp. gegenüber der rechtsseitigen Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, Landwirtschaftszone mit bester Ackerfläche und FFF. Die FFF ist in ihrem Bestand zur Ernährungssicherheit und als Lebensgrundlage geschützt und der Bodenschutz wie auch die Landwirtschaft seien in der Interessenabwägung als aus-

schlaggebend zu betrachten. Eine asymmetrische Anordnung mit einer minimal notwendigen Beeinträchtigung der FFF sei unter Wahrung der minimal notwendigen Breite zur Erfüllung der ökologischen Funktionen zu prüfen und bestmöglich umzusetzen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Begründung

Im Vergleich zum öffentlich aufgelegten Entwurf fällt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Nutzflächen und FFF mit den nun festgelegten Gewässerräumen geringer aus: die Abschnitte 13.37-13.13 (neu 13.37-13.23) und 13.13-12.61 (neu 12.85-12.61) wurden verkürzt (vgl. Begründung in Antrag Nr. 3), sodass sich keine Gewässerabschnitte mehr im Projektperimeter befinden, bei denen der Gewässerraum beidseitig ausschliesslich Landwirtschaftszone betrifft.

Der Gewässerraum wird in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt
der bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen (§ 15 k HWSchV). Unter dieser Voraussetzung wurde der Anordnungsspielraum für die genannten Abschnitte erneut überprüft.

Im Abschnitt 13.13-12.61 (neu 12.85-12.61) summieren sich die beiden Gewässergrundstücke Kat. Nr. 1025 und Kat. Nr. 1024 (bezeichnet als Restgrundstück Glattkorrektur) rechtsseitig zu einer grosszügigen Gewässerparzelle. Das Grundstück Kat. Nr. 1024 ist gemäss Zonenplan der Freihaltezone zugewiesen, wird aktuell als Spielplatz genutzt und zusätzlich von FFF überlagert. Der Gewässerraum wird rechtsseitig neu mit der Gewässerparzelle Kat. Nr. 1024 harmonisiert. Dadurch wird eine Verbesserung für eine künftige Revitalisierung, für die bestehenden Bauten und Anlagen auf der gegenüberliegenden Kernzone und für die Ackerfläche auf dem Grundstück Kat. Nr. 646 erzielt. Für die FFF bleibt die Betroffenheit ungefähr gleich. Dabei wird in Bezug auf die FFF generell darauf hingewiesen, dass mit der vorliegenden Festlegung vom Gewässerraum überlagerte FFF nach wie vor zum kantonalen Mindestumfang an FFF gemäss dem Sachplan FFF des Bundes zählen. Erst wenn FFF im oder ausserhalb des Gewässerraums durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht werden, muss Ersatz geleistet werden. Zum Zeitpunkt der Planung eines Revitalisierungsprojekts am Gewässer wäre im Rahmen einer dem Detaillierungsgrad des Wasserbauprojekts entsprechenden, stufengerechten Interessenabwägung zu prüfen, wie die Beanspruchung von Kulturland und insbesondere von FFF gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. a RPG, minimiert werden kann. Dies gilt auch für die weiterhin vom Gewässerraum betroffenen FFF entlang der Abschnitte 13.37-13.23 und 12.31-12.03.

Für den Spielplatz auf dem Grundstück Kat. Nr. 1024 gilt die Bestandesgarantie. Für bauliche Massnahmen, die über den notwendigen Unterhalt hinausgehen, bedarf es eines Nachweises der Standrotgebundenheit (z.B. erholungsfunktionaler Bezug zum Gewässer) und des öffentlichen Interesses.

Für die Abschnitte 13.37-13.13 (neu 13.37-13.23) und 12.31-12.03 liegen hingegen keine besonderen Verhältnisse gemäss § 15 k HWSchV vor, welche eine asymmetri-

sche Anordnung und damit eine stärkere Betroffenheit der einen Gewässerseite gegenüber der anderen rechtfertigen würden. Eine asymmetrische Anordnung in diesen Abschnitten zu Gunsten der landwirtschaftlichen Nutzfläche und der FFF würde in Bezug auf die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmöglichkeiten eine Verbesserung bringen, weil mehr Landwirtschaftsfläche weiterhin intensiv bewirtschaftet werden könnte. Demgegenüber würde für die bestehenden Bauten und Anlagen in den gegenüberliegenden Bauzonen eine Verschlechterung und für das Gewässer (Hochwasserschutz und Revitalisierung) kein Mehrwert resultieren. Da die intensive Nutzung näher zum Gewässer hin möglich bliebe, würde eine solche Anordnung auch für die Biodiversität des Gewässerökosystems tendenziell eine Verschlechterung bedeuten. In den Abschnitten 13.37-13.23 und 12.31-12.03 bringt eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums in der Summe keine bessere Lösung und sie würde das Prinzip der Opfersymmetrie verletzen.

Antrag 17: Bemessung des erhöhten Gewässerraums in den Abschnitten 12.61-12.31, 12.31-12.03, 12.03-11.81, 11.81-11.55

Der erhöhte Gewässerraum sei gemäss Version 2016 der Roulier-Methode mit 85 m auszuscheiden.

Mit einem erhöhten Gewässerraum von 65 m sei gemäss Roulier Version 2016 eine Erfüllung von höchstens 73% der ökologischen Funktionen möglich. Somit können die natürlichen Funktionen des Gerinnes nicht ausreichend gewährleistet werden. Die Glatt weise in diesem Abschnitt ein grosses Revitalisierungspotenzial auf. In solchen Abschnitten sollte der vorhandene unverbaute, freie Raum für eine Revitalisierung genutzt werden, der mindestens 90% Erfüllung der ökologischen Funktionen gewährleistet. Gemäss der historischen Gewässerkarte des Kantons Zürich verlief die Glatt in diesen Abschnitten pendelnd.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Die Abschnitte 12.61-12.31 und 12.03-11.81 wurden aus dem Projektperimeter entnommen (vgl. Begründung zu Antrag Nr. 3). Der vormalige Abschnitt 11.81-11.55 (neu 11.88-11.55) wurde verkürzt (vgl. Begründung zu Antrag Nr. 3).

Betreffend die Ausscheidung des erhöhten Gewässerraums nach Version 2016 der Roulier-Methode siehe Begründung unter Antrag Nr. 4.

Anträge zu Abschnitt 11.88-11.55 und 12.03-11.81

Antrag 18: Breite und Anordnung des Gewässerraums im Abschnitt 11.81-11.55 (neu 11.88-11.55) im Gebiet Leewiesen

Auf die Ausscheidung des Gewässerraums im Gebiet Leewiesen (Abschnitt 11.81-11.55, neu 11.88-11.55) sei zum jetzigen Zeitpunkt im Rahmen der Ausscheidung im Siedlungsgebiet zu verzichten. Andernfalls sei die Gewässerraumbreite im Gebiet Leewiesen (Abschnitt 11.88-11.55) auf den minimal notwendigen Gewässerraum zu reduzieren. Ansonsten sei der Gewässerraum zu Gunsten der linksseitigen landwirtschaftlichen Nutzfläche (BFF) asymmetrisch auszuscheiden.

Der Gewässerraum werde entlang des landwirtschaftlich genutzten Grundstücks Kat. Nr. 604 nur auf einem Teilabschnitt (entlang der gegenüberliegenden Freihaltezone) ausgeschieden. Dadurch werde die Bewirtschaftung der Parzelle erschwert, weil unterschiedliche Abstandsregelungen für Pflanzenschutz- und Düngemittel zur Anwendung kämen. Die gegenüberliegende Freihaltezone, welche mehrheitlich landwirtschaftlich als BFF genutzt wird, gelte gemäss kantonalem Richtplan als Landwirtschaftsgebiet und liege damit ausserhalb der Bauzone. Entsprechend sei der Gewässerraum entlang des Grundstücks Kat. Nr. 604 (Abschnitt 11.88-11.55) erst im Rahmen der Gewässerraumfestlegung ausserhalb des Siedlungsgebiets festzulegen. Wird der Gewässerraum bereits jetzt festgelegt, würde dieser Bereich der landwirtschaftlichen Nutzfläche gegenüber der restlichen landwirtschaftlichen Nutzfläche benachteiligt, da bei der Ausscheidung des Gewässerraums nicht die Kriterien für die Festlegung des Gewässerraums ausserhalb des Siedlungsgebiets zur Anwendung kämen. Ausserdem bestünde die Gefahr, dass durch eine Festlegung des Gewässerraums nur auf einem Teilstück der Parzelle die Bewirtschaftung des gesamten Grundstücks Kat. Nr. 604 langfristig, aufgrund unterschiedlich breiter Gewässerräume innerhalb der Bewirtschaftungseinheit, erschwert würde. Dies wirke sich auch auf den potenziellen Revitalisierungsnutzen nachteilig aus.

Im besagten Abschnitt handle es sich links- wie auch (teilweise) rechtsseitig um wertvolle FFF. Bereits mit einer Gewässerraumbreite von 48 m, liege der Roulier-Wert, welcher den Raumbedarf zur Erfüllung der natürlichen Funktionen des Gewässers definiert, bei hohen 80%. Der minimal errechnete Gewässerraum betrage 56 m, womit sich der Roulier-Wert, welcher bei der ausgeschiedenen erhöhten Breite von 65 m bei 90% liegt, nochmals wesentlich erhöhe. In der Interessenabwägung stünden sich Revitalisierungsnutzen sowie Landwirtschaft und Bodenschutz als ausschlaggebende Kriterien gegenüber. Eine Erhöhung des Gewässerraums um 9 m liege nicht im Verhältnis zum sich dadurch erhöhenden Roulier-Wert um ca. 5%. Unter Berücksichtigung der Landwirtschaft, dem Schutz von FFF und damit auch dem Auftrag der Ernährungssicherheit gemäss Bundesverfassung, welcher bereits durch einen Gewässerraum von 56 m erheblich beeinträchtigt würde, sei der Gewässerraum im besagten Abschnitt minimal zu halten.

Während die Bewirtschaftung linksseitig intensiv als Ackerland erfolgt, sei die Bewirtschaftung rechtsseitig als extensiv genutzte BFF mit dem Gewässerraum kompatibel. Zugunsten der Versorgungssicherheit gemäss Bundesverfassung sei im besagten Abschnitt eine asymmetrische Ausscheidung zugunsten der linksseitigen landwirtschaftlichen Nutzfläche angemessen. Durch die bereits definierten Abstandsvorschriften der Chemikalienrisikoreduktionsverordnung, der Direktzahlungsverordnung sowie spezifischer Abschwemmungs- und Driftvorschriften sei das Gewässer gegen Verschmutzung durch Pflanzenschutz- und Düngemittel auch linksseitig ausreichend geschützt. Gemäss Siegfriedkarte von 1880 sei der ursprüngliche Verlauf der Glatt zudem etwas südlicher, im Bereich der jetzigen Freihaltezone, gewesen. Eine asymmetrische Anordnung mit einem erhöhten Gewässerraum rechtsseitig der Glatt gewährleiste in diesem Abschnitt eine höhere Erfüllung der natürlichen Funktionen nach ursprünglichem Verlauf der Glatt und wirke sich damit besser auf das Revitalisierungspotenzial aus.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Begründung

An den Abschnitt grenzt rechtsseitig eine Freihaltezone, welche direkt an den Siedlungskörper von Endhöri anschliesst. Gemäss RRB 977/2016 zählen Freihaltezonen zum Siedlungsgebiet und damit zum massgebenden Perimeter für die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Der Gewässerraum wird in diesem Abschnitt im vorliegenden Verfahren festgelegt. Die Abschnittslänge wurde geringfügig angepasst (Harmonisierung auf die obere Grenze der rechtsseitig angrenzenden BFF). Der Abschnitt trägt deshalb neu die Bezeichnung 11.88-11.55.

Der minimale Gewässerraum wird gemäss Herleitung und Begründung im Technischen Bericht Teil IV, Kapitel 5.2.2 und der Interessenabwägung in Kapitel 7 sowie in den Anhängen A10-A12 erhöht (vgl. dazu auch Begründung zu Antrag Nr. 15).

Nach einer Überprüfung des Anordnungsspielraums und der Durchführung einer erneuten Interessenabwägung (vgl. Technischer Bericht Teil IV, Kapitel 7 und Anhänge A10-A12) wird der Gewässerraum im Abschnitt 11.88-11.55 asymmetrisch angeordnet. Der Gewässerraum wird zu Gunsten der linksseitigen Acker- und Fruchtfolgeflächen um 9 m bis zur Linie des minimalen Gewässerraums nach rechts verschoben und asymmetrisch angeordnet. Dadurch kommt rechtsseitig landwirtschaftlich als BFF genutzte Fläche im Gewässerraum zu liegen. Da BFF im Gewässerraum keinen Nutzungskonflikt darstellen, kann mit dieser Anordnung der Nutzungskonflikt mit der linksseitigen, intensiv genutzten Ackerfläche entschärft werden. Auf der rechten Seite kommt es auf einer Länge von rund 165 m zu einer stärkeren Betroffenheit der Familiengartenanlage. Da viele dieser Gärten jedoch bereits mit einer symmetrischen Anordnung im Gewässerraum zu liegen kommen und für bestehende Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt worden sind und bestimmungsgemäss nutzbar sind, die Bestandesgarantie gilt, wird dieses Interesse weniger stark gewichtet. In der Summe resultiert somit durch die leicht asymmetrische Anordnung eine bessere Lösung.

Antrag 19: Anordnung des Gewässerraums in den Abschnitten 11.81-11.55 (neu 11.88-11.55) und 12.03-11.81

Der Gewässerraum sei in den Abschnitten 11.81-11.55 (*neu 11.88-11.55*) und 12.03-11.81 im Gebiet Grosswis und Säufurt zu Gunsten der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf die Hochfelderstrasse zurückzunehmen. Es handle sich links- wie auch rechtsseitig um wertvolle FFF. Durch die bereits definierten Abstandsvorschriften der Chemikalienrisikoreduktionsverordnung, der Direktzahlungsverordnung sowie spezifischer Abschwemmungs- und Driftvorschriften sei das Gewässer gegen Verschmutzung durch Pflanzenschutz- und Düngemittel ausreichend geschützt. Zudem würde die Bewirtschaftung der Parzellen durch den stirnseitig ausgeschiedenen Gewässerraum beeinträchtigt, weshalb die Ausscheidung eines 9 m Streifen entlang der Hochfelderstrasse im Abschnitt 11.81-11.55 (*neu 11.88-11.55*) und 12.03-11.81 nicht gerechtfertigt sei.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Begründung

Der Abschnitt 12.03-11.81 wurde aus dem Bearbeitungsperimeter entnommen (vgl. Begründung zu Antrag Nr. 3)

Betreffend Abschnitt 11.81-11.55 (neu 11.88-11.55) vgl. Begründung zu Antrag Nr. 18.

Anträge zu Abschnitt 13.13-12.61

Antrag 20: Reduktion des Gewässerraums im Abschnitt 13.13-12.61 (auf Höhe Brücke Wehntalerstrasse)

Der Gewässerraum sei auf Höhe der Brücke Wehntalerstrasse im Abschnitt 13.13-12.61 zugunsten der Überbauung zu reduzieren. Die vorgeschlagene Ausscheidung des Gewässerraums schneide Gebäude an und beeinträchtige zukünftige Entwicklungen. Eine Revitalisierung sei im besagten Abschnitt wegen der Brücke sowieso nicht möglich, weshalb eine Reduktion des Gewässerraums auf ein nötiges Minimum unumgänglich sei.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Begründung

Der Abschnitt 13.13-12.61 (neu 12.85-12.61) wurde verkürzt (vgl. Begründung zu Antrag Nr. 3).

Eine Reduktion unter den minimalen Gewässerraum ist nicht möglich, weil sich der Abschnitt nicht in dicht überbautem Gebiet befindet (vgl. Technischer Bericht Teil IV, Kapitel 6.2.1 und Anhang A08).

Der Abschnitt 12.85-12.61 weist gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung ein Revitalisierungspotenzial auf. Der minimale Gewässerraum wird auf die erforderliche Breite für eine Revitalisierung erhöht (vgl. Begründung zu Antrag Nr. 15).

Aufgrund des Antrags Nr. 16 wird der Gewässerraum im Abschnitt 12.85-12.61 mit der Gewässerparzelle harmonisiert. Dies führt unter anderem auch zu einer Verbesserung für bestehende Bauten und Anlagen auf der orographisch linken Seite (vgl. Begründung zu Antrag Nr. 16).

Antrag 21: Bemessung des erhöhten Gewässerraums und asymmetrische Anordnung im Abschnitt 13.13-12.61

Der erhöhte Gewässerraum sei gemäss Version 2016 der Roulier-Methode mit 85 m auszuscheiden sowie asymmetrisch anzulegen (32.5 m linksufrig, 52.5 m rechtsufrig).

Mit einem erhöhten Gewässerraum von 65 m sei gemäss Roulier Version 2016 eine Erfüllung von höchstens 73% der ökologischen Funktionen möglich. Somit können die natürlichen Funktionen des Gerinnes nicht ausreichend gewährleistet werden. Die Glatt weist in diesem Abschnitt ein grosses Revitalisierungspotenzial auf. In solchen Abschnitten sollte der vorhandene unverbaute, freie Raum für eine Revitalisierung genutzt werden, der mindestens 90% Erfüllung der ökologischen Funktionen gewährleistet. Eine asymmetrische Anordnung ermöglicht eine bessere Ausnutzung des Gewässerraums für Aufwertungsmassnahmen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Begründung

Der Abschnitt 13.13-12.61 (neu 12.85-12.61) wurde verkürzt (vgl. Begründung zu Antrag Nr. 3).

Betreffend die Ausscheidung des erhöhten Gewässerraums nach Version 2016 der Roulier-Methode siehe Begründung zu Antrag Nr. 4.

Der Gewässerraum wird mit der rechtsufrigen Gewässerparzelle Kat. Nr. 1024 harmonisiert (vgl. Begründung zu Antrag Nr. 16). Dadurch resultiert für eine künftige Revitalisierung ein Mehrwert.

Anträge zu Abschnitt 13.37-13.13

Antrag 22: Bemessung des erhöhten Gewässerraums im Abschnitt 13.37-13.13

Der erhöhte Gewässerraum sei gemäss Version 2016 der Roulier-Methode mit 85 m auszuscheiden sowie asymmetrisch ausserhalb des linksseitigen Weges zu legen. Mit einem erhöhten Gewässerraum von 65 m sei gemäss Roulier Version 2016 eine Erfüllung von höchstens 73% der ökologischen Funktionen möglich. Somit können die natürlichen Funktionen des Gerinnes nicht ausreichend gewährleistet werden. Die Glatt weise in diesem Abschnitt ein grosses Revitalisierungspotenzial auf. Ziel der Revitalisierung sei eine eigendynamische Entwicklung zu ermöglichen. Mit der vorgeschlagenen symmetrischen Ausscheidung von 65 m werde lediglich eine natürliche Sohlenbreite in der heutigen geraden Linienführung möglich sein, da der tatsächlich für eine Revitalisierung zur Verfügung stehende Raum aufgrund der in den Gewässerraum hineinragenden Becken der ARA und des Uferwegs nur noch 50 m betrage. In Abschnitten mit grossem Revitalisierungspotenzial sollte der vorhandene unverbaute, freie Raum für eine Revitalisierung genutzt werden, der mindestens 90% Erfüllung der ökologischen Funktionen gewährleisten. Eine asymmetrische Anordnung ermögliche es, die ganzen 85 m für Aufwertungsmassnahmen zu nutzen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Der Abschnitt 13.17-13.13 (neu 13.37-13.23) wurde verkürzt (vgl. Begründung zu Antrag Nr. 3).

Betreffend die Ausscheidung des erhöhten Gewässerraums nach Version 2016 der Roulier-Methode siehe Begründung zu Antrag Nr. 4.

Betreffend die asymmetrische Anordnung des Gewässerraums siehe Begründung zu Antrag Nr. 16.

Antrag 23: Gewässerraumfestlegung im Bereich des Grundstücks Kat. Nr. 657

Im Bereich der Parzelle 657 in Höri im Abschnitt 13.37-13.13 sei auf die Ausscheidung eines Gewässerraums zu verzichten.

Eine Würdigung von tangierten privaten Interessen gehe aus den Auflageunterlagen nicht hervor, womit der Kanton formell den Untersuchungsgrundsatz und materiell Art. 36 BV i.V. mit Art. 26 BV verletze, da die vorgesehene Ausscheidung des Gewässerraums einen erheblichen Eingriff in die Eigentumsrechte der Einwender darstelle (Art. 26 BV), welcher nebst Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage (Art. 36 Abs. 1 BV) und von öffentlichen Interessen (Art. 36 Abs. 2 BV) verhältnismässig sein

müsse (Art. 36 Abs. 3 BV). Dass durch die Ausscheidung des Gewässerraums in der vorgesehenen Breite (65 m) die landwirtschaftliche Nutzung auf der Parzelle 657 in einem erheblichen Umfang eingeschränkt werde, ginge aus den Auflageunterlagen nicht hervor. Vielmehr stelle sich der Kanton auf den Standpunkt, dass die vorgesehene Gewässerrauumbreite von 65 m den Raumbedarf zur Erfüllung der natürlichen Funktionen gemäss Fachgutachten mit Roulier 90% erfülle. Dass der Raumbedarf zur Erfüllung der natürlichen Funktionen bei der Gewässerrauumbreite von 48 m bereits mit Roulier 80% erfüllt würde und diese Variante sowohl gewässerschutztechnisch wie auch unter Berücksichtigung des verfassungsmässig geschützten Eigentumsrechts der Einwenderin ein gangbarer Weg für die betroffenen Grundeigentümer wäre, sei nirgends thematisiert worden. Konkret hätte der Kanton hier eine Interessenabwägung zwischen der Gewährleistung des Roulier 80% bei einer Gewässerrauumbreite von 48 m und den vom Gewässerraum betroffenen privaten Interessen (Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche von 1'700 m²; Ertragsverlust etc.) vornehmen müssen (Art. 36 Abs. 3 BV). Mangels einer Interessenabwägung der Variante mit einer Gewässerrauumbreite von 48 m mit der Gewährleistung des Rouliers 80% sei der vorgesehene Gewässerraum von 65 m als nicht verhältnismässig zu qualifizieren, mit der Folge, dass im Bereich der Parzelle 657 kein Gewässerraum vorzusehen sei.

Eventualiter sei der Gewässerraum in diesem Bereich mit einer Breite von maximal 48 m festzulegen.

Der Kanton gehe gestützt auf das Fachgutachten Gewässerraum des Ingenieurbüros Flussbau AG vom 26. Juni 2014 von einer natürlichen Sohlenbreite von 23 m aus. Als minimaler Gewässerraum wird im Fachgutachten die natürliche Sohlenbreite von 23 m zuzüglich 30 m vorgeschlagen. Die Regel «natürliche Sohlenbreite + 30 m» gelte für Fliessgewässer in Naturschutzgebieten; die Parzelle 657 befinde sich aber nicht in einem Schutzgebiet nach Art. 41a Abs. 1 GSchV, weshalb der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu berechnen sei und 44.5 m betrage. Folglich sei für die Parzelle 657 in Höri die Mindestbreite von 44.5 m massgebend, wobei diese auf 48 m erhöht werden könne, um so die natürlichen Funktionen des Gewässers mit Roulier 80% zu erfüllen. Hingegen wäre eine Gewässerrauumbreite von 65 m im Bereich der Parzelle 657 nicht gerechtfertigt und nicht verhältnismässig.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Der Abschnitt 13.37-13.13 (neu 13.37-13.23) wurde verkürzt (vgl. Begründung zu Antrag Nr. 3). Da der Gewässerabschnitt rechtsufrig an die Bauzone und damit an das Siedlungsgebiet grenzt, und der Gewässerraum immer auf beiden Seiten des Gewässers festgelegt werden muss, verbleibt der Abschnitt 13.37-13.23 im Bearbeitungsperimeter der vorliegenden Festlegung. Es wird ein Gewässerraum festgelegt.

Der Ablauf des vereinfachten Verfahrens für die flächendeckende Festlegung des Gewässerraums ist in § 15 e ff HWSchV geregelt. Demnach wird zuerst der Gewässerraumentwurf erarbeitet und dieser in einer ersten Stufe den kantonalen Fachstellen und den Gemeinden zur Stellungnahme unterbreitet (§ 15 f HWSchV). Der Entwurf wird aufgrund der Stellungnahmen überarbeitet und dann öffentlich aufgelegt. Die erfolgte öffentliche Auflage dient in einer zweiten Stufe der Mitwirkung der Öff-

fentlichkeit, indem Betroffene und Interessierte Einwendungen erheben und Änderungsanträge stellen können. Die landwirtschaftlichen Interessen wurden im Technischen Bericht Teil IV, im Kapitel 2 (Interessenermittlung) sowie in den Anhängen A10-A12 (Interessenbewertung und -abwägung sowie Entscheid) und in Kapitel 7 sehr wohl dargelegt.

Im Abschnitt 13.37-13.23 ist ein grosses Revitalisierungspotenzial ausgewiesen. Gemäss den Ausführungen in der Begründung zum Antrag Nr. 15 muss der minimale Gewässerraum zur Erfüllung von Art. 41a Abs. 3 lit. b erhöht werden. Eine asymmetrische Anordnung zu Gunsten der rechten Uferseite wurde aufgrund der Ausführungen in der Begründung zu Antrag Nr. 16 verworfen.

Die Gewässerschutzverordnung definiert bei Fliessgewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB) > 15 m den minimalen Gewässerraum nur für Fliessgewässer, die sich innerhalb von nationalen und kantonalen Schutzgebieten gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befinden. Für Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite > 15 m ausserhalb dieser Schutzgebiete macht die GSchV keine Vorgaben zur minimalen Gewässerraumbreite. Der minimale Gewässerraum muss im Einzelfall definiert werden, wobei mindestens jene Breite des Gewässerraums vorzusehen ist, die für Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 15 m gilt. Bei einer nGSB von 15 m ist die resultierende Gewässerraumbreite nach Art. 41a Abs. 1 GSchV (45 m) weitgehend identisch mit jener nach Art. 41a Abs. 2 GSchV (44.5m). Aus diesem Grund wird der minimale Gewässerraum an der Glatt auch ausserhalb von Schutzgebieten nach der Berechnungsformel gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV bestimmt. Da die Glatt in ihrem natürlichen Zustand eine nGSB > 15 m aufwies, wurde die nGSB mit Hilfe eines separaten Fachgutachtens mit fachlich fundierten und anerkannten Ansätzen hergeleitet und beträgt in Niederglatt 23 m. Folglich bemisst sich der minimale Gewässerraum im Abschnitt 13.37-13.23 auf 53 m. An dieser Stelle gilt es zu erwähnen, dass, bei Anwendung der Formel für Gewässer ausserhalb von Schutzgebieten (Art. 41a Abs. 2 GSchV) diese Breite $64.5 \text{ m} (2.5 \times \text{nGSB} + 7\text{m})$ betrüge.

Die Festlegung eines Gewässerraums von 48 m oder gar 44.5 m käme einer Reduktion des minimalen Gewässerraums gleich. Voraussetzung für eine solche Reduktion wäre die Lage des Abschnitts in dicht überbautem Gebiet. Diese ist für den Abschnitt 13.37-13.23 eindeutig nicht gegeben (vgl. Technischer Bericht Teil IV, Kapitel 6.2.1 und Anhang A08). Die Festlegung eines Gewässerraums unter 53 m ist folglich nicht rechtmässig.

2.5 Dossier V Gemeinde Niederglatt

Anträge zu Abschnitt 13.86-13.37 und 14.18-13.86

Antrag 24: Erhöhung des Gewässerraums im Abschnitt 14.18-13.86

Es sei eine Erhöhung des Gewässerraums auf 66 m zu prüfen. Mit einer Erhöhung des rechtsufrigen Gewässerraums um 13 m in der Freihaltezone und einer Gesamtbreite des Gewässerraums von 66 m könne eine Erfüllung der natürlichen Funktionen des Gerinnes von 80% erreicht werden. Damit würde ein wichtiges Trittstein-Element geschaffen werden.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV muss der minimale Gewässerraum erhöht werden, soweit dies zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes, des für eine Revitalisierung erforderlichen Raums, der Schutzziele von Objekten nach Art. 41a Abs. 1 GSchV² und anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes oder einer Gewässernutzung erforderlich ist.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe wurden die Kriterien, bei derer Erfüllung eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums zu prüfen ist, in der kantonalen Arbeitshilfe «Informationsplattform Gewässerraum» definiert. Für die Abschnitte 13.86-13.37 und 14.18-13.86 ist keines dieser Kriterien erfüllt, weshalb der minimale Gewässerraum nicht erhöht wird.

Antrag 25: Erhöhung des Gewässerraums im Abschnitt 13.86-13.37

Es sei eine Erhöhung des Gewässerraums auf 66 m zu prüfen. Mit einer Erhöhung des linksufrigen Gewässerraums um 10.9 m in der noch unverbauten Gewerbezone und einer Gesamtbreite des Gewässerraums von 66 m könne eine Erfüllung der natürlichen Funktionen des Gerinnes von 80% erreicht werden. Zudem könne ein besserer Anschluss an den nachfolgenden Abschnitt erreicht werden. Es sei aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar, warum das Revitalisierungspotenzial in diesem Abschnitt als gering eingestuft wurde, zumal auch der nachfolgende Abschnitt ein hohes Potenzial aufweise.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Betreffend die Nichtberücksichtigung des Antrags auf eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums vergleiche Begründung zu Antrag Nr. 24.

Der Revitalisierungsnutzen für die Abschnitte der Glatt wurde in der übergeordneten, strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons Zürich bestimmt. Diese beruht auf einer GIS-Analyse, welche bereinigt und mittels Expertenwissen verschiedener kantonalen Fachstellen auf Plausibilität hin überprüft worden ist. Die Resultate aus der Revitalisierungsplanung bilden somit eine solide und verlässliche Grundlage für die Ausscheidung und Festlegung des Gewässerraums. Für die Glatt in der Gemeinde Niederglatt wurde demnach durchgehend ein geringer Revitalisierungsnutzen festgestellt.

Antrag 26: Gewässerraumfestlegung im Bereich der Grundstücke Kat. Nrn. 1517, 1613 und 1614

Mangels einer Interessenabwägung sei der vorgesehene Gewässerraum nicht verhältnismässig, mit der Folge, dass im Bereich der Grundstücke Kat. Nrn. 1517, 1613 und 1614 kein Gewässerraum (d.h. Gewässerraum erst ab der Parzellengrenzen

² Biotopie von nationaler Bedeutung, kantonale Naturschutzgebiete, Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzziele, Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebiete

1517, 1613 und 1614) vorzusehen sei. Es würde ein nicht unwesentlicher Teil der genannten Grundstücke mit dem Gewässerraum belegt, wodurch Bauten und Anlagen auf diesen Parzellenteilen verunmöglicht würden.

Für den Abschnitt 13.86-13.37 seien keine Interessen ermittelt und weder eine Interessenabwägung noch eine Interessenbewertung vorgenommen worden. Eine Würdigung von tangierten privaten Interessen gehe aus den Auflageunterlagen nicht hervor, womit der Kanton formell den Untersuchungsgrundsatz und materiell Art. 36 BV i.V. mit Art. 26 BV verletze, da die vorgesehene Ausscheidung des Gewässerraums einen erheblichen Eingriff in die Eigentumsrechte der Einwender darstelle (Art. 26 BV), welcher nebst Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage (Art. 36 Abs. 1 BV) und von öffentlichen Interessen (Art. 36 Abs. 2 BV) verhältnismässig sein müsse (Art. 36 Abs. 3 BV). Im Rahmen der Prüfung der Verhältnismässigkeit hätte geprüft werden müssen, ob die vorgesehene Ausscheidung bzw. die Breite des Gewässerraum geeignet und vor allem sachlich und räumlich erforderlich sei, um das verfolgte Ziel zu erfüllen und schliesslich das konkrete Ziel in einem vernünftigen Verhältnis zur Eingriffswirkung stehe.

Eventualiter sei der Gewässerraum in diesem Bereich mit einer Breite von maximal 44.5 m, oder subeventualiter mit einer Breite von maximal 53 m, festzulegen und der Gewässerraum sei asymmetrisch zulasten der Parzelle 1605 (im Eigentum des Kantons) anzuordnen. Auf die Harmonisierung mit der bestehenden Gewässerabstandslinie und der damit einhergehenden Erhöhung des Gewässerraums sei zu verzichten.

Der Kanton gehe gestützt auf das Fachgutachten Gewässerraum des Ingenieurbüros Flussbau AG vom 26. Juni 2014 von einer natürlichen Sohlenbreite von 23 m aus. Als minimaler Gewässerraum wird im Fachgutachten die natürliche Sohlenbreite von 23 m zuzüglich 30 m vorgeschlagen. Die Regel «natürliche Sohlenbreite + 30 m» gelte für Fliessgewässer in Naturschutzgebieten; die Parzelle 1517 befinde sich aber nicht in einem Schutzgebiet nach Art. 41a Abs. 1 GSchV, weshalb der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu berechnen sei und 44.5 m betrage.

Es werde bestritten, dass die im Abschnitt 13.86-13.37 bzw. für die Parzelle 1517, 1613 und 1614 vorgesehene Gewässerraumbreite von 55.1 m inkl. Harmonisierung rechtmässig sei.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Der Ablauf des vereinfachten Verfahrens für die flächendeckende Festlegung des Gewässerraums ist in § 15 e ff HWSchV geregelt. Demnach wird zuerst der Gewässerraumentwurf erarbeitet und dieser in einer ersten Stufe den kantonalen Fachstellen und den Gemeinden zur Stellungnahme unterbreitet (§ 15 f HWSchV). Der Entwurf wird aufgrund der Stellungnahmen überarbeitet und dann öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage dient in einer zweiten Stufe der Mitwirkung der Öffentlichkeit, indem Betroffene und Interessierte Einwendungen erheben können. Dabei können sie aus ihrer Sicht nicht oder unzureichend berücksichtigte private Interessen darlegen und Änderungsanträge stellen. Im Technischen Bericht Teil V, Kapitel 2 ist sind die relevanten Grundlagen im Sinne der Interessenermittlung dargelegt. In Kapitel 7 ist die erfolgte Interessenbewertung und -abwägung dokumentiert und in den Anhängen A10-A12 ausführlich dargelegt. Es kann nicht die Rede davon sein, dass keine

Interessen ermittelt worden seien und weder eine Interessenabwägung noch eine Interessenbewertung vorgenommen worden sei.

Im Abschnitt 13.86-13.37 wird der minimale Gewässerraum mit einer Breite von 53 m festgelegt. Betreffend die Infragestellung der Herleitung des minimalen Gewässerraums wird auf die Begründung zu Antrag Nr. 23 verwiesen. Eine Reduktion des minimalen Gewässerraums ist nicht möglich, weil sich der Abschnitt nicht in dicht überbautem Gebiet befindet (vgl. Technischer Bericht Teil V, Anhang A08).

Auf Höhe der Grundstücke Kat. Nrn. 1614, 1613 und 1517 sind beidseits der Glatt kommunale Gewässerabstandslinien ausgeschieden. Der Abstand zwischen den Gewässerabstandslinien beträgt 55 m und entspricht somit ungefähr der Breite des minimalen Gewässerraums (53 m). Aus diesem Grund wurde der Gewässerraum im Bereich der Grundstücke Kat. Nrn. 1614, 1613, 1517 und 1605 (auf der gegenüberliegenden Seite) mit den bestehenden Gewässerabstandslinien harmonisiert. Der Gewässerraum fällt dadurch auf beiden Seiten je 1 m breiter aus. Da innerhalb der bestehenden Gewässerabstandslinien bereits heute bauliche Einschränkungen gelten und die gesamte betroffene Fläche der Grundstücke 1613 und 1614 als BFF ausgewiesen ist, resultiert dadurch keine zusätzliche Einschränkung oder ein Nutzungskonflikt (vgl. auch Interessenbewertung und -abwägung im Technischen Bericht Teil V, Kapitel 7 sowie in den Anhängen A10-A12). Auf dem Grundstück Kat. Nr. 1517 wird der bestehende Parkplatz tangiert (sowohl vom minimalen Gewässerraum als auch vom harmonisierten Gewässerraum). Dieser Parkplatz ragt demnach über die Gewässerabstandslinie hinaus. Für den Teil der Anlage, der innerhalb des Gewässerraums liegt, gilt die erweiterte Bestandesgarantie nach § 357 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; LS 700.1), sofern dieser rechtmässig erstellt worden und bestimmungsgemäss nutzbar ist. Durch die Harmonisierung wird der heute bereits von den Gewässerabstandslinien gesicherte Raum langfristig für das Gewässer freigehalten und es gilt in Zukunft nur noch eine Vorgabe.

Eine asymmetrische Anordnung zu Lasten des gegenüberliegenden Grundstücks Kat. Nr. 1605 bringt weder für den Hochwasserschutz noch für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder für bestehende Bauten und Anlagen in Bauzonen (§ 15 k HWSchV) eine Verbesserung. Entlang der Grundstücke Kat. Nrn. 1614 und 1613 kommen keine Bauten und Anlagen im Gewässerraum zu liegen. Für den bestehenden Parkplatz auf dem Grundstück Kat. Nr. 1517 gilt die erweiterte Bestandesgarantie nach § 357 PBG, sofern dieser rechtmässig erstellt worden und bestimmungsgemäss nutzbar ist. Demgegenüber würde bei einer asymmetrischen Anordnung linksseitig die zwar aktuell noch unbebaute, jedoch als Acker genutzte Fläche stärker betroffen, ohne dass dadurch in der Summe eine bessere Lösung resultiert. Eine asymmetrische Anordnung würde demnach das Prinzip der Opfersymmetrie verletzen.

Vor dem Gesagten ist der auf die bestehende Gewässerabstandslinie harmonisierte und damit entlang der Grundstücke Kat. Nrn. 1614, 1613 und 1517 um 1 m verbreiterte minimale Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig.

Antrag 27: Gewässerraumfestlegung im Bereich der Grundstücke Kat. Nrn. 1341, 1342 und 44

Im Bereich der Parzellen 1341, 1342 und 44 im Abschnitt 13.86-13.37 sei auf die Ausscheidung eines Gewässerraums zu verzichten.

Soweit ersichtlich sehe der Kanton im Abschnitt 13.86-13.37 eine Gewässerraumbreite von 53 m vor. Dabei gehe der Kanton gestützt auf das Fachgutachten Gewässerraum des Ingenieurbüros Flussbau AG vom 26. Juni 2014 von einer natürlichen Sohlenbreite von 23 m aus. Als minimaler Gewässerraum wird im Fachgutachten die natürliche Sohlenbreite von 23 m zuzüglich 30 m vorgeschlagen. Die Regel «natürliche Sohlenbreite + 30 m» gelte für Fliessgewässer in Naturschutzgebieten; die Parzellen 1341, 1342 und 44 befänden sich aber nicht in einem Schutzgebiet nach Art. 41a Abs. 1 GSchV, weshalb der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu berechnen sei und 44.5 m betrage.

Die Beurteilung in Anhang A09, welche zum Schluss kommt, dass der Abschnitt 13.86-13.37 nicht in dicht überbautem Gebiet liegt, sei unzutreffend. Hauptproblem sei die undifferenzierte und verallgemeinernde Abgrenzung des Abschnitts 13.86-13.37. Eine sachlich differenzierte Beurteilung führe für die Parzellen 1341, 1342 und 44 dazu, dass klar dicht überbautes Gebiet vorliege. Da der Hochwasserschutz auf den Parzellen 1342 und 44 gewährleistet sei, habe der Kanton somit im Bereich der Parzellen 1341, 1342 und 44 gänzlich auf die Ausscheidung des Gewässerraums zu verzichten.

Der Gewässerraum sei asymmetrisch zulasten der gegenüberliegenden Parzelle 1606, welche nicht bebaut sei, anzuordnen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Betreffend die Herleitung der nGSB und des minimalen Gewässerraums vgl. Begründung zu Antrag Nr. 23.

Die Grundstücke Kat. Nrn. 1341, 1342 und 44 sind zwar nicht vom Hauptsiedlungsgebiet klar abgetrennt, sie liegen aber eindeutig am Siedlungsrand und nicht im Hauptsiedlungsgebiet, sind locker bebaut und zudem einer Zone mit geringer baulicher Dichte (Wohnzone W2) zugewiesen. Die Indizien aus der Rechtsprechung zum Vorliegen von dicht überbautem Gebiet wurden für den Abschnitt 13.86-13.37 und insbesondere im Bereich der Grundstücke Kat. Nrn. 1341, 1342 und 44 erneut überprüft (vgl. Technischer Bericht Teil V, Anhang A09). Auch auf Höhe der Grundstücke Kat. Nrn. 1341, 1342 und 44 kann das Gebiet entlang der Glatt im Abschnitt 13.86-13.37 nicht als dicht überbaut beurteilt werden. Eine Reduktion des minimalen Gewässerraums ist deshalb nicht rechtmässig.

Der Gewässerraum wird in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt

der bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen (§ 15 k HWSchV).

Auf den Grundstücken Kat. Nrn. 1341 und 44 werden die bestehenden Gebäude leicht angeschnitten. Diese Gebäude sind, sofern sie rechtmässig erstellt worden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, in ihrem Bestand jedoch geschützt (erweiterte Bestandesgarantie nach § 357 PBG). Aufgrund der Grösse und Geometrie der Parzellen, bleiben die Grundstücke auch mit dem Gewässerraum gut überbaubar. Beim Grundstück Kat. Nr. 1342 werden gar keine Bauten oder Anlagen vom Gewässerraum betroffen. Das erwähnte gegenüberliegende Grundstück Kat. Nr. 1606 ist der Gewerbezone zugewiesen und zurzeit nicht überbaut. Es wird jedoch aktuell

landwirtschaftlich als Ackerfläche bewirtschaftet. Eine asymmetrische Anordnung zu Lasten des Grundstücks Kat. Nr. 1606 würde für die bestehenden Bauten auf den Grundstücken Kat. Nrn. 1341 und 44 eine geringfügige Verbesserung bedeuten, da die bestehenden Bauten und Anlagen nicht mehr angeschnitten würden. Hingegen würde die aktuelle Nutzung auf der gegenüberliegenden Seite stark eingeschränkt. Da durch eine solche asymmetrische Anordnung weder für den Hochwasserschutz, noch für die Revitalisierung oder zur Förderung der Artenvielfalt ein Mehrwert resultiert, welcher einer solchen Ungleichbehandlung die Waage halten könnte, lässt sich aus der vorgeschlagenen asymmetrischen Anordnung keine insgesamt bessere Lösung begründen. Die asymmetrische Anordnung würde vielmehr das Prinzip der Opfersymmetrie verletzen.

Antrag 28: Gewässerraumfestlegung im Bereich des Grundstücks Kat. Nr. 188

Im Bereich der Parzelle 188 im Abschnitt 14.18-13.86 sei auf die Ausscheidung eines Gewässerraums zu verzichten.

Soweit ersichtlich sehe der Kanton im Abschnitt 14.18-13.86 eine Gewässerraumbreite von 53 m vor. Dabei gehe der Kanton gestützt auf das Fachgutachten Gewässerraum des Ingenieurbüros Flussbau AG vom 26. Juni 2014 von einer natürlichen Sohlenbreite von 23 m aus. Als minimaler Gewässerraum wird im Fachgutachten die natürliche Sohlenbreite von 23 m zuzüglich 30 m vorgeschlagen. Die Regel «natürliche Sohlenbreite + 30 m» gelte für Fliessgewässer in Naturschutzgebieten; die Parzelle 1342 befinde sich aber nicht in einem Schutzgebiet nach Art. 41a Abs. 1 GSchV, weshalb der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu berechnen sei und 44.5 m betrage.

Die Parzelle 188 sei zudem als dicht überbaut zu beurteilen. Von der Angabe Tendenz sei abzusehen.

Die Zone WG3, in welcher sich das Grundstück befinde weise entgegen der falschen Beurteilung des Kantons eine hohe Ausnützungsziffer auf. Die diesbezügliche Beurteilung des Kantons sei für die Einwender nicht nachvollziehbar; sowohl der hier relevante Abschnitt als auch der Abschnitt 14.63-14.18, welcher gemäss Anhang A09 als «dicht überbaut» qualifiziert wurde, weise eine AZ von 60% auf. Dennoch würde der Abschnitt 14.63-14.18 in Bezug auf die Frage hohe Ausnützung mit «ja» und der hier relevante Abschnitt mit «nein» bewertet. Sowohl gemäss dem klaren Gesetzeswortlaut wie auch nach der Auslegung des gewässerschutzrechtlichen Begriffs des dicht überbauten Gebiets durch das Bundesgerichts sei lediglich vom dicht überbauten Gebiet bzw. nicht dicht überbauten Gebiet die Rede und nicht etwa von einer Tendenz zu dicht überbaut bzw. Tendenz zu nicht dicht überbaut.

Da der Hochwasserschutz auf der Parzelle 188 gewährleistet sei, habe der Kanton somit im Bereich der Parzelle 188 gänzlich auf die Ausscheidung des Gewässerraums zu verzichten.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Begründung

Betreffend die Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite und des minimalen Gewässerraums vgl. Begründung zu Antrag Nr. 23.

Die Beurteilung zu dicht überbaut wurde überprüft und angepasst. Der Abschnitt 14.18-13.86 wird einseitig als dicht überbaut beurteilt (vgl. Technischer Bericht Teil

V, Anhang A09). Der Beurteilung «dicht überbaut» wird bereits durch die asymmetrische Anordnung (Verschiebung nach rechts, vgl. Technischer Bericht Teil V, Kapitel 6.1 und Antrag Nr. 29 der Gemeinde Niederglatt) Rechnung getragen. Dadurch wird dem vorhandenen Potenzial für eine Gewässernutzung mit erholungsfunktionalem Bezug auf der gegenüberliegenden Seite Rechnung getragen. Der Gewässerraum ragt dadurch nur noch minimal (rund 2.5 m) in das Grundstück Kat. Nr. 188 hinein. Die Bebaubarkeit des Grundstücks bleibt gewährleistet. Eine weitere Anpassung (Reduktion oder Asymmetrie) ist nicht gerechtfertigt. Der festgelegte Gewässerraum ist somit rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig.

Antrag 29: Anordnung des Gewässerraums im Abschnitt 14.18-13.86

Im Bereich der Koordinatenpunkte 84-87 [*neu: 69-72*], Teil des Grundstücks Kat. Nr. 1485, sei der Gewässerraum auf 42 m, analog wie bei Koordinatenpunkt 83 [*neu: 68*], zu reduzieren.

Sollte trotzdem an der asymmetrischen Anordnung festgehalten werden, sei die im Technischen Bericht erwähnte Feststellung, wonach für die bestehenden Anlagen der Bestandesschutz nach Art. 41c Abs. 2 GSchV gelte und damit der Bestand, die Weiternutzung und der Unterhalt im bisherigen Umfang in Zukunft uneingeschränkt Gültigkeit hat, zu bestätigen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Begründung

Der minimale Gewässerraum beträgt für die Glatt auf Gemeindegebiet von Niederglatt 53 m (siehe Fachgutachten «Glatt, Fachgutachten Gewässerraum, Abschnitt Oberglatt – Rhein», Flussbau AG, 26. Juni 2014). Um eine Reduktion des minimalen Gewässerraums zu prüfen, muss der Gewässerabschnitt in dicht überbautem Gebiet liegen. Dies ist am Abschnitt 14.18-13.86 (rechtsseitig) in der Gemeinde Niederglatt nicht der Fall.

Der Nutzen für die Erholung resp. das Potenzial für eine zukünftige Erholungsnutzung am Gewässer wurde auf der rechten Seite des Abschnitts 14.18-13.86 als hoch eingestuft. Deshalb wurde der minimale Gewässerraum asymmetrisch angeordnet. Dadurch wird einerseits der Anordnungsspielraum zu Gunsten der dichten Überbauung auf der linken Uferseite verbessert. Andererseits wird das Potenzial für eine zukünftige Erholungsnutzung mit Bezug zum Gewässer auf der rechten Uferseite erhalten, was tendenziell auch zu einer Verbesserung für die Revitalisierung und die Artenvielfalt führt. Gleichzeitig wird die aktuelle Nutzung mit dem vorgeschlagenen Gewässerraum nicht verhindert. Es gilt der Bestandesschutz nach Art. 41c Abs. 2 GSchV. Der Bestand, die Weiternutzung und der Unterhalt im bisherigen Umfang bleibt möglich. Die Nutzung des Sportplatzes für Sportvereine und für die Sekundarschule bleibt weiterhin möglich und es muss kein alternativer Standort hierfür gesucht werden.

Antrag 30: Anordnung des Gewässerraums im Abschnitt 13.86-13.37

Im Technischen Bericht der Glatt zur Gemeinde Niederglatt sei im Text zum Abschnitt 13.86-13.37 mit keinem Wort die im Gemeindegebiet von Niederglatt liegende Abwasserreinigungsanlage erwähnt. Ausführungen finden sich nur in den Techni-

schen Berichten der Gemeinde Höri. Diese Ausführungen seien auch in den Technischen Bericht der Gemeinde Niederglatt aufzunehmen. Insbesondere sei zu ergänzen, dass die gemäss Rückmeldung des Kantons zu den Anträgen der Gemeinde aus der Vernehmlassung der Entwürfe im Jahr 2019 in Aussicht gestellten Ausnahmegewilligungen ihre Gültigkeit ohne Einschränkungen behalten. Dieser Satz sei ebenfalls in den Technischen Bericht Teil II (Gemeinden Höri und Niederglatt) des Dossiers Fischbach aufzunehmen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Die textlichen Ergänzungen wurden im Technischen Bericht Glatt, Teil V Niederglatt, und im Technischen Bericht Fischbach, Teil II Niederglatt und Höri, ergänzt.

Anträge zu Abschnitt 14.63-14.18 und 15.09-14.63

Antrag 31: Beurteilung der Abschnitte 15.09-14.63 und 14.63-14.18 als «dicht überbaut» und Reduktion des Gewässerraums

Für diese Abschnitte sei die Einstufung als «dicht überbaut» aufzuheben, und es sei der minimale Gewässerraum auszuscheiden. Der aufgeführte Erfüllungsgrad sei entsprechend der Roulier Version 2016 zu korrigieren.

Die Glatt fliesse in diesen Abschnitten linksseitig entlang dreigeschossigen Wohn-/Gewerbebezonen mit lockerer Überbauung. Es handle sich weder um eine Kernzone, noch um eine Zentrumszone. Die Grundstücke seien weder baulich weitgehend mit Bauten und Anlagen überstellt, noch grenzen die Bauten und Anlagen direkt ans Ufer. Der Abschnitt 15.09- 14.63 liege zudem am Siedlungsrand und grenze an eine Freihaltezone. Insbesondere im Abschnitt 14.63-14.18 würde der minimale Gewässerraum die bestehenden Gebäude grösstenteils nicht tangieren. Eine verhältnismässige bauliche Nutzung bzw. bauliche Verdichtung (insbesondere auf den Parzellen Nr. 845, 847, 848, 849) bliebe auch bei einem minimalen Gewässerraum möglich.

Der private Gestaltungsplan «Grafschaft» von 1995 wurde lange vor der Revision des Gewässerschutzgesetzes erstellt. Solche Nutzungspläne müssen revidiert werden, wenn sich die Verhältnisse seit der Planfestsetzung erheblich geändert haben. Die Änderung des Gewässerschutzgesetzes 2011 stelle eine solche erhebliche Änderung dar.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Betreffend die Ausscheidung des Gewässerraums nach Version 2016 der Roulier-Methode siehe Begründung unter Antrag Nr. 4.

Die Beurteilung der Abschnitte 14.63-14.18 und 15.09-14.63 wurde überprüft und bestätigt (vgl. Technischer Bericht Teil V, Anhang A09).

Der Abschnitt 14.63-14.18 liegt im Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde Niederglatt; auf der Wildkarte ist ersichtlich, dass sich bereits um 1850 rechtsseitig der Glatt die Siedlung zu entwickeln begann. Eine Weiterentwicklung der Siedlung in diesem Gebiet wäre aus raumplanerischer Sicht durchaus erwünscht. Die linke Uferseite wird

im regionalen Richtplan bereits als Gebiet mit bestehender hoher baulicher Dichte ausgewiesen.

Entlang des Abschnitts 15.09-14.63 grenzt linksseitig das Hauptsiedlungsgebiet an die Glatt. Gemäss regionalem Richtplan ist dieses Gebiet zusätzlich als bestehendes Gebiet mit hoher baulicher Dichte ausgewiesen. Der Abschnitt wird weiterhin als einseitig (links) dicht überbaut beurteilt.

Antrag 32: Einseitige Reduktion des Gewässerraums im Abschnitt 15.09-14.63 (zwischen Koordinatenpunkten 10 und 58)

Der Gewässerraum sei ab dem Koordinatenpunkt Nr. 10 bis zum Koordinatenpunkt Nr. 58 auf derselben reduzierten Linie zu belassen, wie sie auch in den Parzellen flussabwärts (ab Koordinatenpunkt 59) eingetragen ist.

Auf den Parzellen 615 und 1105 werde in naher Zukunft, sofern die Gemeinde zustimme, beabsichtigt, Installationen in Form von Informationstafeln (z.B. Biberfachstelle/Biberlebensraum, Fischereiaufsicht/Lebensbedingungen für gesunde Fische, Pflanzentafeln wie z.B. Hamamelis, Kreislauf tafeln der Vegetationen und Gewässer etc.) zu errichten. Ebenfalls seien Sitzstellen und Spieleinrichtungen geplant.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Der Abschnitt 15.09-14.63 wurde linksseitig als dicht überbaut beurteilt. Auf der rechten Seite sind die Indizien für das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet nicht erfüllt (vgl. Technischer Bericht Teil V, Anhang A09). Das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet ist jedoch Voraussetzung für eine Reduktion des minimalen Gewässerraums. Aus diesem Grund wäre eine Anpassung gemäss Antrag nicht rechtmässig. Eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums zu Lasten der linken Uferseite liesse sich ebenfalls nicht begründen, da dadurch in der Summe keine bessere Lösung erzielt werden kann. Im Gegenteil: die rechte Uferseite ist dort ein Prallhang. In den historischen Karten ist erkennbar, dass die Glatt früher in diesem Bereich zumindest teilweise durchfloss.

Innerhalb des Gewässerraums sind jedoch standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen bewilligungsfähig. Für die im Antrag erwähnten Installationen dürfte es im Einzelfall möglich sein, diese Nachweise zu erbringen.

Anträge zu Abschnitt 15.25-15.09

Antrag 33: Erhöhung des Gewässerraums im Abschnitt 15.25-15.09

Es sei eine Erhöhung des Gewässerraums auf 66 m zu prüfen. Mit einer Erhöhung des Gewässerraums auf 66 m (Freihaltezone/kantonale Landwirtschaftszone) könne eine Erfüllung der natürlichen Funktionen des Gerinnes von 80% erreicht werden (u.a. Ausbildung eines Flachufers am Gleithang). Damit würde auch der Übergang zum nächsten Abschnitt flussaufwärts verbessert werden, der gemäss Grundlageneplan (Anhang 04) ein hohes Revitalisierungspotenzial aufweise.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV muss der minimale Gewässerraum erhöht werden, soweit dies zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes, des für eine Revitalisierung erforderlichen Raums, der Schutzziele von Objekten nach Art. 41a Abs. 1 GSchV³ und anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes oder einer Gewässernutzung erforderlich ist.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe wurden die Kriterien, bei deren Erfüllung eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums zu prüfen ist, in der kantonalen Arbeitshilfe «Informationsplattform Gewässerraum» (vgl. www.gewaesserraum.ch sowie entsprechende Stellen im Technischen Bericht, Teil I ALLGEMEIN) definiert. Für den Abschnitt 15.25-15.09 ist keines dieser Kriterien erfüllt, weshalb der minimale Gewässerraum festgelegt wird.

2.6 Dossier VI Gemeinde Oberglatt

Anträge zu Abschnitt 16.46-16.03 und 16.77-16.46

Antrag 34: Gewässerraumausscheidung zwischen dem Ortsteil Hofstetten und der Freihaltezone im Gebiet Wagacher (Verbindungsabschnitt in Landwirtschaftszone)

Zwischen dem Ortsteil Hofstetten (oberhalb der Kernzone auf Grundstück Kat. Nr. 1002) und der Freihaltezone im Bereich Wagacher (Kat. Nrn. 1142 und 1141) sei zum jetzigen Zeitpunkt im Rahmen der Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet noch kein Gewässerraum auszuscheiden und festzulegen. Die kantonale Freihaltezone im Bereich Wagacher, umgeben von Landwirtschaftsfläche, befinde sich nicht in der Nähe zum Siedlungsgebiet von Oberglatt. Mit rund 1.2 km Länge sei der Flusslauf zwischen den genannten Bereichen länger als die maximale Länge von 300 m, welche für die Ausscheidung des Gewässerraums an Verbindungsabschnitten definiert ist. Der Gewässerraum sei erst zu einem späteren Zeitpunkt gemäss den Prinzipien der Gewässerraumfestlegung ausserhalb des Siedlungsgebiets auszuscheiden. Wird der Gewässerraum bereits jetzt festgelegt, würden diese Bereiche der landwirtschaftlichen Nutzfläche gegenüber der restlichen landwirtschaftlichen Nutzfläche benachteiligt, da bei der Ausscheidung des Gewässerraums nicht die Kriterien für die Festlegung des Gewässerraums ausserhalb des Siedlungsgebiets zur Anwendung kämen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Mit RRB 977/2016 hat der Kanton Zürich im Jahr 2016 beschlossen, dass die flächendeckende Festlegung des Gewässerraums im vereinfachten Verfahren zuerst im Siedlungsgebiet und erst anschliessend ausserhalb des Siedlungsgebiets erfolgt. Als Siedlungsgebiet gelten Bauzonen, Freihaltezonen, Reservezonen und Erholungszonen. Im Gebiet Hofstetten tangiert der Gewässerraum die Bauzone (Kern-

³ (Biotope von nationaler Bedeutung, kantonale Naturschutzgebiete, Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzziele, Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebiete)

zone) und die direkt angrenzende kommunale Freihaltezone. Weil der Gewässerraum immer auf beiden Seiten des Gewässers festgelegt wird, ist auf der gegenüberliegenden Seite Landwirtschaftszone von der Festlegung betroffen. Ab der Kernzonengrenze rund 230 m flussaufwärts grenzt rechtsseitig eine kantonale Freihaltezone (Gebiet Forbuck/Wagacher) unmittelbar an die Glatt. Diese Freihaltezone wird von einem kantonalen Naturschutzobjekt überlagert. Dabei handelt es sich um ein national bedeutendes Inventarobjekt (vgl. Technischer Bericht Teil VI, Kapitel 2). Bis auf das Grundstück Kat. Nr. 1141 handelt es sich bei sämtlichen weiteren betroffenen Grundstücken in dieser Freihaltezone um kantonale Grundstücke (Natur- und Heimatschutz). Diese sind zudem, bis auf das Grundstück Kat. Nr. 1141, welchem keine landwirtschaftliche Nutzung zugewiesen ist, gemäss Karte der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung als BFF ausgewiesen. Aus den genannten Gründen werden die Abschnitte 16.46-16.03 und 16.77-16.46 im Projektperimeter für die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet beibehalten und es wird im vorliegenden Verfahren ein Gewässerraum festgelegt (vgl. dazu auch die nachfolgenden Anträge Nrn. 35-37 und deren Begründungen)

Antrag 35: Breite des Gewässerraums an den Abschnitten 16.46– 16.03 und 16.77-16.46

Der Gewässerraum sei in den Abschnitten 16.46 – 16.03 und 16.77-16.46 auf den minimal notwendigen Gewässerraum zu reduzieren. Der projektierte Gewässerraum überlagere wesentliche Teile des im Abschnitt 16.46 – 16.03 rechtsseitig angrenzenden Landwirtschaftsbetriebs mit Nutztierhaltung auf dem Grundstück Kat. Nr. 1106, bedrohe damit dessen Existenz und verhindere die Weiterentwicklung entsprechend zeitgemässer landwirtschaftlicher Techniken. Zusätzlich könne ein wesentlicher Teil der Weidefläche auf dem Grundstück Kat. Nr. 1117 nicht mehr als solche genutzt werden. Diese sei als einzige ebene Weidefläche ein wichtiger Bestandteil des Betriebskonzepts. Zudem handle es sich um wertvolle FFF, die in ihrem Bestand erhalten bleiben soll. Durch den erhöhten Gewässerraum verdopple sich die beeinträchtigte FFF gegenüber dem minimalen Gewässerraum, was nicht verhältnismässig sei. Wird der Gewässerraum im Rahmen der Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet festgelegt, seien die landwirtschaftlichen Bauten äquivalent wie die Bauten in der Bauzone zu behandeln, damit es nicht zu einer Ungleichbehandlung komme. Die baulichen Gegebenheiten seien entsprechend bei der Interessenabwägung als ausschlaggebend zu betrachten. So stünden sich in der Interessenabwägung Revitalisierung und Landwirtschaft, Bodenschutz sowie die baulichen Gegebenheiten gegenüber. Die Revitalisierungsmöglichkeit sei aufgrund der baulichen Gegebenheiten in dem Bereich gering; es handle sich zudem nicht um einen Abschnitt 1. Priorität (Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035). Mit dem minimalen Gewässerraum von 53 m liege der Roulier-Wert immer noch über 80%. Eine Vergrösserung des Gewässerraums um 20 m für eine Erhöhung des Roulier-Werts um weniger als 10% sei in Anbetracht der Interessenabwägung mit den baulichen Gegebenheiten, der Landwirtschaft und des Bodenschutzes nicht verhältnismässig und führe zur extremen Ungleichbehandlung des landwirtschaftlichen Betriebs.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag nicht berücksichtigt.

Begründung

Die Abschnitte 16.46-16.03 und 16.77-16.46 weisen durchgehend ein grosses Revitalisierungspotenzial auf. Deshalb ist nach Vorgabe von Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV zu prüfen, ob der minimale Gewässerraum zur Gewährleistung des für eine Revitalisierung erforderlichen Raums erhöht werden muss. Im Technischen Bericht Teil VI, Kapitel 5.2.1 wird dargelegt, dass für ein ökologisches Optimum (Erfüllung aller natürlicher Funktionen des Gewässers) eigentlich ein Raumbedarf von 117 m notwendig wäre. Diese Breite würde jedoch zu grosse Nutzungskonflikten und einer massiven Betroffenheit von Drittinteressen führen. Deshalb wurde im Technischen Bericht Teil VI, Kapitel 5.2.2 für die Abschnitte 16.46-16.03 und 16.77-16.46 der Raumbedarf für eine Revitalisierung, unter Berücksichtigung einer umfassenden Interessenabwägung (Technischer Bericht Teil VI, Kapitel 7 und Anhänge A10-A12), hergeleitet und auf 70 m bestimmt. Der Gewässerraum wird zusätzlich in beiden Abschnitten, soweit rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig, an die räumlichen Gegebenheiten angepasst (vgl. dazu die Begründungen zu den Anträgen Nrn. 36 und 37).

Im unteren Teil des Abschnitts 16.46-16.03 wird der erhöhte Gewässerraum symmetrisch angeordnet. Dadurch kommen linksseitig Gebäude in der Bauzone im Gewässerraum zu liegen. Für diese Gebäude gilt die erweiterte Bestandesgarantie nach § 357 PBG. Auf der gegenüberliegenden Seite (Grundstück Kat. Nr. 1106) sind ebenfalls bestehende Bauten und Anlagen betroffen. Für diese gilt die Bestandesgarantie. Aufgrund der Grösse des Grundstücks Kat. Nr. 1106 ist der Fortbestand dieser Anlagen allein aufgrund des Gewässerraums nicht gefährdet. Eine asymmetrische Anordnung zu Lasten der einen oder anderen Seite würde hingegen das Prinzip der Opfersymmetrie verletzen.

Die Nutzung der vom Gewässerraum überlagerten Weidefläche auf Kat. Nr. 117 bleibt als extensiv genutzte Weide möglich.

Die Betroffenheit von FFF wurde in der Interessenbewertung und -abwägung (vgl. Technischer Bericht Teil VI, Anhang A11 und A12) erkannt und ist in den Entscheid für das Mass der notwendigen Erhöhung des minimalen Gewässerraums aufgrund des grossen Revitalisierungspotenzials eingeflossen (vgl. Technischer Bericht Teil VI, Kapitel 7). Auch bei der Festlegung eines minimalen Gewässerraums wären FFF weiterhin betroffen. Durch die asymmetrische Anordnung im Abschnitt 16.77-16.46 (vgl. Antrag Nr. 37 mit Begründung) kann die Betroffenheit aber reduziert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der vorliegenden Festlegung vom Gewässerraum überlagerte FFF nach wie vor zum kantonalen Mindestumfang an FFF gemäss dem Sachplan FFF des Bundes zählen. Erst wenn FFF im oder ausserhalb des Gewässerraums durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht werden, muss Ersatz geleistet werden. Zum Zeitpunkt der Planung eines Revitalisierungsprojekts am Gewässer wäre im Rahmen einer dem Detaillierungsgrad des Wasserbauprojekts entsprechenden, stufengerechten Interessenabwägung zu prüfen, wie die Beanspruchung von Kulturland und insbesondere von FFF gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. a RPG minimiert werden kann.

Antrag 36: Anordnung des Gewässerraums im Abschnitt 16.46 – 16.03

Der Gewässerraum im Abschnitt 16.46 – 16.03 sei asymmetrisch zu Gunsten der Landwirtschaft, des Bodenschutzes und der baulichen Gegebenheiten auszuscheiden. Der Hof auf dem Grundstück Kat. Nr. 1106 und die Weide auf dem Grundstück Kat. Nr. 1117 befinden sich am Gleithang der Glatt. Natürlicherweise würde sich der

Fluss in Richtung Wald und Kernzone des Ortsteils Hofstetten entwickeln und rechtsseitig durch Sedimentablagerungen verlanden. Der Nutzen einer überdimensionierten Gewässerraumausscheidung am Gleithang sei daher gering und nicht im Verhältnis zur Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Betriebs. Durch eine asymmetrische Anordnung könne eine minimale Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Betriebs erreicht werden, was dessen Existenz sichere, ohne dass das Gewässer beeinträchtigt werde.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Im oberen Teil des Abschnitts 16.46-16.03 (bis zur unteren Grenze der als BFF ausgewiesenen Fläche auf dem Grundstück Kat. Nr. 1638 rechtsseitig der Glatt) wird der Gewässerraum bis zur Linie des minimalen Gewässerraums asymmetrisch nach rechts verschoben. Im unteren Teil des Abschnitts 16.46-16.03 wird der Gewässerraum weiterhin symmetrisch angeordnet. Dadurch kommen linksseitig Gebäude in der Bauzone im Gewässerraum zu liegen. Für diese Gebäude gilt die erweiterte Bestandesgarantie nach § 357 PBG. Auf der gegenüberliegenden Seite (Grundstück Kat. Nr. 1106) sind ebenfalls bestehende Bauten und Anlagen betroffen. Für diese gilt die Bestandesgarantie. Aufgrund der Grösse des Grundstücks Kat. Nr. 1106 ist der Fortbestand dieser Anlagen allein aufgrund des Gewässerraums nicht gefährdet. Eine asymmetrische Anordnung zu Lasten der einen oder anderen Seite würde hingegen das Prinzip der Opfersymmetrie verletzen (vgl. Technischer Bericht Teil VI, Kapitel 7.4.1, Anhänge A10 bis A12 sowie Antrag 37 mit Begründung).

Antrag 37: Anordnung des Gewässerraums im Abschnitt 16.77-16.46

Der Gewässerraum im Abschnitt 16.77-16.46 sei asymmetrisch zu Gunsten der Landwirtschaft, des Bodenschutzes und der baulichen Gegebenheiten resp. im Abschnitt 16.77-16.46 zu Gunsten der FFF asymmetrisch auszuscheiden.

Im Abschnitt 16.77-16.46 befinde sich rechtsseitig am Prallhang der Glatt ein Naturschutzgebiet und linksseitig am Gleithang wertvolle FFF. Die Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes durch einen erhöhten Gewässerraum sei wesentlich geringer als die Beeinträchtigung der FFF und der Nahrungsmittelproduktion. Die natürliche Entwicklung der Glatt wäre in Richtung Naturschutzgebiet. Der Nutzen einer Erhöhung des Gewässerraums auf der wertvollen FFF sei daher gering und nicht verhältnismässig. Der Gewässerraum sei daher so weit asymmetrisch auszuscheiden, dass auf dem Grundstück Kat. Nr. 1147 der Gewässerraum dem minimalen Gewässerraum entspreche.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Der Anordnungsspielraum wurde überprüft: im Abschnitt 16.77-16.46 sowie im oberen Teil des Abschnitts 16.46-16.03 (bis zum Ende der als BFF ausgewiesenen Fläche auf dem Grundstück Kat. Nr. 1638 rechtsseitig der Glatt) wird der Gewässerraum bis zur linksseitigen Linie des minimalen Gewässerraums asymmetrisch nach rechts verschoben. Dadurch resultiert in der Summe eine bessere Lösung. Einerseits

wird die Betroffenheit und damit das Mass der Nutzungseinschränkung für die linksseitig angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen (Grundstücke Kat. Nrn. 1147 und 1175) minimiert. Andererseits wird für eine Revitalisierung ein Mehrwert geschaffen, weil mehr Raum auf der Seite des Prallhangs und damit für eine eigendynamische Entwicklung des Gewässers gesichert wird, ohne dass sich weitere Nutzungskonflikte ergeben. Der zusätzliche Raum, der durch die asymmetrische Anordnung in den Gewässerraum fällt, wird bereits heute als BFF genutzt und stellt somit keinen Nutzungskonflikt dar. Zudem wird mit dieser Anordnung den topographischen Verhältnissen besser Rechnung getragen, indem die rechtsseitige Böschung innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommt. Für den bestehenden Schiessstand auf dem Grundstück Kat. Nr. 1141 gilt die Bestandesgarantie.

Antrag 38: Nutzung des Gewässerraums auf dem Grundstück Kat. Nr. 1117 im Abschnitt 16.46 – 16.03

Die Nutzung des Gewässerraums als extensiv genutzte Weide (BFF) auf dem Grundstück Kat. Nr. 1117 im Abschnitt 16.46 – 16.03 müsse gewährleistet sein. Dem Betrieb solle diese Nutzungserlaubnis uneingeschränkt und ohne zusätzliche Auflagen im Rahmen der Gewässerraumfestlegung bestätigt werden.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Damit der Gewässerraum zur Förderung der Artenvielfalt als ökologisch qualitativ hochstehender Lebensraum für die Vernetzung und als Übergangselement vom Wasser zum Land dienen kann, darf er nur extensiv bewirtschaftet werden. Die Flächen im Gewässerraum dürfen grundsätzlich landwirtschaftlich extensiv genutzt werden, sofern die Nutzung den Anforderungen der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (SR910.13; DZV) an bestimmte BFF entspricht.

Bei der extensiv genutzten Weide handelt es sich um einen im Gewässerraum zulässigen BFF-Typ. Die Nutzung der Weide als extensiv genutzte Weide gemäss den Anforderungen in der DZV (Art. 55-58 und Anhang 4) wird bestätigt.

Antrag 39: Breite und Anordnung des Gewässerraums in den Abschnitten 16.77-16.46 und 16.46-16.03

Der erhöhte Gewässerraum sei gemäss Version 2016 der Roulier-Methode auszuscheiden sowie der Topographie anzupassen.

Mit einer erhöhten Gewässerraumbreite von lediglich 70 m können gemäss Roulier Version 2016 nicht 90% der ökologischen Funktionen erfüllt werden. Da es sich um einen Gewässerabschnitt mit hohem Revitalisierungspotenzial handle, sei jedoch der natürliche Raumbedarf zu sichern, der nötig ist, damit alle natürlichen Funktionen des Gerinnes eingeschränkt (mind. zu 90%) erfüllt werden können. Im Abschnitt 16.77-16.46 sollte der Gewässerraum der Topographie angepasst bzw. der Steilhang in den Gewässerraum integriert werden.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Begründung

Betreffend die Ausscheidung des erhöhten Gewässerraums nach Version 2016 der Roulier-Methode siehe Begründung unter Antrag Nr. 4.

Betreffend die Anordnung des Gewässerraums siehe Anträge Nrn. 36 und 37 und deren Begründungen.

Anträge zu Abschnitt 17.55-17.42

Antrag 40: Bemessung des erhöhten Gewässerraums und asymmetrische Anordnung im Abschnitt 17.55-17.42

Es sei ein erhöhter Gewässerraum gemäss Version 2016 der Roulier-Methode von ca. 83 m auszuscheiden.

Mit einer erhöhten Gewässerraumbreite von lediglich 70 m können gemäss Roulier Version 2016 nicht 90% der ökologischen Funktionen erfüllt werden. Da es sich um einen Gewässerabschnitt mit hohem Revitalisierungspotenzial handle, sei jedoch der natürliche Raumbedarf zu sichern, der nötig ist, damit alle natürlichen Funktionen des Gerinnes eingeschränkt (mind. zu 90%) erfüllt werden können. Erst mit einer Gewässerraumbreite von ca. 83 m sei eine entsprechende Revitalisierung des Gerinnes ermöglicht. Eine Möglichkeit wäre auch eine asymmetrische Ausscheidung des erhöhten Gewässerraums mit rechtsufriger 80% Erfüllung und linksufriger 90-100% Erfüllung, um linksufrig die Ausbildung eines Prallhangs zu ermöglichen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Betreffend die Ausscheidung des erhöhten Gewässerraums nach Version 2016 der Roulier-Methode siehe Begründung unter Antrag Nr. 4.

Eine asymmetrische Anordnung zu Gunsten der einen oder anderen Seite würde das Prinzip der Opfersymmetrie verletzen, da die gegenüberliegenden Grundstücke stärker belastet würden, ohne dass in der Summe eine bessere Lösung resultiert (vgl. Technischer Bericht Teil VI, Kapitel 7.4.1 und Anhänge A10 bis A12).

Anträge zu Abschnitt 18.15-17.55

Antrag 41: Bemessung des erhöhten Gewässerraums und asymmetrische Anordnung im Abschnitt 18.15-17.55

Auf der unverbauten Parzelle Nr. 780 (Würacher) im Abschnitt 18.15-17.55 sei der erhöhte Gewässerraum auszuscheiden, weil es sich um einen Abschnitt mit hohem Revitalisierungspotenzial handle. Auf unverbauten Flächen sollte der natürliche Raumbedarf gesichert werden, der notwendig ist für eine 90% Erfüllung der ökologischen Funktionen des Gerinnes.

Die Einstufung als «dicht überbaut» sei aufzuheben. Die Glatt fliesst in diesem Abschnitt durch eine zweigeschossige Kernzone (Ausnutzungsziffer max. 20-40%) mit lockerer Überbauung. Es handle sich weder um ein Gebiet mit hoher baulicher Dichte noch um ein Zentrumsgebiet oder um einen Entwicklungsschwerpunkt. Die Grundstücke seien weder baulich weitgehend mit Bauten und Anlagen überstellt bzw. baulich ausgenützt, noch grenzen die Bauten und Anlagen direkt ans Ufer. Der

westliche und östliche Teil des Abschnitts grenze an eine Freihaltezone und liege am Siedlungsrand.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Der Abschnitt 18.15-17.57 wird aufgrund der Beurteilung der Indizien für dicht überbaut (vgl. Technischer Bericht Teil VI, Anhang A09) weiterhin als dicht überbaut beurteilt. Das Grundstück Kat. Nr. 780 wurde diesem Abschnitt zugewiesen, weil es gemäss Zonenplan bereits der Kernzone mit zulässiger Arealüberbauung zugewiesen ist. Der Abschnitt liegt demnach im Hauptsiedlungsgebiet und bildet aktuell eine Baulücke, deren künftige Überbauung durchaus einer planerisch erwünschten Siedlungsentwicklung entspricht. Die Parzelle ist zudem nicht komplett unverbaut; sie wird als Schrebergarten genutzt.

Da der Abschnitt gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung ein grosses Revitalisierungspotenzial aufweist, wurde aufgrund der Interessenabwägung (vgl. Technischer Bericht Teil VI, Kapitel 7 sowie Anhänge A10-A12) auf eine Reduktion des minimalen Gewässerraums, aber auch auf dessen Erhöhung verzichtet. Im Technischen Bericht Teil VI, Kapitel 5.2.2 wird dargelegt, dass der minimale Gewässerraum den Raumbedarf für eine Revitalisierung decken kann. Dies unter Berücksichtigung und entsprechender Gewichtung der vorherrschenden baulichen Gegebenheiten. Die Glatt verläuft in diesem Abschnitt durch das Zentrum (Kernzone) von Oberglatt in einem rund 27 m breiten Streifen zwischen den beidseitig parallel zur Glatt verlaufenden Uferwegen Bruggweg und Glattweg. Die Böschungen sind steil und befestigt. Durch die Bebauung (Kernzone) ist für diesen Abschnitt eine Revitalisierung mittels Strukturaufwertungen zielführend und kann mit einem minimalen Gewässerraum realisiert werden.

Anträge zu Abschnitt 18.31-18.15

Antrag 42: Bemessung des erhöhten Gewässerraums und asymmetrische Anordnung im Abschnitt 18.31-18.15

Rechtsufrig sei ein erhöhter Gewässerraum gemäss Version 2016 der Roulier-Methode von 43.5 m auszuschneiden (87m / 2). Mit einem linksufrig minimalen Gewässerraum von 26.5 m ergäbe dies einen asymmetrischen nach rechts verschobenen Gewässerraum von 70 m.

Mit lediglich 35 m ab der Gerinneachse können gemäss Roulier Version 2016 nicht 90% der ökologischen Funktionen erfüllt werden. Da es sich um einen Gewässerabschnitt mit hohem Revitalisierungspotenzial handle, sei jedoch der natürliche Raumbedarf zu sichern, der nötig ist, damit mindestens 90% der natürlichen Funktionen des Gerinnes erfüllt werden können.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Betreffend die Ausscheidung des erhöhten Gewässerraums nach Version 2016 der Roulier-Methode siehe Begründung unter Antrag Nr. 4.

Im Technischen Bericht Teil VI, Kapitel 5.2.2 wird der Raumbedarf für eine Revitalisierung, unter Berücksichtigung der Interessenabwägung in Kapitel 7 und den Anhängen A10-A12, hergeleitet.

Anträge zu Abschnitt 18.43-18.31

Antrag 43: Bemessung des erhöhten Gewässerraums und asymmetrische Anordnung im Abschnitt 18.43-18.31

Der erhöhte Gewässerraum sei im Abschnitt 18.43-18.31 gemäss Version 2016 der Roulier-Methode mit 80 m auszuscheiden sowie asymmetrisch rechtsufrig auf die Linie des minimalen Gewässerraums zu legen.

Mit einem erhöhten Gewässerraum von 60 m sei gemäss Roulier Version 2016 eine Erfüllung von höchstens 68% der ökologischen Funktionen möglich. Somit können die natürlichen Funktionen des Gerinnes nicht ausreichend gewährleistet werden. Es sei aufzuzeigen, welcher Raum notwendig ist, damit sich in diesem Abschnitt Mäander bilden können (Angaben der Mäanderlängen). Es sei ebenfalls aufzuzeigen, wie die Anbindung des Stegligrabens und Himmelbachs verbessert werden könne. Die Begründung, dass der Raumbedarf für eine noch höhere Erfüllung ab 60 m überproportional zunehme, treffe gemäss Roulier Version 2016 nicht zu. Dies sei in der Interessenabwägung neu zu gewichten. In prioritär zu revitalisierenden Abschnitten sollte der vorhandene unverbaute Raum für eine Revitalisierung genutzt werden. Dieser soll mindestens die Erfüllung von 90% der ökologischen Funktionen nach Roulier gewährleisten. Eine asymmetrische Anordnung ermögliche es, die ganze Breite von 80 m für Aufwertungsmassnahmen zur Verfügung zu stellen, da die landwirtschaftlichen Gebäude ausserhalb des Gewässerraums zu liegen kämen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Betreffend die Ausscheidung des erhöhten Gewässerraums nach Version 2016 der Roulier-Methode siehe Begründung unter Antrag Nr. 4.

Eine asymmetrische Anordnung nach rechts würde für die bestehenden Bauten und Anlagen auf der rechten Uferseite eine Verbesserung bringen. Demgegenüber würde auf der linken Uferseite die (noch unbebaute) Kernzone auf einer Fläche, die aktuell als BFF ausgewiesen ist, stärker belastet. Hinsichtlich der Bewirtschaftungseinschränkungen würde sich damit linksseitig kein Konflikt ergeben. Hinsichtlich der möglichen Bebaubarkeit (das Grundstück ist bereits der Kernzone zugewiesen) hingegen schon. Damit würde das Prinzip der Opfersymmetrie verletzt, insbesondere auch deshalb, weil das Grundstück Kat. Nr. 1083 und die betroffenen Gebäude rechtsseitig im Eigentum des Kantons sind. Eine Verschiebung um rund 5 m bringt daher keinen grossen Mehrwert resp. eine in der Summe bessere Lösung. Die Mündungsbereiche von Himmelbach und Stegligraben sollen zudem beide möglichst in den Gewässerraum der Glatt integriert werden.

Detaillierte Abklärungen zur Mäanderlänge, zur Entfernung von Sohlenschwellen und Abstürzen und der dafür nötigen Sohlenbreite können erst im Rahmen eines konkreten Wasserbauprojekts verlässlich beantwortet werden. Solche Überlegungen gehen für die flächendeckende Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren zu weit

3. Stellungnahmen ohne Anträge

Innert der Auflagefrist sind zwei Stellungnahme ohne konkrete Anträge eingegangen.

Stellungnahme SBB in Bezug auf Niederglatt, Linie Zürich Hardbrücke – Bülach KM 15.456 – 15.766

In ihrer Stellungnahme stimmt die SBB der Festlegung des Gewässerraums an der Glatt unter Aufzählung einer Reihe von Bedingungen zu.

Hinweis der Baudirektion

Bei der vorliegenden Gewässerraumfestlegung handelt es sich um eine rein planerische Festlegung, aus der alleine keine wasserbaulichen Massnahmen und somit auch keine baulichen Auswirkungen auf Anlageteile der SBB unmittelbar hervorgehen. Allein durch die Festlegung des Gewässerraums werden die aufgelisteten Bedingungen daher grundsätzlich erfüllt resp. hat die Festlegung des Gewässerraums keine Auswirkungen darauf.

Durch die Festlegung des Gewässerraums werden Ausbau-, Unterhalts- und Erneuerungsprojekte der SBB nicht verunmöglicht. Standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen sind im Gewässerraum bewilligungsfähig. Für bestehende Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums gilt die Bestandesgarantie. Bei baulichen Veränderungen im Gewässerraum, sei es von Seiten Wasserbau aufgrund eines konkreten Wasserbauprojekts oder von Seiten SBB bei Ausbau- oder Erneuerungsprojekten, wäre die Einhaltung der von der SBB gelisteten Bedingungen für das konkrete Bauvorhaben zu prüfen.

Stellungnahme Bouygues E&S EnerTrans AG im Auftrag von Swissgrid AG in Bezug auf Hochspannungsleitung TR1171-WJ001, Y Eglisau-Eglisau, Mast Nr. 2 – UW Eglisau

In ihrer Stellungnahme stimmt die Swissgrid AG der Festlegung des Gewässerraums an der Glatt in der Gemeinde Glattfelden zu. Es werden Auflagen und Vorschriften aufgezählt, die als integrierende Bestandteile in die Bewilligung aufzunehmen seien. Zudem sei mindestens zwei Wochen vor Baubeginn der Leitungsverantwortliche der Swissgrid über die geplanten Arbeiten zu informieren.

Hinweis der Baudirektion

Vgl. auch Hinweis zur Stellungnahme der SBB.

Bei der vorliegenden Gewässerraumfestlegung handelt es sich um eine rein planerische Festlegung, aus der alleine keine wasserbaulichen Massnahmen und somit auch keine baulichen Auswirkungen auf Anlageteile der Swissgrid unmittelbar hervorgehen (vgl. auch Hinweis zur Stellungnahme der SBB).

Durch die Festlegung des Gewässerraums werden Ausbau-, Unterhalts- und Erneuerungsprojekte der Swissgrid nicht verunmöglicht. Standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen sind im Gewässerraum bewilligungsfähig. Für bestehende Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums gilt die Bestandesgarantie.



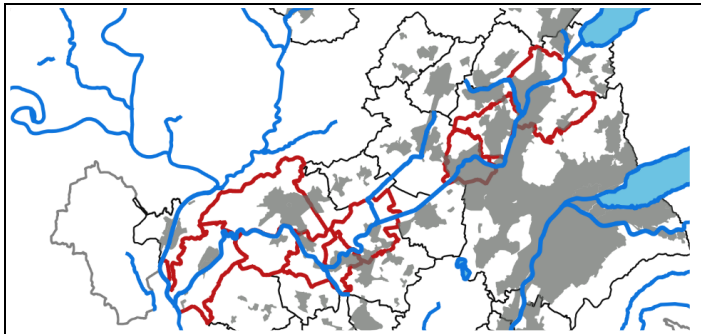
Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

Gewässerraumfestlegung im Siedlungs- gebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

GLATT

Technischer Bericht I. ALLGEMEIN



Festlegung 24.06.2022

Gemeinden

**Glattfelden, Hochfelden, Bülach, Höri, Niederglatt, Ober-
glatt, Opfikon, Zürich, Wallisellen und Dübendorf**

*Die öffentliche Auflage der Dossiers in blauer Schrift findet zu einem späteren
Zeitpunkt statt.*

SWR+

entwickeln gestalten bauen

Basler & Hofmann



Bänziger Kocher Ingenieure AG

Dipl. Ingenieure ETH/FH, eidg. pat. Geometer
Vermessung Tiefbau Gewässer

Suter • von Känel • Wild • AG
Siedlung Landschaft Verkehr Umwelt

EBP



Inhalt

1. Einleitung	3
1.1. Ausgangslage und gesetzliche Vorgaben	3
1.2. Auftrag und Produkte	4
1.3. Projektperimeter	5
1.4. Verfahren	6
2. Grundsätze – Kernthemen und übergeordnete Prinzipien der Gewässerraumausscheidung	7
2.1 Kernthemen	7
2.2 Übergeordnete Prinzipien	11
3. Methodenbeschrieb	13
3.1. Konzept	13
3.2. Schritt 1: Abschnittsbildung	13
3.3. Schritt 2: Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a/b GSchV	14
3.3.1. <i>Offene Fliessgewässer</i>	14
3.3.2. <i>Wasserrechtskanäle im Nebenschluss</i>	16
3.3.3. <i>Eingedolte Gewässer und überdeckte Hochwasserentlastungskanäle</i>	16
3.4. Schritt 3: Erhöhung Gewässerraum	17
3.4.1. <i>Hochwasserschutz</i>	17
3.4.2. <i>Revitalisierung</i>	18
3.4.3. <i>Natur- und Landschaftsschutz</i>	22
3.4.4. <i>Gewässernutzung</i>	22
3.4.5. <i>Hinweis zur Interessenabwägung</i>	22
3.5. Schritt 4: Anpassung des Gewässerraums	23
3.5.1. <i>Asymmetrische Anordnung</i>	23
3.5.2. <i>Reduktion / Dicht überbautes Gebiet</i>	23
3.5.3. <i>Harmonisierung</i>	25
3.5.4. <i>Hinweis zur Interessenabwägung</i>	25
3.6. Schritt 5: Schlussprüfung	25
3.6.1. <i>Schritt 1: Ermittlung der Interessen</i>	25
3.6.2. <i>Schritt 2: Bewertung der Interessen</i>	25
3.6.3. <i>Schritt 3: Abwägung der Interessen</i>	26
3.6.4. <i>Schritt 4: Entscheid</i>	29
Quellenverzeichnis	30



1. Einleitung

1.1. Ausgangslage und gesetzliche Vorgaben

Gewässer bilden vielfältige und vernetzte Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Für die Ausbildung dieser Lebensräume brauchen die Gewässer genügend Raum. Der Raum entlang von Gewässern ist jedoch begehrt und wird vielerorts immer knapper. Lebendige Gewässer mit genügend grossen Gewässerräumen erfüllen eine Vielzahl von Schutz- und Nutzungsansprüchen an die Gewässer und sind Voraussetzung für eine funktionierende, integrale Wasserwirtschaft. Deswegen hat der Bund 2011 das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) und die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) in Kraft gesetzt. Mit diesen gesetzlichen Grundlagen verpflichtet der Bund die Kantone entlang von Seen, Flüssen und Bächen einen sogenannten Gewässerraum festzulegen und vor Überbauung zu schützen. Einerseits soll damit der nötige Spielraum für Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen, für die Erholung der Bevölkerung sowie für die Nutzung des Gewässers, etwa für die Stromproduktion aus Wasserkraft, erhalten bleiben. Andererseits bildet der Gewässerraum auch eine Pufferzone zum Schutz der angrenzenden Grundstücke vor Hochwasser und den Schutz des Wassers vor Verunreinigungen. Bestehende Bauten im Gewässerraum dürfen stehen bleiben und auch leichte bauliche Anpassungen bleiben möglich. Solange der Gewässerraum nicht rechtskräftig festgelegt wurde, regeln die Übergangsbestimmungen der GSchV direkt und grundeigentümerverbindlich die Bemessung der von Bauten und Anlagen freizuhaltenen Uferstreifen.

Während der Bund die eigentlichen Bemessungsregeln festlegt, regeln die Kantone das Vorgehen bei der Gewässerraumfestlegung. Im Kanton Zürich sind die Grundsätze und Verfahren zur Gewässerraumfestlegung in der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) geregelt.

Der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) behält bis zu einer allfälligen Anpassung des WWG weiterhin Gültigkeit. Somit ist für alle Gewässer generell ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.



1.2. Auftrag und Produkte

Im Kanton Zürich wird der Gewässerraum zunächst im Siedlungsgebiet festgelegt. Dieses umfasst Bauzonen, Freihalte-, Erholungs- und Reservezonen. Die Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebiets sowie die vier grösseren Seen (Zürichsee, Greifensee, Pfäffikersee, Türlensee) folgen zu einem späteren Zeitpunkt. Im Vorgehenskonzept des Kantons Zürich wurden sämtliche Gemeinden jeweils einer von drei Prioritätsstufen zugeteilt. Gemäss dieser Prioritätenordnung erfolgt die zeitlich gestaffelte Festlegung des Gewässerraums an den Gewässern im Siedlungsgebiet des Kantons Zürich.

Gemäss § 15ff. HWSchV sind die Gemeinden für die Erarbeitung des Gewässerraums an Gewässern von lokaler Bedeutung und der Kanton an Gewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung zuständig.

Im Auftrag des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft wurde für das kantonale Gewässer Glatt im Siedlungsgebiet der 1.-Priorität-Gemeinden Glattfelden, Hochfelden, Bülach, Höri, Niederglatt, Oberglatt, Opfikon, Zürich, Wallisellen und Dübendorf abschnittsweise bestimmt, wie breit der Gewässerraum sein muss. Der vorliegende technische Bericht hält die Methodik, die Herleitung und die Resultate der Gewässerraumausscheidung fest.

Der technische Bericht gliedert sich in den allgemeinen Teil (Teil I) mit Angaben zu übergeordneten Rahmenbedingungen und dem methodischen Vorgehen sowie in die gemeindespezifischen Teilberichte (Teile II bis XIII) mit detaillierten Herleitungen und Resultaten der Gewässerraumausscheidungen an den Gewässerabschnitten in der jeweiligen Gemeinde inkl. Darlegung der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen.



1.3. Projektperimeter

Der Projektperimeter der Gewässerraumausscheidung an der Glatt in der 1. Priorität beinhaltet das Siedlungsgebiet der Städte Dübendorf, Wallisellen und Opfikon sowie der Gemeinden Oberglatt, Niederglatt, Höri, Hochfelden, Bülach und Glattfelden (Abbildung 1). Am gesamten Abschnitt der Glatt in der Gemeinde Rümlang erfolgt die Gewässerraumfestlegung im Rahmen des Wasserbauprojekts «Aufwertung Glatt Opfikon / Rümlang / Oberglatt».

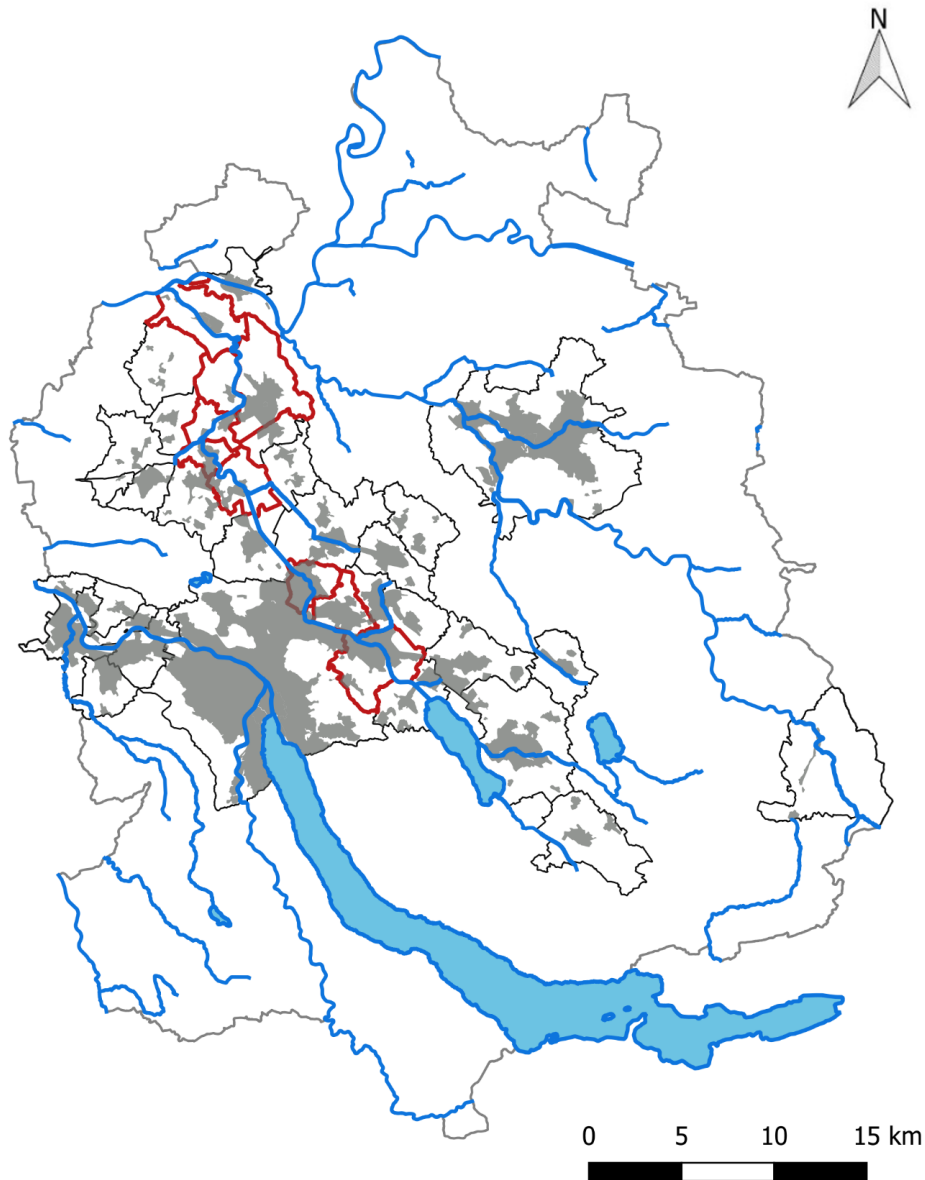


Abbildung 1: Dargestellt sind alle Gemeinden der 1. Priorität und deren Siedlungsgebiete (grau). Die rote Umrandung zeigt den Projektperimeter innerhalb dessen der Gewässerraum im Siedlungsgebiet an der Glatt in der 1. Priorität ausgeschieden wird.



1.4. Verfahren

Die Gewässerraumfestlegung an den Gewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäss § 15 f HWSchV (Abbildung 2).

Der Kanton stellt den Gemeinden sowie den kantonalen Fachstellen den Entwurf des Gewässerraums für die Gewässer von kantonaler und regionaler Bedeutung zur Stellungnahme zu. Die Bereinigung des Entwurfs erfolgt durch den Kanton. Betroffene Grundeigentümer werden im Rahmen der öffentlichen Auflage informiert und können Einwendungen machen.

Wenn der Gewässerraum vom Kanton grundeigentümergebunden festgelegt worden ist und keine Rekurse eingegangen sind, wird er rechtskräftig und in der kantonalen Gewässerraumkarte unter www.maps.zh.ch publiziert. Er ist somit jederzeit öffentlich einsehbar.



Abbildung 2: Ablauf Gewässerraumfestlegung



2. Grundsätze – Kernthemen und übergeordnete Prinzipien der Gewässerraumausscheidung

2.1 Kernthemen

Folgende Themen stehen bei der Ausscheidung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet im Zentrum:

- **Ortsspezifische Gesamtschau:** Der Gewässerraum ist in einer ortsspezifischen Gesamtschau und im Rahmen einer umfassenden Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen in Anlehnung an Art. 3 RPV festzulegen. Nebst der Funktion und dem Charakter des Gewässerraums sind – soweit recht- und zweckmässig – auch die Bedürfnisse der Siedlungs- und Landschaftsentwicklung zu berücksichtigen.
- **Gewässerraum an allen offenen Gewässern festlegen:** Der Gewässerraum ist an allen offenen Gewässern gemäss kantonalem Gewässerplan festzulegen. Im vorliegenden Projekt (Festlegung des Gewässerraums an Gewässern von regionaler und kantonaler Bedeutung im Siedlungsgebiet) wird der Gewässerraum an allen offenen Fliessgewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung im Siedlungsgebiet festgelegt. Die Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebiets sowie die vier grösseren Seen (Zürichsee, Greifensee, Pfäffikersee, Türlensee) folgen zu einem späteren Zeitpunkt. Bei privaten Gewässern und Wasserrechtsanlagen im Nebenschluss von Gewässern wird fallweise beurteilt, ob ein Gewässerraum festgelegt werden muss. Die Gewässerraumfestlegung bedingt eine umfassende Abwägung sämtlicher betroffener Interessen.
- **Gewässerraum bei eingedolten Gewässern:** Um den Zugang zu einer Dole für deren Unterhalt und Ersatz zu sichern, wird im Grundsatz bei allen eingedolten Gewässern (inkl. überdeckte Hochwasserentlastungskanäle) ein Gewässerraum ausgeschieden. Zwingend ist die Ausscheidung bei Hochwasserschutzdefiziten oder einem vorhandenen Revitalisierungspotenzial im Sinne einer Ausdolung. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV im Einzelfall ein Verzicht auf den Gewässerraum festgelegt werden. In begründeten Fällen kann der minimale Gewässerraum unterschritten werden, insbesondere wenn kein Revitalisierungspotenzial vorhanden oder ein kleinerer Gewässerraum für Unterhaltszwecke ausreichend ist.
- **Nachweis der Hochwassersicherheit:** Innerhalb des Gewässerraums muss der Hochwasserschutz gewährleistet sein. Bei einem Hochwasserschutzdefizit muss nachgewiesen werden, wie gross der Gewässerraum sein muss, um den Hochwasserschutz gewährleisten zu können (inkl. Zugang für den Gewässerunterhalt). Der Nachweis der Hochwassersicherheit ist gemäss Art. 41a GSchV auch Grundvoraussetzung für die Anpassung des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten im dicht überbauten Gebiet. Die Hochwassersicherheit und die Sicherung des Zugangs für den Gewässerunterhalt sind bei einer Anpassung des Gewässerraums, insbesondere bei einer Unterschreitung der Mindestbreite gemäss GSchV, in jedem Fall nachzuweisen.



- **Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien bei der Interessenabwägung:**
Im Gewässerraum sind aufgrund der Gewässerschutzgesetzgebung neben dem Hochwasserschutz die natürlichen Funktionen der Gewässer (Transport von Wasser und Geschiebe, Ausbildung naturnaher Strukturvielfalt in den aquatischen, amphibischen und terrestrischen Lebensräumen, Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften, dynamische Entwicklung des Gewässers und die Vernetzung der Lebensräume) und die Gewässernutzung (Wasserkraftnutzung, Erholungsnutzung, Anlagen zur Sanierung der Wasserkraft) zu gewährleisten. Diese Funktionen können eine Vergrößerung des Gewässerraums über die Mindestbreiten hinaus nötig machen.
Dadurch allenfalls betroffene Interessen, beispielsweise der Siedlungsentwicklung, der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Nutzflächen, Bewirtschaftungseinschränkungen, Meliorationsanlagen, Betriebsstandorte mit Nutztierhaltungen) oder des Bodenschutzes (Fruchtfolgeflächen, natürlich gewachsene Böden), sind in einer Interessenabwägung, insbesondere hinsichtlich der Frage des erforderlichen Masses der Vergrößerung bei der Notwendigkeit einer Erhöhung, aber auch bei einer asymmetrischen Anordnung oder der Absicht zur Reduktion des minimalen Gewässerraums zu berücksichtigen.
Im Siedlungsgebiet ist in «dicht überbauten Gebieten» im Interesse der Siedlungsentwicklung eine Unterschreitung der Mindestbreiten des Gewässerraums möglich, sofern der verbleibende Gewässerraum den Hochwasserschutz gewährleisten und minimale ökologische Funktionen wahrnehmen kann (vgl. Kapitel 3.5.2). In diesem Fall sind im Rahmen der Interessenabwägung weitere Kriterien wie ortsplanerische und städtebauliche Aspekte, der Einfluss auf bestehende oder geplante ober- und unterirdische Infrastrukturen, der Einfluss auf bestehende öffentliche und private Nutzungen, die Stärkung der Erholungs- und Grünraumfunktionen und Aspekte des Ortsbild- und Denkmalschutzes sowie der Archäologie zu beachten und entsprechend zu gewichten.
- **Anordnung des Gewässerraums:** Der Gewässerraum wird in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden. Voraussetzung dafür ist, dass in der Gesamtbilanz aller Interessen eine bessere Lösung erzielt werden kann und die Funktionen des Gewässerraums nicht geschmälert werden.
- **Bestandesgarantie und Bewilligungsfähigkeit von bestehenden Bauten und Anlagen:** Bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen, die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Sie dürfen weiterhin genutzt und unterhalten werden. Sie geniessen in der Bauzone darüber hinaus eine erweiterte Bestandesgarantie (§ 357 PBG). Damit bleiben gewisse Um- und Ausbauten/Erweiterungen sowie Nutzungsänderungen möglich. Vorbehalten bleiben anderslautende baurechtliche Bestimmungen. Im Grundsatz ist keine weitere Beanspruchung des Gewässerraums durch ober- und unterirdische Bauten und Anlagen unter dem Titel der Bestandesgarantie möglich. Für Erweiterungen, Ersatzbauten und Neuanlagen im Gewässerraum ist eine Einzelfallbeurteilung nötig. Sie sind grundsätzlich nur bewilligungsfähig, wenn sie nachweislich im öffentlichen Interesse liegen und standortge-



bunden sind.

Nebst den in Art. 41c Abs. 1 GSchV genannten Fuss- und Wanderwegen, Flusskraftwerken und Brücken sind auch weitere im öffentlichen Interesse liegende Infrastruktur- und Erholungsanlagen im Gewässerraum bewilligungsfähig, sofern sie in einem übergeordneten Gesamtkonzept stehen, die Gewässerschutz-, Natur- und Heimatschutzinteressen (Gefährdung von Habitaten und Landschaften) nicht verletzen und aus topographischen Gründen auf einen Standort am Gewässer angewiesen sind (standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, wie z. B. ein Abwasserkanal im Freispiegel, Drainagehauptleitungen oder Pumpwerke) oder aus erholungsfunktionalen Gründen am Gewässer liegen müssen. In jedem Fall müssen das öffentliche Interesse nachgewiesen und alternative Standorte geprüft werden. Wirtschaftlichkeitsüberlegungen allein sind nicht hinreichend. Der Eingriff in den Gewässerraum muss so gering wie möglich gehalten werden. Ausserhalb der Bauzone kommt innerhalb des Gewässerraums Art. 41c Abs. 2 GSchV und somit die verfassungsrechtliche Bestandesgarantie zur Anwendung. Für die Erweiterung, den Ersatz oder die Neuanlage von nicht standortgebundenen und/oder nicht im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen ist in dicht überbauten Gebieten (und ausserhalb von dicht überbauten Gebieten, wenn es sich um einzelne unüberbaute Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen handelt) auch nach der Festlegung des Gewässerraums eine Ausnahmegewilligung möglich, falls die Bauten und Anlagen zonenkonform sind und keine überwiegenden (Gewässerschutz-)Interessen (insbesondere Hochwasserschutz) dagegen sprechen.

- **Gestaltung und Bewirtschaftung im Gewässerraum:** Auch im Siedlungsgebiet darf der Gewässerraum nur extensiv bewirtschaftet werden. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich verboten. Wer einen Garten besitzt, der im Gewässerraum liegt, darf ihn weiter nutzen. Um zu verhindern, dass schädliche Substanzen ins Gewässer gelangen, dürfen aber gemäss Art. 41c Abs. 3 GSchV innerhalb des Gewässerraums kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Neue Bauten und Anlagen wie beispielsweise Gartenhäuser sind nicht erlaubt. Der Gewässerraum wird derart ausgeschieden, dass der Drei-Meter-Streifen gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) in der Regel im Gewässerraum enthalten ist. Die Bewirtschaftung (minimal notwendiger Einsatz von Dünger und ggf. Pflanzenschutzmitteln) gewisser Anlagen, für die nachweislich ein grosses öffentliches Interesse besteht (z.B. Rasenflächen von Parkanlagen oder Fussballplätzen), fällt unter den Titel der Bestandesgarantie, soweit die Vorgaben der ChemRRV eingehalten werden.

In von der Gewässerraumfestlegung betroffenen Waldarealen bleibt die Waldbewirtschaftung, insbesondere die Holznutzung auch im Gewässerraum uneingeschränkt möglich. Vorbehalten bleiben die Vorgaben der forstlichen Planung (WEP) sowie Natur- und Landschaftsschutzaufgaben in Schutzgebieten. Auf die Holzlagerung im Gewässerraum ist grundsätzlich zu verzichten (Abschwemmgefahr bei Hochwasser). Sofern eine solche Lagerung im öffentlichen Interesse und standortgebunden ist, kann sie in einer Einzelfallbeurteilung mittels Vereinbarung bewilligt werden. Bei ausparzellierten Lagerplätzen,



die im Rahmen von Meliorationen (Waldzusammenlegungen) entstanden sind, sowie bei eingedolten Bächen ist keine Vereinbarung nötig. Im Rahmen des Gewässerunterhalts sind die statisch festgesetzten Waldgrenzen zu respektieren (Mähen auf Waldareal ist nicht zulässig). Der durch den Gewässerraum betroffene Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.

- **Betroffenheit weiterer landwirtschaftlicher Interessen:**

Gemäss RRB Nr. 977/2016 werden im Kanton Zürich die Gewässerräume zuerst im Siedlungsgebiet festgelegt. Dennoch kann es am Siedlungsrand, in Freihalte-, Erholungs- oder Reservezonen oder bei kurzen «Verbindungsabschnitten» zwischen Siedlungsgebieten, an denen der Gewässerraum durchgezogen wird, vorkommen, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen von der Festlegung betroffen sind.

Fruchtfolgeflächen (FFF) im Gewässerraum

Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als Fruchtfolgefläche (FFF). Überschneidet der Gewässerraum Flächen, die in den kantonalen Inventaren bereits als Fruchtfolgeflächen (FFF) verzeichnet sind, müssen die Kantone nach Art. 41cbis GSchV diejenigen Böden, die sich im Gewässerraum befinden und die (gemäss Sachplan FFF und RPV) weiterhin FFF-Qualität haben, separat ausweisen. Diese Böden können – als Potenzial – weiterhin zum Kontingent gezählt werden, erhalten aber einen besonderen Status. Im Krisenfall sind gemäss dem jeweiligen Notfallbeschluss die Böden im Gewässerraum mit FFF-Qualität als Letzte und nur im äussersten Notfall zur (vorübergehenden) intensiven Bewirtschaftung beizuziehen; dies ist sinnvoll, da der Gewässerraum insbesondere auch dem Schutz der Gewässer vor Eintrag von Nähr- und Schadstoffen der Landwirtschaft dient.

Für einen effektiven Verlust an FFF ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 RPG Ersatz zu leisten. Ein solcher Verlust liegt jedoch erst vor, wenn FFF im oder ausserhalb des Gewässerraums durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht werden. Falls der Gewässerraum Kulturland enthält, so ist bei der Planung eines Hochwasserschutz-, Revitalisierungs- oder Natur- und Landschaftsprojekts am Gewässer zu gegebener Zeit in einer stufengerechten Interessenabwägung zu prüfen, wie die Beanspruchung von Kulturland und insbesondere von FFF durch eine Anpassung des Projekts minimiert werden kann (Art. 3 Abs. 2 Bst. a RPG).

Meliorationswege

Gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. b GSchV sind land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege (u.a. Meliorationswege) mit Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers zulässig, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen. Zusätzlich kann die Behörde gemäss Art. 41c Abs. 4bis GSchV bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern, wenn der Gewässerraum landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinausreicht, für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können. Diese Spezialregelung kann somit auch beim landseitigen Teil eines Gewässerraums, der über einen Melio-



rationsweg hinausragt, zur Anwendung kommen. Meliorationswege entlang von Gewässern werden häufig auch vom Gewässerunterhalt benutzt. Dann sind sie im Gewässerraum zulässig, da sie damit u.a. dem Hochwasserschutz dienen. Aus diesen Gründen sind Meliorationswege bei der Ausscheidung des Gewässerraums nicht speziell zu berücksichtigen.

- **Übergangsbereich**

Zusätzlich zum Gewässerraum sollen die Gemeinden in Zukunft mit Gewässerabstandslinien einen Zwischenraum bezeichnen können, der einen Übergangsbereich zwischen dem Gewässerraum und angrenzenden Hoch- und Tiefbauten sichern soll. Dazu ist im Entwurf des neuen Wassergesetzes vorgesehen, § 67 PBG derart anzupassen, dass die Gemeinden die zulässigen Nutzungen innerhalb der Gewässerabstandslinien neu in der BZO definieren können. Damit kann verhindert werden, dass Hoch- und Tiefbauten direkt bis an den Gewässerraum errichtet und dadurch gewässerseitig keine Kleinbauten und Anlagen mehr erstellt werden können oder der Zugang für den Unterhalt erschwert wird. Bereits vorhandene Gewässerabstandslinien, die sich ortsplanerisch bewährt haben, können beibehalten werden.

2.2 Übergeordnete Prinzipien

Folgende übergeordnete Prinzipien kommen bei der Ausscheidung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet zur Anwendung:

- Das «Siedlungsgebiet» umfasst die folgenden Zonen gemäss PBG: Bauzonen, Freihaltezonen, Erholungszonen, Reservezonen.
- Bei landwirtschaftlich genutzten Freihaltezonen, welche sich weitab vom übrigen Siedlungsgebiet befinden, wird vorderhand noch keine Ausscheidung und Festlegung des Gewässerraums vorgenommen. Die Festlegung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt mit der Festlegung des Gewässerraums im Nicht-Siedlungsgebiet. Solange der Gewässerraum nicht rechtskräftig festgelegt wurde, kommen die Übergangsbestimmungen der GSchV zur Anwendung.
- Zur Bestimmung des nötigen Gewässerraums wird das Gewässer in sinnvolle Abschnitte unterteilt.
- Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen dem Siedlungs- und dem Landwirtschaftsgebiet bzw. zwischen dem Siedlungsgebiet und dem Wald, wird der Gewässerraum beidseitig ausgeschieden, d.h. auch im Landwirtschaftsgebiet und im Wald.
- Bei kurzen sogenannten Verbindungsabschnitten (**max. 300 m Länge**) zwischen Siedlungsgebieten wird der Gewässerraum in der Regel durchgezogen, auch wenn dadurch beidseitig Nicht-Siedlungsgebiet (Landwirtschaftszone oder Wald) betroffen wird.
- Verläuft das Gewässer durch ein Waldstück, welches von Siedlungsgebiet umgeben ist und tangieren die geltenden Übergangsbestimmungen oder der potenzielle Gewässerraum das Siedlungsgebiet, wird der Gewässerraum auch im Waldstück ausgeschieden.
- Bei einer Anpassung des Gewässerraums orientiert sich dieser an zusammenhängenden Siedlungseinheiten/-strukturen. Gebäude sind bei der Gewässer-



serraumfestlegung grundsätzlich nicht zu umfahren, das Anschneiden durch den Gewässerraum ist, auch bei bestehenden Schutzobjekten, in Kauf zu nehmen. Sind die Voraussetzungen für eine Reduktion gegeben, ist jedoch zu prüfen, wie weit der Gewässerraum reduziert werden kann, um das Anschneiden von Schutzobjekten möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden. Der Gewässerraum ist vorzugsweise gleichmässig breit als kontinuierlicher Korridor auszuscheiden, d.h. es sind keine abrupten Richtungswechsel vorzunehmen. Die Anpassung an harmonisch verlaufende Fassadenlinien oder eine asymmetrische Anordnung ist mit einer entsprechenden Begründung möglich.

- Eine Anpassung des Gewässerraums im dicht überbauten Gebiet (Reduktion) macht vertiefte Abklärungen nötig. Eine umfassende Interessenabwägung muss sichergestellt werden. Im Rahmen der Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren wird ein Abschnitt nur dann abschliessend als «dicht überbaut» oder «nicht dicht überbaut» bezeichnet, wenn für den betreffenden Abschnitt eine Reduktion erfolgt (und damit der detaillierte Nachweis anhand der Indizien für das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet zwingend erbracht werden und positiv ausgefallen sein musste) oder eine Reduktion im Detail geprüft wurde, der detaillierte Nachweis jedoch zeigte, dass die Indizien für das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet nicht ausreichend erfüllt sind (siehe auch Kapitel 3.5.2 und 3.5.4). An Abschnitten, an denen nicht vordergründig die Absicht besteht, den minimalen Gewässerraum zu reduzieren, wird anhand einer groben Einschätzung lediglich eine Tendenz für «dicht überbaut» oder «nicht dicht überbaut» angegeben. Aus der Bezeichnung einer Tendenz zu «dicht überbaut» lässt sich keinen Anspruch auf eine spätere Reduktion des Gewässerraums oder auf eine Ausnahmegewilligung im Fall eines Bauvorhabens ableiten. Umgekehrt lässt sich aus der Bezeichnung einer Tendenz zu nicht dicht überbaut nicht ableiten, dass eine Reduktion des Gewässerraums oder die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen ist. Die Tendenz lässt die Möglichkeit offen, die abschliessende Beurteilung im Bedarfsfall zu gegebener Zeit, stufengerecht für das jeweilige Vorhaben vorzunehmen und kann für diesen Fall als Argument beigezogen werden.



3. Methodenbeschrieb

3.1. Konzept

Die Methodik zur Gewässerraumausscheidung richtet sich nach der Informationsplattform Gewässerraum (www.gewaesserraum.ch). Sie wurde im Rahmen einer Pilotstudie, welche vom Kanton Zürich an Fliessgewässern im Siedlungsgebiet in vier Gemeinden durchgeführt wurde, entwickelt und gilt sowohl für die Gewässer in kantonaler als auch in kommunaler Zuständigkeit. Nachfolgend wird das Vorgehen näher beschrieben.

Fachgutachten Gewässerraum

Für Fliessgewässer mit einer natürlichen Sohlenbreite > 15 m definiert die Gewässerschutzverordnung den minimalen Gewässerraum nur für Fliessgewässer, die sich innerhalb von nationalen und kantonalen Schutzgebieten gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befinden. Für Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite > 15 m ausserhalb dieser Schutzgebiete macht die GSchV keine Vorgaben zu den Gewässerraumbreiten.

Aus diesem Grund liess das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft für sämtliche Gewässer mit einer natürlichen Sohlenbreite > 15 m die Breiten für den minimalen Gewässerraum, den erhöhten Gewässerraum, die Pendelbandbreite sowie die minimal erforderlichen Breiten aus Sicht Hochwasserschutz gutachterlich bestimmen.

Für die Glatt liegen entsprechende Fachgutachten (Flussbau AG, 2013 und 2014) sowie eine Ausführung hinsichtlich der Anwendung von ergänzten Ansätzen (HWS-HQ₃₀₀ und WBG, Art. 4; Flussbau AG, 2016) vor.

3.2. Schritt 1: Abschnittsbildung

Für die Bestimmung des Gewässerraums wird das Gewässer abschnittsweise betrachtet. Folgende Kriterien sind für die Bemessung der Gewässerraumbreite und damit für die Abschnittsbildung massgebend:

- Ökomorphologie (von natürlich/naturnah bis künstlich/naturfremd oder eingedolt)
- Gerinnesohlenbreite (Überprüfung anhand Katasterplan und/oder digitalem Höhenmodell notwendig)
- Breitenvariabilität
- Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte
- Revitalisierungspotenzial gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung
- Eindolungen
- Abstürze
- Nutzungszonen, Schutzgebiete (z. B. Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN))
- Wechsel (Übergang) Siedlungsrand / Siedlungsgebiet
- Siedlungsstruktur (bei angedachter Reduktion im dicht überbauten Gebiet)



3.3. Schritt 2: Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a/b GSchV

Je nach Gewässertyp gelten unterschiedliche Vorgaben für den minimalen Gewässerraum.

3.3.1. Offene Fliessgewässer

Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Die natürliche Gerinnesohlenbreite bildet die Grundlage zur Herleitung des Gewässerraums. Gemäss der drei Fachgutachten Glatt (Abbildung 3) wurde diese mit Hilfe von historischen Plänen und Karten, empirischen Formeln (Grenz- und Regimebreite) und natürlichen oder naturnahen Referenzabschnitten eruiert. Die natürliche Gerinnesohlenbreite beträgt:

- Abschnitt 1 (Greifensee – Fällandenstrasse) 14 m
- Abschnitt 2 (Fällandenstrasse – Chriesbach) 15 m
- Abschnitt 3 (Chriesbach – Leutschenbach) 17 m
- Abschnitt 4 (Leutschenbach – Glattbrugg) 20 m
- Abschnitt 5 («Flughafen»: Glattbrugg – Himmelbach) 20 m
- Abschnitt 6 (Himmelbach – Fischbach) 23 m
- Abschnitt 7 (Fischbach – Furtbach) 26 m
- Abschnitt 8 (Furtbach – Rhein) 28 m

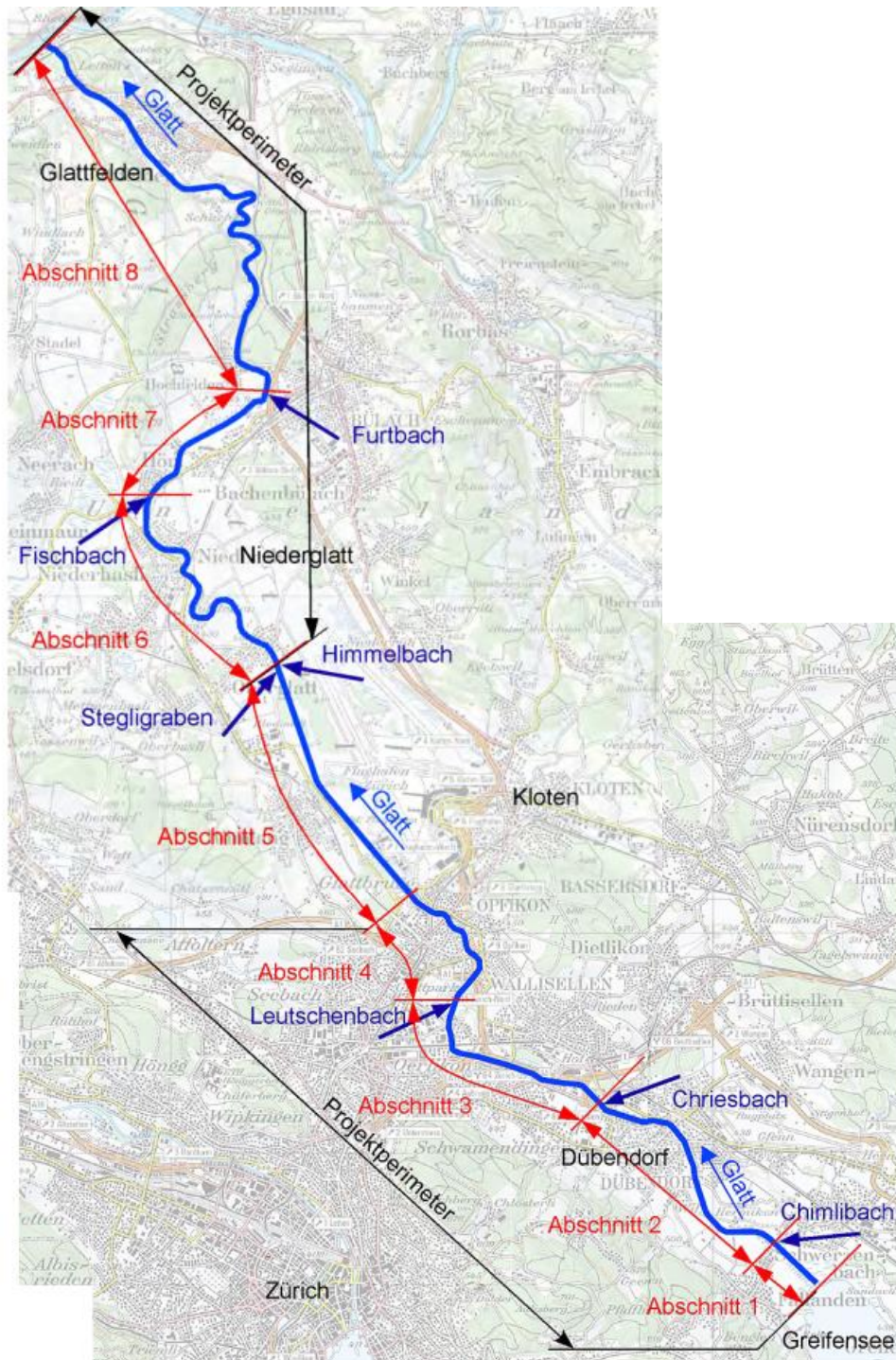


Abbildung 3: Abschnitte 1-4: Gewässerabschnitte im Fachgutachten Glatt, Abschnitt Greifensee – Glattbrugg. Abschnitt 5: Gewässerabschnitt im Fachgutachten Glatt, Teilbereich Flughafen. Abschnitte 6-8: Gewässerabschnitte im Fachgutachten Glatt, Abschnitt Oberglatt – Rhein



Berechnung minimaler Gewässerraum

Im Rahmen der Fachgutachten wurde definiert, dass der minimale Gewässerraum bei Fliessgewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite > 15 m auch ausserhalb von nationalen und kantonalen Schutzgebieten nach Art. 41a Abs. 1 GSchV berechnet wird.

Der minimaler Gewässerraum beträgt in den für den Projektperimeter relevanten Abschnitten gemäss Fachgutachten an der Glatt (Abbildung 3):

• Abschnitt 1	44 m
• Abschnitt 2	44.5 m
• Abschnitt 3	47 m
• Abschnitt 4	50 m
• Abschnitt 5	50 m
• Abschnitt 6	53 m
• Abschnitt 7	56 m
• Abschnitt 8	58 m

3.3.2. Wasserrechtskanäle im Nebenschluss

Im Rahmen der flächendeckenden Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet wird bei Wasserrechtskanälen im Nebenschluss geprüft, ob aus Gründen des Hochwasserschutzes oder weil eine Anlage einen bedeutenden gewässerökologischen Wert aufweist, ein Interesse der öffentlichen Hand am Weiterbestand der Wasserrechtsanlage besteht. Kann von einem Interesse der öffentlichen Hand am Weiterbestand der Anlage ausgegangen werden, wird ein Gewässerraum ausgeschieden. Anderenfalls ist die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum möglich.

Bei künstlich angelegten Gewässern entspricht die natürliche Gerinnesohlenbreite der aktuellen Gerinnesohlenbreite. Basierend darauf wird der Gewässerraum analog wie für Fliessgewässer ohne Fachgutachten nach Art. 41a GSchV ermittelt.

3.3.3. Eingedolte Gewässer und überdeckte Hochwasserentlastungskanäle

Auch bei eingedolten Fliessgewässern und überdeckten Hochwasserentlastungskanälen wird der minimale Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV (in nationalen und kantonalen Schutzgebieten) und Art. 41a Abs. 2 GSchV (in den übrigen Gebieten) bestimmt.

Die natürliche Gerinnesohlenbreite wird anhand des bestehenden Dolendurchmessers und/oder anhand von Referenzabschnitten (z.B. oberhalb angrenzender, offener Gewässerabschnitt) hergeleitet.

Bei eingedolten Fliessgewässern ist im Einzelfall ein Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraums möglich, sofern vom eingedolten Fliessgewässer keine Hochwassergefährdung ausgeht oder zur Behebung der Hochwassergefährdung bereits ein Wasserbauprojekt auf Stufe Vorprojekt vorliegt, welches nachweist, dass die



Hochwassergefährdung mit Sicherheit nicht am gegenwärtigen Standort der Dole behoben werden kann und die Dole ihre Funktion als Gewässer verliert.

3.4. Schritt 3: Erhöhung Gewässerraum

Gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV muss der Gewässerraum erhöht werden, soweit dies zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes, für eine Revitalisierung, für den Natur- und Landschaftsschutz sowie für die Gewässernutzung erforderlich ist.

3.4.1. Hochwasserschutz

Offene Fliessgewässer

Anhand der Gefahrenkarte wird geprüft, ob am betroffenen Abschnitt eine Hochwassergefährdung, die auf eine ungenügende Gerinnekapazität zurückzuführen ist, vorliegt (Schwachstellen HQ₃₀ bis HQ₃₀₀). Liegt keine Gefährdung vor, ist der gesetzlich vorgesehene minimale Gewässerraum ausreichend. Eine allfällige Reduktion wird in Schritt 4 geprüft.

Besteht eine Gefährdung, wird überprüft, ob der minimale Gewässerraum zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes gegebenenfalls erhöht werden muss.

Der notwendige Raumbedarf kann aus dem Fachgutachten für die Glatt entnommen werden.

Die Ermittlung der Hochwasserschutzbreiten (HQ₁₀₀- und HQ₃₀₀-Linien) basiert auf der Grundlage eines Freibords von 0.5 m, einer beidseitigen Böschungsneigung von 1:2 und der Berechnung anhand Normalabflussberechnungen in Rechteckquerschnitten (Ansatz Strickler). In dieser Hochwasserschutzbreite ist der Raumbedarf zur Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt nicht enthalten und muss fallweise dazugeschlagen werden (beidseitiger Unterhaltsstreifen à je 3 m).

Der Raumbedarf aus Sicht Hochwasserschutz beträgt bei der Glatt (Abbildung 3):

- | | | |
|----------------|---------------------------|---|
| • Abschnitt 1 | | keine Angaben |
| • Abschnitt 2 | max. Abflusstiefe = 2.5 m | 24 m (HQ ₁₀₀) / 28 m (HQ ₃₀₀) |
| • Abschnitt 3a | max. Abflusstiefe = 3.7 m | 27 m (HQ ₁₀₀) / 31 m (HQ ₃₀₀) |
| • Abschnitt 3b | max. Abflusstiefe = 3.7 m | 29 m (HQ ₁₀₀) / 32 m (HQ ₃₀₀) |
| • Abschnitt 4 | max. Abflusstiefe = 5.5 m | 34 m (HQ ₁₀₀) / 36 m (HQ ₃₀₀) |
| • Abschnitt 5 | | 41 m (HQ ₁₀₀) / 46 m (HQ ₃₀₀) |
| • Abschnitt 6a | max. Abflusstiefe = 5 m | 35 m (HQ ₁₀₀) / 39 m (HQ ₃₀₀) |
| • Abschnitt 6b | max. Abflusstiefe = 3.8 m | 34 m (HQ ₁₀₀) / 40 m (HQ ₃₀₀) |
| • Abschnitt 7 | | 35 m (HQ ₁₀₀) / 40 m (HQ ₃₀₀) |
| • Abschnitt 8a | max. Abflusstiefe = 3.8 m | 29 m (HQ ₁₀₀) / 35 m (HQ ₃₀₀) |
| • Abschnitt 8b | max. Abflusstiefe = 3.7 m | 28 m (HQ ₁₀₀) / 31 m (HQ ₃₀₀) |



Eingedolte Fliessgewässer

Falls für den eingedolten Gewässerabschnitt ein (theoretisches) Öffnungspotenzial besteht bzw. wenn dieses zum aktuellen Zeitpunkt nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, ist aufgrund des Eindolungs- und Wiedereindolungsverbots gemäss GSchG mindestens der Raumbedarf zu sichern, der für eine künftige Offenlegung erforderlich wäre. Dazu ist der Nachweis für den Raumbedarf anhand der Querprofilbetrachtung für offene Fliessgewässer (Trapezprofil mit 1:2-Böschung) zu erbringen.

Wenn für den eingedolten Gewässerabschnitt mit Sicherheit und auch in einer langfristigen Betrachtung an der aktuellen Lage kein Öffnungspotenzial besteht (z.B. wenn das Gewässer unter einer (Staats-)Strasse verläuft), ist die minimale Eingriffsbreite mit folgender Faustformel zu ermitteln: $1.25 \cdot d_{HQ} + 2 \cdot a$ (wobei d_{HQ} = erforderlicher Dolendurchmesser für die Ableitung eines $HQ_{100/300}$ und a = Arbeitsraum; siehe auch Abbildung 4).

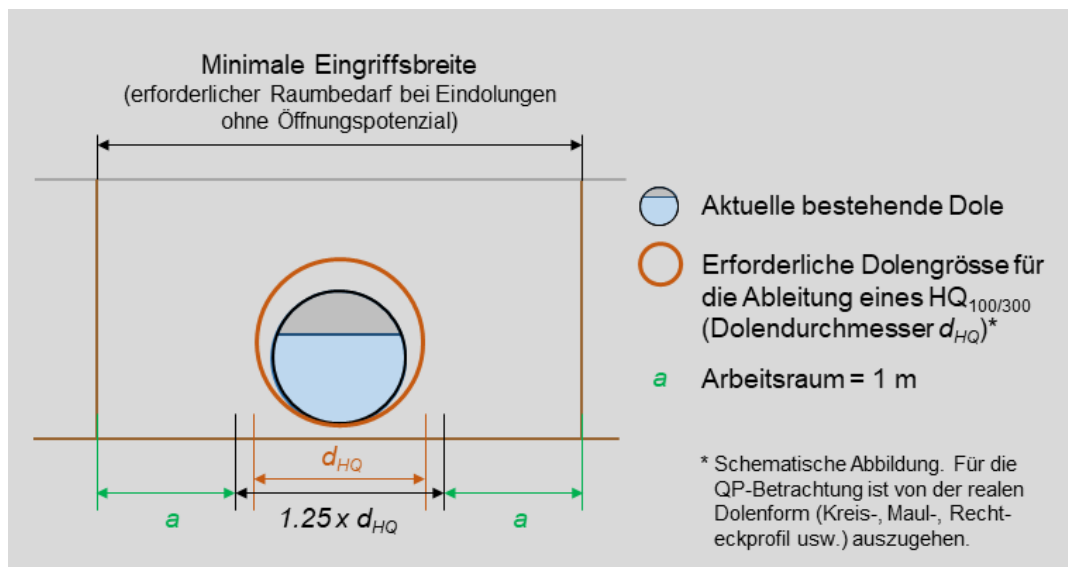


Abbildung 4: Grafische Herleitung für den erforderlichen Gewässerraum bei Eindolungen ohne Öffnungspotenzial

3.4.2. Revitalisierung

Um zu klären, ob der Gewässerraum aus Gründen der Revitalisierung erhöht werden muss, werden folgende Kriterien betrachtet:

- Grosser Nutzen gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung
- Abschnitt 1. Priorität (Umsetzungshorizont 2015 bis 2035) gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung
- Wenig beeinträchtigter, naturnaher Abschnitt gemäss Karte der Gewässerökomorphologie
- Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan
- Eintrag für Gewässerrevitalisierungen im kantonalen Richtplan



Trifft eines dieser Kriterien zu, wird am entsprechenden Gewässerabschnitt eine Erhöhung des Gewässerraums aus Gründen der Revitalisierung geprüft.

Definition Raumbedarf Revitalisierung

Es wird dargelegt, ob aufgrund eines ausgewiesenen Revitalisierungspotenzials, eines Eintrags für Gewässerrevitalisierungen im kantonalen Richtplan, einer wenig beeinträchtigten, natürlichen oder naturnahen Gewässerökomorphologie oder der Lage des Gewässerabschnitts in einem Vorranggebiet für die naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fleissgewässer gemäss kantonalem Richtplan der minimale Gewässerraum erhöht werden muss, oder ob allenfalls der minimale Gewässerraum ausreicht. Der benötigte Raumbedarf wird basierend auf Querprofilen, die für den betrachteten Gewässerabschnitt repräsentativ sind, bestimmt. Bei den verwendeten Querprofilen wird von den tatsächlichen topographischen Verhältnissen ausgegangen. Dabei gilt:

- Bei eher **knappen räumlichen Verhältnissen** oder **unmittelbar ans Gewässer angrenzenden Bauten** steht die Revitalisierungsmassnahme «Strukturaufwertung im Gerinne» im Vordergrund. Der Raumbedarf Revitalisierung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

Raubedarf Revitalisierung = 1 x nGSB + Raum für 1:2 Böschungen + 2 x 3 m Unterhaltstreifen

- Bei **weniger knappen räumlichen Verhältnissen** entlang des Gewässers (z.B. entlang von Freihaltezonen, Reservezonen, Erholungszonen) steht die Revitalisierungsmassnahme «Aufweitung des Gerinnes» im Vordergrund. Der Raumbedarf Revitalisierung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

Raubedarf Revitalisierung = 1 bis 3 x nGSB + Raum für Flachböschungen (bspw. 1:2 bis 1:3) + 2 x 3 m Unterhaltstreifen

Der verwendete Faktor für die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) und die gewählte Böschungsneigung werden individuell in Abhängigkeit der jeweiligen Flussmorphologie resp. Topographie begründet.

Sind weitere Grundlagen wie z.B. Massnahmenvorschläge aus Vorstudien oder Leitbildern (Konzepte oder Revitalisierungsplanung) vorhanden, werden diese für die Argumentation und Begründung des Raumbedarfs herbeigezogen.

Exkurs: Definition natürlicher Raumbedarf nach Roulier

Die Roulier-Methode ist ein von Ch. Roulier und anderen Autoren des Service conseil zones alluviales, im Auftrag des BAFU, entwickeltes Verfahren zur Ermittlung des natürlichen Raumbedarfs resp. der Mobilitätsbreite von grossen Fliessgewässern. Der natürliche Raumbedarf resp. die Mobilitätsbreite ist jener Raum, welcher dem Gewässer in einem natürlichen oder naturnahen Zustand ohne anthropogene Einflüsse morphologisch und ökologisch zur Verfügung steht. Er wird als Breite zwischen allfälligen Uferbefestigungen verstanden (siehe Abbildung 5). Der Grundsatz der Roulier-Methode ist, dass zur Erfüllung der natürlichen Funktion eines Gewässers je nach Gerinnemorphologietyp verschiedene Habitatszonen vorhanden sein müssen.

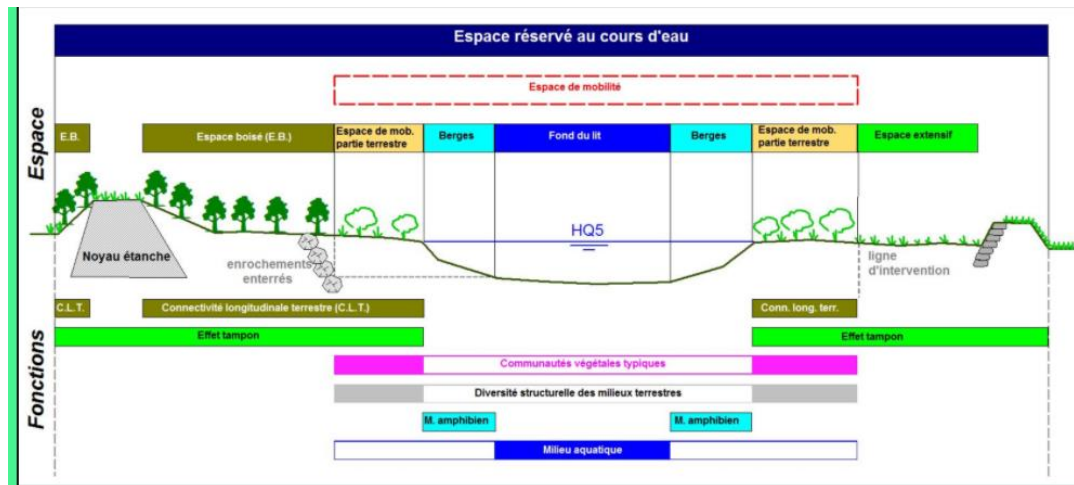


Abbildung 5: Profil des Gewässerraums zur Illustration des Begriffs der Mobilitätsbreite

Mit Hilfe des sogenannten Funktionsdiagramms lässt sich für jeden Gewässerabschnitt, unter Berücksichtigung des Gerinnemorphologietyps, der Erfüllungsgrad der natürlichen Funktionen für eine beliebig gewählte Mobilitätsbreite ablesen. Dazu werden im Funktionsdiagramm alle natürlichen Funktionen eines Gewässers in Abhängigkeit der Mobilitätsbreite dargestellt. Das Funktionsdiagramm stützt sich dabei auf die charakteristischen Kennzahlen von natürlichen Gewässern ab. Für jede natürliche Funktion wurden «empirische» Formeln zur Ermittlung des Erfüllungsgrads in Abhängigkeit von der natürlichen Gerinnesohlenbreite und bordvollen Gerinnebreiten festgelegt. Abbildung 6 zeigt das Funktionsdiagramm für ein fiktives Fließgewässer.

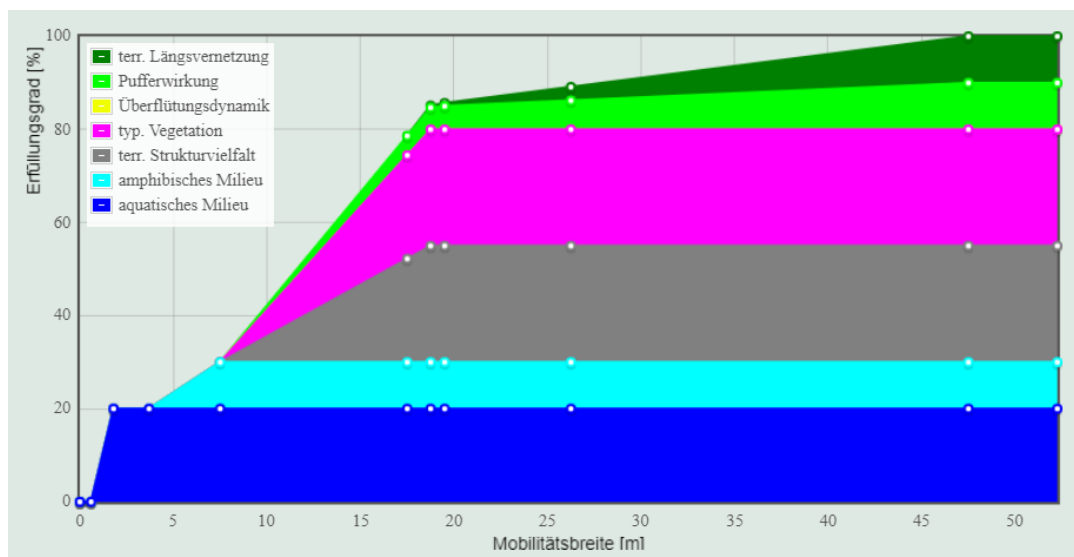


Abbildung 6: Funktionsdiagramm nach Roulier für ein fiktives Gewässer

Die ermittelte Mobilitätsbreite nach Roulier dient bei der vorliegenden Festlegung des Gewässerraums im vereinfachten Verfahren als wichtiges Instrument zur Verifizierung des Raumbedarfs Revitalisierung anhand der Querprofilbetrachtungen (siehe oben). Dabei wird in Kauf genommen, dass die Mobilitätsbreite geschmälert wird, da die Gewässerraumbreite in der Regel einen nicht-mobilisierbaren Teil beinhaltet. Ein Erfüllungsgrad von 100% bedeutet nicht automatisch, dass die natürlichen Funktionen zu



100% erfüllt sind, sondern dass der dem Gewässer zur Verfügung stehende Raum eine Erfüllung zu 100% theoretisch zulässt, falls alle notwendigen Bedingungen für diese Funktionen berücksichtigt sind.

Die Gewichtung der natürlichen Funktion bzw. Habitatszonen im Funktionsdiagramm ist abhängig vom Gewässertyp. In der Roulier-Methode wird zwischen vier Typen unterschieden (siehe auch Tabelle 1):

- verzweigtes Gerinne
- schwach gewundenes Gerinne
- stark gewundenes Gerinne
- Gestreckte Gerinne (gerade sowie eingetiefte Gerinne bzw. Schluchten)

Tabelle 1: Gewichtung für alle Fachgutachten (mit Ausnahme der Glatt) gemäss Version 2016 der Roulier-Methode. Für die Glatt wurde die «aquatische Gewichtung» gemäss Version 2013 der Roulier-Methode verwendet.

	Verzweigte Gerinne	Schwach gewundene Gerinne	Stark gewundene Gerinne	Gestreckte Gerinne
Aquatisches Milieu	20	20	20	40
Amphibisches Milieu	10	10	10	20
Terrestrisches Milieu	70	70	70	40
- Längsvernetzung	10	10	10	20
- Pufferwirkung	10	10	10	20
- Terr. Strukturvielfalt	25	25	20	0
- Überflutungsdynamik	0	0	10	0
- Typische Vegetation	25	25	20	0

Für die Erfüllung der natürlichen Funktionen (Roulier) wird gemäss Fachgutachten Glatt (Abbildung 3) folgender Raum benötigt:

- Abschnitt 1 48 m (90% Erfüllung) / 200 m (100% Erfüllung)
- Abschnitt 2 50 m (90% Erfüllung) / 120 m (100% Erfüllung)
- Abschnitt 3 54 m (90% Erfüllung) / 90 m (100% Erfüllung)
- Abschnitt 4 70 m (90% Erfüllung) / 90 m (100% Erfüllung)
- Abschnitt 5 60 m (90% Erfüllung) / 110 m (100% Erfüllung)
- Abschnitt 6a 70 m (90% Erfüllung) / 117 m (100% Erfüllung)
- Abschnitt 6b 65 m (90% Erfüllung) / 117 m (100% Erfüllung)
- Abschnitt 7 65 m (90% Erfüllung) / 136 m (100% Erfüllung)
- Abschnitt 8a 75 m (90% Erfüllung) / 136 m (100% Erfüllung)
- Abschnitt 8b 72 m (90% Erfüllung) / 138 m (100% Erfüllung)

Der ermittelte Raumbedarf gemäss Querprofilbetrachtung wird dem Funktionendiagramm aus der Roulier-Methode und gegebenenfalls dem Grenznutzen gegenübergestellt:

Dazu wird aufgezeigt, mit welcher Gewässerraumbreite eine hohe (Erfüllungsgrad Roulier 100%), ausreichende (zwischen Erfüllungsgrad des minimalen Gewässer-



raums oder Erfüllungsgrad 100% nach Roulier) oder geringe Erfüllung (Erfüllungsgrad des minimalen Gewässerraums nach Roulier) erzielt wird.

Ebenso wird – sofern sinnvoll – der Grenznutzen der vorgeschlagenen Gewässerraumbreite nach der Prüfung Erhöhung Revitalisierung dargelegt. Mit zunehmender Gewässerraumbreite nimmt der Erfüllungsgrad der natürlichen Funktionen zu (bis zum maximalen Erfüllungsgrad von 100%). Die Zunahme des Erfüllungsgrades ist allerdings nicht linear, sondern wird kleiner bei hohen Erfüllungsgraden (degressiver Grenznutzen, vgl. Abbildung 6 oben). Ein geringer Grenznutzen bedeutet, dass eine markante Vergrösserung des Raumbedarfs im Verhältnis nur eine geringe Verbesserung der ökologischen Funktion mit sich bringt.

3.4.3. Natur- und Landschaftsschutz

Zur Abklärung des Raumbedarfs aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz ist unter Umständen ein Fachgutachten Natur- und Landschaftsschutz notwendig.

Um den Raumbedarf aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz zu beurteilen, werden Themen untersucht wie die Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften, die naturnahe Strukturvielfalt in den Lebensräumen, die Vernetzung der Lebensräume etc. Eine vollständige Übersicht über sämtliche zu berücksichtigende Themen ist der Informationsplattform Gewässerraum zu entnehmen. Für Abschnitte, die weder Revitalisierungspotenzial noch eine wenig beeinträchtigte, naturnahe oder natürliche Ökomorphologie aufweisen und sich nicht in einem Vorranggebiet gemäss kantonalem Richtplan befinden, ist keine Abklärung zum Natur- und Landschaftsschutz notwendig.

3.4.4. Gewässernutzung

Um zu bestimmen, ob der minimale Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung ausreichend ist oder nicht, werden die Themen Wasserkraftwerke, Anlagen zur Sanierung der Wasserkraft und Erholungsnutzung betrachtet. Dazu werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Bestehende und geplante Wasserkraftwerke
- Anlagen zur Sanierung der negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung
- Erholungsnutzung sowie deren Bezug zum Gewässer
- Koordination der Erholungs- und Naturschutzanliegen

3.4.5. Hinweis zur Interessenabwägung

Das Mass der Erhöhung des Gewässerraums erfordert eine umfassende Abwägung der betroffenen Interessen (Siedlung, Ökologie, Gewässernutzung, Landwirtschaft etc.), welche aber erst im Schritt 5 erfolgt (Schlussprüfung, siehe Kapitel 3.6). Resultiert aus der Interessenabwägung keine verhältnismässige und zweckmässige Lösung



sung, muss – falls Anordnungsspielraum besteht – die Erhöhung unter Umständen in einem iterativen Verfahren überdacht und neu definiert werden.

3.5. Schritt 4: Anpassung des Gewässerraums

3.5.1. Asymmetrische Anordnung

Gemäss § 15 k HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen. Es muss nachgewiesen werden, dass mit einer asymmetrischen Anordnung in der Summe eine bessere Lösung resultiert und die Funktionen des Gewässerraums nicht geschmälert werden.

3.5.2. Reduktion / Dicht überbautes Gebiet

Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann in «dicht überbauten» Gebieten die Breite des Gewässerraums den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist (siehe auch Kapitel 2.2).

Bei eingedolten Fliessgewässern, künstlich angelegten Gewässern (z.B. Wasserrechtskanälen und Wasserrechtsweihern) ist, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, eine Reduktion fallweise auch möglich, wenn sich das Gewässer nicht in «dicht überbautem» Gebiet befindet.

Zur Beurteilung, ob «dicht überbautes» Gebiet vorliegt, müssen die Gerichtspraxis sowie die Indizien aus der Verwaltungspraxis des Kantons Zürich (abgeleitet aus der Rechtsprechung/Rechtsspraxis) bezüglich «dicht überbaut» berücksichtigt werden¹. Folgende Indizien geben Hinweise, ob ein Grundstück/Gebiet als «dicht überbaut» qualifiziert werden kann:

- Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet befindet sich im Hauptsiedlungsgebiet der betroffenen Gemeinde (z.B. Kernzonen, Zentrumszonen, Zentrumsgebiete, i.d.R. KOB).
- Das zur Bebauung geplante Grundstück ist nicht durch landwirtschaftliche Nutzflächen vom Hauptsiedlungsgebiet abgegrenzt (i.d.R. durch landwirtschaftliche Nutzflächen abgegrenzt sind z.B. Weilerkernzonen).
- Das zur Bebauung geplante Grundstück bildet eine Baulücke.
- Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet ist für eine bauliche Verdichtung prädestiniert oder entspricht einer planerisch erwünschten Siedlungsentwicklung (z.B. kantonales oder regionales Zentrumsgebiet, Zentrumszone).
- Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet liegt in einer Zone mit hoher Ausnützung.

¹ Bundesgerichtsentscheid Dagmersellen, BGE 140 II 428
Bundesgerichtsentscheid Rüslikon I, BGE 139 II 470
Bundesgerichtsentscheid Rüslikon II, BGE 140 II 437
Bundesgerichtsentscheid Oberrüti, BGer 1C_ 444/2015



- Das zur Bebauung geplante Gebiet ist bereits weitgehend mit Bauten und Anlagen überstellt.
- Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenützt.
- Das Vorhaben tangiert keine bedeutenden, siedlungsinternen Grünräume.
- Es sind keine grösstenteils naturbelassene Ufervegetation bzw. grosse Grünflächen entlang des Ufers vorzufinden.
- Bauten und Anlagen grenzen direkt ans Ufer.

Ein Abschnitt wird nur dann abschliessend als «dicht überbaut» oder «nicht dicht überbaut» bezeichnet, wenn für den betreffenden Abschnitt eine Reduktion des Gewässerraums erfolgt oder eine Reduktion im Detail geprüft wurde, der Nachweis jedoch zeigte, dass die Indizien für das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet nicht ausreichend erfüllt sind. An Abschnitten, an denen nicht vordergründig die Absicht besteht, den minimalen Gewässerraum zu reduzieren, wird anhand einer groben Einschätzung lediglich eine Tendenz für «dicht überbaut» oder «nicht dicht überbaut» angegeben (für Details siehe Kapitel 2.2).

Reduktion aus Sicht Hochwasserschutz

Besteht an einem Gewässerabschnitt die Absicht, den minimalen Gewässerraum aufgrund der Lage im dicht überbauten Gebiet zu unterschreiten, ist sicherzustellen, dass der Hochwasserschutz im angestrebten reduzierten Gewässerraum gewährleistet ist.

Nachweis ohne Hochwassergefährdung

In dicht überbauten Gebieten kann der Gewässerraum ohne weiteren Nachweis bis maximal auf die gutachterlich ermittelten Hochwasserschutzbreiten (je nach Schutzziel HQ₃₀₀- resp. HQ₁₀₀-Linie) gemäss Fachgutachten Gewässerraum reduziert werden. Dabei ist in der Regel beidseitig jeweils zusätzlicher Raum für den Unterhaltstreifen vorzusehen.

Nachweis bei Hochwassergefährdung

Besteht an einem Abschnitt eine Hochwassergefährdung, ist in dicht überbauten Gebieten eine Reduktion des minimalen Gewässerraums bis auf die gutachterlich ermittelten Hochwasserschutzbreiten gemäss Fachgutachten (inkl. Berücksichtigung von beidseitigen Unterhaltstreifen) möglich. An Abschnitten mit Hochwassergefährdung wurden die Hochwasserschutzbreiten aus den Fachgutachten mit entsprechenden Nachweisen (Querprofilen) plausibilisiert.

Reduktion aus Sicht Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz sowie Gewässernutzung

Besteht an Abschnitten mit Revitalisierungspotenzial die Absicht zur Reduktion des Gewässerraums unter den minimalen Gewässerraum sind detaillierte Nachweise erforderlich, welche aufzeigen, dass der reduzierte Gewässerraum für Revitalisierungsmassnahmen ausreicht und Anforderungen an den Natur- und Landschaftsschutz sowie die Gewässernutzung vollumfänglich erfüllt werden. Eine Unterschreitung der Hochwasserschutzbreiten ist an Abschnitten mit Revitalisierungspotenzial grundsätzlich nicht möglich.



3.5.3. Harmonisierung

In diesem Schritt wird verifiziert, ob der in den vorherigen Schritten ermittelte Gewässerraum mit bestehenden Vorgaben (Gewässerbau und -abstandslinien, Gewässerpargellen, 3 Meter-Pufferstreifen nach ChemRRV, Biodiversitätsförderflächen) harmonisiert werden kann. Im Nahbereich von Waldarealen wird die Gewässerraumgrenze nach Möglichkeit mit bestehenden Waldparzellengrenzen, Waldabstandslinien, Böschungsoberkanten/Geländekanten und markanten Geländepunkten zusammengelegt.

3.5.4. Hinweis zur Interessenabwägung

Der im Schritt 4 definierte Gewässerraum bezieht bereits bauliche Gegebenheiten ein, eine umfassende Abwägung der betroffenen Interessen (Siedlung, Ökologie, Gewässernutzung, Landwirtschaft etc.) erfolgt aber erst im Schritt 5 (Schlussprüfung, siehe Kapitel 3.6). Resultiert aus der Interessenabwägung keine verhältnismässige und zweckmässige Lösung, müssen – falls Anordnungsspielraum besteht – in einem iterativen Verfahren die Anpassungen an die baulichen Gegebenheiten überdacht und neu definiert werden.

3.6. Schritt 5: Schlussprüfung

Anlässlich einer Schlussprüfung wird im Sinne einer Interessenabwägung dokumentiert, welche Interessen berücksichtigt und wie die verschiedenen Interessen gegeneinander abgewogen wurden. Wo die Gewässerraumausscheidung aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen einer Interessenabwägung zugänglich ist, erfolgt diese für jeden Abschnitt einzeln. Die Interessenabwägung umfasst die vier Schritte «Interessen**ermittlung**», «Interessen**bewertung**», «Interessen**abwägung**» und «**Entscheid**».

3.6.1. Schritt 1: Ermittlung der Interessen

Basis für die Interessenermittlung je Abschnitt bildet das Kapitel 2 der gemeindespezifischen Teilberichte. In Kapitel 2 werden sämtliche Grundlagen, die gemäss Formular Vorabklärung (gemäss Anhang A01 der gemeindespezifischen Teilberichte) für die jeweilige Gemeinde eine Betroffenheit aufweisen, dokumentiert.

Wird in einem Abschnitt der minimale Gewässerraum erhöht, asymmetrisch ausgedehnt, oder reduziert, müssen die betroffenen Interessen anhand der Tabelle «Interessenermittlung» (Anhang A10 Tabelle Interessenermittlung der gemeindespezifischen Teilberichte) je Abschnitt zusammengetragen und kategorisiert werden. Im Falle einer Ausscheidung von symmetrisch angeordneten minimalen Gewässerräumen muss keine Kategorisierung vorgenommen werden. Die Dokumentation sämtlicher betroffener Interessen/Grundlagen in Kapitel 2 des gemeindespezifischen Teilberichts erfolgt jedoch in jedem Fall.

Ist im gesamten Gemeindegebiet oder in einem Abschnitt ein Interesse nicht betroffen, wird es in den folgenden Schritten nicht weiter behandelt.

3.6.2. Schritt 2: Bewertung der Interessen

Für jede betroffene Funktion des Gewässerraums (Funktionen gemäss Gewässerschutzgesetzgebung, in der Tabelle in Anhang A10 Tabelle «Interessenermittlung»



des gemeindespezifischen Teilberichts blau hervorgehoben) wird beurteilt, inwiefern sie mit dem auszuscheidenden Gewässerraum erfüllt wird bzw. für jedes tangierte Interesse beurteilt, wie stark es vom Gewässerraum betroffen wird (tangierte Interessen in der Tabelle in Anhang A10 Tabelle «Interessenermittlung» des gemeindespezifischen Teilberichts gelb hervorgehoben). Die Bewertung erfolgt anhand einer dreistufigen Skala (hoch, ausreichend, gering für den Erfüllungsgrad der Gewässerraumfunktionen; leicht, mässig, stark für die Betroffenheit der tangierten Interessen). Das Ergebnis wird abschnittsweise in der Tabelle «Interessenbewertung» (gemäss Anhang A11 Tabelle «Interessenbewertung» des gemeindespezifischen Teilberichts) dokumentiert.

3.6.3. Schritt 3: Abwägung der Interessen

Die verschiedenen betroffenen Interessen werden gegeneinander abgewogen und der vorgeschlagene Gewässerraum begründet. Dies erfolgt qualitativ und in Textform für jeden Abschnitt einzeln. Bei der Abwägung wird auf das tangierte Interesse, sofern es relevant ist, Bezug genommen und ggf. auf einen Konflikt aufmerksam gemacht (z.B. wenn ein anderes nationales Interesse dem Gewässerraum gegenübersteht und sich beide Interessen widersprechen würden). Die tangierten Interessen werden immer nur in Bezug auf den Gewässerraum abgewogen. Es werden keine anderweitigen Interessenkonflikte aufgezeigt. Das Ergebnis wird abschnittsweise in einer Tabelle dargestellt und begründet (vgl. Anhang A12 Tabelle «Interessenabwägung» des gemeindespezifischen Teilberichts). Als Orientierungshilfe wird dabei farblich abgestuft dargestellt, welche Interessen für die Gewässerraumausscheidung schlussendlich ausschlaggebend waren und welche nicht. Die Interessenabwägung orientiert sich dabei an den folgenden Überlegungen:

Aufzeigen des Handlungsspielraums

Die Interessenabwägung zeigt den jeweiligen Handlungsspielraum pro Abschnitt und innerhalb der gesetzlichen und methodischen Vorgaben auf. Liegt der Abschnitt beispielsweise nicht in einem dicht überbauten Gebiet, ist eine Reduktion unter die minimale Gewässerraumbreite grundsätzlich nicht möglich. Je nach Abschnitt sind die folgenden Handlungsspielräume zur Abweichung vom minimalen symmetrisch angeordneten Gewässerraum denkbar. In diesen Fällen ist eine Interessenabwägung zwingend vorzunehmen und zu dokumentieren:

- 1. Erhöhung des Gewässerraums:** Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Gründen des Hochwasserschutzes, der natürlichen Funktionen und der Gewässernutzung wird an allen Abschnitten geprüft. In Kapitel 3.4 werden die spezifischen Indikatoren definiert, die anzeigen, ob eine Erhöhung geprüft werden muss oder nicht. Ein Handlungsspielraum ergibt sich demnach nur in Bezug auf das Mass der Erhöhung des Gewässerraums.

Im Rahmen der Interessenabwägung werden die bewerteten Interessenerfüllungen gemäss Kapitel 3.4.2 (Erhöhung Gewässerraum / Revitalisierung) den dadurch tangierten Drittinteressen gegenübergestellt. Dabei wird die Herleitung des massgebenden Raumbedarfs Revitalisierung und die darin vorgenommenen Abwägungen dargelegt. Der im Rahmen eines Handlungsspielraums bestimmte Gewässerraum muss fachlich begründet werden durch die:



- **Bestimmung des Raumbedarfs Revitalisierung:**
 - Umsetzung von Massnahmenvorschläge aus Revitalisierungsplanung oder sonstigen Vorstudien oder Vorprojekten
 - Definition Raumbedarf für Massnahmen, wenn keine Vorschläge vorhanden sind
 - Aufzeigen der Bewertung des bestimmten Raumbedarfes innerhalb des Funktionsdiagramms Roulier
 - **Wertung und Deutung von Roulier 100%:**
 - Erfüllung natürliche Funktion des Gewässers im Naturraum (grüne Wiese; natürliche Gerinnesohlenbreite, natürliche Morphologie)
 - Abschätzung der Machbarkeit dieser Umsetzung im Siedlungsgebiet (Akzeptanz, Landerwerb, etc.)
 - **Abwägung der Auswirkungen einer gewählten Erfüllung, resp. Raumbedarfs auf Drittinteressen:**
 - Aufzeigen der verbleibenden Interessenerfüllung der Drittinteressen anhand deren Bedeutung
 - Aufzeigen des abnehmenden Grenznutzens einer weiteren Erhöhung des Raumbedarfs
 - Aufzeigen der tatsächlichen Raumbeanspruchung bei bereits umgesetzten oder in Planung befindlichen Revitalisierungsprojekten im Kanton Zürich
 - Unterordnung des Raumbedarfs Revitalisierung gegenüber Eigentums- und/oder Nutzungsinteressen (Kompromisshaltung zur Gewährleistung einer ausgewogenen Erfüllung, resp. der Verhältnismässigkeit)
2. **Asymmetrische Anordnung des Gewässerraums:** Eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums ist grundsätzlich überall denkbar. Die kantonale Hochwasserschutzverordnung gibt vor, in welchen Fällen eine solche in Betracht gezogen werden kann. Ein entsprechender Handlungsspielraum ist demnach theoretisch überall vorhanden. Der Gleichbehandlung der vom Gewässerraum betroffenen Interessen (und insbesondere der Grundeigentümer) kommt jedoch eine hohe Bedeutung zu (Opfersymmetrie). Eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums muss in der Summe zu einer besseren Lösung führen.
3. **Reduktion des Gewässerraums:** Eine Reduktion des Gewässerraums zur Berücksichtigung von baulichen Gegebenheiten ist gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung nur in dicht überbauten Gebieten oder bei bestimmten topografischen Verhältnissen und nur unter Gewährleistung des Hochwasserschutzes möglich. Um zu beurteilen, ob ein entsprechender Handlungsspielraum besteht oder nicht, muss demnach für Abschnitte, bei welchen eine Reduktion angestrebt wird, geprüft werden, ob sie in einem dicht überbauten Gebiet liegen oder nicht (siehe auch Kapitel 2.2, Thema «dicht überbaut»).



Ein Handlungsspielraum zur Reduktion des Gewässerraums aufgrund anderer Interessen als den baulichen Gegebenheiten bzw. bei engen topografisch bedingten Platzverhältnissen sieht die Gewässerschutzgesetzgebung nicht vor.

4. **Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben:** Unter Umständen lässt sich durch eine Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben (Gewässerparzellen, Gewässerbaulinien, Gewässerabstandslinien sowie ggf. Waldparzellen oder Waldabstandslinien), soweit dies recht- und zweckmässig ist, das Endergebnis des auszuscheidenden Gewässerraums optimieren.
5. **Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum:** Gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung kann im Wald, in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, sowie bei eingedolten, künstlich angelegten oder sehr kleinen Gewässern auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden.

Für eingedolte, künstlich angelegte oder sehr kleine Gewässer sind sowohl in der Hochwasserschutzverordnung als auch in der Informationsplattform Gewässerraum (Wegleitung) des AWEL spezifischere Voraussetzungen für den Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums definiert. Das schränkt den Handlungsspielraum weiter ein. Bei den Wasserrechtsanlagen findet die Abwägung, ob ein Verzicht auf den Gewässerraum festgelegt werden soll oder nicht, im Rahmen der Beurteilung der Wasserrechtsanlagen statt.

Bezüglich des Waldes ist der Handlungsspielraum für die Festlegung des Gewässerraumes im Siedlungsgebiet gemäss den Ausführungen zu den übergeordneten Prinzipien (siehe Kapitel 2.2) definiert. Gebiete, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, kommen im Kanton Zürich nur vereinzelt im Zürcher Oberland vor und betreffen die Gewässer in kantonaler Zuständigkeit nicht.

Gegenüberstellung der Interessen

Innerhalb des Handlungsspielraums sind die Interessen der Gewässerschutzgesetzgebung (Funktionen des Gewässerraums) gegenüber den tangierten Interessen abzuwägen. Die Interessen der Gewässerschutzgesetzgebung müssen bei der Gewässerraumfestlegung zumindest «ausreichend» erfüllt werden. Diese Interessen werden insbesondere den «stark» und «mässig» betroffenen (tangierten) Interessen gegenübergestellt und es wird begründet, wieso diese Interessen nicht stärker berücksichtigt werden können (z. B. kann in einem nicht dicht überbauten Gebiet der Gewässerraum nicht unter den minimalen Gewässerraum reduziert werden, obwohl weiterhin viele angrenzende Bauten im Gewässerraum zu liegen kommen).

Aufzeigen von Varianten

Die Interessenabwägung bezieht sich in erster Linie auf die resultierende Gewässerraumbreite (Bestlösung) und evaluiert nicht mehrere Varianten. Trotzdem kann es im Einzelfall sinnvoll sein, Erwägungen zu denkbaren, abweichenden Varianten in die Interessenabwägung einzubeziehen.



3.6.4. Schritt 4: Entscheid

Im Entscheid (Schritt 4) wird grundsätzlich nochmals auf die Interessenbewertung Bezug genommen und begründet, warum der vorgeschlagene Gewässerraum als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig gilt. Der vorgeschlagene Gewässerraum als Ergebnis der Interessenabwägung (Schritt 3) wird qualitativ und in Textform für jeden Abschnitt einzeln als insgesamt beste (geeignetste) Lösung gewürdigt.



Quellenverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft Interessenabwägung (Basler & Hofmann AG, EBP AG, Suter, von Känel, Wild AG, swr+ AG (20.01.2021), Methodik Interessenabwägung, 8 pp.

Arbeitsgemeinschaft Interessenabwägung (Basler & Hofmann AG, Bänziger Kocher Ingenieure AG, swr+ AG (20.01.2021), Interessenabwägung Revitalisierung, Verwendung und Umgang mit Methodik Roulier, Arbeitspapier, 20 pp.

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft / Amt für Raumentwicklung (21.09.2020): Umgang mit raumplanerischen Interessen bei der Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet Handlungsanweisung für Gemeinden und Planer, 11 pp.

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Wasserbau (20.01.2021): Memo Festlegung des Gewässerraums bei landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet: Regelung zwischen den Abteilungen Wasserbau und Landwirtschaft, 9 pp.

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Wasserbau (25.09.2020): Memo Festlegung des Gewässerraums im Wald im Rahmen der Festlegung des Gewässerraums (GewR) im Siedlungsgebiet: Regelung zwischen den Abteilungen Wasserbau und Wald, 3 pp.

Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Bodenschutz (05.02.2021): Memo Berichterstattung Fruchtfolgeflächen und natürlich gewachsene Böden in GWR-Projekten, 2 pp.

Flussbau AG (2013): Glatt. Festlegung Gewässerraum. Teilbereich Flughafen. 27 pp.

Flussbau AG (2014): Glatt. Fachgutachten Gewässerraum, Abschnitt Greifensee – Glattbrugg, Minimaler und erhöhter Gewässerraum, Pendelband, 27pp.

Flussbau AG (2014): Glatt. Fachgutachten Gewässerraum, Abschnitt Oberglatt – Rhein, 27 pp. <https://www.gewaesserraum.ch/wp-content/uploads/Glatt.zip>

Flussbau AG (2016): Gewässerraum Glatt – Anwendung von ergänzenden Ansätzen (HWS-HQ300 und WBG, Art. 4), 4pp.

Informationsplattform Gewässerraum (2021), online: <http://www.gewaesserraum.ch>

Paccaud G., Ghilardi T., Roulier C. & Hunzinger L. (2016) « Espace nécessaire aux grands cours d'eau de Suisse ». Version 4, Bundesamt für Umwelt (BAFU), Divisionen Wasser und Gefahrenprävention, online: http://www.zones-alluviales.ch/OutilGCE/2016.12.12_%20Espace-Grands-Cours-d%27Eau-FINAL.pdf



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

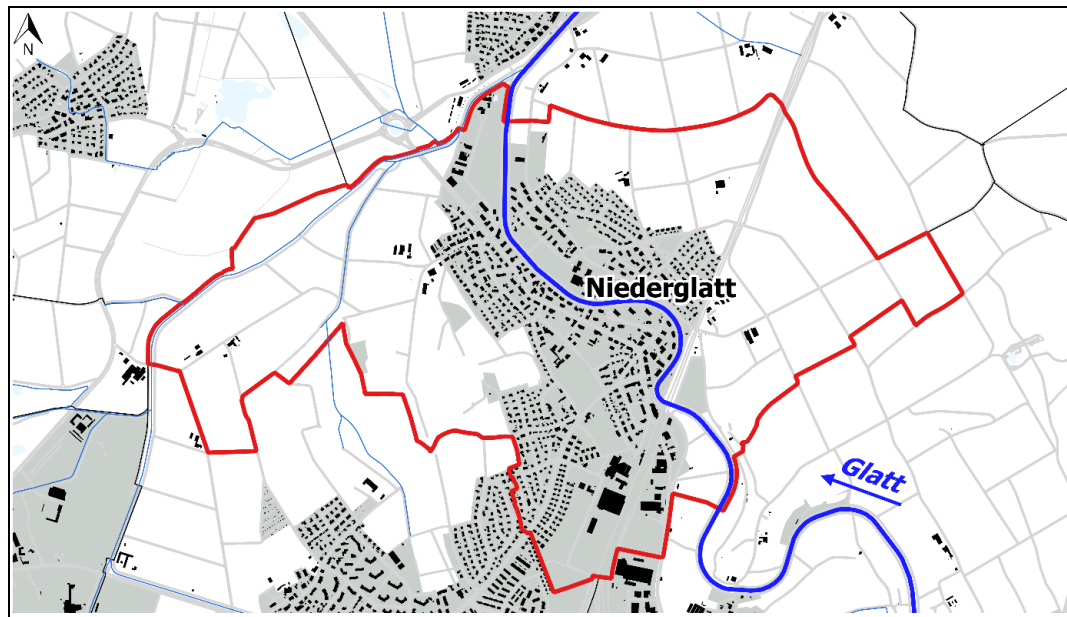
Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

GLATT

Technischer Bericht

V. GEMEINDE NIEDERGLATT



Festlegung 24.06.2022

SWR+
entwickeln gestalten bauen



Bänziger Kocher Ingenieure AG
Dipl. Ingenieure ETH/FH, eidg. pat. Geometer
Vermessung Tiefbau Gewässer

Änderungsverzeichnis

Version	Datum	Verfasser	Geprüft von
Entwurf	29.05.2019	LE, BI	EB, Bä
Öffentliche Auflage	26.11.2021	LE, BI	EB, MM
Festlegung	24.06.2022	LE	EB, MM

Impressum

Auftraggeber

Kanton Zürich
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Walcheplatz 2
8090 Zürich

Kontaktperson:

Mikal Müller
+41 43 259 43 49
mikal.mueller@bd.zh.ch

Auftragnehmer

Bänziger Kocher Ingenieure AG
Dorfstrasse 9
8155 Niederhasli

Kontaktperson:

Severin Lees
+41 44 850 12 35
severin.lees@bk-ing.ch

swrplus AG
Schöneeggstrasse 30
8953 Dietikon

Kontaktperson:

Martin Gutmann
+41 44 500 45 22
martin.gutmann@swrplus.ch

Inhalt

1.	Einleitung	5
1.1.	Ausgangslage.....	5
1.2.	Projektperimeter.....	5
1.3.	Verfahrensablauf.....	6
2.	Grundlagenübersicht zur Interessenermittlung	7
2.1.	Einführung.....	7
2.2.	Grundlagen auf Stufe Bund.....	7
2.3.	Kantonale Grundlagen.....	9
2.4.	Regionale Grundlagen.....	32
2.5.	Kommunale Grundlagen.....	34
2.6.	Weitere Grundlagen.....	38
3.	Abschnittsbildung	39
4.	Minimaler Gewässerraum nach Art. 41 GSchV	41
5.	Erhöhung	42
5.1.	Hochwasserschutz.....	42
5.2.	Revitalisierung.....	42
5.3.	Natur- und Landschaftsschutz.....	42
5.4.	Gewässernutzung.....	42
5.5.	Fazit.....	43
6.	Anpassung des Gewässerraums	44
6.1.	Asymmetrische Anordnung des Gewässerraums.....	44
6.2.	Reduktion des Gewässerraums.....	45
6.2.1.	Dicht überbautes Gebiet.....	45
6.2.2.	Nachweis für reduzierten Gewässerraum.....	45
6.2.3.	Fazit.....	48
6.3.	Harmonisierung.....	48
6.4.	Fazit.....	48
7.	Schlussprüfung	49
7.1.	Interessenermittlung.....	49
7.2.	Interessenbewertung.....	49
7.3.	Interessenabwägung.....	49
7.4.	Entscheid und Ausscheidung Gewässerraum.....	49
7.4.1.	Abschnitte.....	49
7.4.2.	Fazit.....	51

Anhang

- A01 Formular Vorabklärung
- A02 Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate
- A03 Übersichtsplan «nicht relevant»
- A04 Grundlagenplan
- A05 Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz
- A06 Dokumentation Wasserrechtsanlagen «nicht relevant»
- A07 Quantifizierung und Pläne Fruchtfolgeflächen / Natürlich gewachsene Böden
- A08 Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen
- A09 Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut
- A10 Tabelle Interessenermittlung
- A11 Tabelle Interessenbewertung
- A12 Tabelle Interessenabwägung
- A13 Detailpläne Gewässerraum
- A14 Liste Koordinatenpunkte

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Im Auftrag des Kantons Zürich ist der Gewässerraum für die Glatt im Siedlungsgebiet der Gemeinde Niederglatt auszuscheiden. Der vorliegende Bericht ist Teil der Gesamtdokumentation der Gewässerraumfestlegung der Glatt im Siedlungsgebiet der Gemeinden der 1. Priorität. Er beschreibt die Voraussetzung und Ergebnisse im Gemeindegebiet von Niederglatt. Die rechtlichen Grundlagen, die Einbindung des vorliegenden Berichts in das Gewässerraumprojekt Kanton Zürich zur Festlegung des Gewässerraums an den Fließgewässern im Siedlungsgebiet und die Vorgaben des Kantons zum Vorgehen sind im technischen Bericht, Teil I erläutert.

1.2. Projektperimeter

Der Projektperimeter in Niederglatt beginnt bei der kommunalen Freihaltezone in Müliwis vor dem Bahndamm und endet an der Gemeindegrenze Niederglatt/Höri (s. Abbildung 1). Unterhalb der Gemeindegrenze wird der Gewässerraum der Glatt weiter ausgeschieden (Gemeindegebiet Höri). Im Siedlungsgebiet von Niederglatt wird ebenfalls im Rahmen dieses Projekts der Gewässerraum auch für den Fischbach ausgeschieden (separater Bericht).

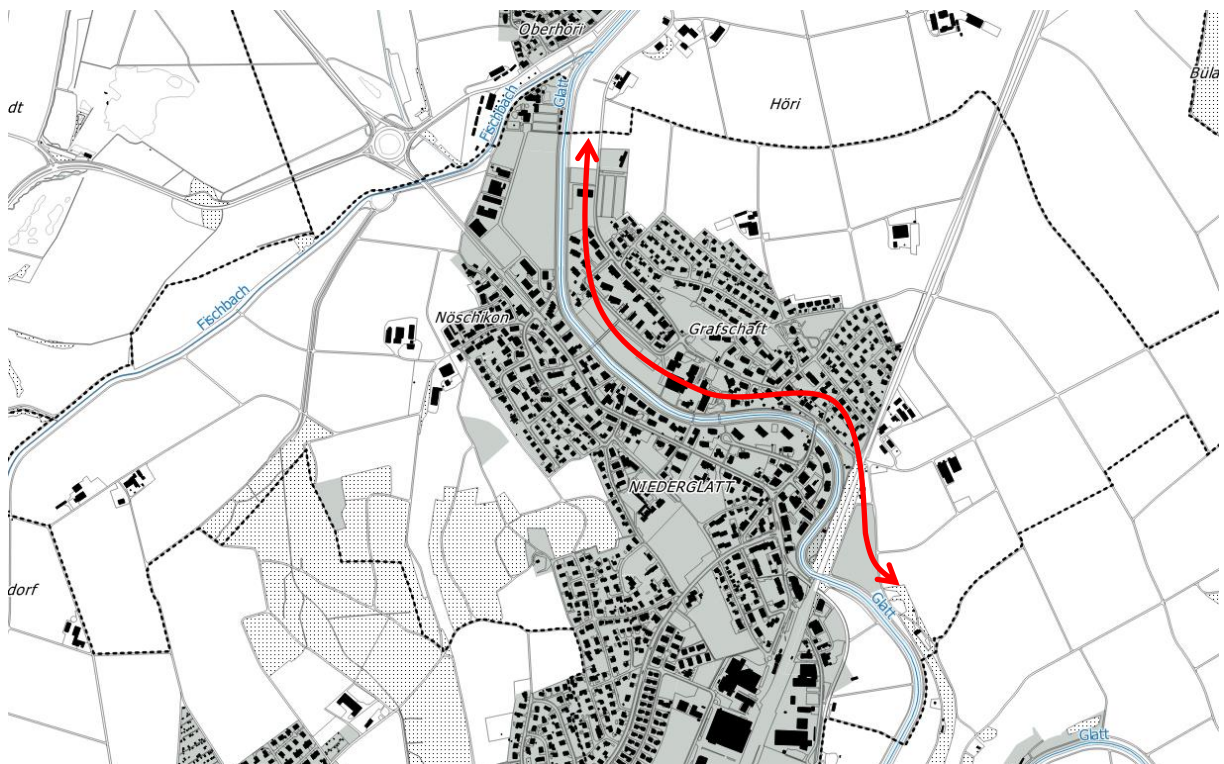


Abbildung 1: Siedlungsgebiet (grau), Projektperimeter (rot) und kantonale Gewässer Glatt und Fischbach in der Gemeinde Niederglatt.

1.3. Verfahrensablauf

Start Bearbeitung	September 2018
Gespräch Vorabklärungen mit der Gemeinde	Dezember 2018
Erarbeitung Entwurf	Mai 2019
Vernehmlassung bei den kantonalen Fachstellen und Gemeinden:	Juni-Juli 2019
Bereinigung Entwurf	Mai bis Oktober 2021
Information Gemeinden und kt. Fachstellen bzgl. Umgang mit Anträgen aus der Vernehmlassung	Oktober 2021
Öffentliche Auflage (60 Tage)	ab November 2021
Festlegung	ca. Sommer 2022
Allfällige Rechtsmittelverfahren	+ ggf. Dauer der Abwicklung

2. Grundlagenübersicht zur Interessenermittlung

2.1. Einführung

Das Resultat des Grundlagenstudiums ist im Formular Vorabklärung im Anhang A01 tabellarisch abgebildet. In diesem Kapitel des vorliegenden Berichts wird nur auf die Grundlagen, für die gemäss Formular Vorabklärung eine Betroffenheit vorliegt, eingegangen. In Klammern wird jeweils auf die Ordnungszahl im Formular Vorabklärung im Anhang A01 verwiesen.

2.2. Grundlagen auf Stufe Bund

Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) (2)

In der Gemeinde Niederglatt sind keine ISOS-Objekte vorhanden. Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist kein Perimeter des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) betroffen.

Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) (3)

Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS enthält umfangreiche Informationen zum Verlauf der historischen Wege, ihrer Geschichte, ihrem Zustand und ihrer Bedeutung gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Das IVS besteht aus zwei Teilen; dem Bundesinventar und den weiteren historischen Verkehrswegen. Die Objekte von nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Substanz bilden das rechtlich geschützte Bundesinventar. Objekte, die im historischen Kontext von nationaler Bedeutung sind, jedoch keine oder nur geringe bauliche Substanz aufweisen sind nicht Teil des Bundesinventars. Ebenfalls zum IVS, aber nicht zum Bundesinventar, gehören überdies zahlreiche Objekte, welche von den Kantonen als solche von regionaler oder lokaler Bedeutung bezeichnet werden.

Im IVS erfasste Wege nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Wegsubstanz stehen unter besonderem Schutz. Nationale Objekte «mit viel Substanz» sollen ungeschmälert, solche «mit Substanz» in ihren wesentlichen Elementen erhalten bleiben. Für Wege regionaler und lokaler Bedeutung sind die Kantone zuständig.

Im Kanton Zürich sind jegliche Eingriffe in diese Objekte der kantonalen Fachstelle für das IVS (ARE, Kantonsarchäologie) zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Die Strassenabschnitte Grafschaftstrasse und Rütiwiesenstrasse, die im Bundesinventar der historischen Verkehrswege IVS erfasst sind, sind von der Gewässerraumfestlegung betroffen. Es handelt sich dabei um Querungen der Glatt.

Die betroffenen Objekte ZH 17.1 und ZH 469 sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A05 sowie in Abbildung 2 dargestellt.

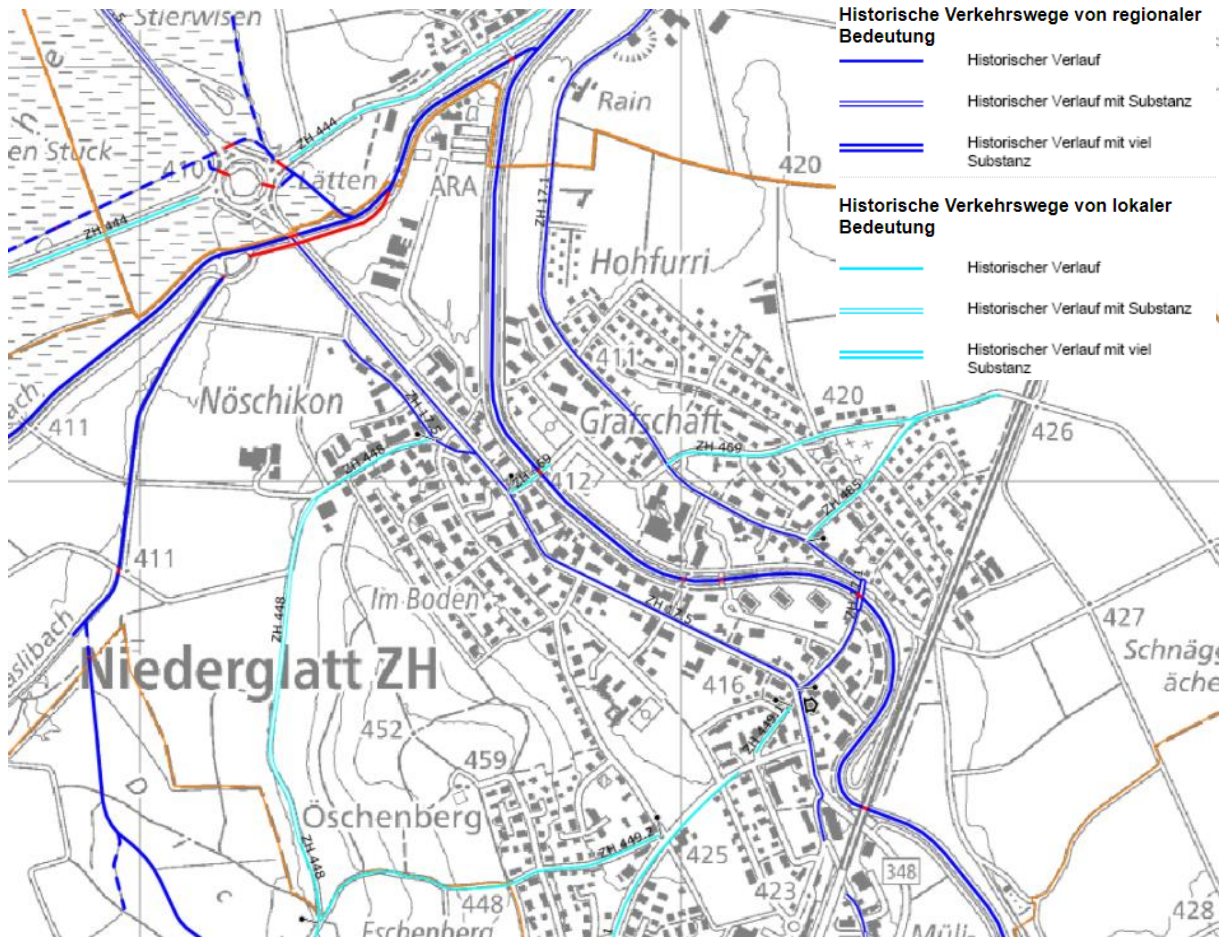


Abbildung 2: IVS-Karte mit den historischen Verkehrswegen (Quelle: www.maps.zh.ch)

2.3. Kantonale Grundlagen

Fachgutachten Gewässerraum (8)

Für die Glatt im Abschnitt Oberglatt-Rhein liegt das Fachgutachten Gewässerraum des Ingenieurbüros Flussbau AG vom 26.06.2014 vor. In diesem Fachgutachten sind Hydrologie und Hydraulik sowie flussbauliche und ökologische Kriterien für die Bestimmung des Gewässerraums aus übergeordneter Sicht abgehandelt worden.

Die Gemeinde Niederglatt liegt im Abschnitt 6a des Fachgutachtens und in folgender Tabelle sind die relevantesten Resultate zusammengefasst.

Tabelle 1: Zusammenfassung der relevantesten Resultate des Fachgutachten Glatt vom 26.06.2014 für den Abschnitt 6b in Niederglatt (Angaben aus Korrigenda im Zusatzblatt vom 5.9.2016).*

GEWISS-Kilometrierung	[km]	15.10 – 13.20
Natürliche Gerinneform	[-]	Mäander
Natürliche Sohlenbreite	[m]	23
Minimaler Gewässerraum	[m]	53
Minimalanforderung WBG	[m]	73
80% Erfüllung natürlicher Funktion	[m]	48
90% Erfüllung natürlicher Funktion	[m]	65
100% Erfüllung natürlicher Funktion	[m]	117
Energieliniengefälle	[‰]	2.7
Rauhigkeitsbeiwert K_{st}	[$m^{1/3}/s$]	30
HWS-Zulässige Abflusstiefe	[m]	2.4
HWS-Breite HQ_{100} *	[m]	34
HWS-Breite HQ_{300} *	[m]	40
Pendelbandbreite	[m]	120

Kantonaler Richtplan

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten. Im kantonalen Richtplan sind unter anderem die kantonalen Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie die Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fließgewässer enthalten. Die Vorranggebiete umfassen die Objekte des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN-Gebiete), kantonale Landschaftsschutzgebiete und Gewässersysteme.

Zentrumsgebiete (10)

Die Gemeinde Niederglatt weist kein kantonales Zentrumsgebiet im Bereich des Gewässerraums auf.

Fruchtfolgefleichen (20)

Im Kantonalen Richtplan werden unter anderem auch die vorhandenen Fruchtfolgefleichen aufgezeigt. Als massgebende Grundlage wird die GIS Karte «Fruchtfolgefleichen» hinzugezogen, welche die entsprechenden Festlegungen des Kantons konkretisiert.

Stellenweise sind Fruchtfolgefleichen betroffen. Dies unter anderem auch wegen der landwirtschaftlich genutzten «Verbindungsabschnitte» und Freihaltezonen, die mit Fruchtfolgefleichen überlagert sind. Detaillierte Angaben sind dem Anhang A07 zu entnehmen.

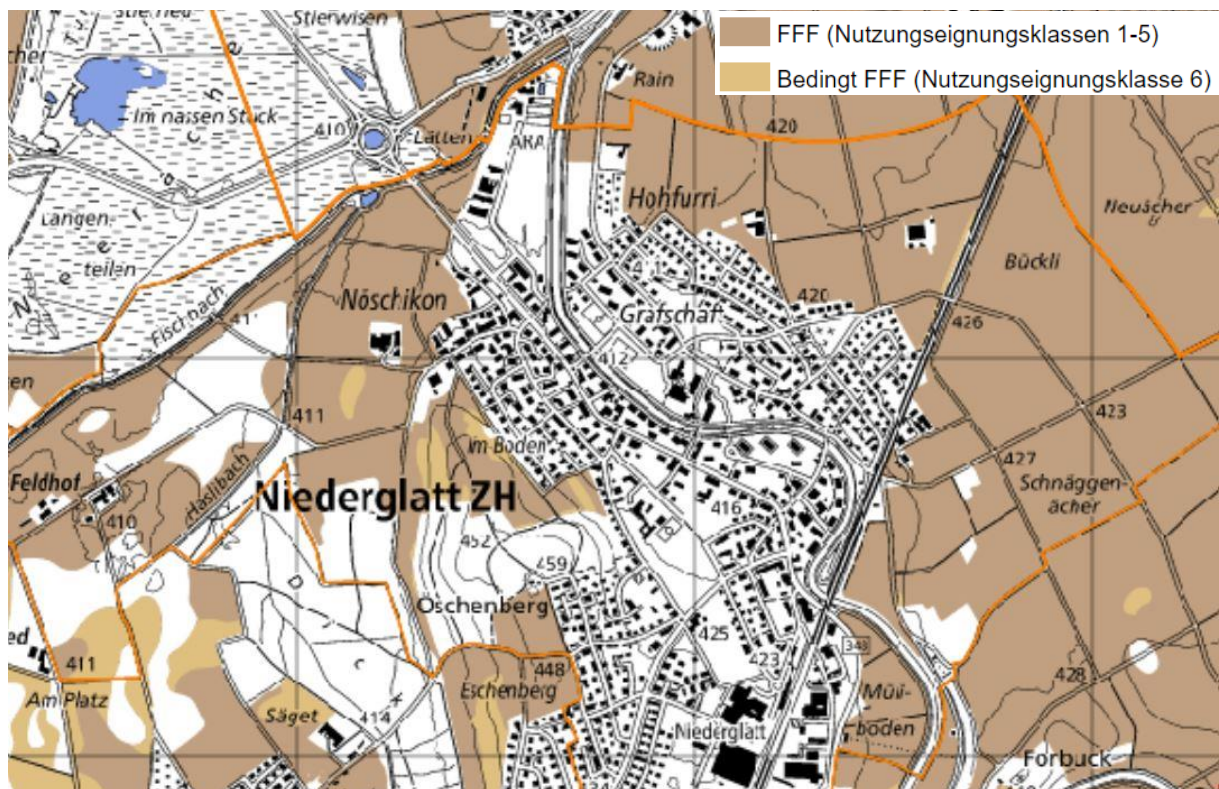


Abbildung 3: Auszug aus der Karte Fruchtfolgefleichen (Quelle: www.maps.zh.ch)

Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege (22)

Die Planung und Realisierung einer den Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechenden Infrastruktur bildet eine wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftliche Prosperität. Dabei sind der öffentliche Verkehr, der motorisierte Individualverkehr sowie der Fuss- und Veloverkehr wesentliche Bestandteile des Gesamtverkehrssystems. Sie sind nicht als konkurrierende Einzelsysteme, sondern als komplementäre Bestandteile zu betrachten; die freie Wahl des Verkehrsmittels muss gewährleistet sein. Die Verkehrsnetze sind im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und im Bewusstsein ihrer ökologischen Folgewirkungen zu erneuern, zu optimieren und zu ergänzen.

Am Anfang des Projektperimeters (Bahndamm) verläuft eine bestehende doppelspurige Bahnlinie, welche die Glatt quert. Durch das Siedlungsgebiet verläuft eine bestehende Hauptverkehrsstrasse (Kaiserstuhlstrasse), welche vom Gewässerraum nicht betroffen ist.

Kurz vor der Gemeindegrenze Niederglatt/Höri ist eine Hauptverkehrsstrasse «Umfahrung Höri-Neeracherried» quer zur Glatt geplant.

Das Neeracherried ist ein Natur- und Landschaftsschutzgebiet von nationaler Bedeutung. Gegenwärtig wird es von zwei Staatsstrassen zerschnitten: Die Wehntalerstrasse, welche Höri mit Dielsdorf verbindet, und die Glattal-/ Kaiserstuhlstrasse, welche Niederglatt mit Neerach verbindet. Zum besseren Schutz des Neeracherrieds sieht der kantonale Verkehrsrichtplan einen Rückbau aller dieser stark befahrenen Strassen im Bereich Neeracherried vor. Dass die Strassen verlegt werden müssen, geht zurück auf die eidgenössische Volksinitiative zum Schutz der Moore aus dem Jahr 1987, auch bekannt als Rothenthurm-Initiative.

Im Kantonalen Richtplan ist die geplante Umfahrung «Höri - Neeracherried» eingetragen (Richtplaneintrag (Nr. 47). Dabei ist der Neubau einer 2-streifigen Strasse, die Abklassierung der Wehntalerstrasse (Höri) und Dielsdorferstrasse (Neerach), der Ausbau der Dielsdorferstrasse zwischen Riedt und Neerach als Verbindungsstrasse und ein etappiertes Vorgehen für den schnellstmöglichen Rückbau aller Strassen im Bereich des nationalen Moorgebiets «Neeracherried» (Realisierungshorizont: kurzfristig) vorgesehen.

Das oben erwähnte kantonale Infrastrukturprojekt «Umfahrung Neeracherried» könnte allenfalls innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen (vgl. Grundlage Nr. 36 im vorliegenden Bericht).

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV
 Glatt in den Gemeinden der 1. Priorität
 V Gemeinde Niederglatt

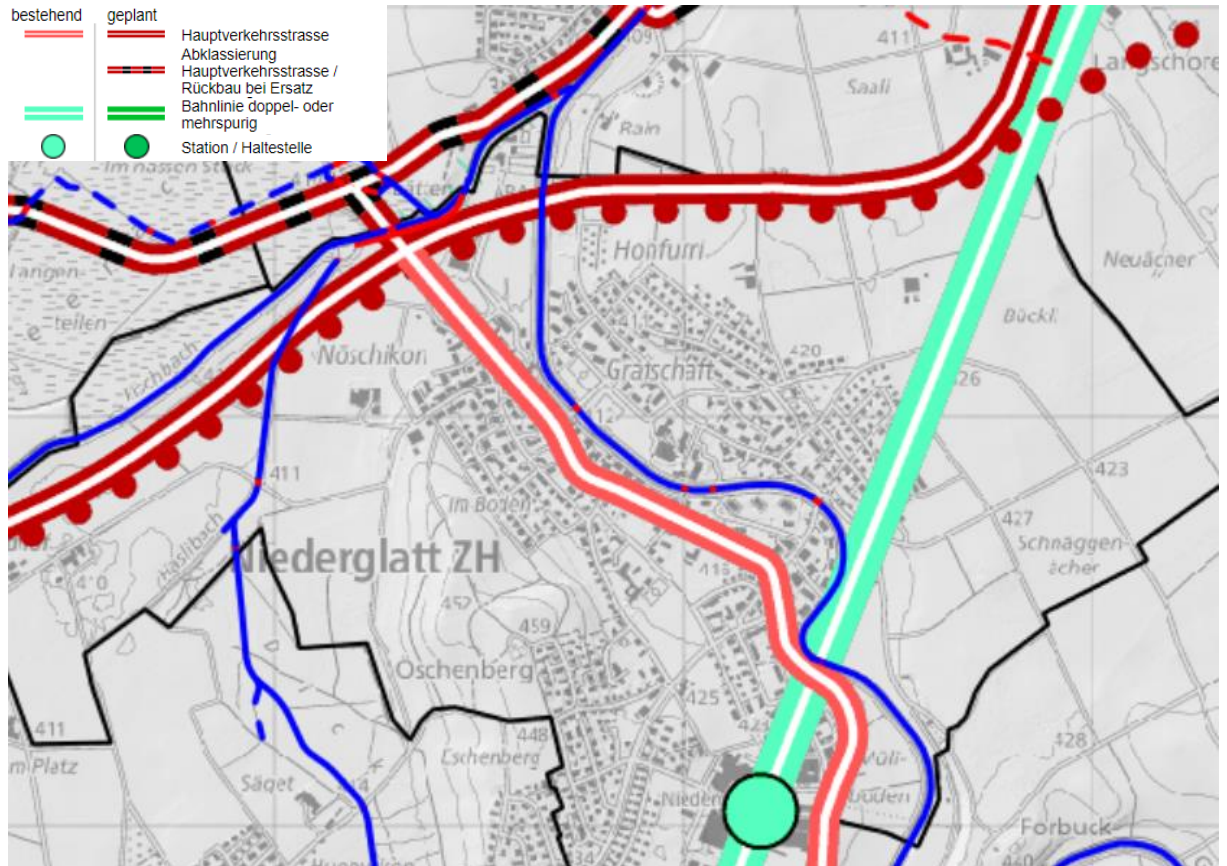


Abbildung 4: Auszug aus dem kantonalen Richtplan, Thema Verkehr (Quelle: www.maps.zh.ch und Bericht zum kantonalen Richtplan)

Öffentliche Oberflächengewässer (25)

Die öffentlichen Oberflächengewässer werden in vier Klassen eingeteilt, in Abhängigkeit davon, ob sie offen oder eingedolt sind und ob sie über eine eigene Parzelle verfügen. In der Karte der öffentlichen Oberflächengewässer werden auch Wasserrechte bezüglich Wasserfassungen und Rückgaben, Wasserkanäle, -leitungen und -weiher gezeigt.

Die Glatt auf Gemeindegebiet Niederglatt ist durchgehend ein offenes Gewässer mit eigener Parzelle, sie ist einzig bei den vier vorhandenen Brücken und beim Bahndamm als eingedolt klassifiziert.

Die Glatt ist von wasserrechtlichen Konzessionen für Feldbewässerung betroffen. Diese sind allerdings für die Festsetzung des Gewässerraums nicht relevant.

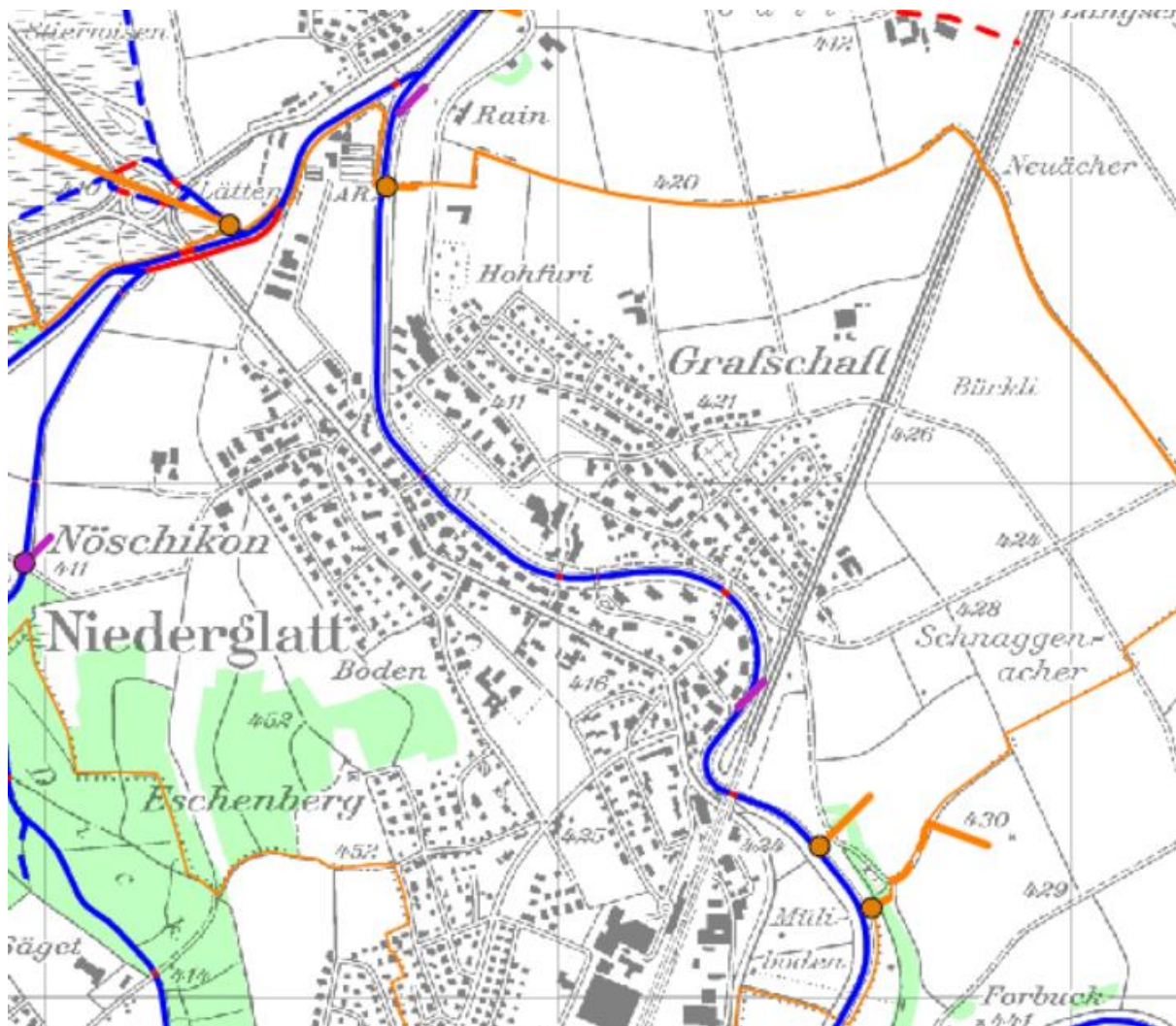


Abbildung 5: Karte der öffentlichen Oberflächengewässer: Offene Gewässer mit eigener Parzelle (blau ausgezogen) bzw. ohne eigene Parzelle (blau gestrichelt) und eingedolte Gewässer mit eigener Parzelle (rot ausgezogen) bzw. ohne eigene Parzelle (rot gestrichelt); aktive und gelöschte Wasserrechte (orange bzw. violett) für Wasserfassungen (Kreis), -rückgabe (Dreieck) sowie -kanäle und -leitungen (eingedolt: gestrichelte Linie; offen: ausgezogene Linie) (Quelle: maps.zh.ch).

Gewässer-Ökomorphologie (26)

Unter der Ökomorphologie versteht man die strukturelle Ausprägung eines Gewässers und dessen Uferbereiche. Die Ökomorphologie der Gewässer wird in der Ökomorphologie-Karte abschnittsweise wie folgt klassifiziert: Natürlich-naturnah, wenig beeinträchtigt, stark beeinträchtigt, künstlich-naturfremd, eingedolt und Neuerhebung zwischen 2009 – 2012. Neben der Ökomorphologie wurden auch vorhandenen Abstürze und Bauwerke erhoben.

Die Glatt weist im Gemeindegebiet Niederglatt durchgehend eine stark beeinträchtigte Ökomorphologie auf. Im Projektperimeter sind fünf Bauwerke (vier Brücken und ein Bahndamm) vorhanden.

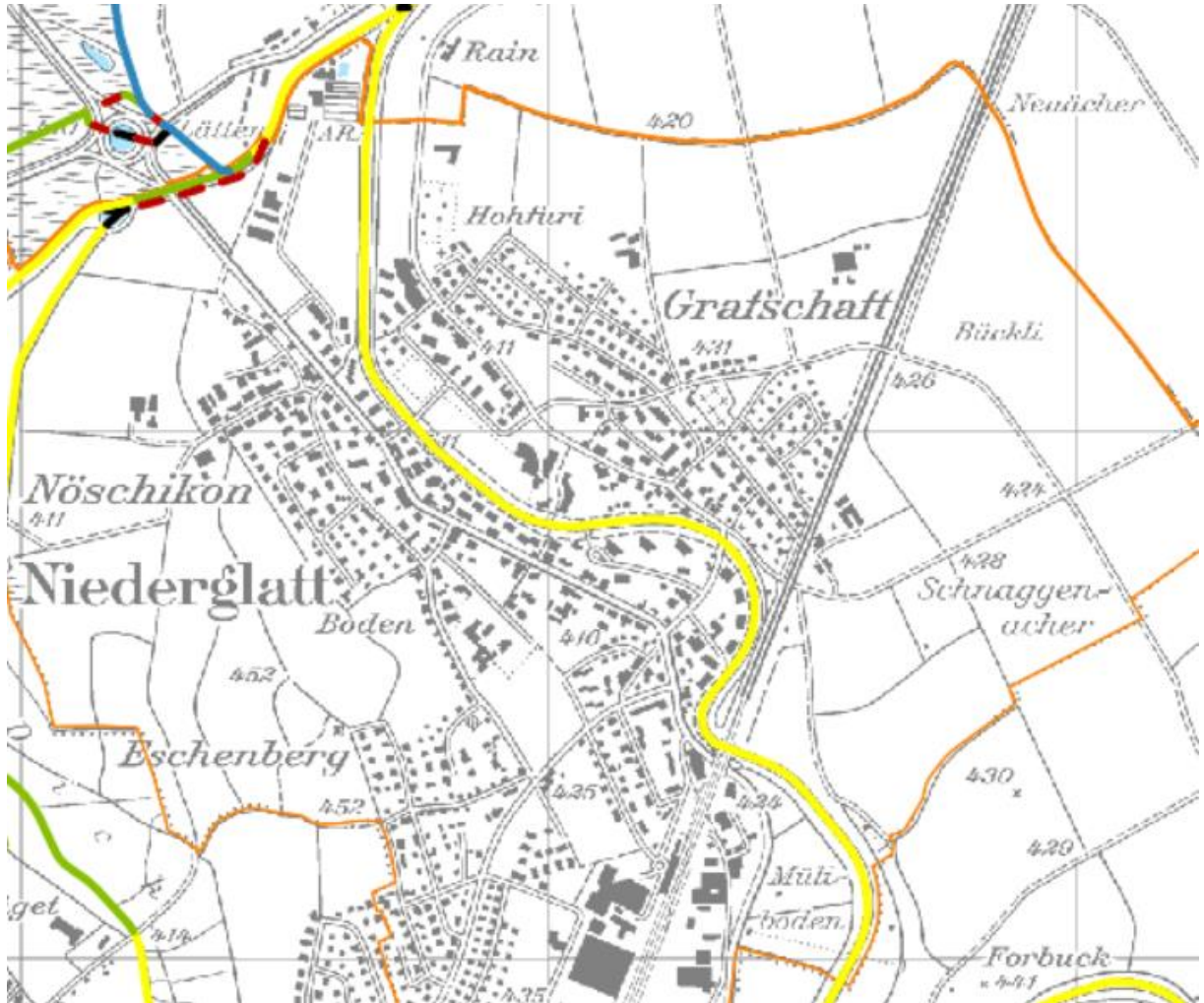


Abbildung 6: Karte der Gewässer-Ökomorphologie: Natürlich-naturnah (blau), wenig beeinträchtigt (grün), stark beeinträchtigt (gelb), naturfremd (rot), eingedolt (rot gestrichelt) und Neuerhebungen (violett gestrichelt) (Quelle: maps.zh.ch).

Gewässerschutzkarte (27)

Die Gewässerschutzkarte zeigt Bereiche, in denen Einzugsgebiete, Grundwassergebiete, Oberflächengewässer und Uferbereiche schützenswert sind. Sie wird nach verschiedenen Gewässerschutzbereichen aufgeteilt.

Der gesamte Projektperimeter in Niederglatt liegt im Gewässerschutzbereich Au. Die nächstgelegene Grundwasserschutzzone (S1 – S3) liegt im Bereich «Müliboden» (bei km 15.6), ausserhalb des Projektperimeters.

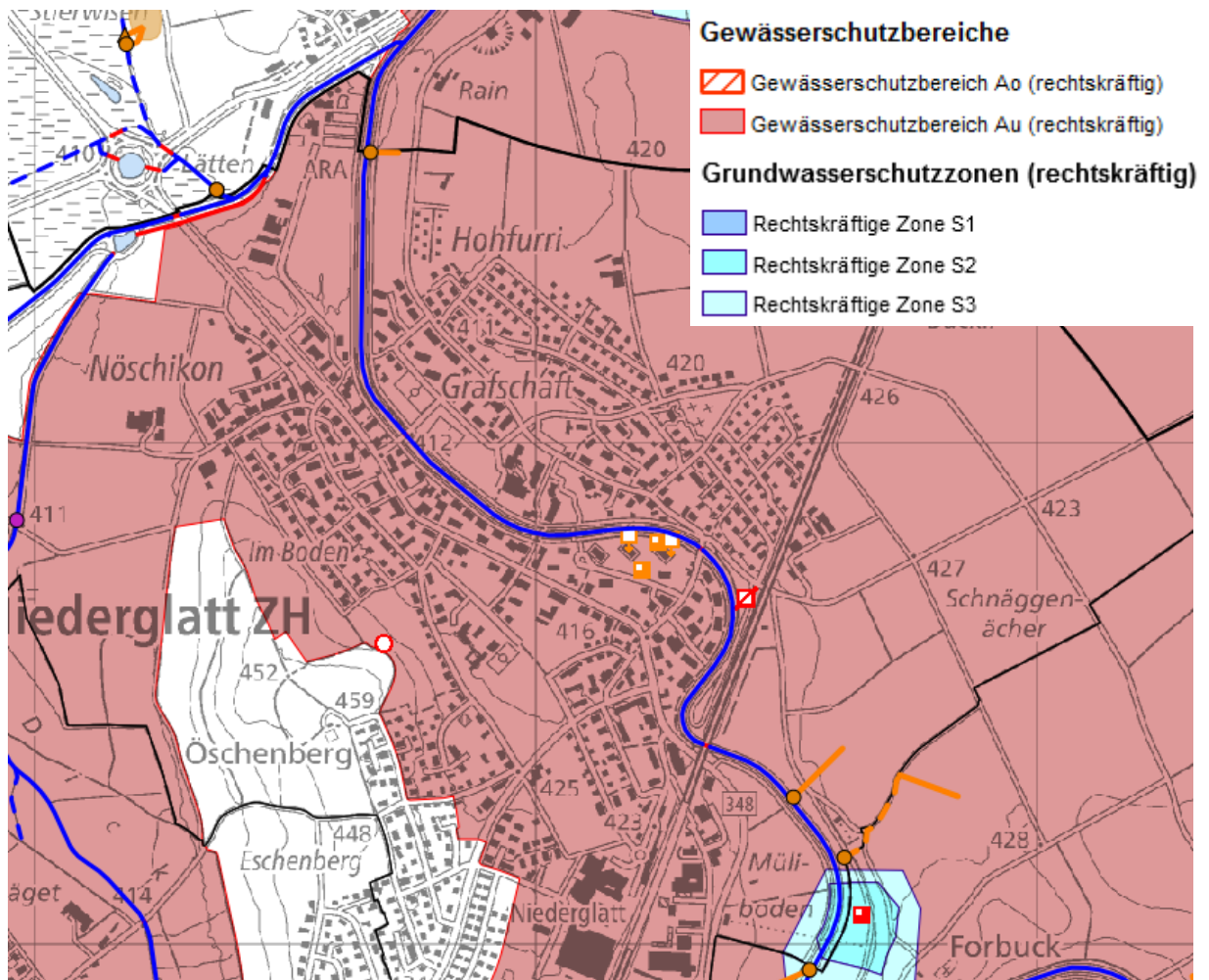


Abbildung 7: Kantonale Gewässerschutzkarte (Quelle: www.maps.zh.ch)

Revitalisierungsplanung Fließgewässer (28)

Die Revitalisierungsplanung zeigt den Revitalisierungsnutzen (Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand) sowie die Priorisierung über die gesamten Gewässernetze des Kantons Zürich auf. Die 1. Priorität hat einen Umsetzungshorizont von 20 Jahren (2015-2035). Die kantonale Revitalisierungsplanung hat strategischen Charakter. Die Umsetzung erfolgt durch konkrete Gewässerrevitalisierungs-Projekte der Gemeinden oder des Kantons.

Die Glatt auf Gemeindegebiet Niederglatt weist durchgehend einen geringen Revitalisierungsnutzen auf. Es sind keine prioritär zu revitalisierende Gewässerabschnitte vorhanden.

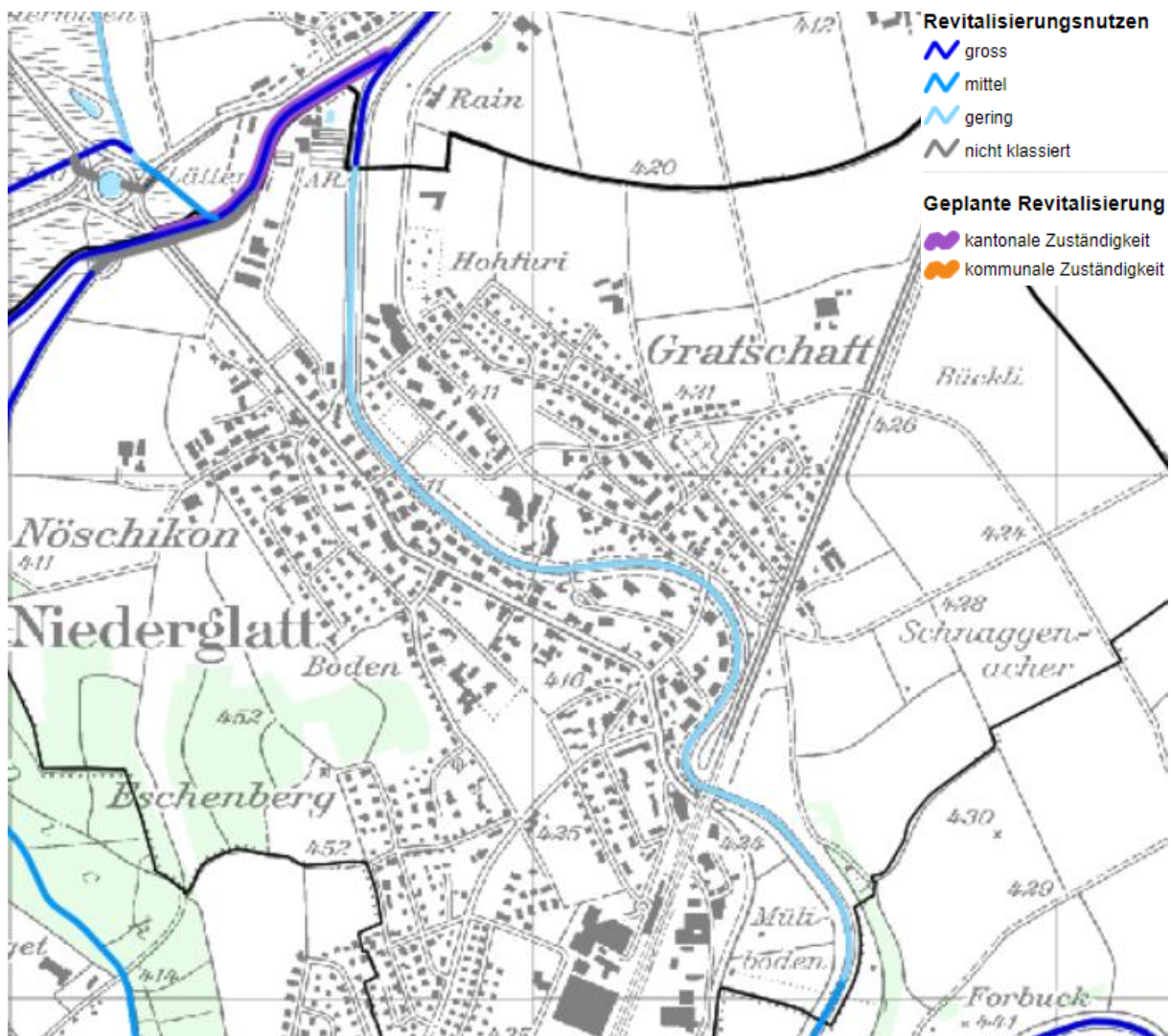


Abbildung 8: Revitalisierungsplan der Gewässer: Revitalisierungsnutzen gross (dunkel blau), mittel (blau) und gering (hellblau); geplante Revitalisierung 1. Priorität mit kantonaler Zuständigkeit (violett) und kommunaler Zuständigkeit (orange) (Quelle: www.maps.zh.ch)

Historische Gewässerkarte im GIS-Browser (29)

Die historische Gewässerkarte zeigt die Veränderungen des zürcherischen Gewässernetzes seit dem 19. Jahrhundert.

Der Verlust der Mäander und Verzweigungen durch die Kanalisierung der Glatt am Ende des 19. Jahrhunderts ist gut erkennbar.

Die geplante Gewässerraumfestlegung folgt in den Abschnitten 15.25 – 15.09 und 13.86 – 13.37 dem natürlichen/historischen Gewässerverlauf (s. Abbildung 9 und vgl. Anhang A07).

Die geplante Gewässerraumfestlegung folgt in den Abschnitten 15.09 – 14.63, 14.63 – 14.18 und 14.18 – 13.86 dem aktuellen aber nicht dem natürlichen/historischen Gewässerverlauf (s. Abbildung 9 und vgl. Anhang A07).

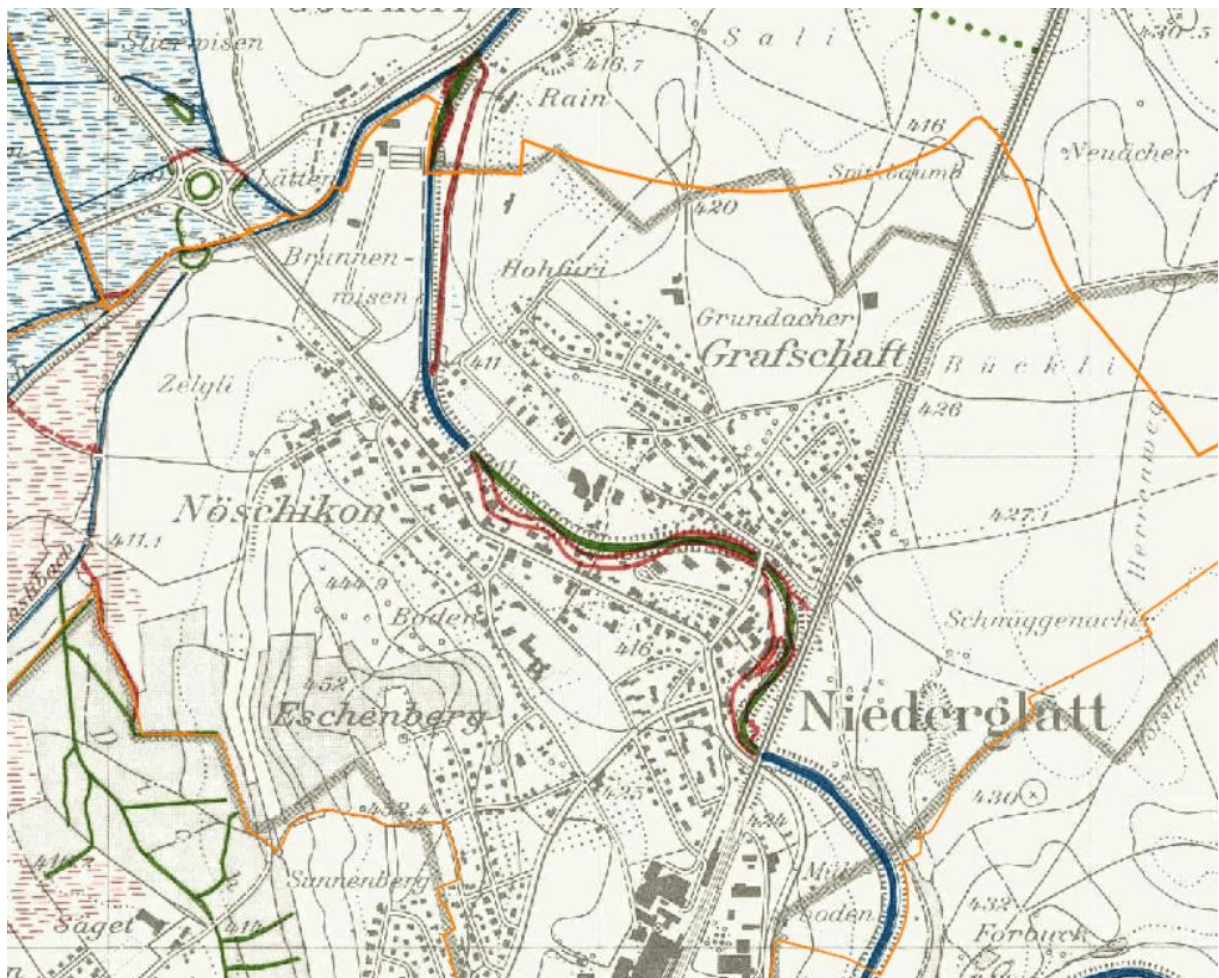


Abbildung 9: Historische Gewässerkarte des Kantons Zürich: Zwischen ~1890 und ~1980 verschwundene Gewässer und Feuchtgebiete sind rot dargestellt. (Quelle: maps.zh.ch)

Naturgefahrenkarte (30)

Die Naturgefahrenkarte zeigt, welche Gebiete durch Naturgefahren gefährdet sind. Gemäss Vorgaben des Bundes werden vier verschiedene Gefahrenstufen unterschieden, welche aus der Untersuchung der beiden Hauptprozesse Hochwasser sowie Massenbewegungen (Steinschlag/Blockschlag, Rutschungen und Hangmuren) resultieren. Für weitere Hinweisprozesse (Oberflächenabfluss/Vernässung, Ufererosion, Übermürung/Übersarung, Grundwasseraufstoss, Rückstau in Kanalisation) werden Hinweisflächen erfasst.

Die Naturgefahrenkartierung der Gemeinde Niederglatt (Gefahrenkarte Mittleres Glatttal) wurde 2012 erlassen. In Niederglatt beträgt das HQ_{100} $155 \text{ m}^3/\text{s}$ und das HQ_{300} $198 \text{ m}^3/\text{s}$ (aus Techn. Bericht der Gefahrenkartierung). Laut Technischem Bericht zur Gefahrenkartierung liegen folgende Gefährdungen an den Gewässern vor:

- bis 30-jährliche Ereignisse: Ungenügende Abflusskapazität im Abschnitt Müliboden / Müliwis sowie vor dem Zusammenfluss mit dem Fischbach. Die Überschwemmungen füllen die Geländekammer vor dem Durchlass SBB und in Brunnenwisen bis zur ARA (Landwirtschaftsflächen). Die ARA selbst ist nicht betroffen.
- 30 - bis 100-jährliche Ereignisse: Nach dem Durchlass SBB kommt es beidseitig zu lokalen Ausuferungen und geringem Einstau bei der Brücke Grafschaftstrasse (ohne Ausuferungen). Die Überschwemmungen in Brunnenwisen erreichen verbreitet mittlere Intensität und gefährden die Industriezone zwischen Brunnenwiesenstrasse und Fischbach. Zudem fliesst ein Teil des Wassers durch das Areal der ARA zurück in Glatt und Fischbach (schwache Intensität). Die Becken sind durch ihre erhöhte Lage von der Überschwemmung jedoch nicht betroffen.
- 100- bis 300-jährliche Ereignisse: Ungenügende Abflusskapazität und linksseitige Überschwemmungen in der Sagi bis zur Grafschaftstrasse (schwache Intensität). Der Einstau bei der Brücke Grafschaftstrasse führt zu Ausuferungen entlang der Grafschaftstrasse bis Steinacher. Zusätzliche Ausuferungen oberhalb des Altersheims und entlang der Sportanlage führen zu Überschwemmungen im Zentrum Eichi und angrenzenden Liegenschaften (lokal bis mittlere Intensität). Das Wasser fliesst über die Grafschaft- und die Rütiwiesenstrasse ab (geringe Intensität) und sammelt sich am tiefer gelegenen, nördlichen Ende der Rütiwiesenstrasse (mittlere Intensität), ehe es in die Glatt zurück fliesst. Insbesondere Tiefgaragen sind in diesem Gebiet gefährdet, da sich dort das Wasser sammelt und so grössere Wassertiefen erreicht.

Die Naturgefahrenkartierung empfiehlt folgenden Massnahmen:

Massnahmen sind im Industriegebiet «Brunnenwisen» nötig. Insbesondere sind dabei der Schutz der ARA sicher zu stellen und die Bauvorschriften anzupassen (z. B. Nutzungseinschränkungen oder Vorgabe von Mindestkoten). Es sind somit keine wasserbaulichen Massnahmen nötig. Ein zusätzlicher Schutz des Siedlungsgebiets vor sehr seltenen Ereignissen wird mittels Notfallplanung und mobilen Schutzelementen empfohlen.

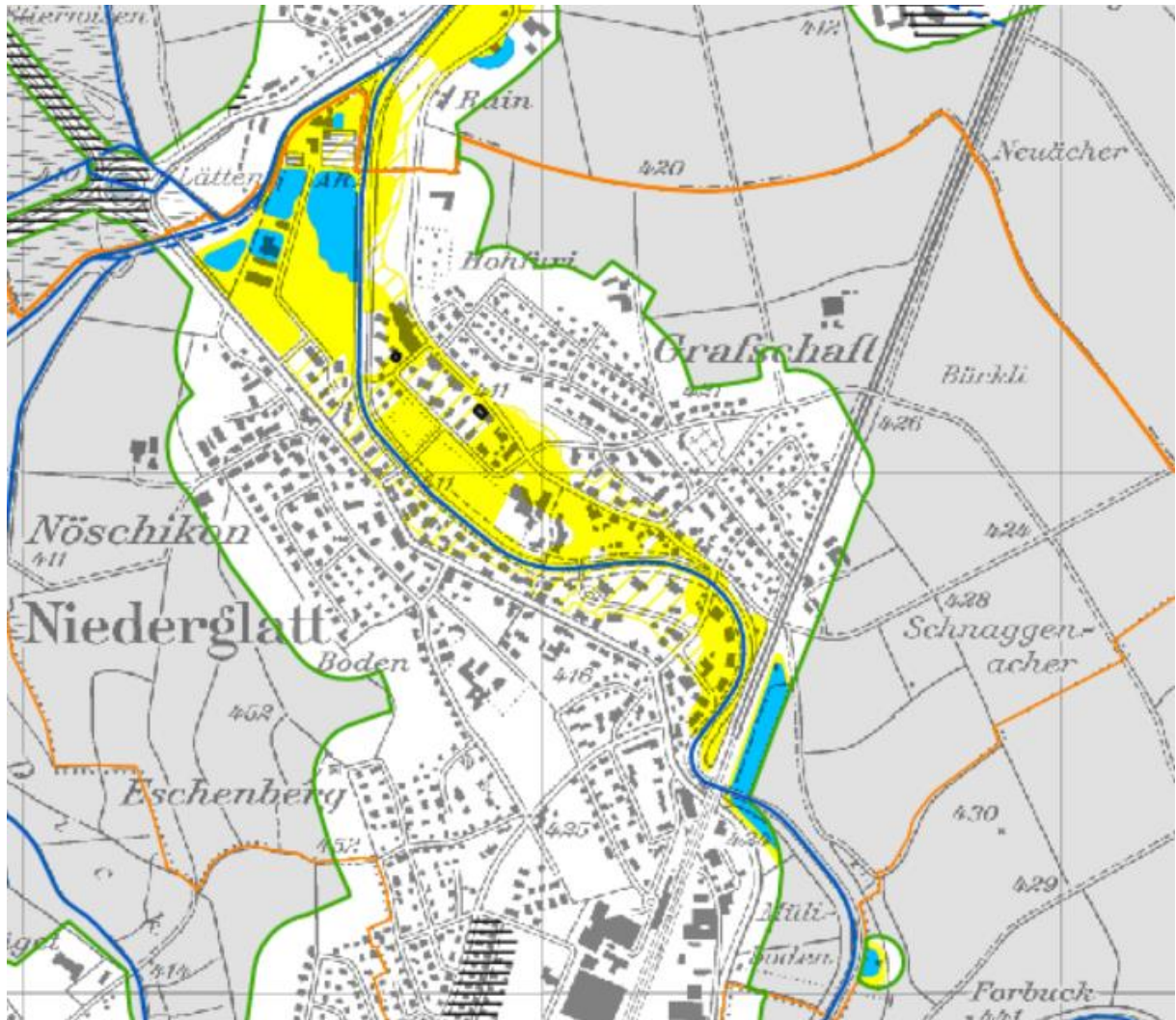


Abbildung 10: Naturgefahrenkarte vom 2012: Ausserhalb Untersuchungsperimeter (grau), im Untersuchungsperimeter: Erhebliche Gefährdung (rot), mittlere Gefährdung (blau), geringe Gefährdung (gelb gestrichelt), keine oder vernachlässigbare Gefährdung (weiss im Untersuchungsperimeter) und Oberflächenabfluss/Ver-nässung (schwarz horizontal) (Quelle: maps.zh.ch).

Schwachstellenkarte

Bestandteil der Naturgefahrenkarte ist die Schwachstellenkarte. Die Schwachstellenkarte ist eine gemeindespezifische Karte der Schwachstellen für die unterschiedlichen jährlichen Hochwasserereignisse gemäss Naturgefahrenkartierung. Daraus kann gelesen werden, ab welcher Wassermenge das Wasser bei einem Gewässerabschnitt oder einer punktuellen Stelle (Brücke, Durchlass oder Eindolung) über die Ufer tritt und welche die Ursachen für Überflutungen sind (ungenügende Gerinnekapazität, Verklausung durch Schwemmholz und Geschiebe, Rückstau, Damminstabilität, Erosion oder Auflandung).

Vor dem Bahndamm tritt Wasser bereits bei einem 30-jährlichen Hochwasser über die Ufer. Im Abschnitt längs dem Bahndamm tritt das Wasser bei einem 100-jährlichen Hochwasser über die Ufer. Im Siedlungsgebiet Niederglatt kommt es abschnittsweise zu Ausuferungen bei HQ₃₀₀. Die Brücke bei der Grafschaftstrasse und die Brücke vor der Kirche bilden eine Schwachstelle bei einem 100-jährlichen Hochwasser.

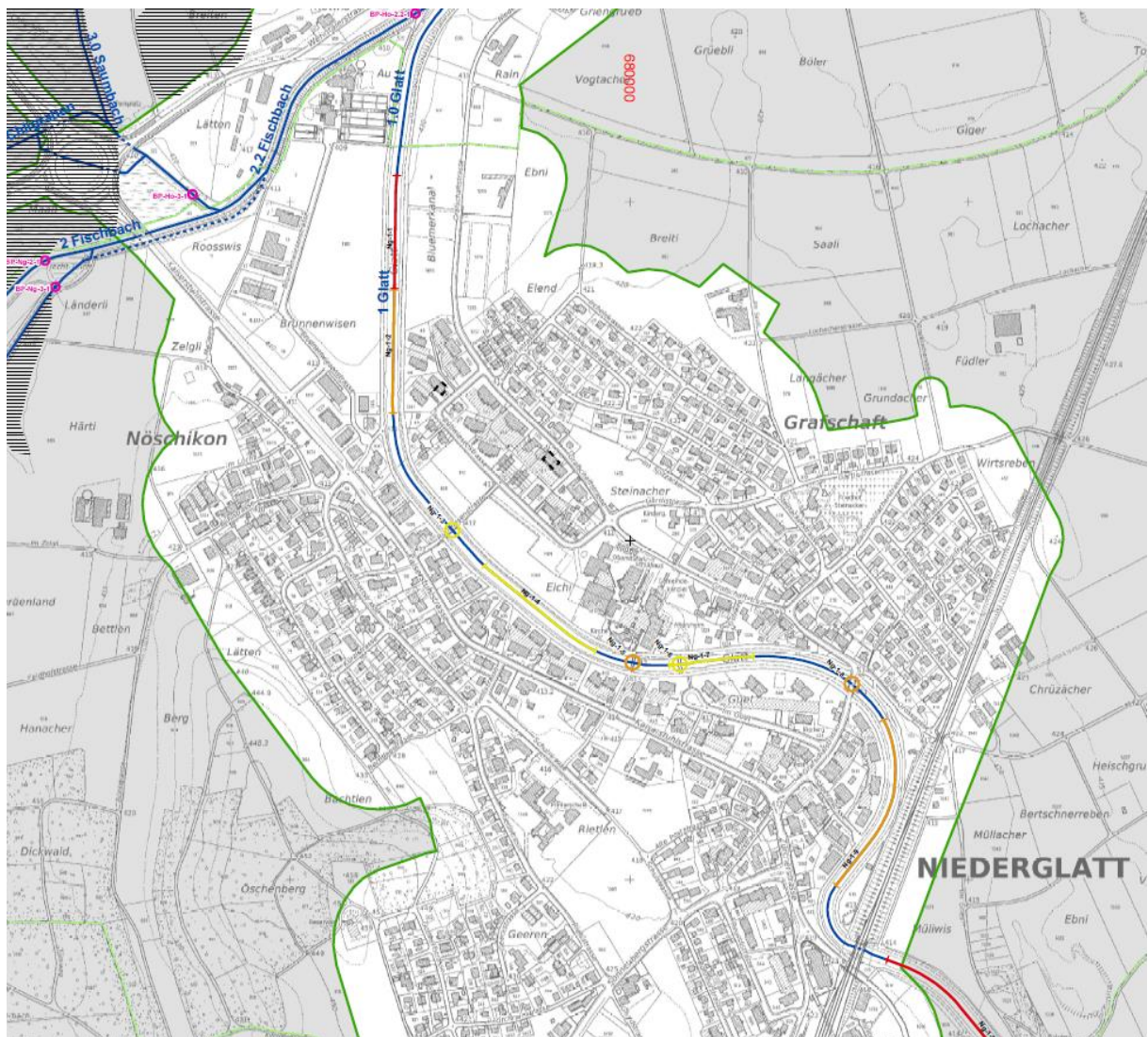


Abbildung 11: Auszug aus der Schwachstellenkarte Naturgefahren von Niederglatt: Kein Wasseraustritt (weiss), Wasseraustritt ab HQ₃₀ (rot) und ab HQ₁₀₀ (orange), HQ₃₀₀ (gelb) (www.maps.zh.ch).

Risikokarte Hochwasser (32)

Die Gefahrenkarte allein zeigt nur die Gefährdung auf. In der Risikokarte werden neben den gefährdeten Flächen auch die betroffenen Werte (Personen, Sachwerte, Versorgung, Kultur und Umwelt) betrachtet. Sie liefert damit wichtige Informationen für eine risikobasierte Planung und Priorisierung von Schutzmassnahmen.

Das Siedlungsgebiet Niederglatt entlang der Glatt weist ein geringes Risiko auf, nur lokal vor dem Bahndamm sowie im Bereich der Grafschaftstrasse besteht ein mittleres Risiko.

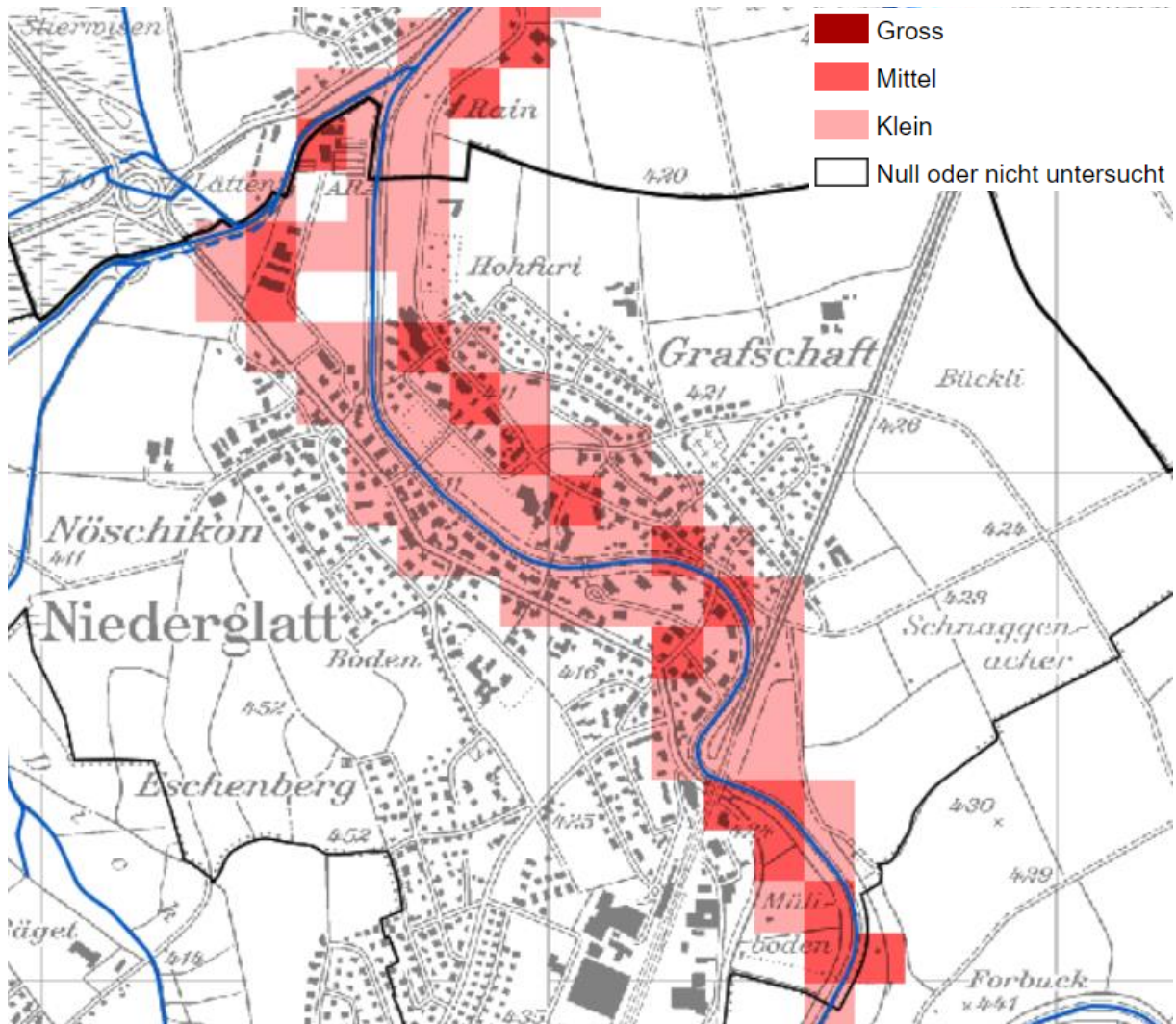


Abbildung 12: Risikokarte Naturgefahren: Risiko gross (dunkel rot), mittel (rot), klein (rosa) und Risiko Null oder nicht untersucht (weiss) (Quelle: maps.zh.ch).

Kantonale Infrastrukturprojekte (36)

Zwischen dem Siedlungsgebiet Niederglatt und Oberhöri ist das Strassenprojekt Umfahrung Höri-Neeracherried betroffen.

In Anlehnung an Richtplaneintrag Nr. 47 «Umfahrung Höri-Neeracherried» sind die Wehntalerstrasse (im Nahbereich der vorliegenden Gewässerräumfestlegung) und die Glatttal-/ Kaiserstuhlstrasse aus dem Neeracherried zu verlegen. Die Regierung des Kantons Zürich hat im Juni 2021 die Baudirektion beauftragt, dazu ein Vorprojekt zu erarbeiten.

Die Richtplanvariante wurde in einem mehrjährigen Planungsprozess unter Einbezug der Gemeinden Höri, Neerach und Niederglatt sowie von Umweltverbänden (u.a. BirdLife) als Bestvariante bestätigt. Anstelle der Wehntalerstrasse ist südlich eine Riedtangente entlang des Fischbachs vorgesehen, welche mit der Umfahrung Höri kombiniert ist. Bei der ARA Niederglatt ist eine alternative Linienführung denkbar (siehe Abbildung 13).

Sollte die alternative Linienführung vom Gewässerräum betroffen sein, wäre zu gegebener Zeit festzustellen, ob für diese Linienführung die Standortgebundenheit und das öffentliche Interesse gegeben ist, und damit die Inanspruchnahme des Gewässerräums zulässig wäre.

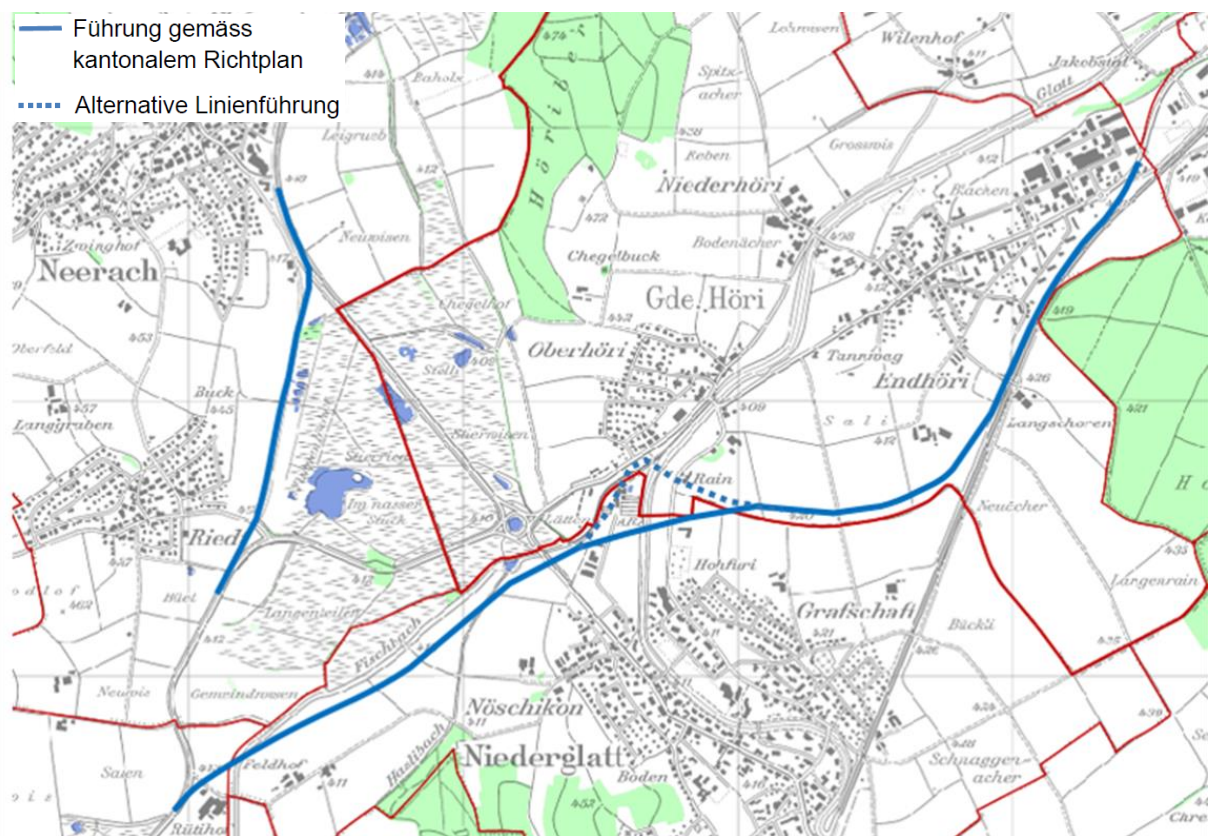


Abbildung 13: Linienführung gemäss Richtplan in blau, blaugestrichelt die alternative Linienführung im Bereich der ARA Niederglatt. Der Variantenentscheid «Linienführung im Bereich der ARA Niederglatt» ist im Vorprojekt zu klären (Quelle und Stand: Medienkonferenz des Amtes für Mobilität vom 11. Juni 2021).

Baulinienplan (37)

Auf dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) unter Thema Raumplanung sind bestehende und projektierte Baulinien dargestellt. Verkehrsbaulinien dienen in erster Linie der Sicherung der Verkehrsanlagen inklusive privater Vorgärten, der Sicherung von Werkleitungen sowie der einheitlichen Strassenabstandsregelung. Das zwischen den Baulinien liegende Land wird zu diesem Zweck prinzipiell mit einem Bauverbot belegt (§§ 96ff PBG).

Gewässerbaulinien sichern geplante Gewässerausbauten und -revitalisierungen. Sie halten den dafür erforderlichen Raum frei.

Im Siedlungsgebiet sind mehrere (Verkehrs-) Baulinien vorhanden, entlang der Glatt verläuft jedoch nur linksufrig nach dem Bahndamm eine Baulinie. Es sind keine Gewässerbaulinien vorhanden.

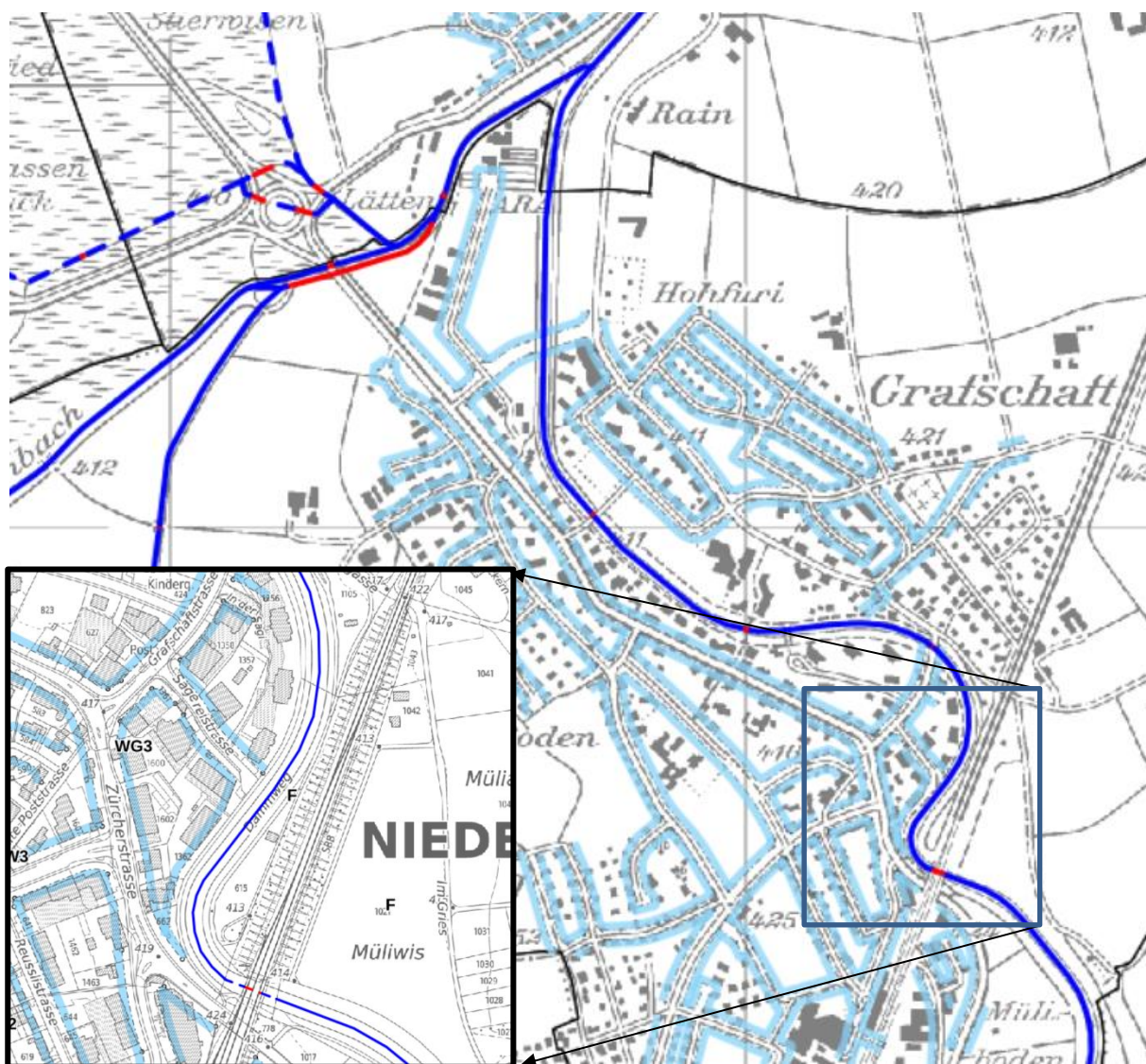


Abbildung 14: Baulinien (hellblau) aus dem ÖREB – Thema Verkehr (Quelle: www.maps.zh.ch)

Fuss- und Wanderwege (39)

Die Karte Wanderwege stellt das Wanderwegnetz des Kantons Zürich dar. Die dargestellten Wanderwege wurden aufbauend auf dem regionalen Richtplan erstellt und dienen der Verkehrsplanung.

Linksufrig entlang der Glatt verläuft ein Wanderweg bis zur Querung der Rütiwiesenstrasse, dann rechtsufrig bis zur Gemeindegrenze Niederglatt/Höri.



Abbildung 15: Karte der Wanderwege (Quelle: www.maps.zh.ch)

Kantonale Staatsstrassengrundstücke (41)

Im Projektperimeter sind kantonale Staatsstrassengrundstücke von der Gewässerraumfestlegung betroffen (s. separate Beilage).

Denkmalschutz (kantonale Schutzobjekte) (42)

Im Perimeter des Gewässerraums befinden sich keine Objekte, die im Inventar für überkommunale Denkmalschutzobjekte erfasst sind.

Archäologische Zonen (43)

Im Bereich von archäologischen Zonen ist ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu vermuten. Durch Bodeneingriffe wird das potenzielle Schutzobjekt unwiederbringlich zerstört.

Die Schutzinteressen des KGS-Inventars sind sicherzustellen. Konkrete Hochwasserschutz- und/oder Revitalisierungsprojekte sind der Kantonsarchäologie zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Im Abschnitt 13.86 – 13.37 der Gewässerraumfestlegung ist die Archäologische Zone Nr. 2.0 betroffen. Diese (vgl. Abschnittsbildung im Kapitel 3) ist nicht im schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS) als A-Objekt, Einstufung national, aufgeführt.

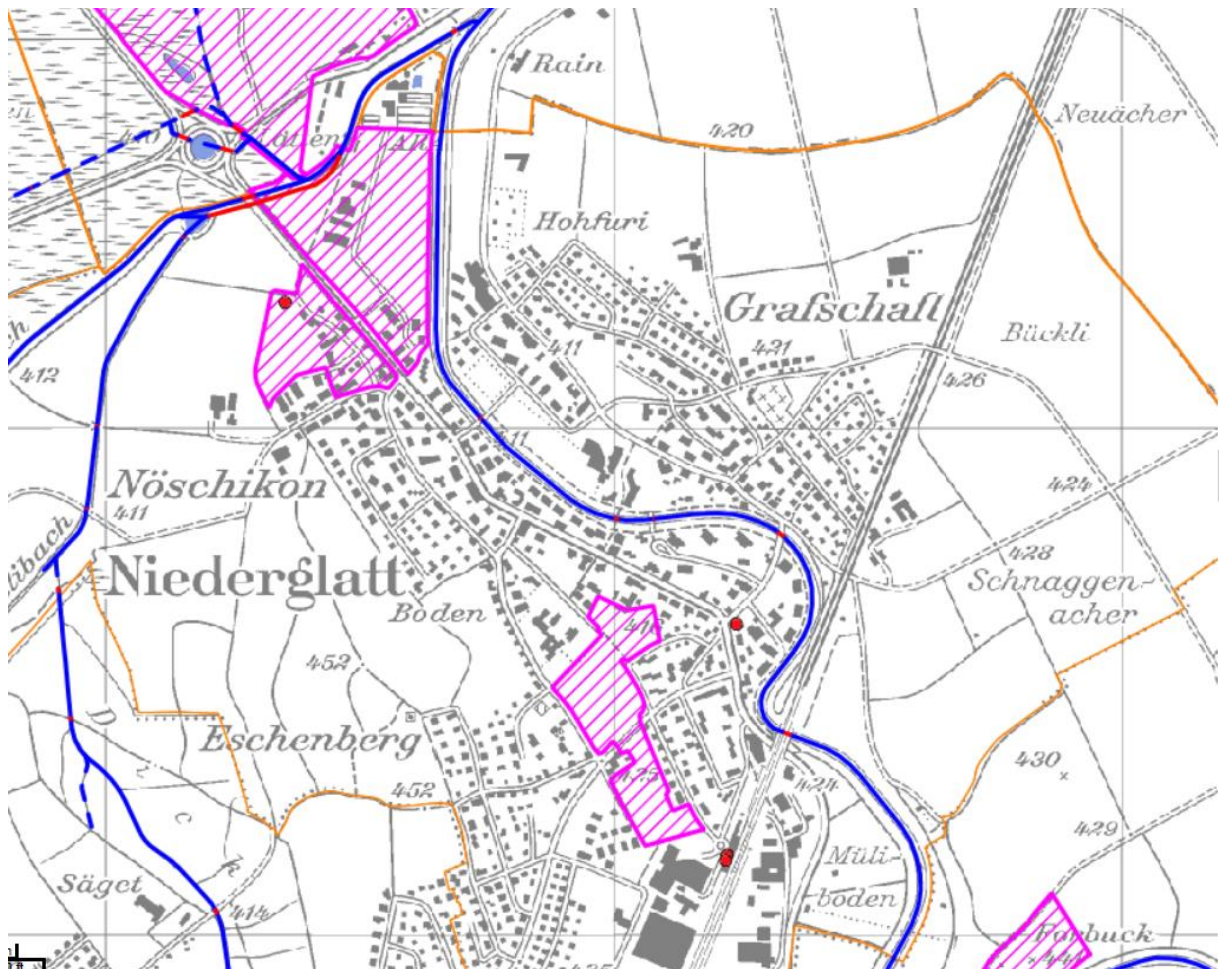


Abbildung 16: Archäologische Zonen (pink schraffiert) (Quelle: www.maps.zh.ch)

Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI) (44)

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist in der Gemeinde Niederglatt kein Perimeter des Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI) betroffen.

Landwirtschaftliche Bewirtschaftung (49)

Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Karte «Landwirtschaftliche Bewirtschaftung») umfasst alle zum aktuellen Zeitpunkt georeferenzierten landwirtschaftlichen Nutzungen (ohne die Flächen mit Naturschutzverträgen) im Kanton Zürich. Gemäss Art. 41c Abs. 2 bis 4 GSchV darf der Gewässerraum extensiv bewirtschaftet werden. Es dürfen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Mithilfe von Orthofotos wird abgeklärt, ob allenfalls Bewirtschaftungsrichtungen durch die Gewässerraumausscheidung beeinträchtigt werden oder ob ersichtlich ist, dass Betriebsstandorte von Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung vom Gewässerraum betroffen sein könnten.

Von der Gewässerraumausscheidung sind verschiedene landwirtschaftliche Nutzungsflächen wie Ackerflächen und Biodiversitätsförderflächen betroffen. Für eine genaue Zusammenstellung der betroffenen Flächen wird auf Anhang A08 verwiesen.

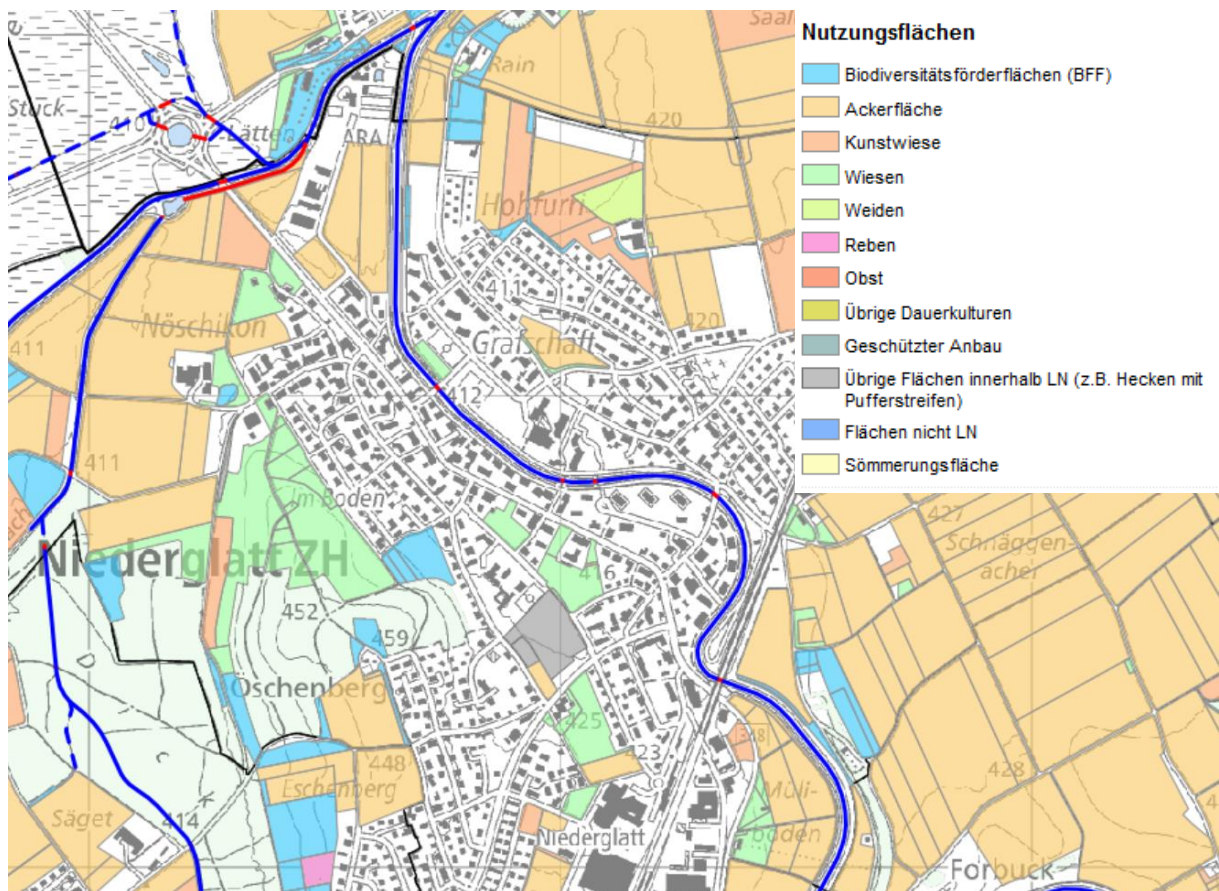


Abbildung 17: Karte der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (öffentliche Version) (Quelle: www.maps.zh.ch)

Meliorationskataster (50)

Im Meliorationskataster sind bestehende Meliorationsanlagen (Drainagehauptleitungen, Entwässerungsflächen und Pumpwerke) ersichtlich. Für bestehende Drainagehauptleitungen wird darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. c GSchV die Behörde die Erstellung standortgebundener Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, im Gewässerraum bewilligen kann.

Rechtsufrig, kurz vor der Gemeindegrenze zu Hori, ist eine Entwässerungsfläche und -leitung vorhanden, welche in die Glatt mündet. Für detaillierte Angaben wird auf den Anhang A08 verwiesen

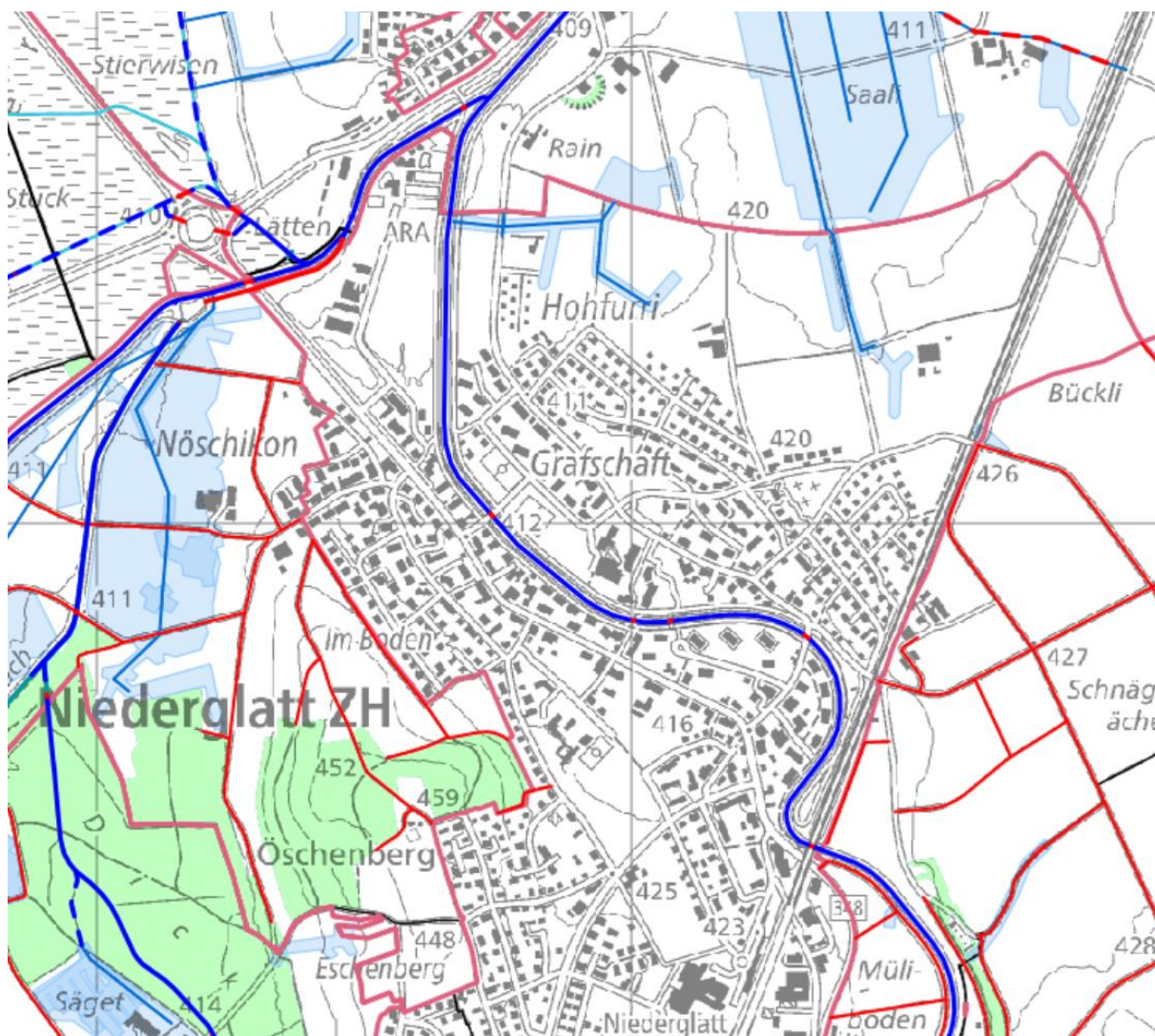


Abbildung 18: Meliorationskataster mit Angaben der Entwässerungsleitungen (blaue Linien), den Entwässerungsflächen (hellblaue Flächen) sowie den Meliorationswegen (rot) (Quelle: www.maps.zh.ch).

Kataster der belasteten Standorte (51)

Der Kataster der belasteten Standorte (KbS) zeigt Standorte, bei denen feststeht oder mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie mit Abfällen belastet sind.

In Gewässernähe ist ein belasteter Standort vor dem Bahndamm auf dem linken Ufer vorhanden. Es sind keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten.

Im Bereich «Müliboden» rechtsufrig ist ein untersuchungsbedürftiger belasteter Standort vorhanden, er liegt allerdings ausserhalb des Projektperimeters. Im Siedlungsgebiet, aber nicht in Gewässernähe, sind weitere kleine belastete Standorte im KbS aufgeführt.

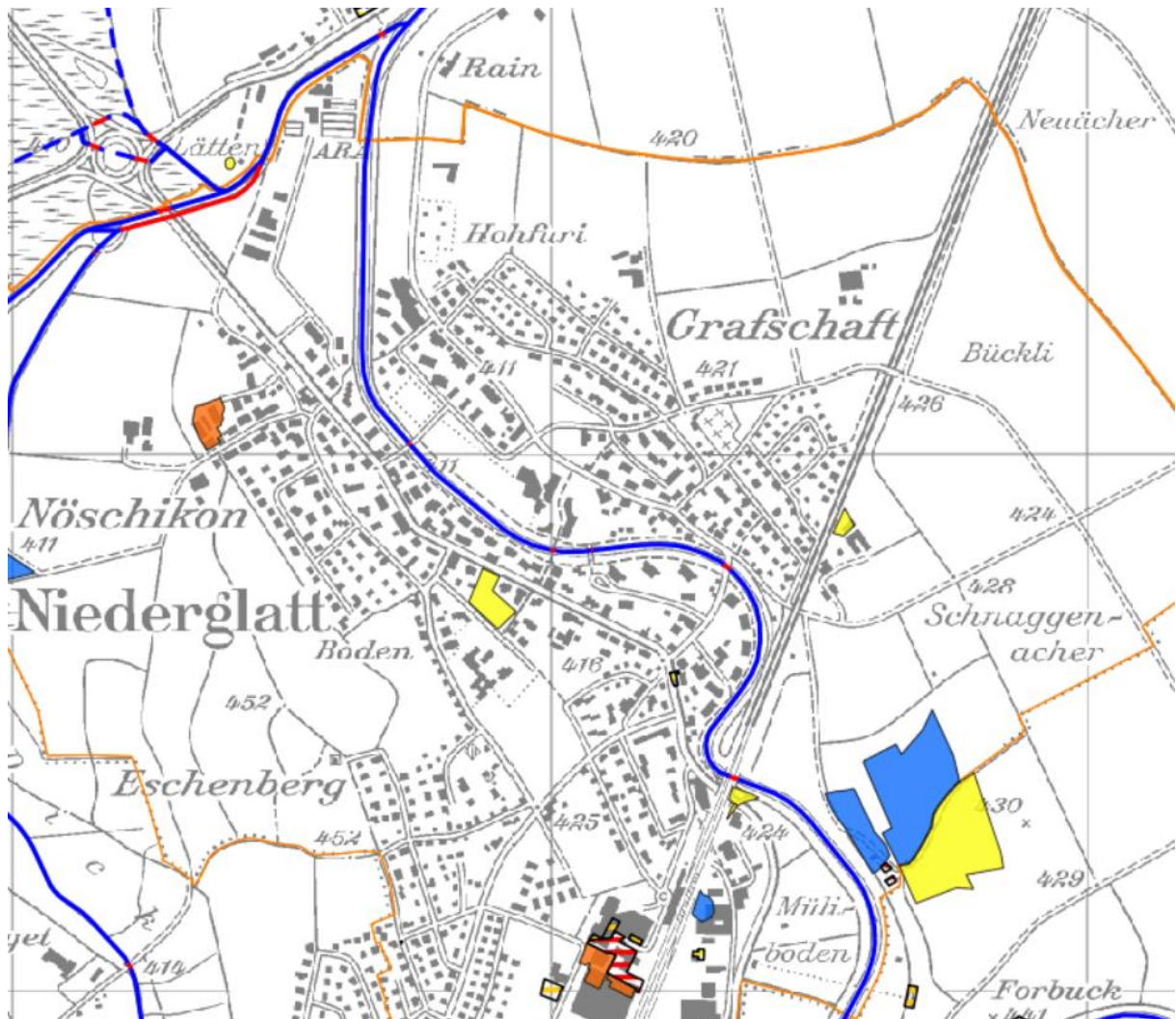


Abbildung 19: Kataster der belasteten Standorte: Belastet, keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten (gelb), belastet, untersuchungsbedürftig (blau); Belastet, weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig (orange), Belastet, sanierungsbedürftig (rot), in Bearbeitung (grau) (Quelle: www.maps.zh.ch).

Hinweiskarte anthropogene Böden (52)

Diese Karte gibt Hinweise auf wesentliche Veränderung der Böden des unbefestigten Terrains gegenüber ihrem natürlichen Ausgangszustand durch menschliche, v.a. bauliche Eingriffe in Struktur, Aufbau oder Mächtigkeit. Das Datenprodukt hat hauptsächlich orientierende Bedeutung und gibt keine Auskunft über die Bodenqualität. Ausprägung und genaue Lage von anthropogenen Bodenveränderungen müssen im Einzelfall durch Felduntersuchungen festgestellt werden.

Linksufrig kurz vor der Bahnlinie sowie rechtsufrig kurz vor der Gemeindegrenze zu Höri gibt es Hinweisflächen für anthropogene Böden. Für eine genaue Zusammenstellung der betroffenen Flächen wird auf den Anhang A07 verwiesen.

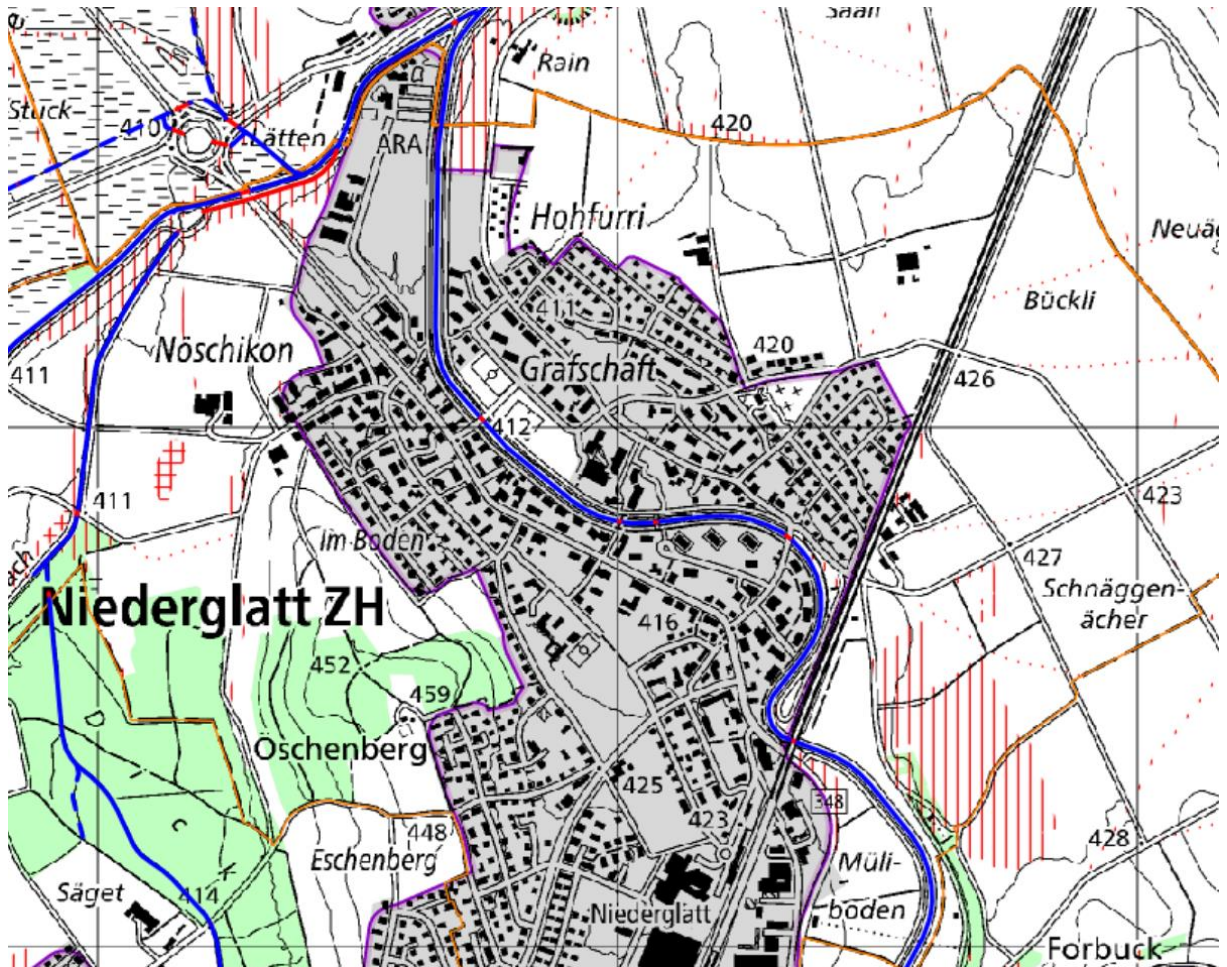


Abbildung 20: Hinweiskataster anthropogene Böden (rot) ausserhalb der Bauzone (grau) (Quelle: www.maps.zh.ch).

Lebensraum-Potenziale (53)

Bei dieser Grundlage handelt es sich um lebensraumspezifisch modellierte Potenzialkarten als integrierte Planungsgrundlage für Vernetzungsprojekte und Landschaftsentwicklungskonzepte. Die im 25m Raster modellbasierten Karten/Daten können Hinweise und Anregungen bei der Planung von ökologischen Entwicklungsmassnahmen geben, ersetzen aber für konkrete Vorhaben eine Detailabklärung und Überprüfung vor Ort nicht.

Am Rand des Siedlungsgebietes von Niederglatt am oberen und unteren Rand des Projektperimeters sind Lebensraum-Potenziale für Magerwiesen und Trockenstandorte vorhanden.

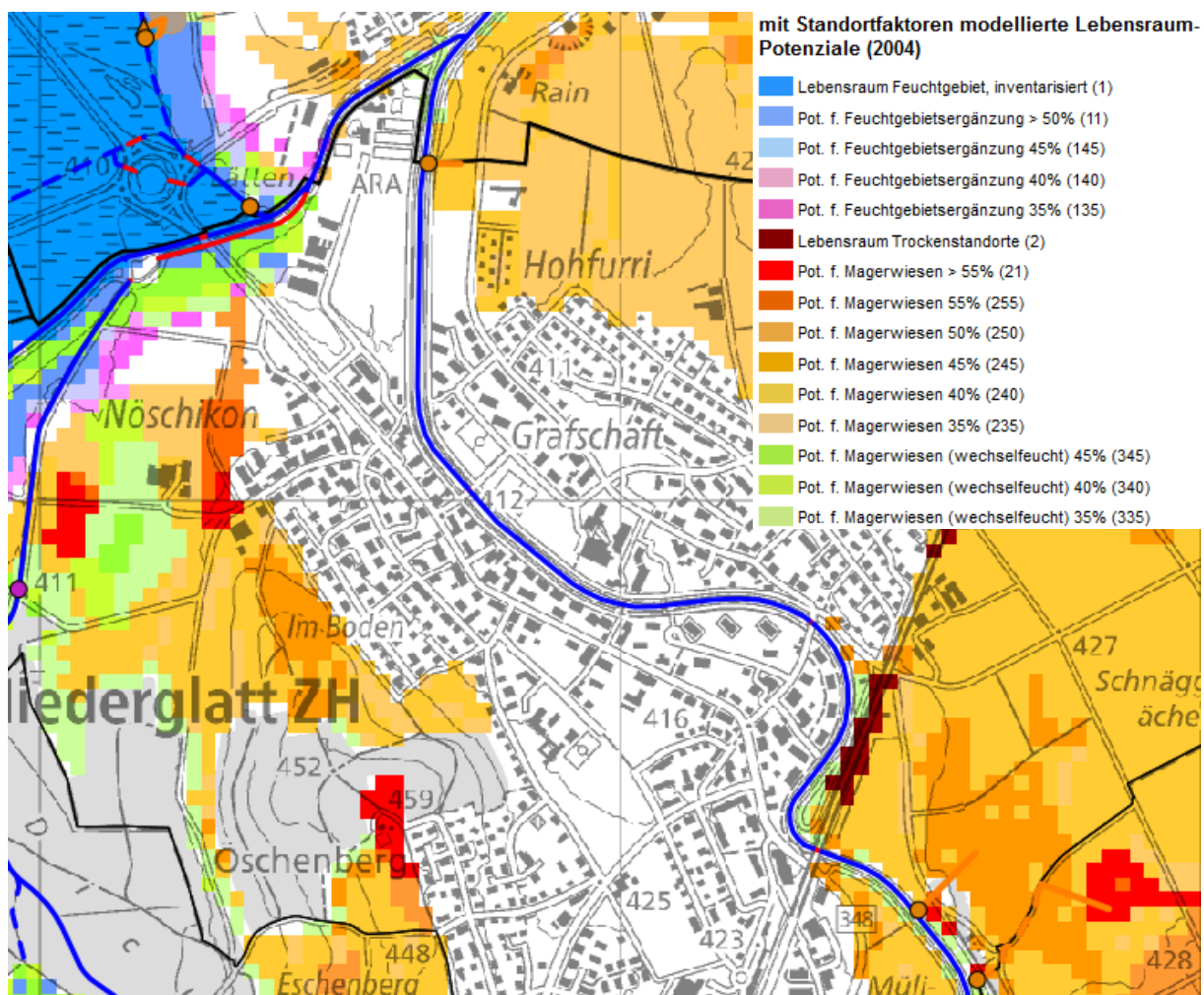


Abbildung 21: Karte der Lebensraum-Potenziale (Feuchtgebiete, Mager-, Trockenwiesen) (Quelle: www.maps.zh.ch)

Orthofoto (54)

Orthofotos sind Luftbilder, welche die Erdoberfläche verzerrungsfrei und massstabsgetreu abbilden. Die Bilder wurden mittels Befliegungen im Sommer 2020 aufgenommen und inzwischen entzerrt, visuell aufbereitet und zu einem flächendeckenden Orthofoto-Mosaik zusammengeführt. Das Orthofoto dient der Bestimmung der landwirtschaftlichen Interessen, wie der Bewirtschaftungsrichtung sowie möglichen Nutztierhaltungen.

Entlang der Glatt sind landwirtschaftlich genutzte Parzellen vom Gewässerraum betroffen, siehe auch Anhang A08.

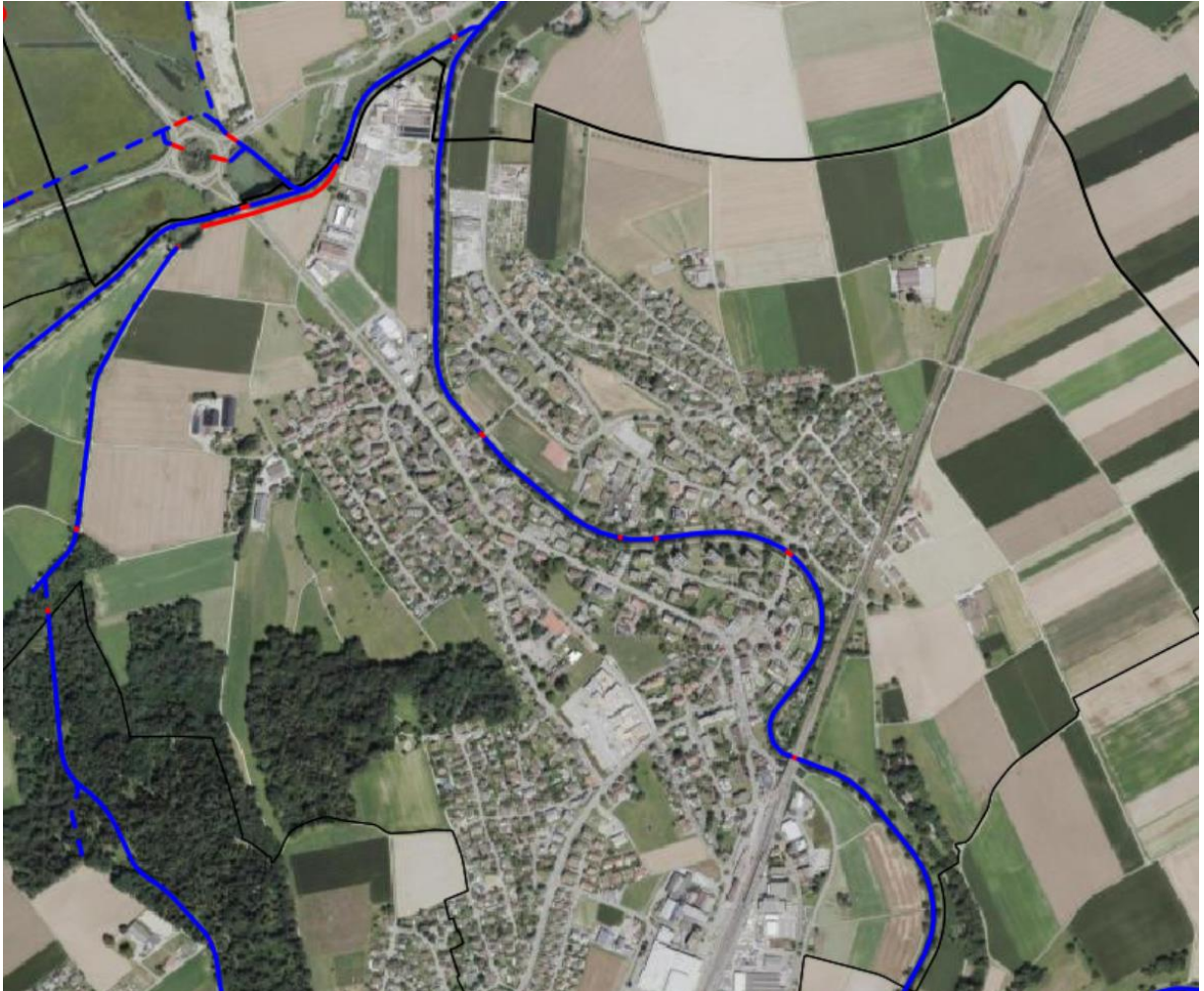


Abbildung 22: Orthofoto Kanton Zürich vom Sommer 2020 (Quelle: www.maps.zh.ch)

2.4. Regionale Grundlagen

Regionales Raumordnungskonzept (55)

Das regionale Raumordnungskonzept (Regio-ROK) entwirft ein Bild der angestrebten künftigen Raumordnung der Region Zürcher Unterland. Das Regio-ROK dient als strategischer Rahmen für die raumwirksamen Tätigkeiten der Planungsgruppe Zürcher Unterland (PZU) und ihrer Mitgliedergemeinden.

Im regionalen Raumordnungskonzept werden für das Zürcher Unterland folgende Ziele bis 2030 definiert:

In den Räumen mit Priorität Landwirtschaft steht auch zukünftig die landwirtschaftliche Produktion im Zentrum. Die Räume zeichnen sich aus durch:

- grosse, zusammenhängende Gebiete mit landwirtschaftlicher Nutzung
- professionelle Landwirtschaft mit langfristig funktionsfähigen Strukturen
- erhaltene hohe Bodenfruchtbarkeit
- verschiedene Elemente ökologischer Vernetzung (Trittsteinbiotope, Kleinstrukturen, Wildtierkorridore)
- teilweise Nutzung der Wege für Freizeitnutzungen

Die Wälder und Flusslandschaften des Zürcher Unterlands dienen der Bevölkerung als attraktive Naherholungsgebiete. Die Räume mit Priorität Natur und Erholung sind charakterisiert durch:

- bewahrte grössere, vernetzte Räume mit hoher Artenvielfalt
- gute Erschliessung für die Erholungsnutzung (Velo-, Wanderwege, Freizeitinfrastruktur)
- erhaltene und geförderte artenreiche Schutzgebiete mit Vorrang der Natur
- klare Übergänge zum Siedlungsgebiet mit gestalteten Ortsrändern
- erweiterte Räume für Gewässer

Regionaler Richtplan

Der regionale Richtplan enthält im Grundsatz die gleichen Bestandteile wie der kantonale Richtplan; er kann jedoch die räumlichen und sachlichen Ziele enger umschreiben oder bei Bedarf weitergehende Angaben enthalten. Es sind unter anderem die regionalen Natur- und Landschaftsschutzgebiete enthalten.

Zentrumsgebiete (56)

Die Gemeinde Niederglatt weist kein regionales Zentrumsgebiet im Bereich des Gewässerraums auf.

Fuss- und Wanderwege (68)

Im regionalen Richtplan sind bestehende Fuss- und Wanderwege eingezeichnet. Diese verlaufen soweit möglich getrennt vom Fahrverkehr und weisen keinen Hartbelag auf.

Entlang der Glatt verläuft einen Fuss- und Wanderweg: Bis Brücke Rütiwiesenstrasse linksufrig, und dann rechtsufrig. Zudem verläuft ab der Rütiwiesenstrasse (Brücke) rechtsufrig einen Radweg.

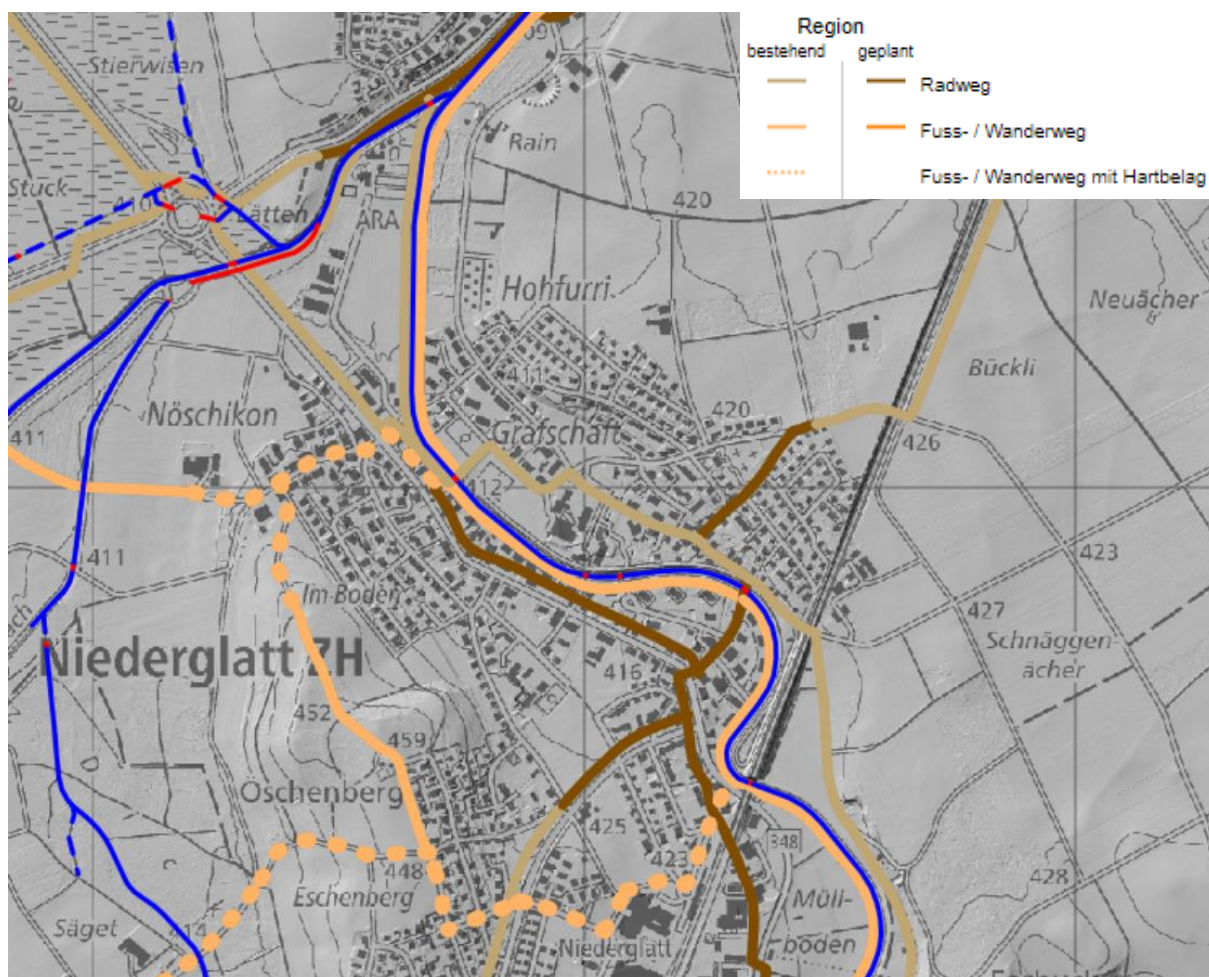


Abbildung 23: Fuss-/Wanderwege und Radwege (bestehend und geplant), Auszug aus dem regionalen Richtplan, Thema Verkehr (Quelle: www.maps.zh.ch)

2.5. Kommunale Grundlagen

Kommunale Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung / Zonenplan) (74)

Mit der kommunalen Bau- und Zonenordnung (BZO) wird die zulässige Bau- und Nutzweise der Grundstücke geregelt, soweit diese nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht bestimmt sind. Die Dokumente der BZO sind auch im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) des Kantons verfügbar.

Im Projektperimeter fliesst die Glatt durch die Freihaltezone (rechts) und die Wohnzone (links). Rechtsufrig im Siedlungsgebiet ist die Wohnzone abschnittsweise durch eine Freihaltezone und eine Zone für öffentliche Bauten unterbrochen. Im unteren Bereich des Gemeindegebiets ist beidseitig Gewerbezone.

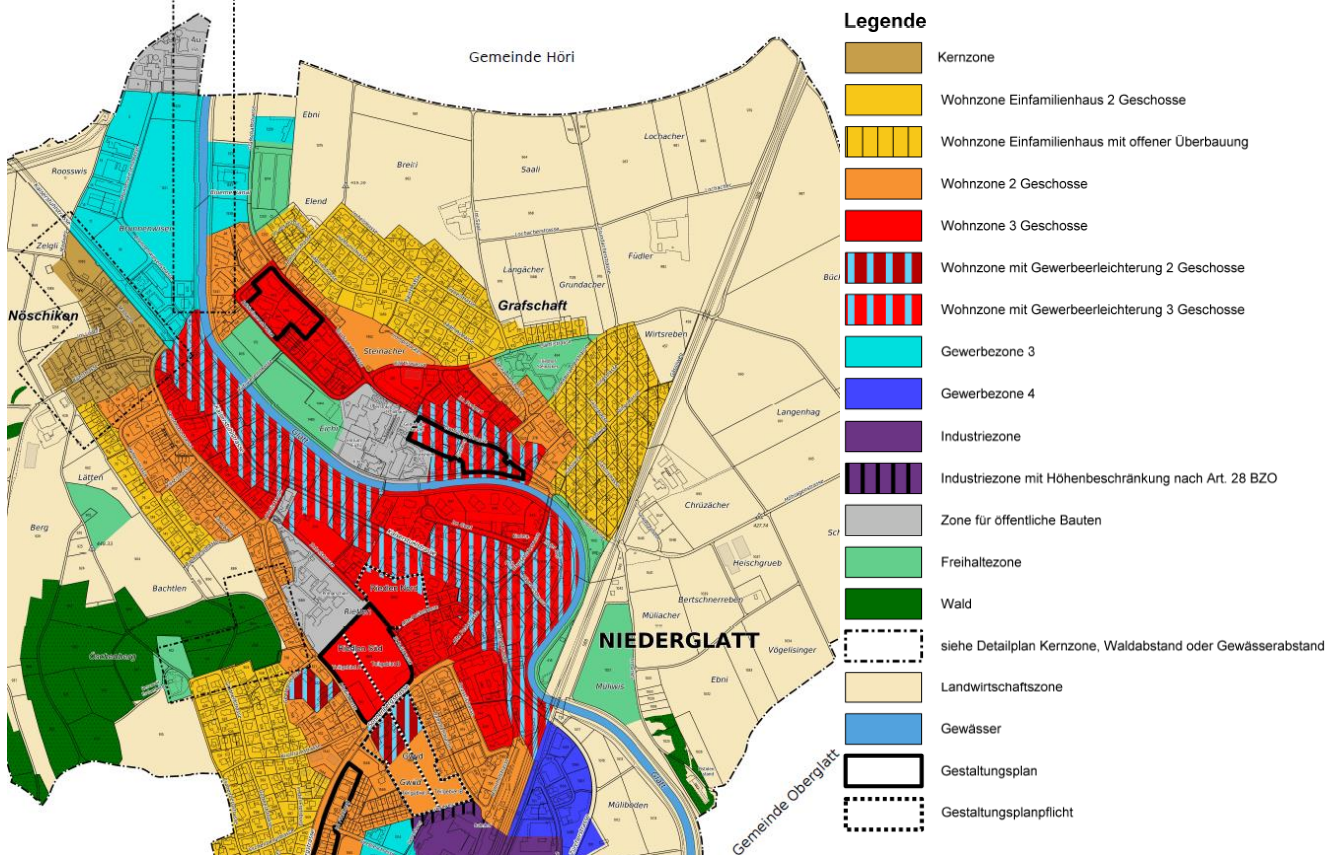


Abbildung 24: Zonenplan der Gemeinde Niederglatt (Quelle: Webseite der Gemeinde).

Zentrumszone (75)

Zentrumszone ist nicht von der geplanten Gewässerraumfestlegung betroffen.

Kernzonen (ausserhalb KOB) (76)

Keine Abschnitte der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangieren eine Kernzone ausserhalb KOB.

Weilerkernzonen (Kernzonen ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan) (77)

Die Gemeinde Niederglatt verfügt über keine Weilerkernzonen, die von der Gewässerraumfestlegung betroffen sind.

Sondernutzungsplanung – Gestaltungspläne (78)

Eine Auseinandersetzung mit bestehenden Gestaltungsplänen ist wichtig, um spätere Konflikte vorzubeugen.

Im Abschnitt km 14.63 – 14.18 (vgl. Kapitel 3 Abschnittsbildung) ist der bestehende private Gestaltungsplan «Grafenschaft» vom 18. Oktober 1995 betroffen. Ein Gebäude kommt innerhalb des auszuscheidenden Gewässerraums zu liegen. Die Auswirkungen der Gewässerraumfestlegung auf die bestehenden Gestaltungspläne hinsichtlich der Erschliessung und Bebaubarkeit wurden überprüft und dargelegt (vgl. Kapitel 7).

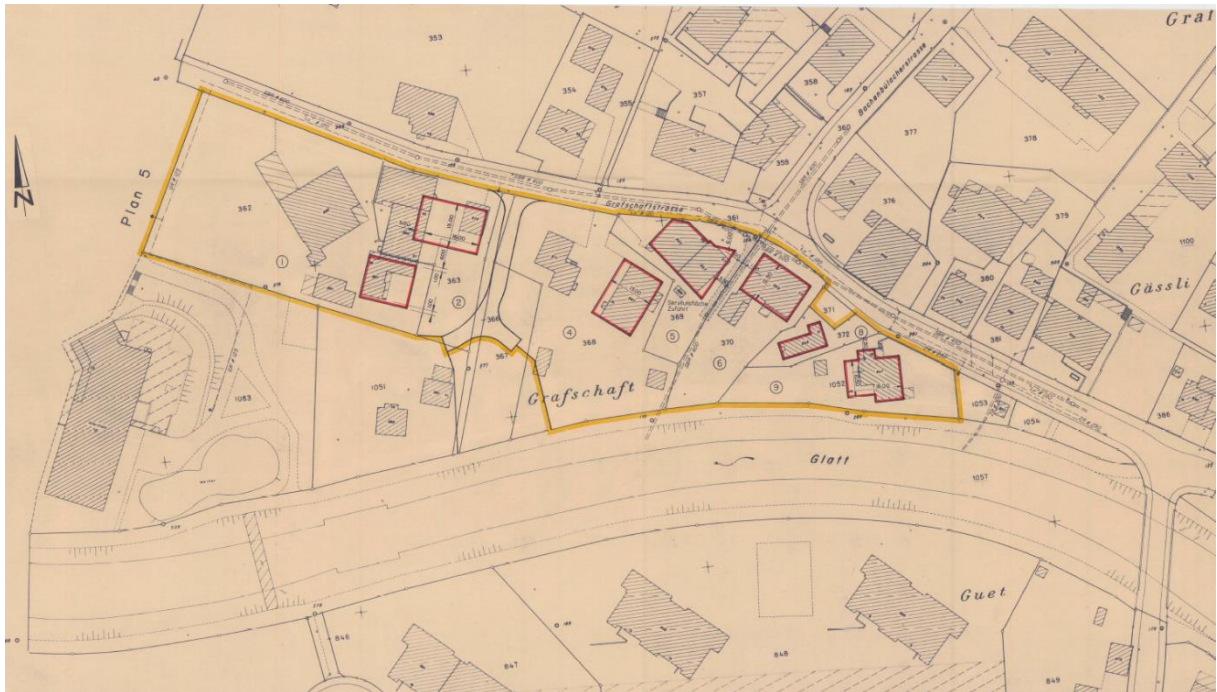


Abbildung 25: Auszug Privater Gestaltungsplan «Grafenschaft» vom 18. Oktober 1995

Gewässerabstandslinien (80)

Die Gewässerabstandslinien sind diejenigen Linien, die den kantonalrechtlichen Mindestabstand erhöhen und vom Grenzabstand gegenüber Nachbargrundstücken abweichen (§ 67 PBG).

Gewässerabstandslinien sind im Abschnitt 13.86 – 13.37 (vgl. Kap. 3) beidseitig vorhanden.

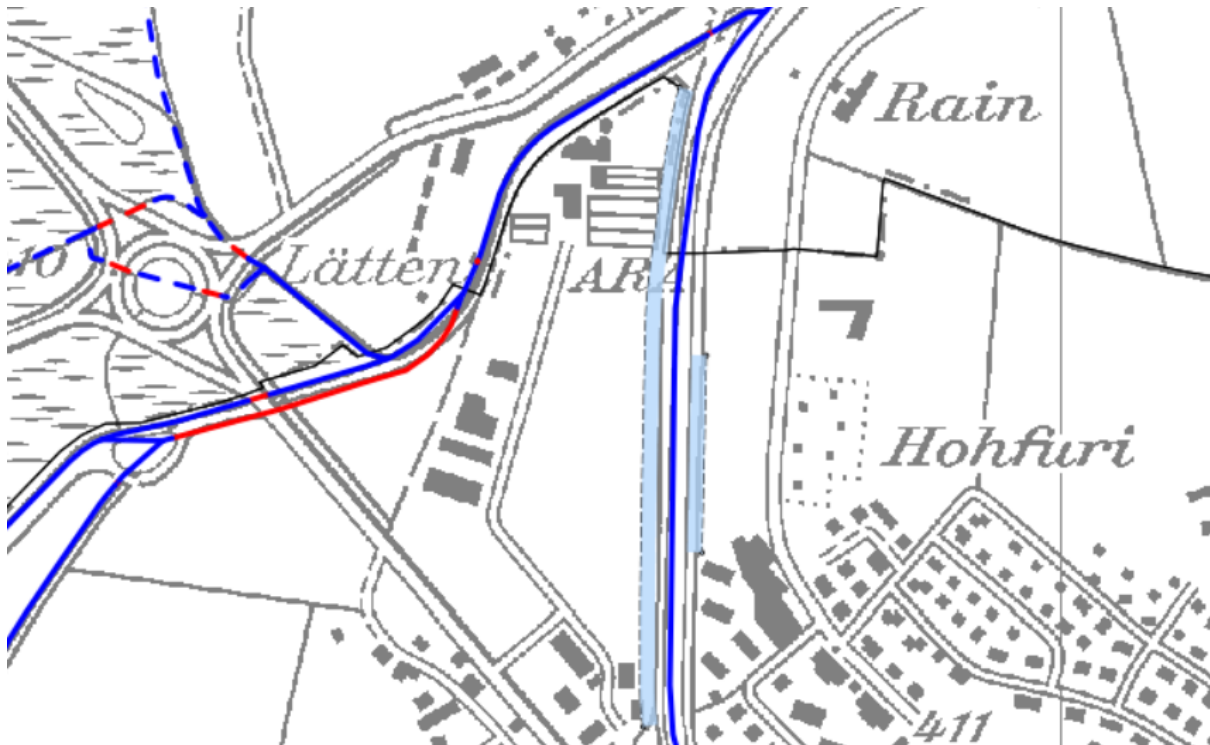


Abbildung 26: Gewässerabstandslinien (hell blau) aus dem ÖREB – Thema Verkehr (Quelle: www.maps.zh.ch)

Grosse Bauvorhaben (90)

Abwasserreinigungsanlage Niederglatt

Die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Niederglatt, welche an der Mündung des Fischbachs in die Glatt liegt, wurde im Jahr 1972 in Betrieb genommen und seither mehrmals erweitert. Sie reinigt das Abwasser der neun Gemeinden Bachs, Dielsdorf, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Oberglatt, Regensberg, Rümlang, Niederglatt und Steinmaur.

Das AWEL forderte im Jahr 2008 den Zweckverband Abwasserreinigung Fischbach-Glatt auf, sich mit einem Ausbau der ARA aufgrund der erwarteten Zunahme der Schmutzfrachtentnahme gem. Entwicklungsprognose für den Planungshorizont 2030 auseinander zu setzen. Im Jahr 2012 wurden dem Zweckverband verschärfte Anforderungen an die Einleitung des gereinigten Abwassers in die Glatt bekannt gegeben. Zusätzlich wurde der Zweckverband vom AWEL verpflichtet, innerhalb des Ausbauprojektes auch eine Anlage zur Elimination von Mikroverunreinigungen (EMV) zu erstellen.

Mit dem erstellten Bauprojekt wurde der Investitionskredit von 61 Mio. CHF im November 2015 angenommen. Die ARA Niederglatt wird seit Dezember 2016 ausgebaut. Im April 2018 erfolgte die Inbetriebnahme der neuen mechanischen Vorreinigung (inkl. Regenbecken), im November 2019 sind die Vorklärbecken und das Zwischenhebewerk in Betrieb genommen worden. Im Sommer 2020 konnte mit dem Bezug des neuen Betriebsgebäudes ein weiterer Meilenstein auf dem Weg zur Fertigstellung erreicht werden. Der Ausbau des biologischen Anlageteils ist für den Sommer 2022 geplant. Der Neubau der Reinigungsstufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen (EMV) startet im Januar 2022 und soll Anfang 2024 abgeschlossen werden.

Generelle Entwässerungsplanung / Werkleitungskataster (94)

Der generelle Entwässerungsplan (GEP) ist die Grundlage für den Gewässerschutz auf regionaler und kommunaler Ebene. Er zeigt den Ist-Zustand, den Handlungsbedarf sowie die entsprechenden Massnahmen inkl. Kosten und Prioritäten auf. Ein wichtiges Thema des «GEP» ist auch der Umgang mit dem Regenwasser.

Entlang der Glatt verlaufen fast durchgehend linksufrig Mischwasserleitungen, ausser im letzten Abschnitt (im Bereich der ARA Niederglatt).

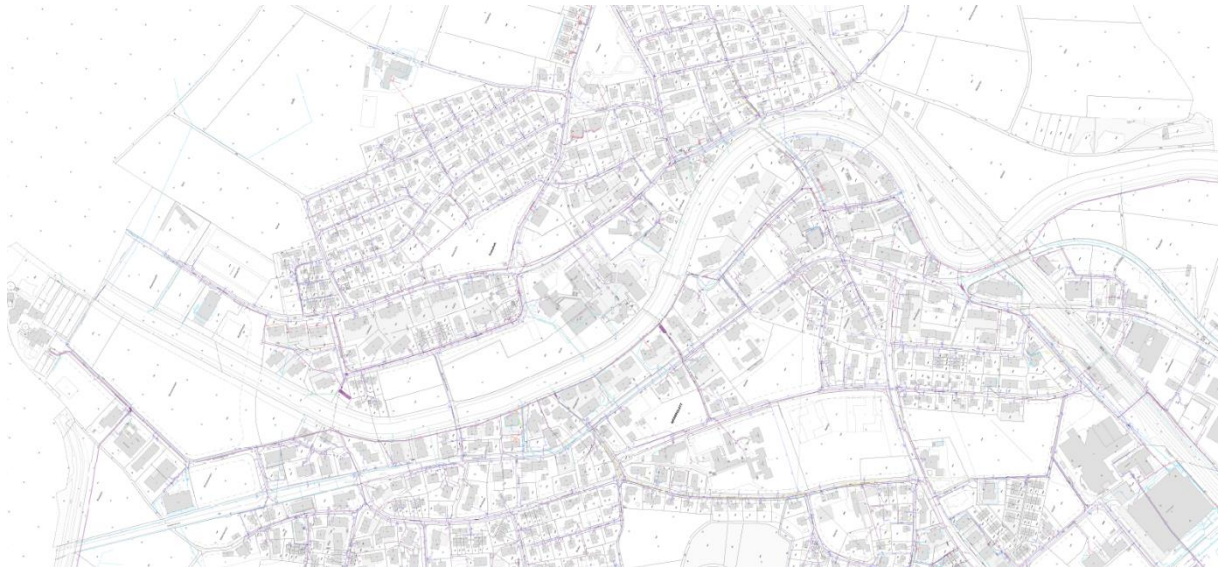


Abbildung 28: GEP Niederglatt (Stand 8.7.2021) mit Mischabwasserleitungen (violett) entlang der Glattufer.

2.6. Weitere Grundlagen

Reptilieninventar

Die Abschnitte 15.25 bis 14.63 betreffen das Inventarobjekt Nr. 2 "Bahnlinie" gemäss Reptilieninventar des Kantons Zürich in der Gemeinden Niederglatt von 1989. Es besteht ein hohes ökologisches Aufwertungspotenzial.

3. Abschnittsbildung

Die Glatt wird im Projektperimeter auf Gemeindegebiet von Niederglatt in folgende 5 Abschnitte unterteilt.

Die Abschnittsbezeichnung entspricht dabei der Kilometrierung der Abschnittsgrenzen (km oben – km unten) ab der Mündung in den Rhein.

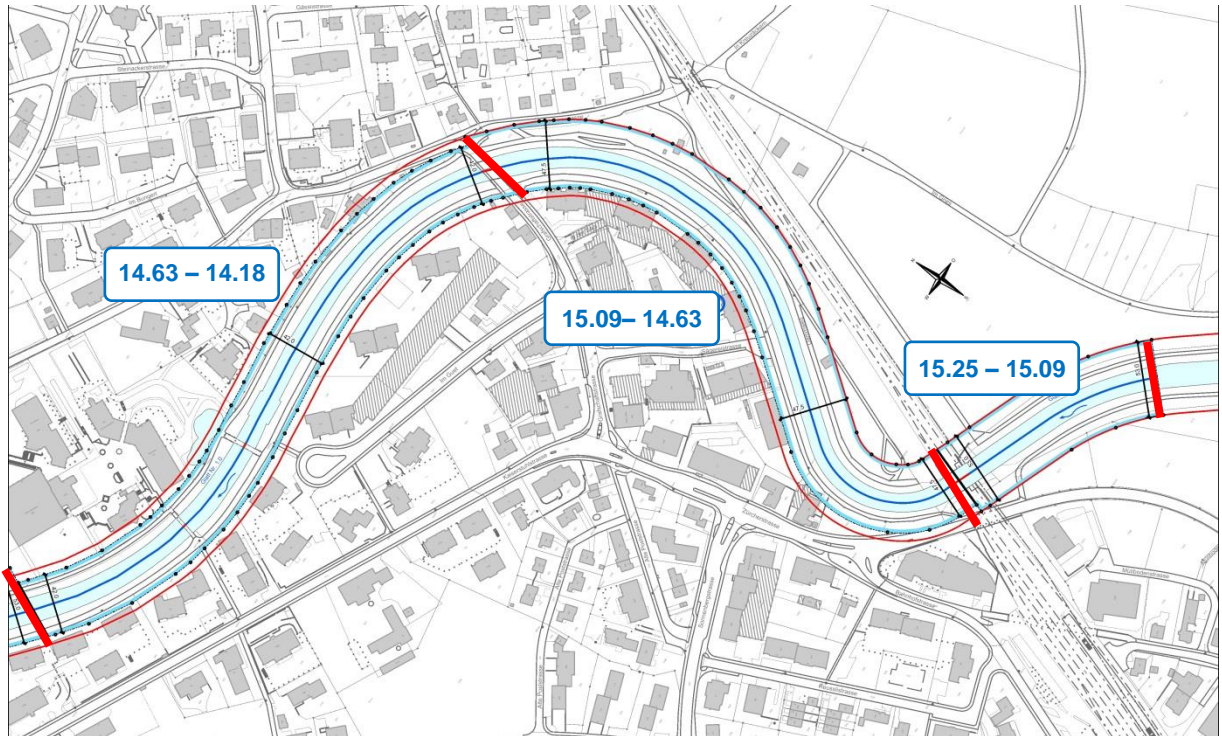


Abbildung 29: Abschnitte 15.25 – 15.09, 15.09 – 14.63 und 14.63 – 14.18 (oberer Teil) der Glatt in Niederglatt (rot: Abschnittstrennung).

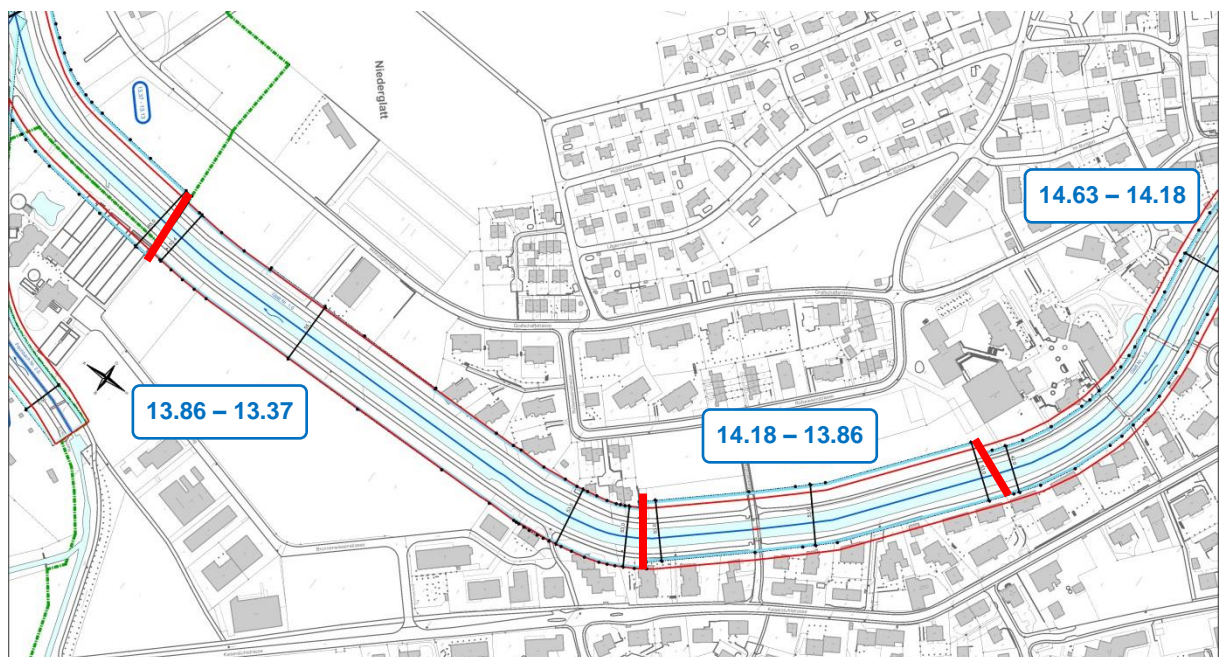


Abbildung 30: Abschnitte 14.63 – 14.18, 14.18 – 13.86 und 13.86 – 13.37 (unterer Teil) der Glatt in Niederglatt (rot: Abschnittstrennung).

Tabelle 2: Gründen für die Abschnittsbildung

Abschnitt km	Beschrieb
15.25 – 15.09	<p>Dieser Abschnitt liegt zwischen der kommunalen Freihaltezone (rechts) und der kantonalen Landwirtschaftszone (links oberhalb des Bahndamms). In diesem Abschnitt quert eine Bahnlinie (km 15.10) die Glatt.</p> <p>Die Abschnittstrennung zum Oberlauf erfolgt infolge des Perimeterendes (flussaufwärts nur Landwirtschaftsgebiet). Die Abschnittstrennung zum Unterlauf erfolgt infolge der Siedlungsstruktur (nicht bebaut zu einseitig bebaut).</p>
15.09– 14.63	<p>Dieser Abschnitt liegt zwischen der kommunalen Freihaltezone und dem anschliessenden Bahndamm (rechts) und der Wohnzone WG3 (links). In diesem Abschnitt quert eine Brücke (Grafschaftstrasse, km 14.63) die Glatt.</p> <p>Die Abschnittstrennung zum Unterlauf erfolgt infolge der Siedlungsstruktur (Siedlungsrand einseitig bebaut zu Siedlungsgebiet beidseitig bebaut).</p>
14.63 – 14.18	<p>Dieser Abschnitt verläuft im Siedlungsgebiet durch die Wohnzone, die Zone für öffentliche Bauten (rechts) und durch die Wohnzone (links). In diesem Abschnitt sind zwei Brücke vorhanden (km 14.36 und km 14.29).</p> <p>Die Abschnittstrennung zum Unterlauf erfolgt infolge der Siedlungsstruktur (beidseitig bebaut zu einseitig bebaut).</p>
14.18 – 13.86	<p>Dieser Abschnitt verläuft durch die kommunale Freihaltezone (rechts, unbebaut) und die Wohnzone WG3 (links). Bei km 13.96 befindet sich die Brücke «Rütiwiesen».</p> <p>Die Abschnittstrennung zum Unterlauf erfolgt infolge der Änderung der Siedlungsstruktur (einseitig bebaut zu teils beidseitig bebaut).</p>
13.86 – 13.37	<p>Dieser Abschnitt verläuft rechtsufrig durch die Wohnzone W2, Gewerbezone G3, Landwirtschaftszone und linksufrig durch die Wohnzone WG3, Gewerbezone (G3) und Zone für öffentliche Bauten (OeB).</p> <p>Dieser Abschnitt endet an der Gemeindegrenze zu Höri.</p>

4. Minimaler Gewässerraum nach Art. 41 GSchV

Im Fachgutachten wird als minimaler Gewässerraum die natürliche Sohlenbreite zuzüglich 30 m vorgeschlagen. Der minimale Gewässerraum beträgt gemäss Fachgutachten in allen Abschnitten in Niederglatt 53 m. Der minimale Gewässerraum je Abschnitt ist in der folgenden Tabelle oder dem Anhang A02: Schritt 2, minimaler Gewässerraum zu entnehmen.

Tabelle 3: Minimaler Gewässerraum, basierend auf den natürlichen Sohlenbreiten pro Abschnitt.

Abschnitt	nat. Sohlenbreite	Schutzgebiet	min. Gewässerraum
15.25 – 15.09	23 m	Nein	53 m
15.09– 14.63	23 m	Nein	53 m
14.63 – 14.18	23 m	Nein	53 m
14.18 – 13.86	23 m	Nein	53 m
13.86 – 13.37	23 m	Nein	53 m

5. Erhöhung

5.1. Hochwasserschutz

Der Hochwasserschutz ist mit dem minimalen beziehungsweise mit dem reduzierten Gewässerraum gemäss Fachgutachten gewährleistet. Somit sind keine rechnerischen Hochwassernachweise zu erbringen. Die Schwachstellenkarte ist in Abbildung 11 wiedergegeben. Ein detaillierter Beschrieb der Gefahrensituation in Niederglatt kann im Technischen Bericht zur Gefahrenkartierung Naturgefahren, Unteres Glatttal, Oktober 2012 nachgeschlagen werden.

5.2. Revitalisierung

In Niederglatt weist die Glatt kein Revitalisierungspotential auf. Die Gewässer-Ökomorphologie ist durchgehend stark beeinträchtigt. Eine Erhöhung des Gewässerraums ist somit aus der Sicht der Revitalisierung nicht zu prüfen.

5.3. Natur- und Landschaftsschutz

Die Abschnitte in Niederglatt weisen kein Revitalisierungspotenzial auf. Sie sind gemäss Ökomorphologie stark beeinträchtigt und liegen nicht in einem Vorranggebiet gemäss kantonalem Richtplan. Infolgedessen sind keine Abklärungen zum Natur- und Landschaftsschutz in der Gemeinde Niederglatt notwendig. Der minimale Gewässerraum gemäss Fachgutachten stellt den erforderlichen Raum für Natur- und Landschaftsschutz sicher.

5.4. Gewässernutzung

An der Glatt wird auf dem Gemeindegebiet von Niederglatt keine Wasserkraftnutzung betrieben, und es ist keine Beeinträchtigung der Fischdurchgängigkeit und des Geschiebetriebs und keine Schwall-Sunk-Problematik vorhanden. Deshalb ist nur die Erholungsnutzung massgebend.

Da die Glatt im Projektperimeter grösstenteils in oder entlang von Wohnzonen liegt, weist der Gewässerraum einen ausserordentlichen Stellenwert bezüglich des Erholungsnutzens auf. Der minimale Gewässerraum gemäss Fachgutachten genügt für einen ausreichenden Erholungsnutzen. Neben der Erholungsnutzung für die Anwohner (Zugang zum Gewässer) sind Spazierengehen, Wandern, Radfahren auf den Uferwegen (Durchgängigkeit in Längsrichtung) zu berücksichtigen. Der minimale Gewässerraum gemäss Fachgutachten von 53 m genügt für einen ausreichenden Erholungsnutzen.

Durch eine asymmetrische Anordnung des minimalen Gewässerraums im Abschnitt 14.18 – 13.86 nach rechts (s. Kapitel 6.1), also auf die kommunale Freihaltezone (unbebaut), kann die Gewässernutzung für Erholungssuchende besser gewährleistet werden.

5.5. Fazit

In folgender Tabelle sind die Ergebnisse des Schritts Erhöhung zusammengefasst.

Tabelle 4: Zusammenfassung zu dem minimalen und allfällig erhöhten Gewässerraum jedes Abschnittes.

Abschnitt	Min. Gewässerraum	Erhöhung Gewässerraum			
		Hochwasser-schutz	Revitalisierung	Natur und Landschafts-schutz	Gewässernutzung
15.25 – 15.09	53 m	-	-	-	-
15.09 – 14.63	53 m	-	-	-	-
14.63 – 14.18	53 m	-	-	-	-
14.18 – 13.86	53 m	-	-	-	Keine Erhöhung nötig, dafür asymmetrische Anordnung (vgl. Kapitel 6.1)
13.86 – 13.37	53 m	-	-	-	-

6. Anpassung des Gewässerraums

In den folgenden Arbeitsschritten wird abschnittsweise überprüft, ob eine asymmetrische Anordnung, eine Reduktion und / oder eine Harmonisierung vorzunehmen ist (siehe auch Anhang A02: Schritt 4: Anpassung).

6.1. Asymmetrische Anordnung des Gewässerraums

In folgender Tabelle wird auf eine allfällig asymmetrische Anordnung in den einzelnen Abschnitten eingegangen.

Tabelle 5: Bemerkungen zur asymmetrischen Anordnung des Gewässerraums

Abschnitt	Beschrieb
15.25 – 15.09	Keine asymmetrische Anordnung.
15.09– 14.63	Aus der rechtsseitigen Reduktion (s. Kapitel 6.2) ergibt sich eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums.
14.63 – 14.18	Keine asymmetrische Anordnung
14.18 – 13.86	In diesem Abschnitt wird eine Verschiebung nach rechts auf die kommunale Freihaltezone (unbebaut) vorgeschlagen. Linksseitig kommt der Gewässerraum auf der Linie des ober und unterhalb reduzierten Gewässerraums zu liegen. Die rechtsufrige Freihaltezone ist unbebaut. Der Fussballplatz und die Laufbahn für Leichtathletik werden vom asymmetrisch angeordneten Gewässerraum nicht erfasst und erlauben eine grosszügige Revitalisierung im Siedlungsgebiet. Zudem stellt eine Revitalisierung der Glatt in diesem Abschnitt eine grosse Chance dar, den Erholungsnutzen im Siedlungsgebiet zu stärken. Durch diese asymmetrische Anordnung wird der geschätzten Tendenz zu dicht überbaut der linksufrigen Wohn-/Gewerbezone Rechnung getragen (vgl. Kapitel 6.2 und 7).
13.86 – 13.37	Keine asymmetrische Anordnung.

6.2. Reduktion des Gewässerraums

6.2.1. Dicht überbautes Gebiet

Die Überprüfung, ob ein dicht überbautes Gebiet, eine Tendenz zu einem dicht überbauten Gebiet oder ob kein dicht überbautes Gebiet vorliegt, wird im Anhang A09 ermittelt.

Die Abschnitte km 15.09 – 14.63 (nur linksseitig) und km 14.63 – 14.18 werden gem. Anhang A09 als dicht überbaut eingestuft. Diese Abschnitte können gestützt auf die Kriterien gemäss Teil I ALLGEMEIN abschliessend als dicht überbaut beurteilt werden.

Für den Abschnitt km 14.18 – 13.86 liegt linksseitig eine abschliessende Beurteilung vor, wonach es sich um einen dicht überbauten Abschnitt handelt. Der Beurteilung «dicht überbaut» wird bereits durch die asymmetrische Anordnung (Verschiebung nach rechts, vgl. Kapitel 6.1) Rechnung getragen. Eine Reduktion der Gewässerraumbreite ist somit nicht weiter zu prüfen.

Die abschliessende Beurteilung des Abschnitts 13.86 – 13.37 gem. Anhang A09 ergab, dass es sich um einen nicht dicht überbauten Abschnitt handelt, wodurch der Gewässerraum nicht reduziert werden kann.

Für die restlichen Abschnitte ergab die Beurteilung gem. Anhang A09, dass die Abschnitte tendenziell nicht dicht überbaut sind.

6.2.2. Nachweis für reduzierten Gewässerraum

Teilabschnitt km 15.09 – 14.63:

Die Glatt verläuft in diesem Abschnitt linksseitig entlang Wohn-/Gewerbezone und rechtsseitig entlang Freihaltezone in einem rund 23 m breiten Streifen zwischen den beidseitig parallel zur Glatt verlaufenden Uferwegen. Aufgrund der linksseitigen Lage in dicht überbautem Gebiet soll der Gewässerraum in diesem Abschnitt nur linksseitig reduziert werden.

Gemäss Risikokarte besteht in diesem Abschnitt ein kleines Risiko. Das Schutzziel für diesen Abschnitt ist folglich HQ₁₀₀. Aus Sicht des Hochwasserschutzes ist eine Reduktion des Gewässerraums gemäss Fachgutachten auf eine Breite von 34 m (HQ₁₀₀) zulässig, wobei dafür eine Sohlenbreite von 24 m (HQ₁₀₀) erforderlich ist (vgl. Kapitel 2.3, Grundlage Nr. 8).

Mit der erforderlichen Sohlenbreite von 24 m, den natürlichen Böschungen (Böschungsneigung variabel, ca. 2:3) und einem einseitigen Unterhaltsweg ergibt sich ein maximal reduzierbarer Gewässerraum von 47.5 m.

Das Durchleiten eines HQ₁₀₀ plus Freibord von 0.5 m (gemäss Freibordpapier des Kantons Zürich) in einem Rechteckprofil, siehe Abbildung 33, bei einer fixen Sohlenlage (nicht veränderbar) ist sichergestellt. Ein HQ₃₀₀ kann ebenfalls, allerdings mit reduziertem Freibord, abgeführt werden. Zu erwähnen ist, dass lediglich ein Rechteckprofil über der Sohlenbreite als abflusswirksam angenommen wurde (konservative Annahme).

Mit einem reduzierten Gewässerraum von 47.5 m kann trotz Reduktion ein Erfüllungsgrad von ca. 80% der natürlichen Funktionen nach Roulier erreicht werden (s. Abbildung 34). Die Längsvernetzung und die terrestrische Vielfalt können innerhalb des reduzierten Gewässerraums nur teilweise erfüllt werden. Das Querprofil zeigt allerdings ausreichende Grünflächen für eine minimale Längsvernetzung durch diese Abschnitte, in Übereinstimmung mit der Darstellung nach Roulier gem. Fachgutachten auf. Gemäss der Interessenabwägung sind die natürlichen Funktionen gemäss GSchG erfüllt, obwohl teils nur gering, und es resultieren somit keine überwiegenden Interessen, die gegen die vorgeschlagene Reduktion sprechen (vgl. Kapitel 7).

Durch die einseitige Reduktion des Gewässerraums ergibt sich gesamthaft eine asymmetrische Anordnung (vgl. Kapitel 6.1).

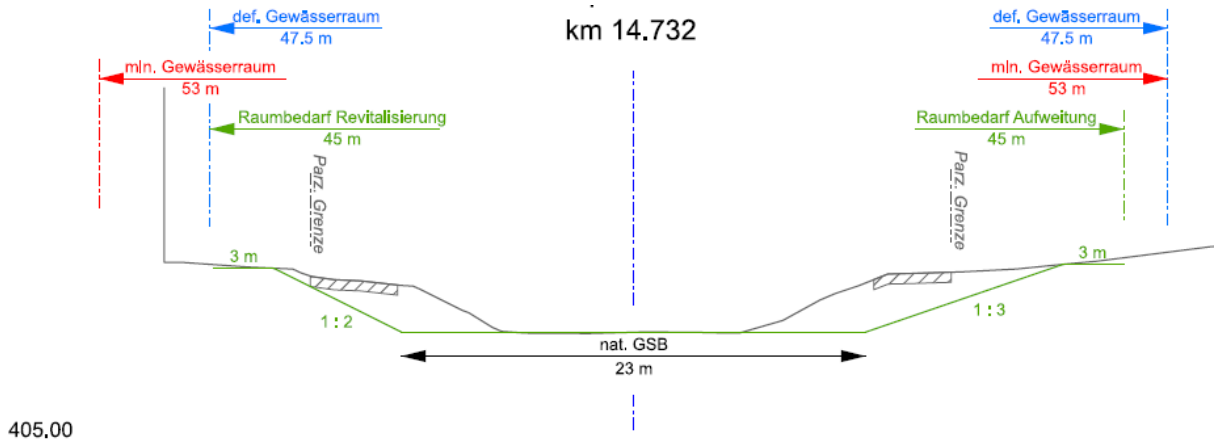


Abbildung 31: Querprofil km 14.732: Eine Revitalisierung mittels Struktur-Aufwertung kann mit einer reduzierten Gewässerraumbreite von 47.5 m realisiert werden.

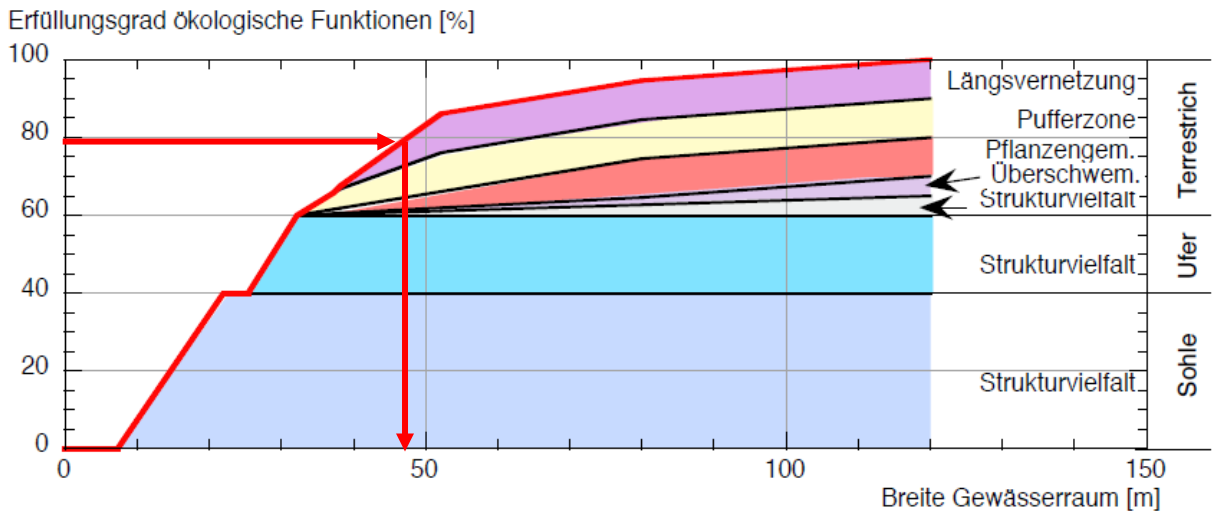


Abbildung 32: Erfüllungskurve und mit dem Gewässerraum erreichte Erfüllung (rote Pfeile) der ökologischen Funktionen gemäss Verfahren nach Roulier für den Abschnitt km 15.09 – 14.63

Abschnitt km 14.63 – 14.18:

Die Glatt verläuft in diesem Abschnitt durch Wohnzone, (teils mit Gewerbezone) und Zone für öffentlichen Bauten (rechtsseitig) in einem rund 26 m breiten Streifen zwischen den beidseitig parallel zur Glatt verlaufenden Uferwegen. Aufgrund der Lage in dicht überbautem Gebiet soll der Gewässerraum in diesem Abschnitt reduziert werden.

Gemäss Risikokarte besteht in diesem Abschnitt zum Teil ein mittleres Risiko und es sind rechtsufrig Sonderrisiko-Objekten (Kirche, Altersheim, Zentrum Eichi) vorhanden. Das mittlere Risiko bzw. die geringe Hochwassergefährdung in diesem Abschnitt gehen von der Brücke Grafchaftstrasse (Schwachstelle ab HQ_{100}) aus. Die Brücke liegt nicht im Abschnitt 14.63 – 14.18 und es handelt sich um eine punktuelle Schwachstelle, welche mittels Gewässerraum nicht behoben werden kann. Aus diesen Gründen - trotz den vorhandenen Sonderrisiko-Objekten - wird für den Abschnitt 14.63 – 14.18 ein Schutzziel HQ_{100} vorgeschlagen.

Aus Sicht des Hochwasserschutzes ist eine Reduktion des Gewässerraums gemäss Fachgutachten auf eine Breite von 34 m (HQ_{100}) zulässig, wobei dafür eine Sohlenbreite von 24 m (HQ_{100}) erforderlich ist (vgl. Kapitel 2.3, Grundlage Nr. 8).

Mit der erforderlichen Sohlenbreite von 24 m, den natürlichen Böschungen (Böschungsneigung variabel, ca. 2:3) und einem einseitigem Unterhaltungsweg ergibt sich ein maximal reduzierbarer Gewässerraum von 42 m (s. QP in Abbildung 33).

Das Durchleiten eines HQ₁₀₀ plus Freibord von 0.5 m (gemäss Freibordpapier des Kantons Zürich) in einem Rechteckprofil, siehe Abbildung 33, bei einer fixen Sohlenlage (nicht veränderbar) ist sichergestellt. Ein HQ₃₀₀ kann ebenfalls, allerdings mit reduziertem Freibord, abgeführt werden. Zu erwähnen ist, dass lediglich ein Rechteckprofil über der Sohlenbreite als abflusswirksam angenommen wurde (konservative Annahme).

Mit einem reduzierten Gewässerraum von 42 m kann trotz Reduktion einen Erfüllungsgrad von ca. 72% der natürlichen Funktionen nach Roulier erreicht werden (s. Abbildung 34). Die Längsvernetzung und die terrestrische Vielfalt können nur teilweise erfüllt werden. Das Querprofil zeigt ausreichende Grünflächen für eine minimale Längsvernetzung durch diese Abschnitte, in Übereinstimmung mit der Darstellung nach Roulier gem. Fachgutachten auf. Gemäss der Interessenabwägung sind die natürlichen Funktionen nach GSchG erfüllt, obwohl teilweise nur gering, und es resultieren somit keine überwiegenden Interessen, die gegen die vorgeschlagene Reduktion sprechen (vgl. Kapitel 7).

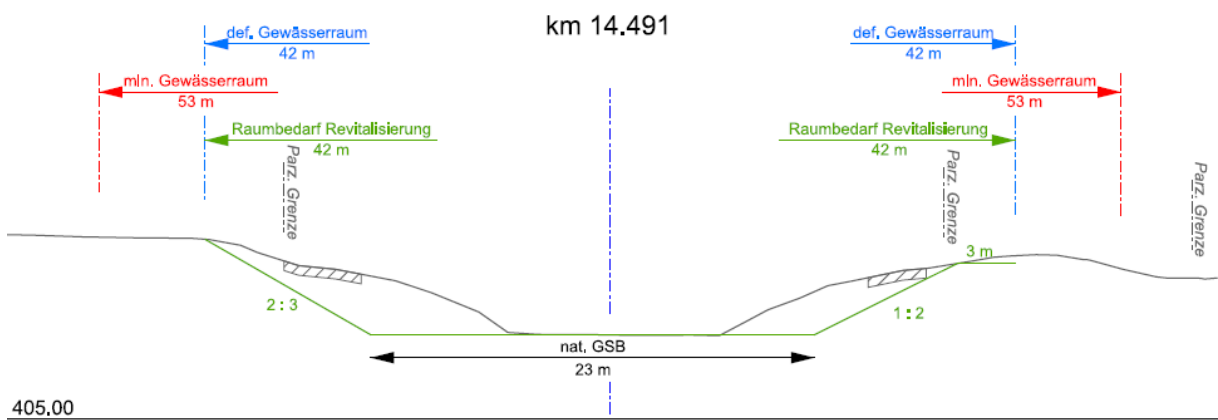


Abbildung 33: Querprofil km 14.491. Eine Revitalisierung kann mittels Struktur-Aufwertung mit einer reduzierten Gewässersraumbreite von 42 m realisiert werden.

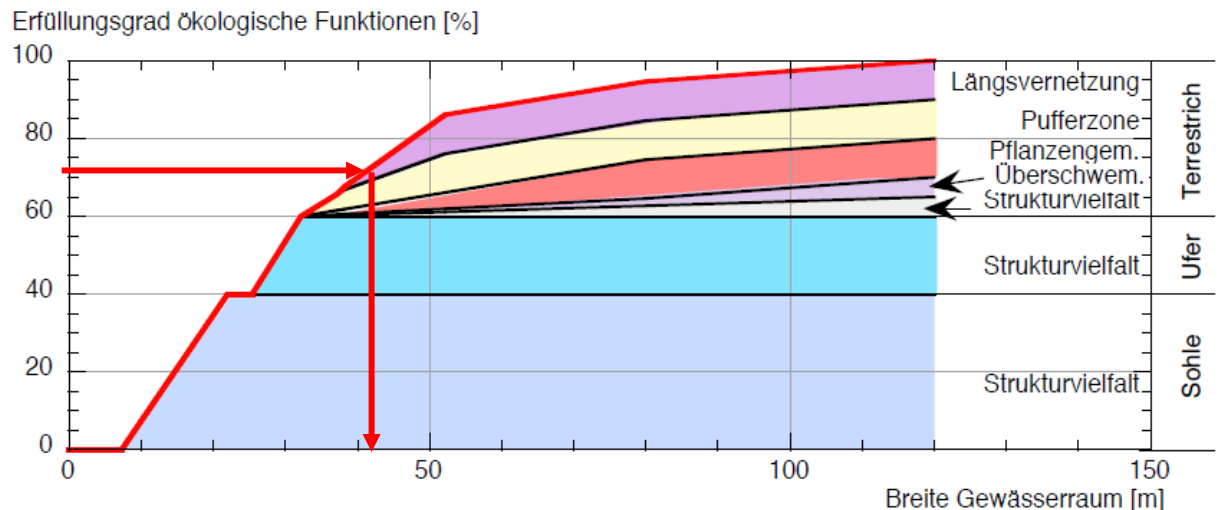


Abbildung 34: Erfüllungskurve und mit dem Gewässerraum erreichte Erfüllung (rote Pfeile) der ökologischen Funktionen gemäss Verfahren nach Roulier für den Abschnitt km 14.63 – 14.18

6.2.3. Fazit

In der Gemeinde Niederglatt ist eine Reduktion des minimalen Gewässerraums in zwei Abschnitten vorgesehen. Die Abschnitte km 15.09 – 14.63 (linksseitig) und km 14.63 – 14.18 werden als dicht überbaut beurteilt (vgl. Kapitel 6.2.1). Aus Sicht Hochwasserschutz ist eine Unterschreitung des minimalen Gewässerraums möglich (vgl. Kapitel 6.2.2). Aus der Interessenabwägung resultieren keine überwiegenden Interessen, die gegen die vorgeschlagene Reduktion sprechen (vgl. Kapitel 7).

6.3. Harmonisierung

Im Projektperimeter von Niederglatt wird keine Harmonisierung vorgenommen.

Tabelle 6: Bemerkungen zur Harmonisierung

Abschnitt	Beschrieb
15.25 – 15.09 15.09 – 14.63 14.63 – 14.18 14.18 – 13.86	In diesem Abschnitt sind keine Gewässerabstands- und Gewässerbaulinien vorhanden. Es erfolgt keine Harmonisierung.
13.86 – 13.37	In diesem Abschnitt sind linksufrig und rechtsufrig zum Teil Gewässerabstandslinien vorhanden. Der durch die Gewässerabstandslinien gesicherte Raum ist unwesentlich breiter als der vorgesehene Gewässerraum. Daher wird eine Harmonisierung des Gewässerraums mit den vorhandenen Gewässerabstandslinien vorgenommen.

6.4. Fazit

In folgender Tabelle sind die Ergebnisse der Anpassung an die baulichen Gegebenheiten zusammengefasst.

Tabelle 7: Zusammenfassung der Breiten des minimalen und erhöhten Gewässerraums sowie der Anpassungen in der räumlichen Symmetrie und Reduktion der Breite aufgrund der baulichen Gegebenheiten

Abschnitt	Minimaler Gewässerraum	Erhöhung Gewässerraum	Anpassung Gewässerraum		
	Gem. Fachgutachten	Aufgrund Hochwasserschutz, Revitalisierung, Natur u. Landschaftsschutz oder Gewässernutzung	Asymmetrische Anordnung	Reduktion	Harmonisierung
15.25 – 15.09	53 m	-	-	-	-
15.09 – 14.63	53 m	-	asymmetrisch (nach rechts verschoben)	47.5 m	-
14.63 – 14.18	53 m	-	-	42 m	-
14.18 – 13.86	53 m	-	Asymmetrisch (nach rechts verschoben)	-	-
13.86 – 13.37	53 m	-	-	-	z.T. linksufrig und rechtsufrig mit Gewässerabstandslinien

7. Schlussprüfung

7.1. Interessenermittlung

Die Interessenermittlung je Abschnitt erfolgte auf Basis der Grundlagenermittlung gemäss Kapitel 2. Die betroffenen Interessen je Abschnitt sind in der Tabelle «Interessenermittlung» (Anhang A10) vollständig zusammengetragen und kategorisiert.

7.2. Interessenbewertung

Das Resultat der Interessenbewertung je Abschnitt ist in der Tabelle «Interessenbewertung» (Anhang A11) detailliert dokumentiert. Die Bewertung erfolgt anhand einer dreistufigen Skala, einerseits für den Erfüllungsgrad der Gewässerraumfunktionen (hoch, ausreichend, gering) und andererseits für die Betroffenheit der tangierten Interessen (leicht, mässig, stark).

7.3. Interessenabwägung

Das Ergebnis der Interessenabwägung ist abschnittsweise in der Tabelle «Interessenabwägung» (Anhang A12) dokumentiert.

7.4. Entscheid und Ausscheidung Gewässerraum

Der Entscheid und die Ausscheidung des Gewässerraums erfolgten abschnittsweise. Nachfolgend wird der festgelegte Gewässerraum des betrachteten Abschnitts kurz summarisch beschrieben und die entscheidenden Interessen im Sinne des Gewässers und der davon tangierten öffentlichen und privaten Interessen erläutert. Dabei wird in einer Argumentationskette aufgezeigt, warum welches Interesse zurückgestellt wird oder überwiegt.

7.4.1. Abschnitte

Abschnitt km 15.25 – 15.09

Für diesen Abschnitt erfolgt keine vertiefte Interessenabwägung, da der minimale symmetrische Gewässerraum ausgeschieden wird.

Im Kapitel 5 wurde aufgezeigt, dass keine Erhöhung zur weiteren Erfüllung der Funktionen aus dem Gewässerschutzgesetz erforderlich ist (sie sind schon erfüllt). Im Kapitel 6 wurde aufgezeigt, dass dieser Abschnitt nicht in dicht überbautem Gebiet liegt, somit ist keine Anpassung/Reduktion des Gewässerraums möglich. Die betroffenen Interessen sind in den jeweiligen Anhängen dokumentiert.

Mit der Gewässerraumfestlegung wird die Rechtmässigkeit, die Zweckmässigkeit und die Verhältnismässigkeit gewahrt.

Abschnitt km 15.09 – 14.63

Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird ein reduzierter asymmetrischer Gewässerraum von 47.5 m (ca. 80% Roulier) ausgeschieden.

Dieser Abschnitt liegt im Siedlungsgebiet (linksufrig bebaute Wohn-/Gewerbezone und rechtsufrig Freihaltezone). Der Gewässerraum wird linksseitig aufgrund der Lage in dicht überbautem Gebiet reduziert, dadurch ergibt sich eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums. Da rechtsseitig der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, entsteht durch die Asymmetrie keine zusätzliche Betroffenheit der rechten Uferseite.

Im Kapitel 5 wurde aufgezeigt, dass keine Erhöhung des Gewässerraums zur weiteren Erfüllung der Funktionen aus dem Gewässerschutzgesetz erforderlich ist (sie sind schon erfüllt). Die Erho-

lungsnutzung wird trotz Reduktion gewährleistet, da die bestehenden beidseitigen Uferwege innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen. Sie können auch für den Gewässerunterhalt genutzt werden. Durch die Asymmetrie kann ausreichend Raum für Reptilien gesichert werden, welche gem. Inventarobjekt Nr. 2 "Bahnlinie" des Reptilieninventars im Bereich dieses Abschnitts vorkommen. Aus der Interessenabwägung resultieren keine überwiegenden Interessen, die gegen die vorgeschlagene rechtsseitige Reduktion sprechen.

Massgebend für den ausgeschiedenen Gewässerraum ist somit die bauliche Gegebenheit und die ortsbauliche Entwicklung der linken Uferseite, welche gegen einen minimalen Gewässerraum sprechen. Im Vergleich zu einer minimalen, symmetrischen Ausscheidung entstehen für die linksseitige Bauzone weniger Einschränkungen. Eine verhältnismässige bauliche Nutzung und zweckmässige Bewirtschaftung der betroffenen Parzellen der Bauzone bleiben möglich. Die betroffenen Uferwege entlang der Glatt können sowohl für den Gewässerunterhalt als auch für die Erholungsnutzung genutzt werden.

Mit der Gewässerraumfestlegung wird die Rechtmässigkeit, die Zweckmässigkeit und die Verhältnismässigkeit gewahrt.

Abschnitt km 14.63 – 14.18

Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird ein reduzierter symmetrischer Gewässerraum von 42 m (ca. 72% Roulier) ausgeschieden.

Dieser Abschnitt liegt im Siedlungsgebiet (linksufrig bebaute Wohn-/Gewerbezone und rechtsufrig Wohn-/Gewerbezone und Zone für öffentliche Bauten). Im Kapitel 5 wurde aufgezeigt, dass keine Erhöhung des Gewässerraums zur weiteren Erfüllung der Funktionen aus dem Gewässerschutzgesetz erforderlich ist (sie sind schon erfüllt). Aus der Interessenabwägung resultieren keine überwiegenden Interessen, die gegen die vorgeschlagene Reduktion sprechen. Massgebend für den ausgeschiedenen Gewässerraum ist somit die bauliche Gegebenheit und die ortsbauliche Entwicklung der beiden Uferseiten. Rechtsseitig zusätzlich auch der bestehende private Gestaltungsplan «Grafschaft» vom 18. Oktober 1995 (vgl. Kapitel 2.3, Grundlage Nr. 78), welcher gegen einen minimalen Gewässerraum spricht. Im Vergleich zu einer minimalen Ausscheidung entstehen für die Bauzone beidseitig weniger Einschränkungen. Eine verhältnismässige bauliche Nutzung und zweckmässige Bewirtschaftung der betroffenen Parzellen der Bauzone bleiben. Die betroffenen Uferwege entlang der Glatt können sowohl für den Gewässerunterhalt als auch für die Erholungsnutzung genutzt werden.

Mit der Gewässerraumfestlegung wird die Rechtmässigkeit, die Zweckmässigkeit und die Verhältnismässigkeit gewahrt.

Abschnitt km 14.18 – 13.86

Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird ein minimaler asymmetrischer Gewässerraum von 53 m ausgeschieden.

Dieser Abschnitt liegt im Siedlungsgebiet (linksufrig bebaute Wohn-/Gewerbezone und rechtsufrig kommunale Freihaltezone). Im Kapitel 5 wurde aufgezeigt, dass keine Erhöhung zur weiteren Erfüllung der Funktionen aus dem Gewässerschutzgesetz erforderlich ist (sie sind schon erfüllt). Die Glatt weist in diesem Abschnitt einen ausserordentlichen Stellenwert bzgl. Erholungsnutzung (einseitig, rechtsufrig) auf. Durch die asymmetrische Anordnung (Verschiebung nach rechts, auf die Freihaltezone) kann dem Anspruch der Erholungsnutzung nachgekommen werden.

Durch die asymmetrische Anordnung werden gleichzeitig linksufrig die baulichen Gegebenheiten und ortsbauliche Entwicklung weniger eingeschränkt als bei einer symmetrischen Anordnung. Rechtsufrig wird aber der bestehende Sportplatz in der Freihaltezone zusätzlich betroffen. Da es sich um eine Freihaltezone und somit nicht um eine Bauzone handelt, kommt nicht die Bestandegarantie nach § 357 PBG, sondern der Bestandesschutz nach Art. 41c Abs. 2 GSchV zur Anwendung. Dieser geht weniger weit und erlaubt keine Umbauten und Erweiterungen, sondern nur den Bestand, die Weiternutzung und der Unterhalt im bisherigen Umfang. Die zusätzliche Betroffenheit

der bestehenden Anlagen des Sportplatzes wird weniger gewichtet als der Mehrwert für die Erholungsnutzung.

Laut der Karte «Landwirtschaftliche Bewirtschaftung» wird die rechtsufrige Freihaltezone teilweise als Wiese landwirtschaftlich genutzt. Gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV darf der Gewässerraum landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Für die Landwirtschaft entsteht somit nur eine geringe zusätzliche Einschränkung.

Entlang der Glatt verlaufende Uferwege sowie in den Wegen verlegte Werkleitungen (linksufrig: Abwasserleitung) sind bereits heute vom 5 m - Gewässerabstand sowie im gemäss Übergangsbestimmungen freizuhaltenden Uferstreifen betroffen und sie würden im symmetrischen minimalen Gewässerraum ebenfalls zu liegen kommen, wodurch eine asymmetrische Anordnung keine zusätzlichen Einschränkungen verursacht.

Massgebend für den ausgeschiedenen asymmetrischen Gewässerraum sind somit einerseits die Funktion Erholungsnutzung und andererseits die baulichen Gegebenheiten und die ortsbauliche Entwicklung, welche alle für eine asymmetrische Anordnung nach rechts des Gewässerraums sprechen. Die betroffenen Uferwege entlang der Glatt können sowohl für den Gewässerunterhalt als auch für die Erholungsnutzung genutzt werden.

Mit der Gewässerraumfestlegung wird die Rechtmässigkeit, die Zweckmässigkeit und die Verhältnismässigkeit gewahrt.

Abschnitt km 13.86 – 13.37

Für diesen Abschnitt erfolgt keine vertiefte Interessenabwägung, da der minimale symmetrische Gewässerraum ausgeschieden wird.

Im Kapitel 5 wurde aufgezeigt, dass keine Erhöhung zur weiteren Erfüllung der Funktionen aus dem Gewässerschutzgesetz erforderlich ist (sie sind schon erfüllt). Im Kapitel 6 wurde aufgezeigt, dass dieser Abschnitt nicht in dicht überbautem Gebiet liegt, somit ist keine Anpassung/Reduktion des Gewässerraums möglich. Die betroffenen Interessen sind in den jeweiligen Anhängen dokumentiert. Die betroffenen Uferwege entlang der Glatt können sowohl für den Gewässerunterhalt als auch für die Erholungsnutzung genutzt werden. Der Gewässerraum wird in diesem Abschnitt mit den vorhandenen Gewässerabstandslinien harmonisiert, siehe Kapitel 6.3.

Mit der Gewässerraumfestlegung wird die Rechtmässigkeit, die Zweckmässigkeit und die Verhältnismässigkeit gewahrt.

7.4.2. Fazit

Die Festlegung des Gewässerraums an der Glatt in der Gemeinde Niederglatt wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt.

ANHANG

A01 Formular Vorabklärung

A02 Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate

A03 Übersichtsplan «nicht relevant»

A04 Grundlagenplan

**A05 Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare»
mit Substanzschutz**

A06 Dokumentation Wasserrechtsanlagen «nicht relevant»

A07 Quantifizierung und Pläne Fruchtfolgeflächen / Natürlich gewachsene Böden

A08 Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen

A09 Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut

A10 Tabelle Interessenermittlung

A11 Tabelle Interessenbewertung

A12 Tabelle Interessenabwägung

A13 Detailpläne Gewässerraum

A14 Liste Koordinatenpunkte



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a/b
GSchV und § 15 f HWSchV**

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

GLATT

Anhang A01: Formular Vorabklärung



Festlegung Gewässerraum – Vorabklärung

Gemeinde: Niederglatt

Gewässer: Glatt

Legende

Status:

- nicht vorhanden
- in Arbeit / zu ergänzen
- vorhanden

Betroffenheit:

- ja
- nein

Grundlagen/Vorhaben (inhaltliche Koordination)

Grundlagen und Planungsinstrumente auf Stufe Bund:				
Nr.	Grundlage/Vorhaben	Status	Betroffenheit	Bemerkungen zu Status und Betroffenheit
	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesinventare 			
1	- BLN – Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)			
2	- ISOS – Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung			
3	- IVS – Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz			weitere historische Verkehrswege vorhanden, aber nicht im Bundesinventar gemäss Definition
4	- Nationale Biotopinventare (Hoch-/Übergangsmoore, Flachmoore, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -weiden, Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung)			
5	- WZVV – Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung			
6	• Wild- und Siegfriedkarten			
7	• Karten von Hans Conrad Gyger			



Kantonale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben (vgl. auch www.maps.zh.ch):				
Nr.	Grundlage/Vorhaben	Status	Betroffenheit	Bemerkungen zu Status / Betroffenheit
8	<ul style="list-style-type: none"> Fachgutachten Gewässerraum 			Fachgutachten Glatt, Abschnitt Oberglatt-Rhein, Abschnitt 6a und 6b (Flussbau AG, 26. Juni 2014)
9	<ul style="list-style-type: none"> Raumordnungskonzept Kanton Zürich (Vorgaben Verdichtungsentwicklungen ARE) 			
10	<ul style="list-style-type: none"> Kantonaler Richtplan - Zentrumsgebiete 			
11	<ul style="list-style-type: none"> - Schutzwürdiges Ortsbild 			
12	<ul style="list-style-type: none"> - Erholungsgebiet 			
13	<ul style="list-style-type: none"> - Freihaltegebiet 			
14	<ul style="list-style-type: none"> - Naturschutzgebiet (in Gewässern) 			
15	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutz und -fördergebiete 			
16	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsverbindung 			
17	<ul style="list-style-type: none"> - Gruben- und Ruderalbiotope 			
18	<ul style="list-style-type: none"> - Gewässerrevitalisierung 			
19	<ul style="list-style-type: none"> - Schwerpunkte für Gewässeraufwertungen (Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fließgewässer) 			
20	<ul style="list-style-type: none"> - Fruchtfolgeflächen 			FFF betroffen
21	<ul style="list-style-type: none"> - Radroute von nationaler Bedeutung 			
22	<ul style="list-style-type: none"> - Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege 			
23	<ul style="list-style-type: none"> Kantonale Nutzungspläne 			
24	<ul style="list-style-type: none"> Überkommunale Natur- und Landschaftsschutzgebiete Kanton Zürich 			
25	<ul style="list-style-type: none"> Öffentliche Oberflächengewässer* 			Gewässer ist offen mit Staatsparzelle im ganzen Siedlungsgebiet, bei Brücken eingedolt mit Staatsparzelle, eingedolt ohne Staatsparzelle bei SBB-Gleisen (Km 15.10). Gewässergeometrie- und attribute des Fließgewässers erfasst und nach-geführt.
26	<ul style="list-style-type: none"> Ökomorphologie Fließgewässer* 			Stark beeinträchtigte Ökomorphologie im ganzen Siedlungsgebiet
27	<ul style="list-style-type: none"> Gewässerschutzkarte 			Keine Schutzzone. Gewässerschutzbereich Au im ganzen Siedlungsgebiet. Schutzzone S1-3 im Bereich Müliboden (bei Km 15.60), ausserhalb vom Siedlungsgebiet.
28	<ul style="list-style-type: none"> Revitalisierungsplanung* Fließgewässer 			Revitalisierungsnutzen im ganzen Siedlungsgebiet gering, keine Angabe zur Priorität.
29	<ul style="list-style-type: none"> Historische Gewässerkarte im GIS-Browser 			Zwei leicht schlängelnde Laufe waren im Siedlungsgebiet vorhanden.
30	<ul style="list-style-type: none"> Naturgefahrenkarte* 			Geringe und mittlere Gefährdung im Siedlungsgebiet



31	<ul style="list-style-type: none"> • Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte 	?		
32	<ul style="list-style-type: none"> • Risikokarte Hochwasser 			Risiko klein-mittel im ganzen Siedlungsgebiet
33	<ul style="list-style-type: none"> • Hochwasserschutzprojekte 			Kein kantonales Projekt am kantonalen Gewässer wird zurzeit geplant
34	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässernutzung* / Wasserrechte* 			Aktives Wasserrecht zwecks Bewässerung (Kanal und Fassung) an der Gemeindegrenze, nicht relevant
35	<ul style="list-style-type: none"> • Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken nach Art. 83 GSchG <ul style="list-style-type: none"> - Sanierungsplanung Schwall/Sunk - Reaktivierung Geschiebehalt - Wiederherstellung Fischgängigkeit 			
36	<ul style="list-style-type: none"> • Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen) 			Strassenprojekt Umfahrung Höri-Neeracherried (im kant. Richtplan)
37	<ul style="list-style-type: none"> • Baulinien 			Abschnittsweise Baulinien entlang Glattufer vorhanden.
38	<ul style="list-style-type: none"> • Baustellen Kantonsstrassen 			
39	<ul style="list-style-type: none"> • Fuss- und Wanderwege 			Linksufrig entlang der Glatt bis zur Querung der Rütiwiesenstrasse, dann beidseitig
40	<ul style="list-style-type: none"> • Kantonale Grundstücke 			Keine betroffen (ausser Gewässerparzelle AWEL)
41	<ul style="list-style-type: none"> • Kantonale Staatsstrassengrundstücke 			Diverse Grundstücke des TBA und des Strassenfonds sind betroffen
42	<ul style="list-style-type: none"> • Denkmalschutz (kantonale Schutzobjekte) 			
43	<ul style="list-style-type: none"> • Archäologische Zonen 			Eine archäologische Zone im Siedlungsbereich, am Ende des Projektperimeter, linksufrig, nahe am Gewässer
44	<ul style="list-style-type: none"> • Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KO-BI) 			
45	<ul style="list-style-type: none"> • Waldareale (AV-Daten) 			
46	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzwald (GIS-Layer) 			
47	<ul style="list-style-type: none"> • Waldentwicklungsplan Kanton Zürich 2010: besondere Ziele 			
48	<ul style="list-style-type: none"> • Wildtierkorridore (F+J) 			
49	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Bewirtschaftung 			
50	<ul style="list-style-type: none"> • Meliorationskataster 			Rechtsufrig, kurz vor Gemeindegrenze zu Höri gibt es eine Entwässerungsfläche und -leitung.
51	<ul style="list-style-type: none"> • Kataster der belasteten Standorte 			Belasteter Standort linksufrig vor dem Bahndamm. Mehrere belasteten Standorte im Bereich Müliboden (zwischen Km 15.20-15.40, ausserhalb Projektperimeter), bei der Schulstrasse (bei Km 14.20, nicht im Gewässerbereich).
52	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweiskarte anthropogene Böden 			
53	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraum-Potenziale 			Potential für wechselfeuchte Magerwiesen und Lebensraum Trocken-



				standorte an der Bahnböschung (Km 15.10-14.80).
54	• Orthofoto			

* Diese Dokumente müssen für eine Festlegung des Gewässerraums zwingend vorhanden sein.



Regionale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben:				
Nr.	Grundlage/Vorhaben	Status	Betroffenheit	Bemerkungen zu Status / Betroffenheit
55	<ul style="list-style-type: none"> Regionales Raumordnungskonzept 			Regio-ROK, PZU 2011. Raumtyp: dynamische städtische Räume. Angestrebte Dichte in Niederglatt noch offen.
	<ul style="list-style-type: none"> Regionaler Richtplan 			
56	- Zentrumsgebiet			
57	- Erholungsgebiet			
58	- Freihaltegebiet			
59	- Naturschutzgebiet (in Gewässern)			
60	- Gruben- und Ruderalbiotop			
61	- Schützenswertes Natur- oder Landschaftsobjekt			
62	- Landschaftsschutz- und -fördergebiet			
63	- Landschaftsverbindung			
64	- Gewässerrevitalisierung			
65	- Aufwertung See- bzw. Flussufer			
66	- Vernetzungskorridor			
67	- Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege			
68	- Fuss- und Wanderwege			Linksufrig entlang der Glatt bis zur Querung der Rütiwiesenstrasse, dann rechtsufrig. Ab Querung Rütiwiesenstrasse linksufrig best. Radweg.
69	<ul style="list-style-type: none"> Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung <ul style="list-style-type: none"> Naturschutzobjekte Landschaftsschutzobjekte 			
70	<ul style="list-style-type: none"> Regionale Landschaftsentwicklungskonzepte 			



Kommunale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben:				
Nr.	Grundlage/Vorhaben	Status	Betroffenheit	Bemerkungen zu Status und Betroffenheit
71	• Kommunalen Richtplan			Neu 2020
72	• Kommunalen Richtplan Nachbargemeinden			Zusammen mit Oberglatt, Niederglatt und Niederhasli
73	• Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von kommunaler Bedeutung • Naturschutzobjekte • Landschaftsschutzobjekte			
74	• Kommunale Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung / Zonenplan)			BZO Revision läuft Relevant für die Bestimmung des Projektperimeters (Siedlungsgebiet)
75	- Zentrumszone			
76	- Kernzonen			
77	- Weilerkernzonen (Kernzonen ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan)			
78	- Sondernutzungsplanung – Gestaltungspläne			Rechtsufrig: Privater Gestaltungsplan Grafschaft vom 18. Oktober 1995
79	- Sondernutzungsplanung – Weitere (Sondernutzungsvorschriften, Erschliessungsplan, Quartierpläne etc.)			
80	- Gewässerabstandslinien			Gewässerabstandslinie nur zwischen Km 13.80 - 13.20 vorhanden
81	- Waldabstandslinien			
82	• Nutzungsplanung Nachbargemeinden			
83	• Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte			Erarbeitung geplant 2021/22
84	• Hochwasserschutzprojekte			
85	• Punktuelle Gefahrenbeurteilung* (wenn keine Naturgefahrenkarte vorhanden)			
86	• Revitalisierungsprojekte			
87	• Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen)			Sanierung Abwasser PW Rütiwiesen Nutzung GWPW (ausser Betrieb) für TWN
88	• Fuss- und Wanderwege			
89	• Denkmalschutz (kommunale Schutzobjekte)			In Erarbeitung
90	• Grosse Bauvorhaben (z. B. Arealüberbauungen) am Gewässer			Ausbau ARA 2030. Der Ausbau soll 2024 abgeschlossen sein. Die ARA ist vom Gewässerraum an der Glatt betroffen. Wasserbeschaffung Glatt Steinmaur Entlastungsleitung BHF Str. in Bau Parzelle 1538 Neu 1614 - Neubau
91	• Bestehende Gewässerbau- und Gewässerabstandslinien			
92	• Kommunale Konzepte (Masterpläne, Leitbilder, Testplanungen, Entwicklungskonzepte etc.)			
93	• Grundlagen zum gewässerprägenden			



	Einfluss von Ortsbild und Identität			
94	<ul style="list-style-type: none">• Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Werkleitungskataster			Abwasserleitung entlang der Glatt (linksufrig). Eine Überarbeitung des GEP ist 2022 geplant.



Kanton Zürich
Baudirektion
**Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a
GSchV und § 15 f HWSchV**

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

GLATT

Anhang A02: Festlegung Gewässerraum: Herleitung und Resultate



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser,
Energie und Luft

Festlegung
GEWÄSSERRAUM
(Gewässer mit natürlicher
Sohlenbreite > 15 m)
Herleitung und Resultate

GEMEINDE
Niederglatt

AUTOR:

Bänziger Kocher Ingenieure AG
Dorfstrasse 9
8155 Niederhasli

ORT / DATUM:

Niederhasli / 24.06.2022

Anleitung

Vorbereitung

Termine und Grundlagen



Schritt 1

Abschnitts-
bildung



Schritt 2

Minimaler
Gewässerraum



Schritt 3

Erhöhung
prüfen



Schritt 4

Anpassung
prüfen



Schritt 5

Schlussprüfung



Schlussdossier

Anforderungen und Vorlagen



Das Dossier hält Herleitung und Resultate zum festgelegten Gewässerraum Ihrer Gemeinde fest. Der Aufbau des Dossiers orientiert sich an der Abbildung links aus der Informationsplattform Gewässerraum (www.gewaesserraum.ch).

Die Bearbeitung des Dossiers beginnt mit dem Blatt 'Schritt 1'. Die Schritte 1, 2, 4 und 5 werden auf je einem Arbeitsblatt, der Schritt 3 auf zwei Arbeitsblättern (3a und 3b) bearbeitet. Auf dem Blatt Resultate wird die Herleitung als Übersicht und der festgelegte Gewässerraum pro Gewässerabschnitt zusammengefasst.

Geschützte Felder in den Tabellen sind hellgrau hinterlegt. Weisse Felder und farblich hervorgehobene Resultatefelder können bearbeitet werden. Wo Nachweise erforderlich sind, ist dies gekennzeichnet.

Das Dossier ist auf ein A3-Querformat optimiert. Bitte reichen Sie das vollständig ausgefüllte Dossier ausgedruckt mit Ihren übrigen Unterlagen beim AWEL ein.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

F	Freibord
GR	Gewässerraum
GRmin	minimaler Gewässerraum gemäss Gewässerschutzgesetz
GSchG	Gewässerschutzgesetz
GSchV	Gewässerschutzverordnung
H	Gesamthöhe Gewässersohle bis Böschungskante
HQ _x	Abflussmenge bei einem Hochwasser mit x-jährlicher Wiederkehrperiode
HWS	Hochwasserschutz
I	Fliessgefälle
K	Rauhigkeitsbeiwert
KOHS	Kommission für Hochwasserschutz, Wasserbau und Gewässerpflege

Schritt 1: Abschnittsbildung

GEMEINDE		Niederglatt								
Gewässername	Name Abschnitt	Kilometrierung		Länge Abschnitt	Typ	Ökomorphologie	Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte	Potenzial gemäss kant. Revitalisierungsplanung	Eindolungen, Abstürze, Kunstbauten (Brücken etc.)	Nutzungszonen, Schutzgebiete, Übergänge, Siedlungsstruktur
Beispielname	BSP_01	[km von]	[km bis]	[m]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Text]	[Text]	[Text]	[Text]
Glatt	KM 15.25 - 15.09	15.25	15.09		Offener Bach/Fluss	Stark beeinträchtigt	mittlere Gefährdung (beidseitig)	gering	Brücke Eisenbahn (km 15.10)	Nutzungszonen = kant. Landwirtschaftszone (links); Freihaltezone (rechts). Schutzgebiet = nicht vorhanden. Siedlungsstruktur = nicht bebautes Gebiet (beidseitig).
Glatt	KM 15.09 - 14.63	15.09	14.63		Offener Bach/Fluss	Stark beeinträchtigt	mittlere Gefährdung (beidseitig)	gering	Brücke Grafschaftstrasse (km 14.63)	Nutzungszonen = Wohnzone (links); Freihaltezone und Bahnareal (rechts). Schutzgebiet = nicht vorhanden. Siedlungsstruktur = einseitig bebautes Gebiet (links).
Glatt	KM 14.63 - 14.18	14.63	14.18		Offener Bach/Fluss	Stark beeinträchtigt	Restgefährdung (links); geringe Gefährdung (rechts)	gering	zwei Brücken vorhanden (km 14.36 und km 14.29)	Nutzungszonen = Wohnzone (links); Wohnzone und Zone für öffentliche Bauten (rechts). Schutzgebiet = nicht vorhanden. Siedlungsstruktur = bebaut (beidseitig).
Glatt	KM 14.18 - 13.86	14.18	13.86		Offener Bach/Fluss	Stark beeinträchtigt	Restgefährdung (links); geringe Gefährdung (rechts)	gering	Brücke Rütiwiesen (km 13.96)	Nutzungszonen = Wohnzone (links); Freihaltezone (rechts). Schutzgebiet = nicht vorhanden. Siedlungsstruktur = einseitig bebautes Gebiet (links).
Glatt	KM 13.86 - 13.37	13.86	13.37		Offener Bach/Fluss	Stark beeinträchtigt	geringe bis mittlere Gefährdung (links); Rest- bis geringe Gefährdung (rechts)	gering	nicht vorhanden	Nutzungszonen = Wohn-, Gewerbezone und Zone für öffentliche Bauten (links); Wohnzone, Gewerbezone und kant. Landwirtschaftszone (rechts). Schutzgebiet = nicht vorhanden. Siedlungsstruktur = zum Teil bebautes Gebiet (beidseitig).



Schritt 2: Minimaler Gewässerraum

GEMEINDE: Niederglatt

Name Abschnitt	Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs 1 GschV	Gewässerraum-Fachgutachten für Fliessgewässer mit natürlicher Sohlenbreite >15m vorhanden?	natürliche Gerinnesohlenbreite gem. Fachgutachten*	Verzicht (Begründung)**	Minimaler Gewässerraum***
NACHWEIS:				!	
BSP_01	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[m]	[Text]	[m]
KM 15.25 - 15.09	nein	ja		23	53
KM 15.09 - 14.63	nein	ja		23	53
KM 14.63 - 14.18	nein	ja		23	53
KM 14.18 - 13.86	nein	ja		23	53
KM 13.86 - 13.37	nein	ja		23	53

* Die natürliche Gerinnesohlenbreite wird in den Fachgutachten anhand der Analyse von alten Karten und Fotos, naturnahen Referenzzuständen und empirischer Formeln hergeleitet

** Eindolung, stehende Gewässer < 0.5ha, künstlich angelegte Gewässer, allenfalls Wasserrechtsanlagen sofern Überprüfung einen Verzicht ergibt

*** nach Art. 41a/b GSchV, bzw. gemäss Fachgutachten

Schritt 3: Erhöhung (Hochwasserschutz)

GEMEINDE: Niederglatt

Name Abschnitt	Schutzziel HQ	FLIESSGEWÄSSER		STEHENDE GEWÄSSER	KÜNSTLICH ANGELEGTE GEWÄSSER		Prüfung Unterhaltsstreifen: Ist eine Anpassung erforderlich?***	Erforderlicher Raumbedarf aus Sicht HWS inkl. Unterhaltsstreifen***	Ist eine Erhöhung aus Sicht HWS erforderlich?	Gewählter Gewässerraum HWS
		offen	eingedolt		Kanal	Weiher				
		Erforderlicher Raumbedarf aus Sicht HWS*	Erforderlicher Raumbedarf aus Sicht HWS*	Erforderlicher Raumbedarf aus Sicht HWS	Erforderlicher Raumbedarf aus Sicht HWS**	Erforderlicher Raumbedarf aus Sicht HWS**				
NACHWEIS:										
BSP_01	[Auswahl dropdown]	[m]	[m]	[m]	[m]	[m ³]	[Auswahl dropdown]	[m]	[Auswahl dropdown]	[m]
KM 15.25 - 15.09	HQ300	40					nein		nein	53
KM 15.09 - 14.63	HQ300	40					nein		nein	53
KM 14.63 - 14.18	HQ300	40					nein		nein	53
KM 14.18 - 13.86	HQ100	34					nein		nein	53
KM 13.86 - 13.37	HQ100	34					nein		nein	53

* Gutachterlich ermittelte theoretisch erforderliche hydraulische Mindestbreite zur Durchleitung eines HQ₁₀₀/HQ₃₀₀ gemäss Fachgutachten. Bei einer Verbreiterung des Gerinnes auf die HWS-Breite kann der HWS inkl. Freibord, unter Annahme der heutigen topographischen Verhältnisse (mit den vorhandenen Dämmen), gewährleistet werden. Allfällige Unterhaltswege sind in den HWS-Breiten nicht dazugerechnet.

** Sofern das künstlich angelegte Gewässer theoretisch zur Behebung eines HWS-Defizits am Hauptgerinne dienen könnte

*** I.d.R. ist für den Raumbedarfs aus Sicht HWS beidseitig ein Uferstreifen von je 3 m einzurechnen. In der hydraulischen Mindestbreite gemäss Fachgutachten sind allfällige Unterhaltswege nicht dazugerechnet.

Schritt 3: Erhöhung (Revitalisierung | Natur- und Landschaftsschutz | Gewässernutzung)

GEMEINDE: Niederglatt

REVITALISIERUNG:

NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ:

GEWÄSSERNUTZUNG:

Name Abschnitt	Abschnitt mit Potenzial gemäss kantonalen Revitalisierungsplanung ODER gemäss kantonalem Richtplan?	Wenig beeinträchtigt, naturnah oder natürliches Gewässer gem. Ökomorphologie ODER Vorranggebiet kant. Richtplan?	Raumbedarf zur Erfüllung der natürlichen Funktionen gemäss Fachgutachten*			Ist eine Erhöhung aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Raumbedarf aus Sicht Revitalisierung	Raumbedarf anhand eines Fachgutachtens	Ist eine Erhöhung aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	Raumbedarf aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz	Raumbedarf anhand von definierten Kriterien	Ist eine Erhöhung aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	Raumbedarf aus Sicht Gewässernutzung
			Roulier 80%	Roulier 90%	Roulier 100%								
NACHWEIS:			!				!			!			
BSP_01	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Text]	[Text]	[Text]	[Auswahl dropdown]	[m]	[Text]	[Auswahl dropdown]	[m]	[Text]	[Auswahl dropdown]	[m]
KM 15.25 - 15.09	nein	nein	48	65	117	nein	53		nein	53		nein	53
KM 15.09 - 14.63	nein	nein	48	65	117	nein	53		nein	53		nein	53
KM 14.63 - 14.18	nein	nein	48	65	117	nein	53		nein	53		nein	53
KM 14.18 - 13.86	nein	nein	48	65	117	nein	53		nein	53		nein	53
KM 13.86 - 13.37	nein	nein	48	65	117	nein	53		nein	53		nein	53

*Der Raumbedarf zur Erfüllung der natürlichen Funktionen wurde in den Fachgutachten mit dem System nach Roulier ermittelt



Schritt 4: Anpassung

GEMEINDE: Niederglatt

Name Abschnitt	Erforderlicher Gewässerraum gemäss Schritt 3	Gefährdung vorhanden?	Gebiet dicht überbaut und Beurteilung abschliessend?	Nachweis asymmetrische Anordnung? [ja: Verweis auf Kapitel; nein]	Nachweis: Reduktion aufgrund HWS möglich? [ja: Verweis auf Kapitel; nein]	Nachweis Prüfung Harmonisierung	Angepasster Gewässerraum (Asymmetrie/Reduktion/ Harmonisierung)
BSP_01	[m]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Text]	[Text]	[Text]	[m]
KM 15.25 - 15.09	53	ja	nein, Tendenz	nein	nein	keine Harmonisierung	53
KM 15.09 - 14.63	53	ja	ja, abschiessend	ja, s. Teil V Gemeindebericht, Kap. 6.1	ja, s. Teil V Gemeindebericht, Kap. 6.2	keine Harmonisierung	47.5
KM 14.63 - 14.18	53	ja	ja, abschiessend	nein	ja, s. Teil V Gemeindebericht, Kap. 6.2	keine Harmonisierung	42
KM 14.18 - 13.86	53	ja	ja, abschiessend	ja, s. Teil V Gemeindebericht, Kap. 6.1	nein	keine Harmonisierung	53
KM 13.86 - 13.37	53	ja	nein, abschliessend	nein	nein	Harmonisierung mit der Gewässerabstandslinie (s. Teil V Gemeindebericht, Kap. 6.3)	53



Schritt 5: Schlussprüfung

GEMEINDE: Niederglatt

Name Abschnitt	Erforderlicher Gewässerraum gemäss Schritt 4	Ergebnis Interessenabwägung (Recht- und Zweckmässigkeit)	Gesamtbeurteilung (vorgeschlagene Breite des GR)
BSP_01	[m]	[Text]	[m]
KM 15.25 - 15.09	53	i.O.	53
KM 15.09 - 14.63	47.5	i.O.	47.5
KM 14.63 - 14.18	42	i.O.	42
KM 14.18 - 13.86	53	i.O.	53
KM 13.86 - 13.37	53	i.O.	53 bis 55.1



Übersicht Resultate

GEMEINDE: Niederglatt

Gewässername	Name Abschnitt	Länge Abschnitt	minimaler Gewässerraum*	Erhöhung aufgrund Hochwasserschutz	Erhöhung aufgrund Revitalisierung	Erhöhung aufgrund Natur- und Landschaftsschutz	Erhöhung aufgrund Gewässernutzung	Reduktion vorgesehen?	Anpassung vorgesehen?**	Ausscheidung Gewässerraum
Beispielname	BSP_01	[m]	[m]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[m]
Glatt	KM 15.25 - 15.09	0	53	nein	nein	nein	nein	nein	nein	53
Glatt	KM 15.09 - 14.63	0	53	nein	nein	nein	nein	ja	ja	47.5
Glatt	KM 14.63 - 14.18	0	53	nein	nein	nein	nein	ja	nein	42
Glatt	KM 14.18 - 13.86	0	53	nein	nein	nein	nein	nein	ja	53
Glatt	KM 13.86 - 13.37	0	53	nein	nein	nein	nein	nein	ja	53 bis 55.1

* nach Art. 41 a/b GSchV, bzw. Fachgutachten

** wegen asymmetrischer Anordnung, Harmonisierung oder Prüfung recht- und zweckmässiger Gewässerraum



Kanton Zürich
Baudirektion
**Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

GLATT

Anhang A03: Übersichtsplan

Der Bedarf für einen Übersichtsplan ist für die Gemeinde Niederglatt nicht gegeben. Es liegt daher kein Übersichtsplan vor.



Kanton Zürich
Baudirektion
**Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a
GSchV und § 15 f HWSchV**

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

GLATT

Anhang A04: Grundlagenplan

Gemeinde Niederglatt

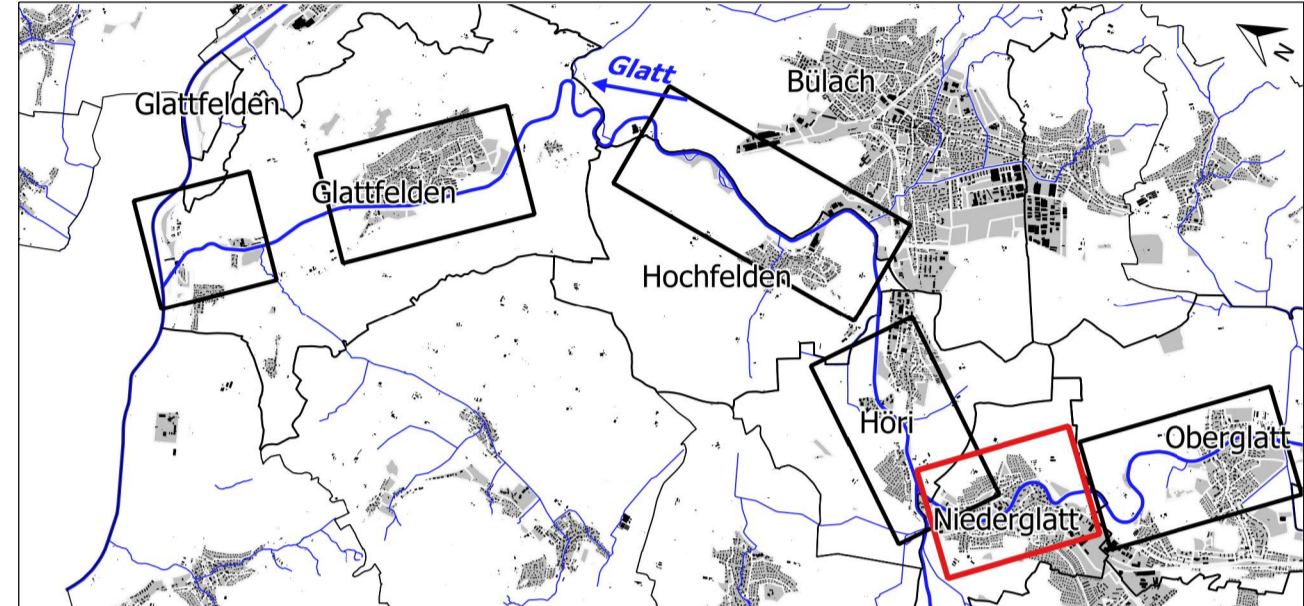
Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet
nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

Glatt

Anhang A04: Grundlagenplan

Km 14.4 - 13.4 / Mst: 1 : 2'000

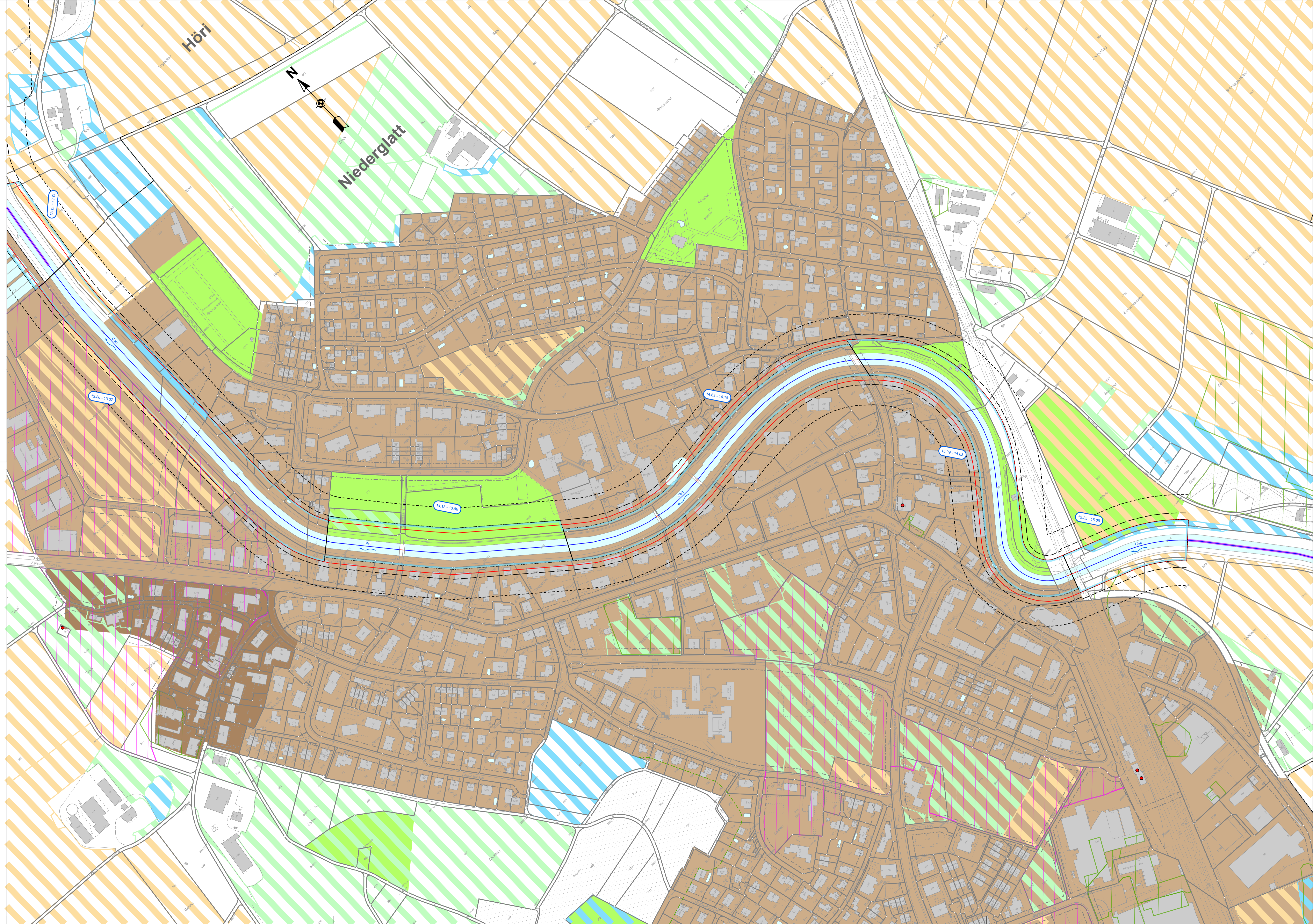


Bänziger Kocher Ingenieure AG
Vermessung Tiefbau Gewässer
Dipl. Ingenieure ETH/PH, eksp. pat. Geometer
Dorfstrasse 9, 8155 Niederglatt, Tel. 044 850 11 81

Datum:	24.06.2022
Gezeichnet:	DK
Geprüft:	LE
Format:	60 / 105
Plan Nr.:	42800_15.3-13.4_G

Legende:

- Kernzone
- Restliche Bauzone
- Freihaltezone
- Grundwasserschutzzone
- Ackerfläche
- Biodiversitätsförderflächen (BFF)
- Rest. Nutzflächen
- Wald
- Belastete Standorte
- Archäologische Zonen
- Denkmalschutzobjekt
- 90 Roulier (65 / 70 m)
- 100 Roulier (117 m)
- Revitalisierungspotenzial
- Gewässerraum
- Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV
- Gewässer offen/eingedolt mit eigener Parzelle
- Gewässer offen/eingedolt ohne eigene Parzelle
- Gewässername
- Abschnitt
- Gemeindegrenzen
- best. Gewässerabstands- / Waldabstands- / Baulinien





Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

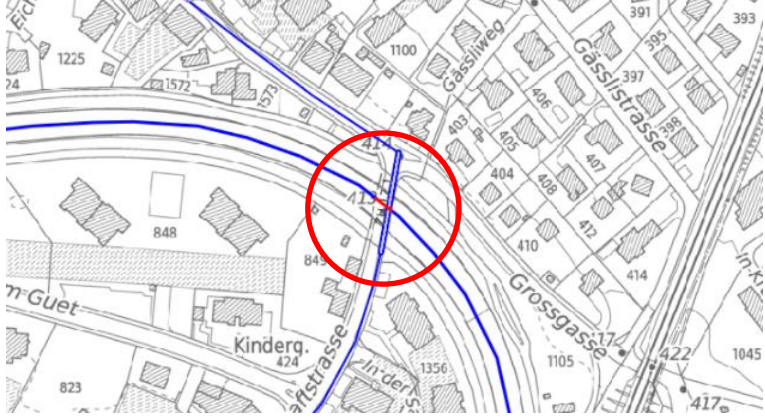
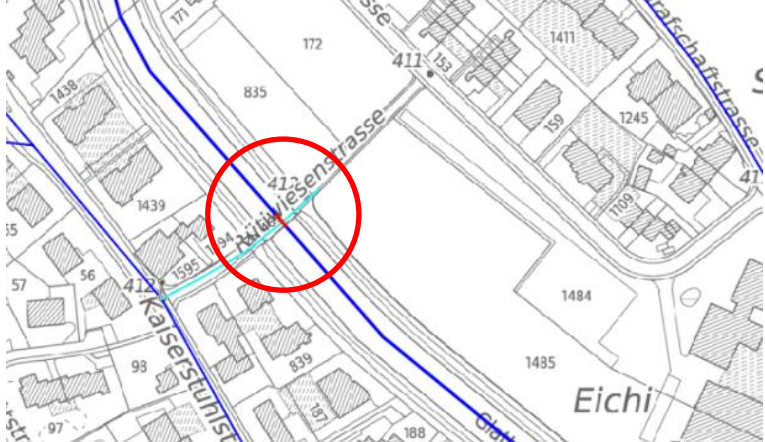
**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a
GSchV und § 15 f HWSchV**

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

GLATT

Anhang A05: Abschnittsweise Dokumen- tation der Interessen «In- ventare» mit Substanz- schutz

Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz

Abschnitt	Inventar	Kurzbeschreibung	Situation
14.63 – 14.18	Inventar historischer Verkehrswege IVS	IVS Objekt ZH 17.1 Grafschaftstrasse (Querung der Glatt), regionaler Bedeutung, historischer Verlauf mit Substanz	 <p>The map shows a residential area with several streets. A blue line representing the Glatt river flows from the top left towards the bottom right. A red circle highlights a specific crossing point where a street, identified as Grafschaftstrasse, crosses the river. Other visible streets include Gassliweg, Gasslistrasse, Kinderg., and Groszgasse. Building footprints and lot numbers are also shown.</p>
14.18 – 13.86	Inventar historischer Verkehrswege IVS	IVS Objekt ZH 17.1 Rütiwiesenstrasse (Querung der Glatt), lokaler Bedeutung, historischer Verlauf ohne Substanz	 <p>The map shows a residential area with several streets. A blue line representing the Glatt river flows from the top left towards the bottom right. A red circle highlights a specific crossing point where a street, identified as Rütiwiesenstrasse, crosses the river. Other visible streets include Kaiserstrasse, Eichi, and Grafschaftstrasse. Building footprints and lot numbers are also shown.</p>



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a
GSchV und § 15 f HWSchV**

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

GLATT

Anhang A06: Dokumentation Wasser- rechtsanlagen

*Auf den Anhang A06 wird verzichtet, da an der Glatt im Siedlungsgebiet der Gemein-
de Niederglatt keine Wasserrechtsanlagen vorkommen.*



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a
GSchV und § 15 f HWSchV**

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

GLATT

Anhang A07: Quantifizierung und Pläne Fruchtfolgeflächen / Natür- lich gewachsene Böden

Fruchtfolgefleichen

Tabellarische Zusammenstellung der betroffenen FFF. gemäss folgender Tabelle A07.1

Tabelle A07.1 Betroffenheit Fruchtfolgefleichen

Betroffenheit Fruchtfolgefleichen (FFF)		Abschnitt 15.25 – 15.09		Abschnitt 13.86 – 13.37	
		FFF [m ²]	bedingte FFF [m ²]	FFF [m ²]	bedingte FFF [m ²]
1	durch minimalen, symmetrischen Gewässerraum	2'200	-	800	-
2	zusätzlich durch minimalen, asymmetrischen Gewässerraum im Vgl. zu minimalem symmetrischen Gewässerraum	-	-	-	-
3	zusätzlich durch erhöhten Gewässerraum im Vgl. zu minimalem symmetrischen Gewässerraum	-	-	-	-
4	durch festzulegenden Gewässerraum	2'200	-	800	-

Total FFF über alle Abschnitte [m ²]	3'000
Total bedingte FFF über alle Abschnitte [m ²]	-
Gesamttotal (Total FFF + Total bedingte FFF) über alle Abschnitte [m ²]	3'000

Natürlich gewachsene Böden

Darlegung je Abschnitt in welchen Abschnitten **ausserhalb Bauzone** der ausgeschiedene Gewässerraum dem natürlichen historischen Gewässerverlauf bzw. einem verlegten/neu angelegten Gewässerverlauf folgt

Tabelle A07.2 Gewässerraum und natürlich gewachsenen Böden

Gewässerraum und natürlich gewachsenen Böden (nur <u>ausserhalb Bauzone</u> relevant)	Abschnitt 15.25-15.09 [ja/nein]	Abschnitt 13.86-13.37 [ja/nein]
Gewässerraum folgt natürlichem historischen Gewässerverlauf?	<i>ja</i>	<i>ja</i>
Gewässerraum folgt verlegtem / neu angelegten Gewässerverlauf?	<i>nein</i>	<i>nein</i>

Gemeinde Niederglatt

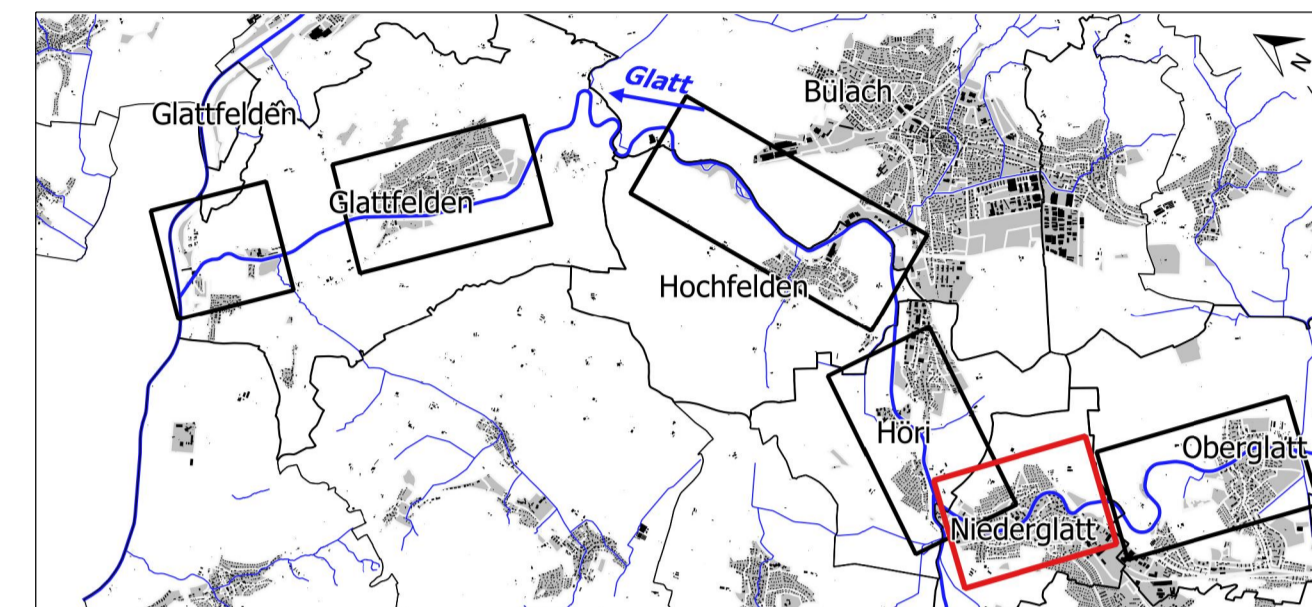
Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet
nach Art. 41a GSchV und § 15f HWSchV

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

Glatt

Anhang A07: Detailplan Fruchtfolgeflächen (FFF)
nach Art. 41 c bis 1 Abs. 1 GSchV

Km 15.3 - 13.4 / Mst: 1 : 2'000



Bänziger Kocher Ingenieure AG
Vermessung Tiefbau Gewässer
Dipl. Ingenieure ETH/PH, eksp. pat. Geometer
Dorfstrasse 9, 8155 Niederglatt, Tel. 044 850 11 81

Datum:	24.06.2022
Gezeichnet:	DK
Geprüft:	LE
Format:	60 / 105
Plan Nr.:	42800_15.3-13.4_F

- Legende:**
- FFF (Nutzungsseignungsklassen 1-5)
 - Bedingt FFF (Nutzungsseignungsklasse 6)
 - Betroffene FFF (Nutzungsseignungsklassen 1-5) 0.30 ha
 - Betroffene bedingt FFF (Nutzungsseignungsklasse 6) -
 - Total in Niederglatt: 0.30 ha
 - Gewässerraum
 - Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV
 - Gewässer offen/eingedolt mit eigener Parzelle
 - Gewässer offen/eingedolt ohne eigene Parzelle
 - Glatt Gewässername
 - 14.18 - 13.86 Abschnitt
 - Gemeindegrenzen
 - Projektierter Gewässerraum Fischbach





Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a
GSchV und § 15 f HWSchV**

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

GLATT

Anhang A08: Betroffenheit landwirt- schaftlicher Nutzflächen

Betroffene landwirtschaftliche Nutzflächen

Quantifizieren der von der GewR-Ausscheidung betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen (Ackerfläche) (gemäss GIS-Layer «Landwirtschaftliche Bewirtschaftung (öffentliche Version)» nach Kategorie und Aussage, ob total mehr als 25 Aren ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan betroffen sind oder nicht (Tabellenvorlage A08.1 unten).

«S» steht für «symmetrische Anordnung» des Gewässerraums; «A» steht für «asymmetrische Anordnung» des Gewässerraums.

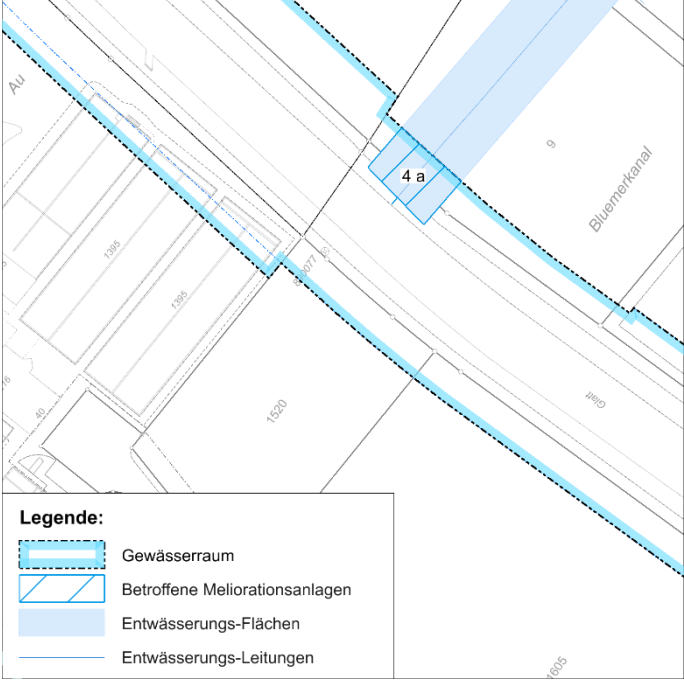


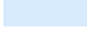

Tabelle A08.1: Vom Gewässerraum betroffene landwirtschaftliche Nutzflächen in Aren.

Betroffene landwirtschaftliche Nutzflächen in a	Offene Fliessgewässer				Eingedolte Fliessgewässer			
	Min. GewR		Erhöhter GewR		Min. GewR		Erhöhter GewR	
	S	A	S	A	S	A	S	A
Siedlungsrand		-	-	13.79 a	-	-	-	-
Freihaltezone	-	-	-	-	-	-	-	-
Reservezone	-	-	-	-	-	-	-	-
Verbindung	-	-	-	-	-	-	-	-
Bauzone								
Total	1'379 m² bzw. 14 Aren							

Meliorationsanlagen


Zusammenstellung von Abschnitten mit Betroffenheit von Meliorationsanlagen.

Es wird dargelegt, ob Drainagehauptleitungen und Pumpwerke innerhalb der Entwässerungsflächen (hellblaue Flächen) im Gewässerraum tangiert sind.

Abschnitt	Betroffene Meliorationsanlagen
13.86 – 13.37	 <p>Legende:</p> <ul style="list-style-type: none">  Gewässerraum  Betroffene Meliorationsanlagen  Entwässerungs-Flächen  Entwässerungs-Leitungen <p><i>In Niederglatt ist im Abschnitt 13.86-13.37 eine Entwässerungs-Fläche (Parzelle Nr. 9) vom Gewässerraum betroffen. Es ist auch eine Entwässerungsleitung betroffen.</i></p>

Bewirtschaftungseinschränkungen

Zusammenstellung von Abschnitten mit Betroffenheit der Bewirtschaftungsrichtungen. Aufzeigen bestehender Bewirtschaftungsrichtung und der Grösser der ausserhalb des Gewässerraums liegenden «Restfläche» (sollte min. 50 Aren betragen).

Abschnitt	Bewirtschaftungseinschränkungen
15.25 – 15.09	 <p>Legende:</p> <ul style="list-style-type: none">  Gewässerraum  Restfläche Bewirtschaftung  Bewirtschaftungsrichtung <p><i>Beidseitig betroffene Ackerflächen mit mehr als 50 a Restfläche. Starke Bewirtschaftungseinschränkungen rechtsufrig, weil Bewirtschaftung quer zum Gewässerraum (Parzelle Nr. 1021). Kleine Bewirtschaftungseinschränkung linksufrig, weil Bewirtschaftung in Längsrichtung Parzellen Nr. 1015, 1016 und 1017) weiterhin uneingeschränkt möglich bleibt.</i></p>

13.86 – 13.37



*Linksufrige betroffene Ackerfläche mit mehr als 50 a Restfläche.
Kleine Bewirtschaftungseinschränkung, weil Bewirtschaftung in
Längsrichtung weiterhin uneingeschränkt möglich bleibt.
Rechtsufrige betroffene Ackerfläche mit mehr als 50 a Restfläche.
Kleine Bewirtschaftungseinschränkung, weil Bewirtschaftung in
Längsrichtung weiterhin uneingeschränkt möglich bleibt.*

Nutztierhaltung

Zusammenstellung von Abschnitten mit Betroffenheit der Nutztierhaltung. Die Erstbeurteilung erfolgt anhand Orthofoto (z.B. aufgrund erkennbarer Silos oder weidenden Tiere).

Abschnitt	Betroffene Nutztierhaltung pro Abschnitt
<i>alle</i>	<i>Es sind <u>keine</u> Landwirtschaftsbetriebe mit Nutztierhaltung betroffen.</i>



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a
GSchV und § 15 f HWSchV**

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

GLATT

Anhang A09: Beurteilung dicht überbaut/ nicht dicht überbaut

Indizien (gem. Kapitel 3.5.2 TB Teil I)	15.25-15.09 [ja/nein]	15.09-14.63 links [ja/nein]	15.09-14.63 rechts [ja/nein]	14.63-14.18 [ja/nein]	14.18-13.86 links [ja/nein]	14.18-13.86 rechts [ja/nein]	13.86-13.37 [ja/nein]
Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet befindet sich im Hauptsiedlungsgebiet	nein	ja	ja	ja	ja	ja	nein
Das zur Bebauung geplante Grundstück ist nicht durch landwirtschaftliche Nutzflächen vom Hauptsiedlungsgebiet abgegrenzt	ja	ja	ja	ja	ja	ja	teils
Das zur Bebauung geplante Grundstück bildet eine Baulücke	nein	teils	nein	teils	nein	nein	ja
Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet ist für eine bauliche Verdichtung prädestiniert oder entspricht einer planerisch erwünschten Siedlungsentwicklung	nein	ja	nein	ja	nein	nein	teils
Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet liegt in einer Zone mit hoher Ausnützung .	nein	ja	nein	ja	ja	nein	nein
Das zur Bebauung geplante Gebiet ist bereits weitgehend mit Bauten und Anlagen überstellt.	nein	ja	ja	ja	ja	nein	nein
Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenützt .	nein	ja	ja	ja	ja	nein	nein
Das Vorhaben tangiert keine bedeutenden, siedlungsinternen Grünräume .	nein	ja	nein	ja	ja	nein	nein
Es sind keine grösstenteils naturbelassene Ufervegetation bzw. grosse Grünflächen entlang des Ufers vorzufinden.	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein
Bauten und Anlagen grenzen direkt ans Ufer.	nein	teils	teils	teils	nein	nein	nein
Fazit [dicht überbaut / nicht dicht überbaut bzw. Angabe zur entsprechenden Tendenz]	Beurteilung abschliessend		dicht überbaut		dicht überbaut	dicht überbaut	nicht dicht überbaut
	Tendenz dicht überbaut						
	Tendenz nicht dicht überbaut	x		x		x	



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a
GSchV und § 15 f HWSchV**

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

GLATT

Anhang A10: Tabelle Interessenermitt- lung

Tabelle 1 - Interessenermittlung

Übersicht der Interessen bei der Gewässerraumfestlegung am Gewässer Glatt

Kategorie	Bezug zu Formular Vorabklärung	Interesse / Funktion	Betroffenheit / Erfüllung				
			15.25 - 15.09	15.09 - 14.63	14.63 - 14.18	14.18 - 13.86	13.86 - 13.37
			GWR entspricht min GWR				GWR entspricht min GWR
Vom Gewässerraum tangierte Interessen	Entsprechende Grundlage auswählen		Interesse betroffen (ja/nein)?				
Bauliche Gegebenheiten	37, 80, 81, 91	Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten		ja, 37	ja, 37	ja, 37	
	54, 92	Ermöglichung freier Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen		ja, 54	ja, 54	ja, 54	
	21, 22, 36, 38, 39, 67, 68, 71, 80, 81, 87, 88, 91, 92, 94	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen (Erschliessungsanlagen, Strassen, Velo- und Fusswege, Bahnanlagen) und von weiteren Infrastrukturanlagen (Leitungen / Hochspannungsleitungen, Kläranlagen, Umspannwerke, Kehr-richtverbrennungsanlagen etc.)		ja, 36, 39, 68, 88	ja, 39, 68, 88	ja, 36, 39, 68, 88	
Städtebauliche Entwicklung	40, 41, 80, 90, 91	Grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle		ja, 41	nein	ja, 41	
	9, 10, 23, 55, 56, 71, 75, 82, 92	Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung		ja, 55	ja, 55	ja, 55	
	78, 79	Umsetzbarkeit bestehende Planungen (Gestaltungspläne, Baubewilligungen, Quartierpläne)		nein	nein	nein	
Historische Substanz	2, 3, 6, 7, 11, 42, 44, 71, 76, 77, 82, 89, 92, 93	Gewährleistung Ortsbildschutz		ja, 3	ja, 3	ja, 3	
	3, 6, 7, 42, 67, 70, 76, 77, 89	Gewährleistung Denkmalschutz		ja, 3	ja, 3	ja, 3	
	43, 52	Erhalt archäologische Schutzzone		ja, 52	nein	nein	
Wald	45, 46, 47, 81	Gewährleistung der Waldfunktionen		nein	nein	nein	
Landwirtschaft	49	Bewirtschaftbarkeit von Landwirtschaftsland		nein	nein	ja, 49	
	54	Betriebsstandort von Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung (Silos/ weidende Tiere)		nein	nein	nein	
	50	Meliorationsanlagen (Drainagehauptleitungen und Pumpwerke)		nein	nein	nein	
Bodenschutz	20	Erhalt und Schutz von Fruchfolgeflächen		nein	nein	nein	
	52	Erhalt und Schutz von natürlich gewachsenen Böden		ja, 52	nein	nein	
Gewässerschutz	51	Sanierbarkeit Altlasten		nein	nein	nein	
Funktionen aus Gewässerschutz (GSchG)	Entsprechende Grundlage auswählen		Interesse betroffen (ja/nein)?				
Hochwasserschutz	25, 30, 31, 32, 33, 34, 83, 84, 85, 94	Ableitung massgeblicher HW-Menge		ja, 25, 30, 32	ja, 25, 30, 32	ja, 25, 30, 32	
	83, 84	Zugänglichkeit Gewässerunterhalt		nein	nein	nein	
Revitalisierung	1, 8, 18, 25, 26, 28, 29, 64, 65, 71, 72, 86, 92	Ermöglichung Revitalisierung		ja, 8, 25, 26, 28, 29	ja, 8, 25, 26, 28, 29	ja, 8, 25, 26, 28, 29	
Natur- und Landschaftsschutz	1, 4, 14, 15, 16, 17, 19, 24, 25, 26, 29, 53, 59, 61, 62, 63, 65, 66, 69, 70, 73	Gewährleistung Natur- und Landschaftsschutzziele		ja, 53, 25, 26, 29	ja, 25, 26, 29	ja, 25, 26, 29	
	5, 35, 48, 53, 54, 60, 65, 66, 92	Erhalt der Biodiversität		ja, 53, 54	ja, 54	ja, 54	
Gewässernutzung	34, 94	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung bestehender Wasserkraftanlagen		nein	nein	nein	
	12, 13, 25, 58, 71, 72, 92	Ermöglichung gewässerbezogener Erholungsnutzung		ja, 25	ja, 25	ja, 25	
Grundwasserschutz	27	Gewährleistung Gewässerschutzbereich Ao Grundwasserschutzzone		ja, 27	ja, 27	ja, 27	



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a
GSchV und § 15 f HWSchV**

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

GLATT

Anhang A11: Tabelle Interessenbewer- tung

Tabelle 2 - Interessenbewertung

Übersicht und Bewertung der von der Gewässerraumfestlegung betroffener Interessen (aufgeführt werden nur die relevanten Interessen) am Gewässer Glatt, Abschnitt 15.09 - 14.63

Kategorie	Interesse / Funktion	Betroffenheit / Erfüllung	Begründung
Vom Gewässerraum tangierte Interessen		Betroffenheit	
		leicht	
		mässig	
		stark	
Bauliche Gegebenheiten	Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten	leicht	Linksufrig befindet sich die Mehrheit der Hochbauten auf vom Gewässerraum angeschnittenen Parzellen teilweise im minimalen Gewässerraum. Dieser Abschnitt wird linksseitig als dicht überbaut beurteilt und der Gewässerraum wird linksseitig auf 47.5 m reduziert. Dadurch kommt die Mehrheit der bestehenden Hochbauten auf vom Gewässerraum angeschnittenen Parzellen nicht mehr im Gewässerraum zu liegen. Diese meisten Hochbauten können daher uneingeschränkt umgenutzt und weiterentwickelt werden.
	Ermöglichung freier Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen	leicht	Durch den Gewässerraum vergrössern sich die Umgebungsflächen (Gartenanlagen und Parkplätze) welche bereits heute gemäss bestehendem 5 m-Gewässerabstand (WWG §21) nur eingeschränkt baulich nutzbar waren, infolge einer linksufrigen Reduktion des Gewässerraumes nur geringfügig. Die Umgebung kann in vergleichbarem Umfang uneingeschränkt gestaltet und genutzt werden.
	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen (Erschliessungsanlagen, Strassen, Velo- und Fusswege, Bahnanlagen) und von weiteren Infrastrukturanlagen (Leitungen / Hochspannungsleitungen, Kläranlagen, Umspannwerke, Kehr-richtverbrennungsanlagen etc.)	leicht	Linksufrig verläuft entlang der Glatt ein Fuss-/ Wanderweg, welcher bereits heute gemäss bestehendem 5 m-Gewässerabstand Einschränkungen unterliegt. Bei km 15.09 überquert eine bestehende mehrspurige Bahnlinie die Glatt. Flussabwärts wird die Bahnlinie vom rechtsseitigen Gewässerraum tangiert. Die bestehende Hauptverkehrsstrasse, welche im minimalen Gewässerraum gelegen wäre, wird durch die linksseitige Reduktion des Gewässerraumes nur noch seitlich tangiert. In beiden Fällen kommt es durch den auszuscheidenden Gewässerraum nur geringfügig zu zusätzlichen Einschränkungen, welche über die bereits geltenden Einschränkungen durch den 5 m-Gewässerabstand hinausgehen. Es bedarf einer Absprache mit dem AWEL. Im Rahmen einer Ausnahmegewilligung werden die notwendigen Einschränkungen definiert. Im Gewässerraum sind gemäss GSchV standortgebundene Anlagen von öffentlichem Interesse zulässig.
Städtebauliche Entwicklung	Grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle	leicht	Die zulässige Ausnutzung gemäss gültigem Baurecht und unter Berücksichtigung der bestehenden Bestimmungen kann, dank des linksseitig reduzierten Gewässerraumes, weiterhin, allenfalls mit geringfügigen Einschränkungen hinsichtlich Platzierung der Bauvolumen, ausgeschöpft werden.
	Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung	leicht	Die planerisch vorgesehene oder bereits verankerte Verdichtung kann, dank des linksseitig reduzierten Gewässerraumes, weiterhin, allenfalls mit geringfügigen Einschränkungen, (beinahe) vollumfänglich realisiert werden.
	Umsetzbarkeit bestehende Planungen (Gestaltungspläne, Baubewilligungen, Quartierpläne)	keine	keine Planungen vorhanden
Historische Substanz	Gewährleistung Ortsbildschutz	keine	Kein Ortsbild vorhanden
	Gewährleistung Denkmalschutz	keine	Keine denkmalgeschützten Objekte vorhanden
	Erhalt archäologische Schutzzone	keine	Keine archäologische Zone vorhanden
Wald	Gewährleistung der Waldfunktionen	keine	Kein Wald vorhanden
Landwirtschaft	Bewirtschaftbarkeit von Landwirtschaftsland	keine	Kein Landwirtschaftsland vorhanden
	Betriebsstandort von Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung	keine	Kein Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung vorhanden
	Meliorationsanlagen (Drainagehauptleitungen und Pumpwerke)	keine	Keine Drainagehauptleitungen und Pumpwerke vorhanden
Bodenschutz	Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen	keine	Keine Fruchtfolgeflächen vorhanden
	Erhalt und Schutz von natürlich gewachsenen Böden	mässig	Möglicherweise potenzielle Betroffenheit von natürlich gewachsenen Böden
Gewässerschutz	Sanierbarkeit Altlasten	keine	Keine Altlastenflächen vorhanden
Funktionen aus Gewässerschutz (GSchG)		Erfüllung	
		hoch	
		ausreichend	
		gering	
Hochwasserschutz	Ableitung massgeblicher HW-Menge	ausreichend	Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines vermindert robusten und kostenintensiveren Gerinneprofils und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt.
	Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	hoch	Die Zugänglichkeit zum Gerinne für Pflege, kleine Unterhaltsarbeiten und Instandsetzung ist von beiden Seiten möglich (Dammweg und linksufriger Fussgängerweg) und kann somit kostengünstig erfolgen.
Revitalisierung	Ermöglichung Revitalisierung	gering	Der Gewässerraum ermöglicht eine Revitalisierung des Gerinnes mit eingeschränktem Platz, so dass alle natürlichen Funktionen des Gerinnes (gem. Roulier) nur minimal erfüllt werden können.
Natur- und Landschaftsschutz	Gewährleistung Natur- und Landschaftsschutzziele	ausreichend	Der Gewässerraum steht im Einklang mit den bestehenden Schutzzielen. Eine Förderung findet aufgrund der minimalen Erfüllung der natürlichen Funktionen des Gerinnes nicht statt.
	Erhalt der Biodiversität	ausreichend	Die bisherige Biodiversität kann uneingeschränkt erhalten bleiben.
Gewässernutzung	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung bestehender Wasserkraftanlagen	keine	Keine Wasserkraftanlagen vorhanden
	Ermöglichung gewässerbezogener Erholungsnutzung	ausreichend	Im Rahmen einer Ausnahmegewilligung können die beiden öffentlichen Interessen "Gewässerraum" und "Erholung" aufeinander abgestimmt und für die Zukunft geregelt werden.
Grundwasserschutz	Gewährleistung Gewässerschutzbereich Au Grundwasserschutzzone	hoch	Im Rahmen einer Ausnahmegewilligung können die Schutzziele der sich widersprechenden öffentlichen Interessen "Gewässerraum" und "Grundwasserschutz" aufeinander abgestimmt und für die Zukunft geregelt werden.

Tabelle 2 - Interessenbewertung

Übersicht und Bewertung der von der Gewässerraumfestlegung betroffener Interessen (aufgeführt werden nur die relevanten Interessen) am Gewässer Glatt, Abschnitt 14.63 - 14.18

Kategorie	Interesse / Funktion	Betroffenheit / Erfüllung	Begründung
Vom Gewässerraum tangierte Interessen		Betroffenheit	
		leicht	
		mässig	
		stark	
Bauliche Gegebenheiten	Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten	leicht	Diverse Gebäude in der Wohnzone und der Zone für öffentliche Bauten würden vom minimalen Gewässerraum tangiert. Das Gebiet wird als dicht bebaut beurteilt und der Gewässerraum reduziert. Dank der beidseitigen Reduzierung des Gewässerraums auf 42 m, können die meisten Hochbauten uneingeschränkt umgenutzt und weiterentwickelt werden.
	Ermöglichung freier Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen	leicht	Durch den reduzierten Gewässerraum vergrössern sich die Umgebungsflächen (Gartenanlagen), welche bereits heute gemäss bestehendem 5 m-Gewässerabstand (WWG §21) nur eingeschränkt baulich nutzbar waren, nur geringfügig. Die Umgebung kann im vergleichbaren Umfang uneingeschränkt gestaltet und genutzt werden.
	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen (Erschliessungsanlagen, Strassen, Velo- und Fusswege, Bahnanlagen) und von weiteren Infrastrukturanlagen (Leitungen / Hochspannungsleitungen, Kläranlagen, Umspannwerke, Kehr-richtverbrennungsanlagen etc.)	leicht	Beidseitig verlaufen entlang der Glatt Fuss-/ Velowege, welcher bereits heute gemäss bestehendem 5 m-Gewässerabstand Einschränkungen unterliegen. Gleich zu Beginn des Abschnitts, bei km 14.63 überquert die Grafenschaftstrasse die Glatt. Weiter Flussabwärts befinden sich zwei Velo-/Fusgängerbrücken. Durch den reduzierten Gewässerraum kommt es nicht zu zusätzlichen Einschränkungen der vorhandenen Infrastrukturanlagen entlang der Glatt, welche über die bereits geltenden Einschränkungen durch bestehende Gewässerabstandslinien und dem 5 m-Gewässerabstand hinausgehen. Es bedarf einer Absprache mit dem AWEL. Im Rahmen einer Ausnahmebewilligung werden die notwendigen Einschränkungen definiert. Im Gewässerraum sind gemäss GSchV standortgebundene Anlagen von öffentlichem Interesse zulässig. Private Anlagen müssen anders realisiert werden oder bedürfen einer Ausnahmebewilligung.
Städtebauliche Entwicklung	Grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle	leicht	Die zulässige Ausnützung gemäss gültigem Baurecht und unter Berücksichtigung der bestehenden Bestimmungen kann, dank des reduzierten Gewässerraumes, weiterhin, allenfalls mit geringfügigen Einschränkungen hinsichtlich Platzierung der Bauvolumen, ausgeschöpft werden.
	Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung	leicht	Die planerisch vorgesehene oder bereits verankerte Verdichtung kann, dank des reduzierten Gewässerraumes, weiterhin, allenfalls mit geringfügigen Einschränkungen, (beinahe) vollumfänglich realisiert werden.
	Umsetzbarkeit bestehende Planungen (Gestaltungspläne, Baubewilligungen, Quartierpläne)	leicht	Die bestehenden Planungen können, dank des reduzierten Gewässerraums, ohne grossen Aufwand realisiert resp. angepasst werden.
Historische Substanz	Gewährleistung Ortsbildschutz	keine	Kein Ortsbild vorhanden
	Gewährleistung Denkmalschutz	keine	Keine denkmalgeschützten Objekte vorhanden
	Erhalt archäologische Schutzzone	keine	Keine Archäologische Zone vorhanden
Wald	Gewährleistung der Waldfunktionen	keine	Kein Wald vorhanden
Landwirtschaft	Bewirtschaftbarkeit von Landwirtschaftsland	keine	Kein Landwirtschaftsland vorhanden
	Betriebsstandort von Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung	keine	Kein Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung vorhanden
	Meliorationsanlagen (Drainagehauptleitungen und Pumpwerke)	keine	Keine Drainagehauptleitungen und Pumpwerke vorhanden
Bodenschutz	Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen	keine	Keine Fruchtfolgeflächen vorhanden
	Erhalt und Schutz von natürlich gewachsenen Böden	mässig	Möglicherweise potenzielle Betroffenheit von nat. gewachsenen Böden
Gewässerschutz	Sanierbarkeit Altlasten	keine	keine Altlastenflächen vorhanden
Funktionen aus Gewässerschutz (GSchG)		Erfüllung	
		hoch	
		ausreichend	
		d	
		gering	
Hochwasserschutz	Ableitung massgeblicher HW-Menge	hoch	Das mittlere Risiko bzw. die geringe Hochwassergefährdung in diesem Abschnitt geht von der Brücke Grafenschaftsstrasse aus. Es handelt sich um eine punktuelle Schwachstelle, welche mittels Gewässerraum nicht behoben werden kann. Aus diesen Gründen wird ein Schutzziel HQ ₁₀₀ vorgeschlagen. Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines robusten und kostengünstigen Gerinneprofils und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt.
	Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	hoch	Die Zugänglichkeit zum Gerinne für Pflege, kleine Unterhaltsarbeiten und Instandsetzung ist von beiden Seiten möglich und kann somit kostengünstig erfolgen.
Revitalisierung	Ermöglichung Revitalisierung	gering	Der Gewässerraum ermöglicht eine Revitalisierung des Gerinnes mit eingeschränktem Platz, so dass alle natürlichen Funktionen des Gerinnes (gem. Roulier) nur minimal erfüllt werden können.
Natur- und Landschaftsschutz	Gewährleistung Natur- und Landschaftsschutzziele	ausreichend	Der Gewässerraum steht im Einklang mit den bestehenden Schutzziele. Eine Förderung findet aufgrund der minimalen Erfüllung der natürlichen Funktionen des Gerinnes nicht statt.
	Erhalt der Biodiversität	gering	Der Gewässerraum vermag die bestehenden aquatischen und terrestrischen Lebensräume nicht vollumfänglich zu schützen. Die bestehende Biodiversität kann durch veränderte Nutzung der Flächen ausserhalb des Gewässerraumes deutlich beeinträchtigt werden.
Gewässernutzung	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung bestehender Wasserkraftanlagen	keine	keine Wasserkraftanlagen vorhanden
	Ermöglichung gewässerbezogener Erholungsnutzung	ausreichend	Im Rahmen einer Ausnahmebewilligung können die beiden öffentlichen Interessen "Gewässerraum" und "Erholung" aufeinander abgestimmt und für die Zukunft geregelt werden.
Grundwasserschutz	Gewährleistung Gewässerschutzbereich Au Grundwasserschutzzone	hoch	Im Rahmen einer Ausnahmebewilligung können die Schutzziele der sich widersprechenden öffentlichen Interessen "Gewässerraum" und "Grundwasserschutz" aufeinander abgestimmt und für die Zukunft geregelt werden.

Tabelle 2 - Interessenbewertung

Übersicht und Bewertung der von der Gewässerraumfestlegung betroffener Interessen (aufgeführt werden nur die relevanten Interessen) am Gewässer Glatt, Abschnitt 14.18 - 13.86

Kategorie	Interesse / Funktion	Betroffenheit / Erfüllung	Begründung
Vom Gewässerraum tangierte Interessen		Betroffenheit	
		leicht	
		mässig	
		stark	
Bauliche Gegebenheiten	Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten	leicht	Der Gewässerraum wird asymmetrisch nach rechts in die kommunale Freihaltezone verschoben. Dadurch wird für die linksseitig gelegenen Hochbauten eine Verbesserung erzielt. Es befinden sich aufgrund der Asymmetrie keine der Hochbauten auf von Gewässerraum angeschnittenen Parzellen im Gewässerraum. Diese Hochbauten können daher uneingeschränkt umgenutzt und weiterentwickelt werden.
	Ermöglichung freier Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen	leicht	Durch den Gewässerraum vergrössern sich die Umgebungsflächen (Gartenanlagen und Parkplätze), welche bereits heute gemäss bestehendem 5 m-Gewässerabstand (WWG §21) nur eingeschränkt baulich nutzbar waren nur geringfügig. Die Umgebung kann im vergleichbaren Umfang uneingeschränkt gestaltet und genutzt werden.
	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen (Erschliessungsanlagen, Strassen, Velo- und Fusswege, Bahnanlagen) und von weiteren Infrastrukturanlagen (Leitungen / Hochspannungsleitungen, Kläranlagen, Umspannwerke, Kehr- richtverbrennungsanlagen etc.)	leicht	Beidseitig verlaufen entlang der Glatt Fuss-/ Velowege, welcher bereits heute gemäss bestehendem 5 m-Gewässerabstand Einschränkungen unterliegen. Im Bereich des Sportplatzes überquert die Rütiwiesenstrasse die Glatt. Durch den asymmetrischen Gewässerraum kommt es nicht oder nur geringfügig zu zusätzlichen Einschränkungen der vorhandenen Wege entlang der Glatt, welche über die bereits geltenden Einschränkungen durch bestehende Gewässerabstandslinien und dem 5 m-Gewässerabstand hinausgehen. Es bedarf einer Absprache mit dem AWEL. Im Rahmen einer Ausnahmebewilligung werden die notwendigen Einschränkungen definiert. Im Gewässerraum sind gemäss GSchV standortgebundene Anlagen von öffentlichem Interesse zulässig. Private Anlagen müssen anders realisiert werden oder bedürfen einer Ausnahmebewilligung.
Städtebauliche Entwicklung	Grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle	leicht	Die zulässige Ausnützung gemäss gültigem Baurecht und unter Berücksichtigung der bestehenden Bestimmungen kann, dank der asymmetrischen Anordnung des Gewässerraums in die rechtsseitige Freihaltezone, weiterhin, allenfalls mit geringfügigen Einschränkungen hinsichtlich Platzierung der Bauvolumen, ausgeschöpft werden.
	Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung	keine	Gebiet gilt nicht als dicht überbaut
	Umsetzbarkeit bestehende Planungen (Gestaltungspläne, Baubewilligungen, Quartierpläne)	keine	Keine Planungen vorhanden
Historische Substanz	Gewährleistung Ortsbildschutz	keine	Kein Ortsbild vorhanden
	Gewährleistung Denkmalschutz	keine	Keine denkmalgeschützten Objekte vorhanden
	Erhalt archäologische Schutzzone	keine	Keine archäologische Zone vorhanden
Wald	Gewährleistung der Waldfunktionen	keine	Kein Wald vorhanden
Landwirtschaft	Bewirtschaftsbarkeit von Landwirtschaftsland	leicht	Die Landwirtschaftsfläche, welche als Wiese genutzt wird, kann im vergleichbaren Umfang uneingeschränkt genutzt werden wie heute.
	Betriebsstandort von Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung	keine	Kein Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung vorhanden.
	Meliorationsanlagen (Drainagehauptleitungen und Pumpwerke)	keine	Keine Drainagehauptleitungen und Pumpwerke vorhanden
Bodenschutz	Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen	keine	Keine Fruchtfolgeflächen vorhanden
	Erhalt und Schutz von natürlich gewachsenen Böden	mässig	Möglicherweise potenzielle Betroffenheit von nat. gewachsenen Böden
Gewässerschutz	Sanierbarkeit Altlasten	keine	Keine Altlastenflächen vorhanden
Funktionen aus Gewässerschutz (GSchG)		Erfüllung	
		hoch	
		ausreichend	
		gering	
Hochwasserschutz	Ableitung massgeblicher HW-Menge	hoch	Das massgebliche Hochwasser kann im Regelprofil abgeleitet werden. Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines robusten und kostengünstigen Gerinneprofils und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt.
	Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	hoch	Die Zugänglichkeit zum Gerinne für Pflege, kleine Unterhaltsarbeiten und Instandsetzung ist von beiden Seiten möglich und kann somit kostengünstig erfolgen.
Revitalisierung	Ermöglichung Revitalisierung	gering	Der vorgesehene Gewässerraum entspricht dem minimalen Gewässerraum. Eine Erhöhung findet nicht statt. Der Gewässerraum ermöglicht eine Revitalisierung des Gerinnes mit eingeschränktem Platz, so dass alle natürlichen Funktionen des Gerinnes (gem. Roulier) nur minimal erfüllt werden können.
Natur- und Landschaftsschutz	Gewährleistung Natur- und Landschaftsschutzziele	ausreichend	Der Gewässerraum steht im Einklang mit den bestehenden Schutzzielen. Eine Förderung findet aufgrund der minimalen Erfüllung der natürlichen Funktionen des Gerinnes nicht statt.
	Erhalt der Biodiversität	ausreichend	Die bisherige Biodiversität kann uneingeschränkt erhalten bleiben.
Gewässernutzung	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung bestehender Wasserkraftanlagen	keine	keine Wasserkraftanlagen vorhanden
	Ermöglichung gewässerbezogener Erholungsnutzung	hoch	Künftige sowie bestehende, ortsspezifische Nutzungen wie Gewässerzugänge, Bootsstellen, Badeplätze, bauliche Infrastrukturen etc. sind weiterhin allenfalls mit geringfügigen Einschränkungen möglich. Es bedarf keiner Absprache mit dem AWEL. Unterhalt und Weiterentwicklung ortsspezifischer Nutzungen sind weiterhin vollumfänglich möglich.
Grundwasserschutz	Gewährleistung Gewässerschutzbereich Au Grundwasserschutzzone	hoch	Der Grundwasserschutz wird durch den Gewässerraum nicht oder nur geringfügig tangiert. Durch das Gewässer sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzbereiche oder die Grundwasserfassung zu erwarten.



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a
GSchV und § 15 f HWSchV**

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

GLATT

Anhang A12: Tabelle Interessenabwä- gung

24.06.2022

Tabelle 3 - Übersicht Interessenabwägung

Ausschlaggebende Interessen für Gewässerraumfestlegung am Gewässer Glatt, Abschnitt 15.09 - 14.63

Bauliche Gegebenheiten
Städtebauliche Entwicklung
Historische Substanz
Wald
Landwirtschaft
Bodenschutz
Gewässerschutz
Hochwasserschutz
Revitalisierung
Natur- und Landschaftsschutz
Gewässernutzung
Grundwasserschutz

Legende:

ausschlaggebend
teilweise ausschlaggebend
nicht ausschlaggebend
nicht betroffen

24.06.2022

Tabelle 3 - Übersicht Interessenabwägung

Ausschlaggebende Interessen für Gewässerraumfestlegung am Gewässer Glatt, Abschnitt 14.63 - 14.18

Bauliche Gegebenheiten
Städtebauliche Entwicklung
Historische Substanz
Wald
Landwirtschaft
Bodenschutz
Gewässerschutz
Hochwasserschutz
Revitalisierung
Natur- und Landschaftsschutz
Gewässernutzung
Grundwasserschutz

Legende:

ausschlaggebend
teilweise ausschlaggebend
nicht ausschlaggebend
nicht betroffen

24.06.2022

Tabelle 3 - Übersicht Interessenabwägung

Ausschlaggebende Interessen für Gewässerraumfestlegung am Gewässer Glatt, Abschnitt 14.18 - 13.86

Bauliche Gegebenheiten
Städtebauliche Entwicklung
Historische Substanz
Wald
Landwirtschaft
Bodenschutz
Gewässerschutz
Hochwasserschutz
Revitalisierung
Natur- und Landschaftsschutz
Gewässernutzung
Grundwasserschutz

Legende:

ausschlaggebend
teilweise ausschlaggebend
nicht ausschlaggebend
nicht betroffen



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a
GSchV und § 15 f HWSchV**

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

GLATT

Anhang A13: Detailpläne Gewässerraum

Gemeinde Niederglatt

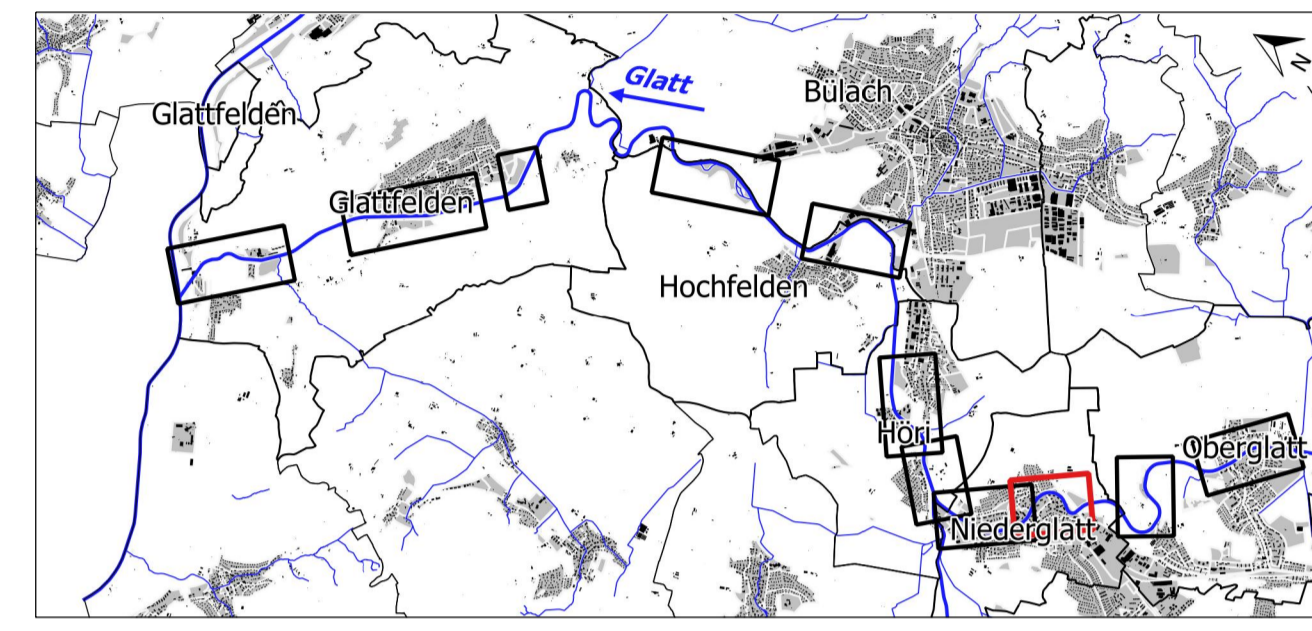
Gewässerräumfestlegung im Siedlungsgebiet
nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

Glatt

Anhang A13: Detailplan Gewässerräum

Km 15.3 - 14.4 / Mst: 1 : 1'000



Bänziger Kocher Ingenieure AG
Vermessung Tiefbau Gewässer
Dipl. Ingenieure ETH/FH, eksp. pat. Geometer
Dorfstrasse 9, 8155 Niederglatt, Tel. 044 850 11 81

Datum:	24.06.2022
Gezeichnet:	DK
Geprüft:	LE
Format:	60 / 105
Plan Nr.:	42800_15.3-14.4

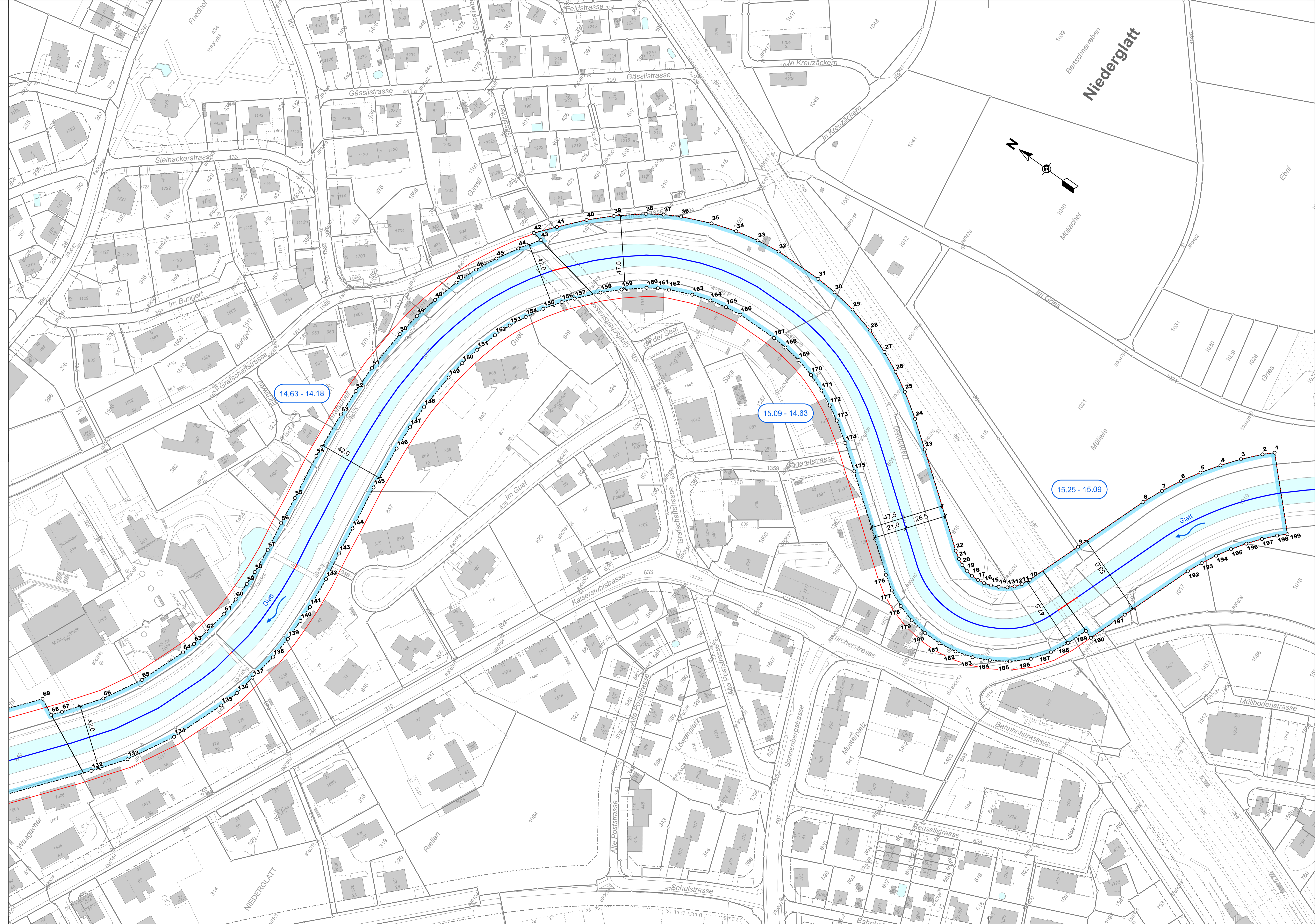
Von der Baudirektion festgelegt am:

Festlegungsinhalte:

- Gewässerräum
- Minimaler Gewässerräum gemäss Art. 41a GSchV

Ergänzende Inhalte:

- Gewässer offen/eingedolt mit eigener Parzelle
- Gewässer offen/eingedolt ohne eigene Parzelle
- Glatt Gewässername
- 14.63 - 14.18 Abschnitt
- 15.0 Koordinatenpunkt
- best. Baulinien



Gemeinde Niederglatt

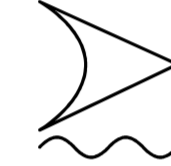
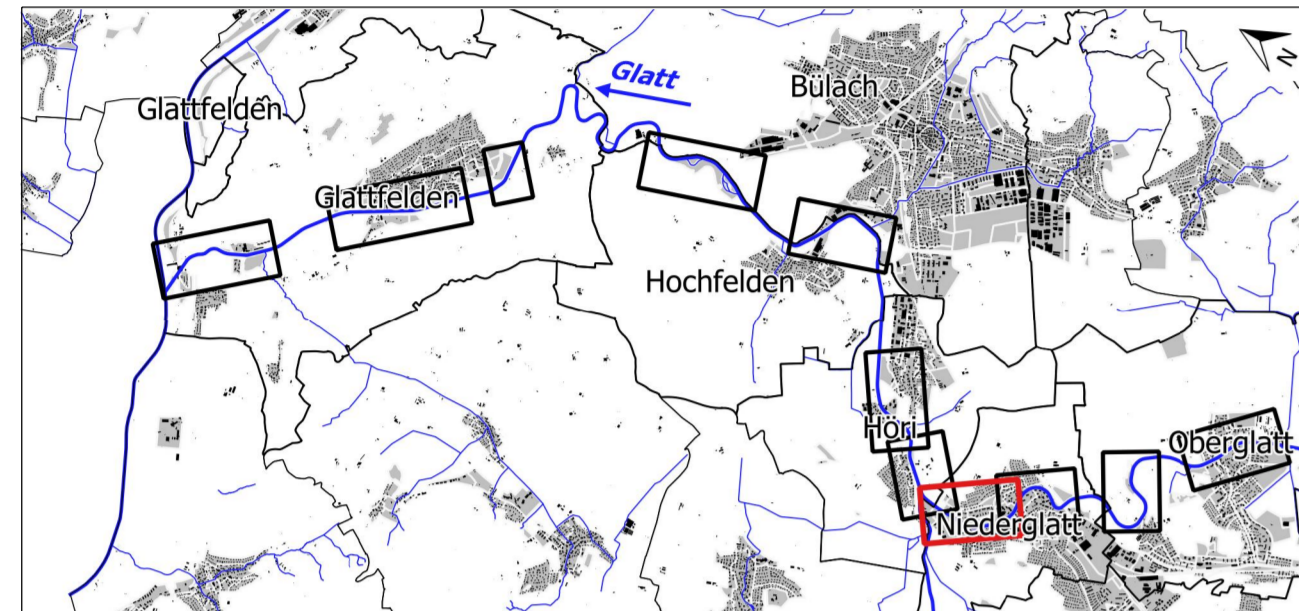
Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet
nach Art. 41a GSchV und § 15 fHWSchV

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

Glatt

Anhang A13: Detailplan Gewässerraum

Km 14.4 - 13.4 / Mst: 1 : 1'000



Bänziger Kocher Ingenieure AG
Vermessung Tiefbau Gewässer
Dipl. Ingenieure ETHZH, eidg. pat. Geometer
Dorfstrasse 9, 8155 Niederhelfli, Tel. 044 892 11 81

Datum:	24.06.2022
Gezeichnet:	DK
Geprüft:	LE
Format:	60 / 126
Plan Nr.:	42800_14.4-13.4

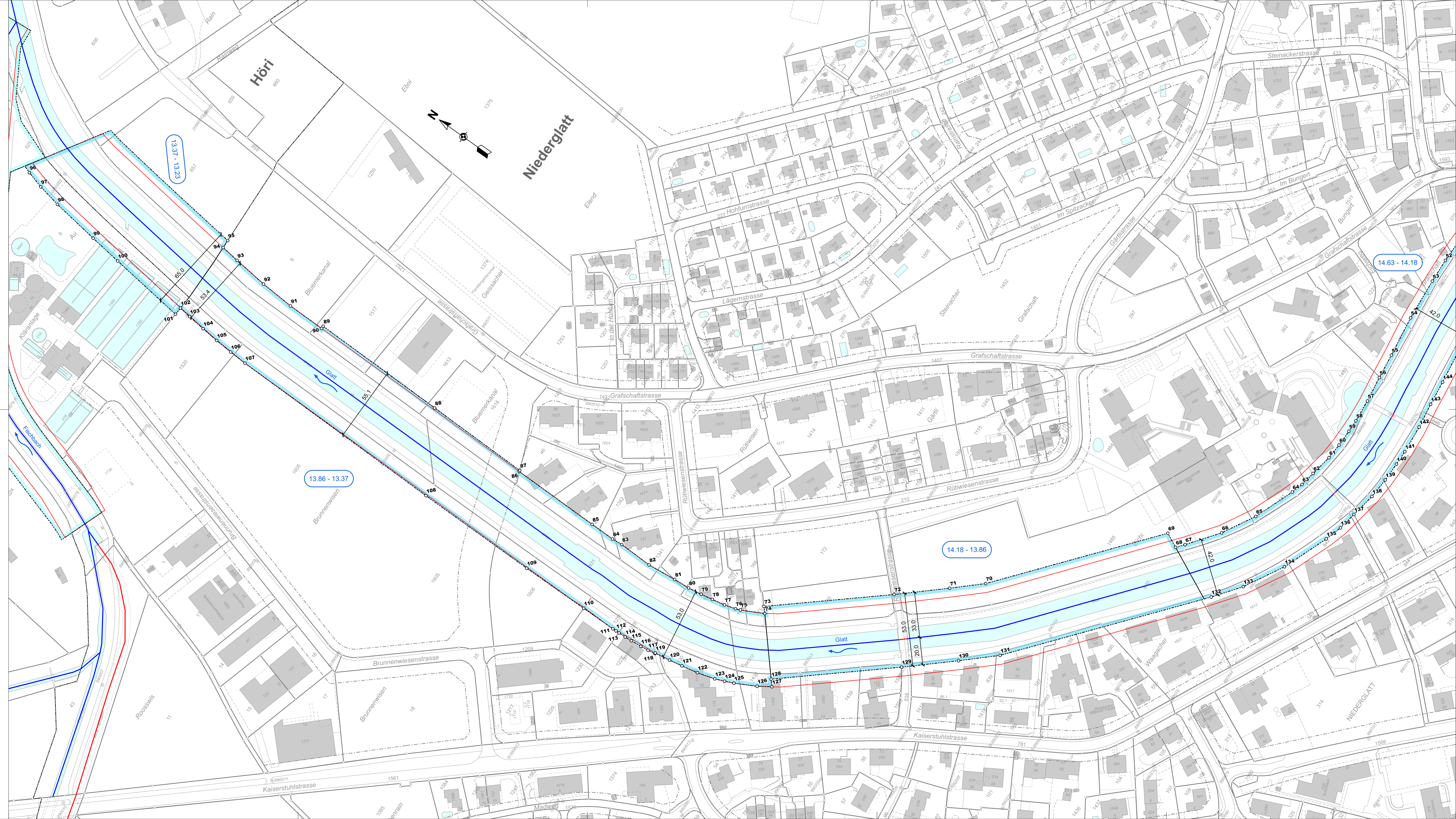
Von der Baudirektion festgelegt am:

Festlegungsinhalte:

- Gewässerraum
- Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV

Ergänzende Inhalte:

- Gewässer offen/eingedolt mit eigener Parzelle
- Gewässer offen/eingedolt ohne eigene Parzelle
- Gewässername
- Abschnitt
- Koordinatenpunkt
- Gemeindegrenzen
- best. Gewässerabstands- und Baulinien
- Projektierter Gewässerraum Fischbach





Kanton Zürich
Baudirektion
**Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

GLATT

Anhang A14: Liste Koordinatenpunkte

Bemerkung: Koordinaten sind aufgeführt, wenn die Gewässerraumbegrenzung nicht auf einer Parzellengrenze liegt.

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV
 Glatt in den Gemeinden der 1. Priorität
 Gemeinde Niederglatt – Anhang A14

Gemeinde	Punkt-Nr	X-Koord.	Y-Koord.
Niederglatt	1	2680495.42	1260343.04
Niederglatt	2	2680490.08	1260348.87
Niederglatt	3	2680479.58	1260358.38
Niederglatt	4	2680468.84	1260366.95
Niederglatt	5	2680457.59	1260374.84
Niederglatt	6	2680445.87	1260382.02
Niederglatt	6	2680433.72	1260388.45
Niederglatt	8	2680421.15	1260394.14
Niederglatt	9	2680373.50	1260411.97
Niederglatt	10	2680338.22	1260425.33
Niederglatt	11	2680332.95	1260427.96
Niederglatt	12	2680329.18	1260430.81
Niederglatt	13	2680326.00	1260434.32
Niederglatt	14	2680323.05	1260439.11
Niederglatt	15	2680320.97	1260443.63
Niederglatt	16	2680319.67	1260448.06
Niederglatt	17	2680319.03	1260452.63
Niederglatt	18	2680319.07	1260457.24
Niederglatt	19	2680319.78	1260461.80
Niederglatt	20	2680321.14	1260466.21
Niederglatt	21	2680323.14	1260470.37
Niederglatt	22	2680326.28	1260475.03
Niederglatt	23	2680368.23	1260528.60
Niederglatt	24	2680380.84	1260545.00
Niederglatt	25	2680391.28	1260560.39
Niederglatt	26	2680398.37	1260572.62
Niederglatt	27	2680404.73	1260585.79
Niederglatt	28	2680410.77	1260601.21
Niederglatt	29	2680415.34	1260618.26
Niederglatt	30	2680417.82	1260634.10
Niederglatt	31	2680418.87	1260647.55
Niederglatt	32	2680418.72	1260678.58
Niederglatt	33	2680416.77	1260693.76
Niederglatt	34	2680413.74	1260708.39
Niederglatt	35	2680408.82	1260724.33
Niederglatt	36	2680401.12	1260742.82
Niederglatt	37	2680395.74	1260752.76
Niederglatt	38	2680389.53	1260762.52
Niederglatt	39	2680376.59	1260778.61
Niederglatt	40	2680364.52	1260791.44
Niederglatt	41	2680349.87	1260804.48
Niederglatt	42	2680338.21	1260814.50
Niederglatt	43	2680336.99	1260808.17
Niederglatt	44	2680324.33	1260816.93
Niederglatt	45	2680310.95	1260824.73
Niederglatt	46	2680297.70	1260831.36
Niederglatt	47	2680283.56	1260836.99
Niederglatt	48	2680266.37	1260841.88
Niederglatt	49	2680251.23	1260845.43
Niederglatt	50	2680235.50	1260847.84
Niederglatt	51	2680207.57	1260850.06
Niederglatt	52	2680189.26	1260850.07
Niederglatt	53	2680171.50	1260849.21
Niederglatt	54	2680140.65	1260846.88
Niederglatt	55	2680110.47	1260842.78
Niederglatt	56	2680092.13	1260840.66
Niederglatt	57	2680073.27	1260837.94
Niederglatt	58	2680056.73	1260836.61
Niederglatt	59	2680047.53	1260836.45
Niederglatt	60	2680035.24	1260836.52
Niederglatt	61	2680023.54	1260837.30
Niederglatt	62	2680007.60	1260840.18
Niederglatt	63	2679996.48	1260842.17
Niederglatt	64	2679987.92	1260844.79
Niederglatt	65	2679958.24	1260856.40
Niederglatt	66	2679934.29	1260869.86
Niederglatt	67	2679912.05	1260886.71
Niederglatt	68	2679906.52	1260891.25

Gemeinde	Punkt-Nr	X-Koord.	Y-Koord.
Niederglatt	69	2679911.70	1260901.68
Niederglatt	70	2679806.03	1260989.08
Niederglatt	71	2679788.35	1261008.52
Niederglatt	72	2679761.48	1261038.97
Niederglatt	73	2679700.28	1261111.38
Niederglatt	74	2679696.34	1261107.95
Niederglatt	75	2679688.41	1261123.88
Niederglatt	76	2679687.06	1261127.35
Niederglatt	77	2679684.78	1261135.49
Niederglatt	78	2679682.96	1261145.00
Niederglatt	79	2679681.41	1261153.75
Niederglatt	80	2679679.90	1261163.88
Niederglatt	81	2679679.20	1261175.66
Niederglatt	82	2679677.20	1261197.00
Niederglatt	83	2679677.98	1261221.65
Niederglatt	84	2679677.40	1261229.42
Niederglatt	85	2679677.61	1261247.67
Niederglatt	86	2679678.70	1261313.11
Niederglatt	87	2679679.59	1261313.10
Niederglatt	88	2679681.31	1261389.67
Niederglatt	89	2679683.56	1261489.95
Niederglatt	90	2679681.61	1261489.98
Niederglatt	91	2679682.07	1261517.77
Niederglatt	92	2679683.87	1261542.90
Niederglatt	93	2679686.94	1261568.47
Niederglatt	94	2679688.76	1261582.06
Niederglatt	95	2679694.85	1261582.27
Niederglatt	96	2679652.76	1261728.47
Niederglatt	97	2679649.06	1261715.83
Niederglatt	98	2679645.50	1261698.56
Niederglatt	99	2679640.28	1261663.34
Niederglatt	100	2679636.92	1261639.22
Niederglatt	101	2679629.32	1261582.72
Niederglatt	102	2679635.02	1261582.32
Niederglatt	103	2679633.80	1261573.32
Niederglatt	104	2679632.16	1261560.34
Niederglatt	105	2679630.83	1261547.32
Niederglatt	106	2679629.80	1261534.21
Niederglatt	107	2679629.08	1261521.07
Niederglatt	108	2679625.59	1261358.35
Niederglatt	109	2679624.36	1261268.35
Niederglatt	110	2679624.22	1261217.81
Niederglatt	111	2679624.14	1261191.92
Niederglatt	112	2679624.17	1261189.22
Niederglatt	113	2679624.23	1261186.52
Niederglatt	114	2679624.42	1261181.23
Niederglatt	115	2679624.71	1261175.95
Niederglatt	116	2679625.36	1261168.02
Niederglatt	117	2679626.02	1261162.14
Niederglatt	118	2679626.88	1261156.57
Niederglatt	119	2679627.39	1261156.66
Niederglatt	120	2679629.09	1261145.21
Niederglatt	121	2679630.84	1261135.38
Niederglatt	122	2679633.15	1261123.34
Niederglatt	123	2679636.73	1261110.52
Niederglatt	124	2679639.40	1261103.69
Niederglatt	125	2679642.16	1261097.33
Niederglatt	126	2679649.98	1261082.24
Niederglatt	127	2679655.81	1261073.30
Niederglatt	128	2679660.03	1261076.90
Niederglatt	129	2679721.37	1261004.32
Niederglatt	130	2679748.88	1260973.15
Niederglatt	131	2679769.36	1260950.64
Niederglatt	132	2679891.76	1260849.40
Niederglatt	133	2679911.21	1260834.65
Niederglatt	134	2679940.21	1260818.35
Niederglatt	135	2679974.11	1260805.09
Niederglatt	136	2679986.60	1260801.27

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV
 Glatt in den Gemeinden der 1. Priorität
 Gemeinde Niederglatt – Anhang A14

Gemeinde	Punkt-Nr	X-Koord.	Y-Koord.
Niederglatt	137	2680000.19	1260798.84
Niederglatt	138	2680018.41	1260795.55
Niederglatt	139	2680033.72	1260794.53
Niederglatt	140	2680047.79	1260794.44
Niederglatt	141	2680058.69	1260794.64
Niederglatt	142	2680079.25	1260796.37
Niederglatt	143	2680097.54	1260799.00
Niederglatt	144	2680115.71	1260801.10
Niederglatt	145	2680145.07	1260805.09
Niederglatt	146	2680174.09	1260807.29
Niederglatt	147	2680190.26	1260808.07
Niederglatt	148	2680205.90	1260808.06
Niederglatt	149	2680230.66	1260806.09
Niederglatt	150	2680243.25	1260804.16
Niederglatt	151	2680255.82	1260801.21
Niederglatt	152	2680270.02	1260797.17
Niederglatt	153	2680280.51	1260793.00
Niederglatt	154	2680290.95	1260787.78
Niederglatt	155	2680301.76	1260781.47
Niederglatt	156	2680312.06	1260774.34
Niederglatt	157	2680318.60	1260768.72
Niederglatt	158	2680331.36	1260757.36
Niederglatt	159	2680340.73	1260747.40
Niederglatt	160	2680350.87	1260734.80
Niederglatt	161	2680354.77	1260728.67
Niederglatt	162	2680358.20	1260722.34
Niederglatt	163	2680364.10	1260708.15
Niederglatt	164	2680367.69	1260696.54
Niederglatt	165	2680369.89	1260685.91
Niederglatt	166	2680371.24	1260675.42
Niederglatt	167	2680371.36	1260649.29
Niederglatt	168	2680370.61	1260639.62
Niederglatt	169	2680368.81	1260628.12
Niederglatt	170	2680365.57	1260616.06
Niederglatt	171	2680361.17	1260604.81
Niederglatt	172	2680356.38	1260594.90
Niederglatt	173	2680351.02	1260585.66
Niederglatt	174	2680342.32	1260572.84
Niederglatt	175	2680330.70	1260557.72
Niederglatt	176	2680287.85	1260502.99
Niederglatt	177	2680281.81	1260494.05
Niederglatt	178	2680276.80	1260483.61
Niederglatt	179	2680273.37	1260472.54
Niederglatt	180	2680271.59	1260461.09
Niederglatt	181	2680271.51	1260449.51
Niederglatt	182	2680273.11	1260438.03
Niederglatt	183	2680276.37	1260426.92
Niederglatt	184	2680281.10	1260416.66
Niederglatt	185	2680287.85	1260405.68
Niederglatt	186	2680296.98	1260395.61
Niederglatt	187	2680307.82	1260387.41
Niederglatt	188	2680319.18	1260381.75
Niederglatt	189	2680331.97	1260376.91
Niederglatt	190	2680330.15	1260371.72
Niederglatt	191	2680354.82	1260362.37
Niederglatt	192	2680400.91	1260345.12
Niederglatt	193	2680410.37	1260340.84
Niederglatt	194	2680419.60	1260335.95
Niederglatt	195	2680428.51	1260330.50
Niederglatt	196	2680437.07	1260324.50
Niederglatt	197	2680445.23	1260317.99
Niederglatt	198	2680452.66	1260311.26
Niederglatt	199	2680457.22	1260306.27